

Geschäftsbericht 2015
2016



Hessischer
Landkreistag

Inhaltsverzeichnis

Seite

Vorwort

SCHWERPUNKTE DER VERBANDSARBEIT

1. FINANZEN	5
2. RECHT UND VERFASSUNG	26
3. ARBEIT, SOZIALES, SENIOREN, JUGEND, FAMILIE UND BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG	36
4. GESUNDHEIT	56
5. WIRTSCHAFT, PLANUNG, BAUEN UND UMWELT	64
6. VERKEHR / ÖPNV	81
7. SCHULE UND KULTUR	84

DER HESSISCHE LANDKREISTAG UND SEINE ORGANE	93
--	----

GESCHÄFTSSTELLE DES HESSISCHEN LANDKREISTAGES	99
--	----

STATISTISCHER ANHANG

TABELLENÜBERSICHT	3
--------------------------------	---

TABELLEN	4-47
-----------------------	------

STICHWORTVERZEICHNIS

Vorwort

Der Geschäftsbericht 2015/2016 dokumentiert in zusammengefasster Form die Aktivitäten des Hessischen Landkreistages im Berichtszeitraum von November 2015 bis November 2016. Er gibt damit einen Überblick über das vielfältige Spektrum an Themen, das von den Gremien und der Geschäftsstelle des Verbandes in dieser Zeit bearbeitet wurde. Darüber hinaus informiert er über die Positionen der 21 hessischen Landkreise zu kreisrelevanten Themen auf europäischer Ebene und der Bundes- und Landespolitik sowie zu den für die Landkreise maßgeblichen Entwicklungen auf kommunaler Ebene.

Ein auch für die hessischen Landkreise herausragendes Ereignis im Berichtsjahr war die Kommunalwahl in Hessen am 6. März 2016. Mit diesen Kommunalwahlen wurden auch die Kreistage in den 21 hessischen Landkreisen neu gewählt. Insgesamt 3.673.847 Wahlberechtigte waren aufgerufen für die neue Wahlperiode von fünf Jahren insgesamt 1.533 Kreistagsabgeordnete zu bestimmen. Von diesen Wahlberechtigten beteiligten sich insgesamt 50,1% an den Wahlen zu den Kreistagen. Bei der Kommunalwahl 2011 waren es 49,2%, womit die Wahlbeteiligung zu den Kreistagen um 0,9% leicht angestiegen ist. In Anknüpfung an die Kommunalwahl und auf Grundlage der Wahlergebnisse haben sich entsprechend der gesetzlichen Regelungen noch vor der Sommerpause alle 21 Kreistage konstituiert und deren Vorsitzenden gewählt. Zugleich hat die Bildung von Koalitionen und Kooperationen für die zukünftige politische Arbeit sowie auch zur Besetzung von Gremien begonnen und wurde in den meisten Landkreisen auch bereits vor der Sommerpause abgeschlossen. Insgesamt hat die Kommunalwahl die politische Situation in den 21 hessischen Kreistagen noch bunter als bislang gemacht. Die damit verbundenen Herausforderungen haben zur Konsequenz gehabt, dass der Hessische Landkreistag zusammen mit den Schwesterverbänden Hessischer Städtetag und Hessischer Städte- und Gemeindebund beschlossen hat, sich für eine 2,5-Prozent-Hürde für den Einzug in den Kreistag bzw. die kommunalen Vertretungskörperschaften einzusetzen. Insgesamt hat sich aber gezeigt, dass die hessischen Landkreise sehr schnell nach der Kommunalwahl wieder politisch handlungsfähig geworden sind und sich den großen Herausforderungen auf der Landkreisebene – wie z.B. dem Erhalt und Ausbau der Infrastruktur in den Bereichen Bildung, Verkehr, Gesundheit und Soziales oder auch der weiteren Aufnahme, Unterbringung und Integration von Flüchtlingen – stellen können.

Auch für die Gremien des Verbandes der 21 hessischen Landkreise hat die Kommunalwahl Konsequenzen mit sich gebracht. Satzungsgemäß wurden durch die Bezirksversammlungen das Präsidium und die Fachausschüsse des Hessischen Landkreistages neu besetzt; diese haben daraufhin ihre Arbeit aufgenommen. Die erforderliche Neuwahl von zwei Vizepräsidenten, die Kreistagsvorsitzende sind, wird satzungsgemäß in der Mitgliederversammlung am 18. November 2016 erfolgen. Bis dahin hat das Präsidium des Hessischen Landkreistages in seiner Sitzung am 30. Juni 2016 Herrn Kreistagsvorsitzenden Horst Hannich (Landkreis Hersfeld-Rotenburg) und Herrn Kreistagsvorsitzenden Wolfgang Männer (Main-Taunus-Kreis) als HLT-Vizepräsidenten bereits kommissarisch wiederbestellt bzw. bestellt.

Zu den größten Herausforderungen deutschlandweit und auch im Bundesland Hessen zählte im Berichtszeitraum nach wie vor die Aufnahme und Unterbringung und die Integration von Flüchtlingen. Im Dezember 2015 konnten die langjährigen Verhandlungen über die Höhe der Pauschalen nach dem Landesaufnahmegesetz zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land Hessen erfolgreich abgeschlossen werden. Die Pauschalen wurden um annähernd die Hälfte angehoben und für SGB-Leistungsempfänger reduziert. Für die Vergangenheit wurde vom Land der Betrag von 100 Mio. Euro aufgebracht, um die Streitigkeiten der letzten Jahre zu beenden. Auch wenn aktuell die Verhandlungen über die zukünftige Entwicklung der Pauschalen noch nicht abgeschlossen sind, ist die Geschäftsstelle optimistisch, dass es erneut einen Konsens geben wird. War im vergangenen Jahr vor allem die Unterbringung der Flüchtlinge von besonderer Bedeutung, so verlagert sich der Schwerpunkt zunehmend auf Fragen der Integration in die Gesellschaft, aber auch in den Arbeitsmarkt. Dies wird zentrale Herausforderung der kommenden Monate und Jahre sein.

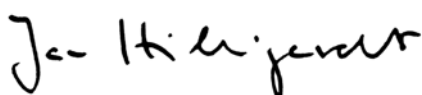
Ein weiteres wichtiges Thema war, wie in den Vorjahren, die ausreichende Finanzierung der Aufgaben der hessischen Landkreise. Die aktuell guten Steuereinnahmen und die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland führt auch bei den Finanzen zu einer positiven Entwicklung. Das Jahr 2016 ist dabei der Übergang vom alten zum neuen System des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA) mit einer vorgegebenen Höhe der Kreis- und Schulumlage, um die Belastungen für die Städte und Gemeinden konstant zu halten. Obwohl dies nicht nur gesetzlich verankert ist, sondern auch zwischen den kommunalen Spitzenverbänden so abgesprochen war, wird seitens der beiden Schwesterverbände die Einführung einer erneuten Deckelung der beiden Umlagepositionen intensiv vom Land eingefordert. Dieses Thema wird mit Sicherheit die Diskussionen der kommenden Monate bestimmen. Um Belastungen der Kreisfinanzen im Rahmen zu halten, haben die Kommunalen Spitzenverbände gemeinsam eine Änderung der Regelungen zur Konnexität des Art. 137 Abs. 6 der Hessischen Verfassung gefordert. So sollen zukünftig beispielsweise auch Bundes- und EU-Rechtsänderungen Konnexitätsfälle auslösen können und ein Klagerecht für die Kommunen sowie die kommunalen Spitzenverbände begründet werden.

Bei der Verbandsarbeit wurde wieder besonderer Wert darauf gelegt, die Positionierungen, Forderungen und Informationen des Hessischen Landkreistages breit zugänglich zu machen. Mit einer intensiven Presse- und Öffentlichkeitsarbeit hat sich der Verband immer wieder in die öffentliche Debatte eingebracht. Dazu dienten insbesondere „Pressemitteilungen und -konferenzen“, der „Internetauftritt (www.hlt.de)“ sowie der regelmäßig erscheinende Newsletter „Landkreistag kompakt“. Für die interne Kommunikation dient unter anderem der Intranetbereich des Internetauftritts mit der Gremien- und Rundschreibendatenbank, die gut nachgefragt ist. Mit über 950 Rundschreiben wurden die Mitglieder im Jahr 2015 zu kreisrelevanten Themenstellungen und Entwicklungen umfassend informiert. In über 35 Gremiensitzungen des Hessischen Landkreistages sowie ca. 20 Zusammenkünften des Deutschen Landkreistages haben die Vertreterinnen und Vertreter der hessischen Landkreise zusammen mit der Geschäftsstelle den Austausch befördert und Entscheidungen getroffen. Hinzu kamen unzählige Arbeitsgruppensitzungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltungen unter dem Dach des Hessischen Landkreistages, mit denen der Austausch und die Entscheidungen vorbereitet und intensiviert wurden.

Die Geschäftsführung bedankt sich einmal mehr bei den Vertreterinnen und Vertretern der 21 hessischen Landkreise für die konstruktive Mitwirkung im Hessischen Landkreistag. Ohne die Mitwirkung und Unterstützung der Landrätinnen/Landräte, Kreisbeigeordneten und Kreistagsvorsitzenden sowie der vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltungen könnten die Geschäftsstelle und der Verband nicht erfolgreich arbeiten. Ebenso danken wir den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle für deren großen und stets fachkundigen Einsatz.

Den vorliegenden Geschäftsbericht für das Berichtsjahr 2015/2016 empfehlen wir Ihrer Lektüre.

Wiesbaden, im November 2016



Dr. Jan Hilligardt
Geschäftsführender Direktor



Matthias Drexelius
Direktor

1. Finanzen

Haushalts- und Finanzsituation der hessischen Landkreise

Im Mai 2015 wurde die jährliche Haushaltsumfrage unter den Mitgliedskreisen durchgeführt. Die Ergebnisse lassen auch in diesem Jahr ungeachtet einiger Lichtblicke nicht auf eine nachhaltige Verbesserung der Finanzsituation der hessischen Landkreise schließen:

- Zum 31.12.2015 wies die Gesamtergebnisrechnung der hessischen Landkreise ein positives Gesamtergebnis in Höhe ca. 68,494 Mio. € aus. Damit konnte erneut eine bedeutsame Verbesserung gegenüber dem Vorjahr erzielt werden (2014: -96,169 Mio. €). Bei der Interpretation dieses Sachverhaltes muss jedoch beachtet werden, dass bislang nur 20 Kreise eine Angabe zu dem Gesamtergebnis für das Haushaltsjahr 2015 machen konnten und damit bislang auch nur 20 Kreise in die Auswertung eingeflossen sind.
- Insgesamt 13 Kreise konnten das Haushaltsjahr 2015 mit einem positiven Ergebnis in Höhe von insgesamt 113,887 Mio. € abschließen. In 2014 hatten nur acht Kreise einen Überschuss in Höhe von insgesamt 50,320 Mio. € erzielt. In 2013 wiesen lediglich fünf Kreise einen Überschuss in Höhe von insgesamt 35,271 Mio. € auf.
- Diese vorsichtig optimistisch stimmende Entwicklung wird sich jedoch voraussichtlich im laufenden Haushaltsjahr 2016 nicht fortsetzen. In 2016 erwarten zwar insgesamt vierzehn Kreise ein positives Ergebnis und mithin ein Landkreis mehr als nach Abschluss des Haushaltsjahres 2015, jedoch in Höhe von insgesamt lediglich 28,55 Mio. €. Sieben Kreise erwarten dagegen zum 31.12.2016 ein negatives Ergebnis von zusammen -46,394 Mio. €. Das für 2016 erwartete bilanzierte negative Gesamtergebnis in Höhe von ca. -17,844 Mio. € zeigt somit eine Verschlechterung gegenüber dem im Haushaltsjahr 2015 erzielten Gesamtergebnis.
- Einen Ausgleich ihres Finanzhaushaltes konnten im Haushaltsjahr 2015 nur zehn Kreise erzielen. Die Finanzhaushalte aller

Landkreise zusammen wiesen zum 31.12.2015 in Summe eine Finanzierungslücke in Höhe von ca. 69,650 Mio. € auf. Dagegen erwarten lediglich noch sechs Landkreise für das Haushaltsjahr 2016 den Ausgleich ihres Finanzhaushaltes. Die kumulierte Finanzierungslücke aller Landkreise wird zum 31.12.2016 um rund 10,494 Mio. € auf voraussichtlich -80,144 Mio. € ansteigen. Damit bleibt die Liquiditätssituation der hessischen Landkreise unverändert angespannt.

- Auch im Haushaltsjahr 2016 sind die Kreise erneut darauf angewiesen, zur Behebung ihrer Liquiditätslücken die von ihnen aufgenommenen Kassenkredite deutlich auszuweiten. Der Kassenkreditbestand der hessischen Landkreise wird zum 31.12.2016 gegenüber dem Vorjahr nach derzeitigem Planungsstand um ca. 199,5 Mio. € auf voraussichtlich ca. 3,283 Mrd. € ansteigen. Damit reduziert sich zwar das Volumen der Zunahme an Kassenkrediten, die entsprechende Tendenz weist jedoch bedauerlicherweise noch immer klar nach oben.
- Der Gesamthebesatz für die Kreis- und Schulumlage betrug im Haushaltsjahr 2015 im landesweiten Durchschnitt 57,09 Prozentpunkte. 15 Landkreise haben den damaligen Gesamthöchsthebesatz von 58,00 Prozentpunkten erhoben. Durch die Neuregelung des Kommunalen Finanzausgleichs sowie die damit einhergehenden Änderungen hinsichtlich der Berechnung und Erhebung der Kreis- und Schulumlage bzw. der Vorgabe eines Eintakthebesatzes für die Kreisumlage durch das Land ist der Hebesatz für die Kreisumlage aufgrund der gestiegenen Nivellierungshebesätze im laufenden Haushaltsjahr 2016 im landesweiten Durchschnitt auf 34,84 Prozentpunkte gesunken. Der Hebesatz für die Schulumlage ist im laufenden Haushaltsjahr 2016 mit durchschnittlich 17,87 Prozentpunkten – der Logik des neuen kommunalen Finanzausgleichssystems folgend – fast unverändert geblieben (2015: 17,85). Immerhin neun Landkreise haben im Haushaltsjahr 2016 ihren Schulumlagehebesatz gegenüber dem Vorjahr gesenkt und dies trotz der KFA-Reform und der damit einhergehenden nochmaligen Akzentuierung der Vorgabe des Landes, eine vollumfänglich kostendeckende Schulumlage zu erheben.

- Der Zuschussbedarf des Produktbereichs 05 – Soziale Leistungen incl. LWV-Umlage und interner Leistungsverrechnungen ist im Berichtszeitraum erneut angestiegen. Während der Zuschussbedarf im Jahr 2014 noch bei 1,654 Mrd. € lag, wird dieser sich von 1,702 Mrd. € zum 31.12.2015 weiter auf 1,867 Mrd. € zum Jahresende 2016 erhöhen.
- Innerhalb des Produktbereichs 05 wird der Zuschussbedarf für die Leistungen nach dem SGB II im Jahr 2016 massiv ansteigen. Während der Zuschussbedarf im Jahr 2015 noch 384,268 Mio. € betrug, wird er im laufenden Haushaltsjahr 2016 voraussichtlich um ca. 102,149 Mio. € auf 486,417 Mio. € ansteigen.
- Weiterhin wachsen wird voraussichtlich auch der Zuschussbedarf bei den Ausgaben für den Produktbereich 06 – Kinder-, Jugend- und Familienhilfe inklusive Personalausgaben - um ca. 59,092 Mio. € auf 590,010 Mio. € zum 31.12.2016. Zum Jahresende 2014 hatte dieser Wert im Rechnungsergebnis per 31.12. noch bei 508,365 Mio. € gelegen.
- Der Anteil des Zuschussbedarfs/-betrags für die Produktbereiche 05 und 06 an den allgemeinen Deckungsmitteln wird zum 31.12.2016 erneut ansteigen (+ 8,5 Prozentpunkte) und liegt zum 31.12.2016 nunmehr bei 78,18 v. H.
- Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen werden zum 31.12.2015 auf rund 3,228 Mrd. € steigen. Im Jahr 2014 betragen die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen rund 3,303 Mrd. € Damit ist bei den Investitionskrediten im kurzfristigen Vergleich der letzten Jahre eine Stagnation bzw. sogar ein leicht geringfügiger Rückgang zu beobachten, welcher auch sinnbildlich für eine zu geringe Investitionsquote der hessischen Landkreise steht.
- Hingegen sinken die Schulden der Sondervermögen, die anteiligen Schulden im Rahmen von Mitgliedschaften in Zweckverbänden sowie im Rahmen der Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmen von ca. 1,580 Mrd. € zum 31.12.2014 auf 1,448 Mrd. € zum 31.12.2015 (- ca. 131,859 Mio. €).
- Im gleichen Zeitraum werden die Schulden aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen, ebenfalls

leicht sinken und zwar von 82,493 Mio. € auf 75,954 Mio. €

Trotz der erheblichen Verbesserung, die im Haushaltsjahr 2014 hinsichtlich des bilanzierten negativen Gesamtergebnisses der Landkreise erreicht werden konnte, zeichnet sich insgesamt keine nachhaltige Verbesserung der Finanzsituation der hessischen Landkreise ab. Bereits im laufenden Haushaltsjahr 2015 wird sich das bilanzierte negative Gesamtergebnis der hessischen Landkreise um voraussichtlich rund 38,66 Mio. € auf rund 134,829 Mio. € verschlechtern. Eine Trendwende zum Besseren ist damit für die Kreisfinanzen noch immer nicht erreicht.

Dies wird auch daran deutlich, dass im Haushaltsjahr 2016 zwar immerhin 14 Kreise ein positives Gesamtergebnis erwarten, jedoch in Höhe von insgesamt lediglich 18,55 Mio. € Das Haushaltsjahr 2015 konnten Kreise mit einem positiven Gesamtergebnis in Höhe von insgesamt 113,887 Mio. € abschließen.

Ihre eigenen Einnahmepotentiale hatten die Landkreise mit einem durchschnittlichen Gesamthöchsthebesatz für die Kreis- und Schulumlage von 57,09 Prozentpunkten im Haushaltsjahr 2015 nahezu ausgereizt. Mit der Neuregelung des Kommunalen Finanzausgleichs hat sich jedoch auch die Systematik der Umlageerhebung für die Kreis- und Schulumlage geändert. Angesichts des systembedingt beabsichtigten Nivellierung des Kreisumlageaufkommens für das Haushaltsjahr 2016 durch fortdauernde Anwendung der Rechtslage des Haushaltsjahres 2015 (FAG 2015) bzw. seitens des Landes vorgegebener „Eintakthebesätze“ für die Kreisumlage können die Landkreise im Haushaltsjahr 2016 keine Verbesserung ihrer Finanzsituation durch Anhebung des Kreisumlagehebesatzes und damit des Kreisumlageaufkommens erzielen.

Die Liquiditätslücken in den Kreishaushalten können deshalb abermals nur durch die Aufnahme von Kassenkrediten geschlossen werden, deren Prognose für das Haushaltsjahr 2016 einen Aufwuchs zeigt.

Insbesondere die steigenden Ausgaben im Bereich der sozialen Leistungen und der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe haben die Kreisfinanzen im Berichtszeitraum schwer belastet. Massiv angestiegen ist im Haushaltsjahr 2015

insbesondere der Zuschussbedarf für die Leistungen nach dem SGB II. Es steht zu befürchten, dass sich dieser aufgrund der gegenwärtig hohen Anzahl an gestellten Asylanträgen im laufenden sowie in den folgenden Haushaltsjahren weiter erhöhen wird. Dringend notwendig ist deshalb, dass Bund und Land ihrer Finanzierungsverantwortung nachkommen und die Landkreise die notwendige finanzielle Unterstützung erhalten. Gleiches gilt mit Blick auf die ebenfalls gestiegenen Ausgaben im Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe.

Wie stark die finanzielle Belastung der Landkreise durch die Ausgaben im Bereich der Sozialen Leistungen ist, wird daran deutlich, dass im Haushaltsjahr 2016 der Anteil des Zuschussbedarfs für die Produktbereiche 05 und 06 an den allgemeinen Deckungsmitteln knapp 80 vom Hundert beträgt und damit etwa vier Fünftel der allgemeinen Deckungsmittel bindet.

Angesichts der im Wesentlichen fremdbestimmten Finanzsituation der Landkreise sind ihre Handlungsmöglichkeiten stark eingeschränkt. Auch die Konsolidierungspotentiale der Landkreise sind mittlerweile durch den langjährigen Prozess der Haushaltssicherung und auch die Auflagen des Kommunalen Schutzschirms ausgeschöpft. Eine Verbesserung ihrer Finanzsituation können die hessischen Landkreise deshalb aus eigener Kraft nicht erreichen. Die gegenwärtig vorliegenden Zahlen zum laufenden KFA 2016 lassen jedoch nicht erkennen, dass sich signifikante Verbesserungen abzeichnen.

Angesichts der personellen und finanziellen Belastungen, die durch die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern für die Landkreise entstehen, ist nicht zu erwarten, dass sich die Situation der Kreisfinanzen im laufenden Haushaltsjahr im Rechnungsergebnis signifikant verbessert.

Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs

Auch im Berichtszeitraum waren die bedarfsorientierte Reform des Kommunalen Finanzausgleiches in Hessen und die erstmalige Anwendung des neuen Finanzausgleichsystems im Ausgleichsjahr 2016 zentrale und beherr-

schende Themen für das Finanzreferat der Geschäftsstelle des HLT.

Mit Vorliegen der Planungsdaten zum KFA 2016 durch das HMdF Anfang Oktober 2015 war auch ein erstes in monetären Größen belegbares Fazit des neuen Finanzausgleichsystems möglich. Ein Vergleich der neuen Rechtslage des KFA 2016 mit der alten Rechtslage des KFA 2015 – deren Fortgeltung auch im Jahr 2016 unterstellt – führte zunächst zu dem Ergebnis, dass der weit überwiegende Teil der Kommunen sich durch die Reform finanziell besser stellte. Dieses auf den ersten Blick positive Bild relativierte sich jedoch schnell bei Berücksichtigung des Umstandes, dass den Kommunen im Finanzausgleichsjahr 2016 unter dem neuen KFA-Regime in Summe nicht mehr Finanzmittel zur Verfügung standen, als es nach der alten Rechtslage der Fall gewesen wäre. Diese beiden scheinbar gegenläufigen Faktoren lassen sich dadurch erklären, dass im neuen KFA des Jahres 2016 jene zahlreichen Kommunen, welche monetäre Zuwächse erfahren, vergleichsweise geringe Verbesserungen zu verzeichnen haben, während die wenigen Kommunen, welche Verluste gegenüber der bisherigen Rechtslage verbuchten, im Durchschnitt sehr deutliche Einbußen hinnehmen mussten. Hinzu kam der Effekt, dass das Land Übergangshärten und Verluste aus der Systemumstellung durch einen sogenannten Übergangsfonds abmilderte, welcher jedoch im Zeitablauf abgeschmolzen wird.

Die hessischen Landkreise konnten, bezogen auf das Finanzausgleichsjahr 2016, bei einem Vergleich der neuen Rechtslage mit dem Schatten-KFA (alte Rechtslage bezogen auf das Jahr 2016) rund 15 Mio. € hinzugewinnen und erfuhren – auch durch die aufgrund des Übergangsfonds fließenden Finanzmittel – eine moderate Verbesserung. Mit elf Landkreisen konnten etwa die Hälfte der Landkreise Zuwächse durch den KFA 2016 gegenüber dem Schatten-KFA verbuchen, während zehn Landkreise Verluste verkraften mussten. Die höchsten Zuwächse gegenüber dem Schatten-KFA hatten dagegen die kreisangehörigen Städte und Gemeinden zu verzeichnen, welche insgesamt rund 119 Mio. € mehr vereinnahmen konnten als nach alter Rechtslage.

Als Reaktion auf die im Berichtszeitraum sich zuspitzende Flüchtlingskrise ergänzte das Land den KFA kurzfristig um eine außerordentliche

Zuweisung für alle Kommunen, in denen Flüchtlinge untergebracht wurden. Hierfür standen für den KFA des Jahres 2016 bis zu 25 Mio. € zur Verfügung, welche über den sogenannten Übergangsfonds finanziert wurden. Auf die hessischen Landkreise entfielen hiervon rund 8,8 Mio. € Hintergrund dieser Maßnahme war, dass das Land der Tatsache Rechnung tragen wollte, dass Flüchtlinge im KFA grundsätzlich als Einwohner berücksichtigt werden und mithin zu höheren Zuweisungen führen. Die im Berichtszeitraum erwarteten starken Einwohnerzuwächse durch Flüchtlinge konnten jedoch im Finanzausgleichsjahr 2016 noch keine Auswirkung entfalten, da den entsprechenden Berechnungen die Einwohnerzahlen zum 31.12.2014 zugrunde lagen. Mit der außerordentlichen Zuweisung für Flüchtlinge sollte dieser für die Kommunen in ungerechtfertigter Weise negativ wirkenden Effekt begegnet werden, indem die Kommunen vorgezogen im Jahr 2016 entsprechend höhere Schlüsselzuweisungen aufgrund des statistisch bislang nicht berücksichtigten Einwohneranstiegs erhielten.

In der 28. Sitzung der Arbeitsgruppe KFA 2016 beim HMdF am 3.11.2015 wurden die Bemessung der zukünftigen Schulumlage und der Entwurf einer Durchführungsverordnung zum FAG (FAGDV) beraten. In dieser Sitzung wurde seitens des HMdF verdeutlicht, dass den Mitgliedskreisen für 2016 ein sogenannter „Eintakthebesatz“ für die Kreisumlage verbindlich vorgegeben wird, damit die Verbreiterung der Bemessungsgrundlage durch Anhebung der Nivellierungshebesätze im neuen FAG nicht zu einem Mehraufkommen aufgrund der Reform führt. Gleichzeitig wurde seitens des Ministeriums betont, dass eine Deckelung der Schulumlage wegen der Pflicht zur Kostendeckung nicht möglich und auch nicht erforderlich sei. Zudem wurde das Problem diskutiert, dass einige Mitgliedskreise entgegen der Regelung im bis zum 31.12.2015 geltenden FAG in der Vergangenheit keine kostendeckende Schulumlage erheben zu haben scheinen. Diesbezüglich unterbreitete das HMdF den seitens der Geschäftsstelle abgelehnten Lösungsvorschlag, dass im Falle einer in 2015 nicht kostendeckenden Schulumlage das in 2016 zulässige Kreisumlageaufkommen um das Defizit aus der Schulumlage des Vorjahres zu mindern ist. Der seitens des HMdF mitgeteilte Eintakthebesatz für die Kreisumlage sollte von den be-

troffenen Landkreisen in 2016 entsprechend abgesenkt werden. Diese Vorgehensweise wurde mit einem Schreiben vom 5.12.2015 durch Staatsminister Dr. Thomas Schäfer bestätigt. Ferner wurde im Rahmen der vorgenannten AG-Sitzung die Durchführungsverordnung zum FAG (FAGDV) vorgestellt, deren Ziel es unter anderem sein soll, die außenwirksamen Regelungen aus den Ausführungsbestimmungen in eine sichere Rechtsgrundlage zu überführen und erstmals Regelungen des Verfahrens zur Festsetzung und Zahlung bzw. Erhebung von Leistungen, Umlagegrundlagen und Zahlungspflichten nach dem FAG festzuschreiben.

Mit Schreiben vom 3.12.2015 nahm der HLT zum Entwurf der FAGDV gegenüber dem HMdF schriftlich Stellung. In der 29. Sitzung der AG KFA 2016 beim HMdF am 7.12.2015 wurden die Eingaben der kommunalen Spitzenverbände zur FAGDV erörtert.

In der 30. Sitzung der AG KFA 2016 beim HMdF am 30.3.2016 wurden insbesondere erste Erkenntnisse und Erfahrungen aus der Umsetzung des KFA 2016 ausgetauscht. Gleichzeitig wurde ein Ausblick auf den KFA des Jahres 2017 vorgenommen. Zudem wurde die Einrichtung einer Unterarbeitsgruppe (UAG) „Pflichtaufgabenkatalog“ unter Mitwirkung der Geschäftsstelle beschlossen, welche sich der Aktualisierung und Überarbeitung des Pflichtaufgabenkataloges widmet, welcher der vertikalen Bedarfsermittlung im neuen Finanzausgleichssystem zugrunde liegt.

Die UAG Pflichtaufgabenkatalog traf sich erstmals am 2.5.2016. Dabei machte die Geschäftsstelle die grundsätzliche Kritik des Verbandes an dem Pflichtaufgabenkatalog nochmals deutlich und betonte, dass diese gemäß Beschlusslage der HLT-Gremien auch weiterhin aufrechterhalten wird.

Aufgabe der UAG ist es insbesondere, den bestehenden Aufgabenkatalog dahingehend zu überprüfen, ob darin enthaltene Aufgaben zwischenzeitlich entfallen sind oder ob neu hinzugekommene Aufgaben in den Pflichtaufgabenkatalog aufgenommen werden müssen. Diese Aktualisierungsarbeit soll fortan jährlich vorgenommen werden. Das HMdF hat im Berichtszeitraum eine Auflistung von insgesamt rund 300 Aktualisierungsvorschlägen gegenüber dem bisherigen Pflichtaufgabenkatalog

vorgelegt. Die diesbezüglichen Rückmeldungen aus den Mitgliedskreisen haben ergeben, dass gegen die beabsichtigte Aktualisierung des Pflichtaufgabenkataloges keine grundsätzlichen Bedenken bestehen und die durch das HMdF vorgelegten Änderungen im Wesentlichen mitgetragen werden. Dabei hat es im Detail noch diverse Anmerkungen und Ergänzungen aus den Mitgliedskreisen gegeben. Der Finanzausschuss hat sich dieser Positionierung am 20.6.2016 angeschlossen. In diesem Zuge und ebenfalls basierend auf den Rückmeldungen aus den Mitgliedskreisen wurde ebenfalls beschlossen, dem HMdF eine Ergänzungsliste neuer Aufgaben zu überreichen, welche eine Aufstellung der seit dem Jahr 2014 neu hinzugekommenen Aufgaben der Mitgliedskreise enthielt, welche es zusätzlich in den Pflichtaufgabenkatalog aufzunehmen gilt. Der grundsätzliche Dissens zwischen dem HMdF und dem HLT, welche Aufgaben im Einzelnen als Pflichtaufgaben und welche als freiwillige Aufgaben zu klassifizieren sind, blieb jedoch auch nach der Aktualisierung des Pflichtaufgabenkataloges gemäß Beschlussfassung des Finanzausschusses bestehen. Die bereits im Jahr 2014 wiederholt geäußerte Kritik des Verbandes an den uneinheitlichen Detaillierungsgrad des Pflichtaufgabenkataloges sowie der damit einhergehenden unzureichenden Qualität wurde im Berichtszeitraum aufrechterhalten. In diesem Zuge wurde das HMdF durch den Finanzausschuss aufgefordert, Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung des Pflichtaufgabenkataloges zu ergreifen.

Im Vorfeld der vorgenannten 30. Arbeitsgruppensitzung kritisierte der HSGB die Vorgehensweise bei der Neuordnung des kommunalen Finanzausgleiches, wonach alle Erträge und Aufwendungen bzw. Einzahlungen und Auszahlungen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern „ausgenullt“ und explizit außerhalb des KFA betrachtet wurden (Stichwort: Verhandlung über LAG-Pauschalen). Dadurch, dass bei der Ermittlung des Finanzbedarfs im KFA in der Produktgruppe soziale Einrichtung (315) der Anteil pflichtiger Aufgaben bei den kreisangehörigen Gemeinden mit weniger als 50.000 Einwohnern im Produktbereich 05 null Prozent beträgt, sei eine Abgeltung der dort anfallenden Kosten, welche durch die Weiterleitung von Flüchtlingen seitens der Landkreise an ihre kreisangehörigen Städte

und Gemeinden entstehen, nicht gegeben. Die Vertreter der Geschäftsstelle haben in der AG-Sitzung diese Kritik zurückgewiesen und betont, dass die hessischen Landkreise ihre kreisangehörigen Gemeinden selbstverständlich angemessen und anteilig an den ihnen für den Asylbereich zufließenden Mitteln bzw. Erstattungen beteiligen. Deutlich gemacht wurde jedoch auch, dass eine diesbezüglich pauschalierende Regelung des Landes die tatsächlichen Verhältnisse vor Ort nicht zutreffend abbilden kann, da die tatsächliche Arbeitsteilung zwischen Landkreisen und kreisangehörigem Raum in Hessen deutlich heterogen ausfällt. Die Vertreter des HMdF bestätigten diese Sichtweise.

Zu Beginn des Jahres 2016 kritisierte der HStT über seinen Rundschreibendienst scharf, dass das Volumen der durch die hessischen Landkreise erhobenen Schulumlage in 2016 „exorbitant steige“ und „zu Lasten der hessischen Gemeinden überkoche“. Vor diesem Hintergrund forderte der HStT erstens, dass die Landkreise präzise und anhand nachvollziehbarer Daten darlegen müssten, warum eine Steigerung des Schulumlagevolumens notwendig gewesen sei. Gleichzeitig bekräftigte der HStT seine Forderung nach einer neuen Obergrenze für Kreis- und Schulumlage, welche er bei 52 % taxierte. Überdies empfahl er seinen Mitgliedskommunen nicht länger lediglich mit der Bitte um Ruhen des Verfahrens verbundene Widersprüche gegen die vorläufige Festsetzung der Kreis- und Schulumlage aus prozessualen Gründen bzw. im Hinblick auf eine etwaige kommunale Grundrechtsklage gegen das neue FAG, sondern fortan auch Widersprüche, welche sich direkt gegen die Höhe der festgesetzten Umlagen richten sollten, weil der Schwesterverband die formal und inhaltlich korrekte Ermittlung durch die Landkreise in Zweifel zog. Die Geschäftsstelle nahm zu diesen Anwürfen dezidiert über den Rundschreibendienst Stellung. Dabei führte die Geschäftsstelle aus, dass der HStT bei seiner Kritik an vorgeblich zu hohen Steigerungsraten der hessischen Schulumlagevolumina wichtige Parameter außer Acht gelassen hatte, deren Berücksichtigung zu deutlich anderen Ergebnissen geführt hätte. Gleichzeitig wurde dargestellt, unter welchen Umständen eine Anhörungspflicht der Städte- und Gemeinden bei Umlageerhöhungen gegeben ist und die Forderung nach einer neuen Obergrenze für Kreis- und Schulumlage entschieden zurückgewiesen.

In der 31. Sitzung der AG KFA 2016 beim HMdF wurde den kommunalen Spitzenverbänden im Hinblick auf den KFA 2017 das vorläufige Ergebnis der vertikalen Bedarfsermittlung vorgestellt. Diesbezüglich wird auf den Abschnitt KFA 2017 im vorliegenden Geschäftsbericht verwiesen. Ferner wurde nach Rückmeldung der drei kommunalen Spitzenverbände vereinbart, dass das sogenannte Dialogverfahren fortgeführt werden und in die Arbeit der AG KFA 2016 als ständiger Tagesordnungspunkt integriert werden soll. Dies entspricht dem Ansinnen des HLT, die Beteiligung am Dialogverfahren zwar grundsätzlich fortzuführen, dies jedoch in sehr schlanken Entscheidungs- und Beratungsstrukturen und unter Fokussierung auf ausschließliche besonders bedeutende, kostenträchtige Standards.

In seiner Sitzung am 30.6.2016 beschloss das Präsidium, dass die Forderung von Hessischem Städtetag und Hessischem Städte- und Gemeindebund nach einer neuen Obergrenze für Kreis- und Schulumlage in Höhe von 53 % bzw. 52 % mit Entschiedenheit abgelehnt wird. Überdies wurde das Land Hessen aufgefordert, sich in der Frage der Kreis- und Schulumlage der Positionierung des HLT anzuschließen und von der Einführung einer neuen Obergrenze folgerichtig abzuschließen.

Die entsprechende Stellungnahme der Geschäftsstelle an das HMdIS vom 14.6.2016 zur Bemessung des Schulumlagebedarfs und der Forderung nach einer neuen Obergrenze für Kreis- und Schulumlage wurde in diesem Zuge durch das Präsidium zustimmend zur Kenntnis genommen. Kernpunkt dieser Stellungnahme ist eine fachliche Herleitung dergestalt, dass die Forderung nach einer neuen Obergrenze für Kreis- und Schulumlage allen bisherigen Verabredungen zur KFA-Reform zuwider läuft und im Lichte des neuen KFA-Regimes schlechterdings als systemwidrig zu bezeichnen ist. Dies gilt alleine schon deswegen, da mit dem neuen FAG in § 50 Abs. 6 ein neuer Genehmigungsvorbehalt für die Höhe des Kreisumlagehebesatzes eingeführt wurde, welcher alleine die alte 58 %-Obergrenze bereits obsolet macht. Gleichzeitig wurde deutlich gemacht, dass die diesbezüglichen von beiden kommunalen Schwesterverbänden in die Diskussion gebrachten und aus einer bloßen Umrechnung resultierenden Grenzwerte von 53 bzw. 52 % hinsichtlich ihrer Höhe untauglich sind, da bereit

im Haushaltsjahr 2016 der Gesamthebesatz für Kreis- und Schulumlage bei den 14 hessischen Schutzschirmlandkreisen größtenteils über den diskutierten Niveaus lag. Überdies wurde auch die rechtliche Argumentation der beiden kommunalen Schwesterverbände, welche diese für ihre Forderung nach einer neuen Obergrenze ins Feld führten, kritisch dahingehend gewürdigt, dass die dort herangezogene höchstrichterliche Rechtsprechung gerade nicht als Rechtfertigung für eine solche Forderung taugt. Ferner wurde nochmals herausgearbeitet, dass im Lichte des neuen KFA-Regimes die Schulumlage streng kostendeckend berechnet werden muss, jedoch gleichzeitig bei den Nichtschulträgergemeinden bedarfserhöhend durch das Land dotiert wird. Klargestellt hat die Geschäftsstelle aus ihrer Sicht auch, dass die für die Kreisumlage einschlägige Anhörungspflicht des § 50 Abs. 5 Satz 2 FAG 2016 nicht eins zu eins auf die Schulumlage zu übertragen ist. Dies gilt insbesondere deswegen, weil der Landesgesetzgeber in der Gesetzesbegründung selbst betonte, dass der Regelkreis der Schulumlage vom Regelkreis der Kreisumlage getrennt zu sehen ist. Ferner legte die Geschäftsstelle dar, dass von einer Erhöhung der Schulumlage, anders als vom HSfT beurteilt, nach dem Wortlaut des Gesetzes lediglich ausgegangen werden kann, wenn der Hebesatz steigt und nicht bereits dann, wenn die Umlagegrundlagen steigen. Ferner arbeitet die Geschäftsstelle in ihrer Stellungnahme heraus, dass eine detaillierte Nachweispflicht hinsichtlich der Kreisumlageerhebung und der Schulumlageerhebung nicht ohne weiteres besteht. In Summe zeigte die Geschäftsstelle die Notwendigkeit auf, dass die Einführung einer Deckelung für Kreis- und Schulumlage der Regelungssystematik des neuen FAG widersprechen und die Notwendigkeit einer kompletten Neuordnung des Kommunalen Finanzausgleichsystems nach sich ziehen würde.

Die weiteren Beratungen zur Frage einer neuen Obergrenze für Kreis- und Schulumlage wurden zwar im Berichtszeitraum in der AG Optimierung der kommunalen Finanzaufsicht beim HMdIS geführt, da diese Frage jedoch eng mit der Neuordnung des KFA verwoben ist, erfolgt die weitere Darstellung in diesem Abschnitt.

Das HMdF wies diesbezüglich in der AG Optimierung der kommunalen Finanzaufsicht darauf hin, dass in den Beratungen zum neuen

KFA zwischen den Teilnehmern der Arbeitsgruppe und der Lenkungsgruppe Einigkeit geherrscht habe, dass zukünftig keine Obergrenze bei Kreis- und Schulumlage bestehe. Ansonsten wäre der § 50 Abs. 6 FAG nicht eingeführt worden. Diese Positionierung des HMdF deckte sich mit der Einschätzung des HLT.

Das HMdIS machte in diesem Zusammenhang deutlich, dass mit der FAG-Reform über die Erhöhung der Nivellierungshebesätze ein Anstieg der Umlagegrundlagen für die Kreisumlagen stattgefunden habe. Um eine unerwünschte Umverteilungswirkung zu Lasten der kreisangehörigen Gemeinden zu verhindern, sei daher mit der Übergangsregelung des § 67 Abs. 3 FAG für das Ausgleichsjahr 2016 bestimmt worden, dass das Aufkommen aus der Kreisumlage nicht höher sein darf, als es nach der für das Ausgleichsjahr 2015 geltenden Rechtslage gewesen wäre. Damit habe der Gesetzgeber letztlich die so zu errechnenden Hebesätze für 2016 als zulässigen Ausgangswert definiert. Der für das Jahr 2016 dergestalt bestimmte Gesamthebesatz übertreffe aber bereits das von HStT und HSGB geforderte Niveau der Hebesätze von 52 bzw. 53 Prozent. Von daher sei es rechtlich nach Einschätzung des HMdIS schwer zu begründen, aufsichtlich ein Hebesatzniveau unter diesen aus § 67 FAG abzuleitenden Ausgangswerten des Jahres 2016 festzusetzen.

Ferner hat nach Einschätzung des HMdIS das „Einfrieren“ nach § 67 FAG (aufgrund divergierender Umlagegrundlagen) zu völlig unterschiedlichen Höhen der Hebesätze geführt, gleichwohl die Mehrzahl der Kreise den Gesamthebesatz zuvor auf die bisherige Obergrenze von 58 % festgesetzt hatte. Von daher stelle sich die Frage, ob die Vorgabe einer einheitlichen hessenweiten Hebesatzhöhe wirklich sinnvoll sei.

Vor dem Hintergrund der geschilderten Argumentation schlug das HMdIS im Berichtszeitraum vor, zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine neue Obergrenze für die Kreis- und Schulumlage festzusetzen. Wenn eine Neuregelung erforderlich werden sollte, solle dies frühestens für 2018 in Betracht gezogen werden.

Bis dahin müsse die künftige Entwicklung der Hebesätze beobachtet werden. Dies werde das

HMdIS, insbesondere vor dem Hintergrund möglicher deutlicher Einnahmeverbesserungen durch die Einigungen mit dem Bund zur kommunalen Entlastung und zur Finanzierung von Flüchtlingsaufwendungen, in den Blick nehmen.

Ebenso intensiv wurde im Berichtszeitraum die Frage der Entwicklung der kostendeckenden Schulumlage diskutiert. Dabei wurde mehrfach auf die sehr unterschiedlichen Höhen der Schulumlage zwischen den Landkreisen hingewiesen, hinsichtlich derer es sich laut HStT um eine „nicht nachvollziehbare Spreizung der Schulumlagen“ handele. Hier machten die beiden Schwesterverbände deutlich, dass es zahlreiche Beispiele gebe, in denen die Höhe der Schulumlage und deren Zusammensetzung nicht nachvollzogen werden könne. Seitens des HSGB wurde angemerkt, dass durch die GemHVO eigentlich eine hinreichende Grundlage vorhanden sei, die anfallenden Aufwendungen darzustellen. Seitens des HStT wurde nochmals mit massivem Nachdruck gefordert, dass die Schulumlagen detailliert erläutert werden müssten. Das HMdIS brachte zum Ausdruck, dass es aus seiner Sicht keinen Grund gäbe, über die Frage, wie man die Darstellung der Zusammensetzung der Schulumlage konstruieren könnte, nicht in einer Arbeitsgruppe zu sprechen. Auf Intervention des HLT führte das HMdIS schriftlich aus, dass nicht beabsichtigt sei, in die Entscheidungshoheit der Schulträger hinsichtlich Qualität und Quantität einzugreifen.

Zur Lösung der unterschiedlichen Auffassungen zu Hebesatzhöhe und Berechnung der Schulumlage wurde daher die Einrichtung einer Unterarbeitsgruppe vorgeschlagen, welche insbesondere einheitliche Genehmigungsstandards für die Aufsicht sowie einheitliche Berechnungsmethoden bei der Schulumlage erarbeiten soll. Seitens des HLT wurde hinsichtlich der Beteiligung und der inhaltlichen Positionierung ausdrücklich auf das notwendige Einvernehmen mit den Mitgliedern verwiesen. Es wurde diesbezüglich sehr deutlich gemacht, dass inhaltliche Ergebnisse dieser Unterarbeitsgruppe erst nach erfolgter Genehmigung durch die Mitgliedskreise des Hessischen Landkreistages als bindend betrachtet werden können

195. Vergleichende Prüfung „Aufgabenverteilung / Finanzströme zwischen Sonderstatusstädten und Kragenkreisen“

Im Zuge der Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs 2016 wurde der Präsident des Hessischen Rechnungshofes als Überörtliche Prüfung von der Lenkungsgruppe KFA 2016 gebeten, die finanziellen Wechselwirkungen zwischen den Sonderstatusstädten und ihren Landkreisen zu untersuchen. Vor diesem Hintergrund fanden ab Mai des Berichtszeitraums die örtlichen Erhebungen bei den betroffenen Landkreisen zur 195. Vergleichenden „Prüfung Aufgabenverteilung/Finanzströme zwischen Sonderstatusstädten und Kragenkreisen“ statt.

Im Rahmen einer Sitzung der Lenkungsgruppe KFA am 24.6.2016 einigten sich HMdF, kommunale Spitzenverbände und der Präsident des Hessischen Rechnungshofes als Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften darauf, die Lenkungsgruppe noch während der laufenden Prüfungen über das Prüfungsverfahren und den aktuellen Stand der Prüfungserkenntnisse zu informieren. Die Geschäftsstelle des HLT koordiniert diesbezüglich das Zustimmungsverfahren der betroffenen Landkreise.

Schwerpunkt der hier in Rede stehenden Prüfung ist die Erfassung der Finanzströme für von den Sonderstatusstädten übernommenen Kreisaufgaben und den von den Landkreisen für die Sonderstatusstädte erbrachten Leistungen. Dabei soll die überörtliche Prüfung untersuchen, inwieweit aus der vergleichenden Prüfung Empfehlungen an den Gesetzgeber abgeleitet werden können. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf den im FAG normierten Ermäßigungssatz für die Kreisumlage der Sonderstatusstädte.

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2016 (Haushaltsgesetz 2016)

Seitens des HLT sind im Anhörungsverfahren zum Landeshaushalt 2016 insbesondere folgende Punkte hervorgehoben worden:

Mit dem Hinweis darauf, dass aufgrund der wachsenden Steuereinnahmen (der Eintakt-

wert des neuen KFA 2016 richtete sich nach der alten Rechtslage und mithin nach dem Steuerverbund) wie schon in den Vorjahren der Kommunale Finanzausgleich in 2016 ein Allzeithoch erreichen sollte und mithin durch das Land als „Rekord-KFA“ apostrophiert wurde, galt es dem unzutreffenden Eindruck entgegen zu treten, dass es den Kommunen in Hessen finanziell gut gehe. Dass die Mittel im KFA zwingend steigen müssen, damit die hessischen Kommunen ihre steigenden Ausgaben ausgleichen können, wurde daher als grundsätzlich unverzichtbar und insbesondere für die hessischen Landkreise von essentieller Bedeutung herausgearbeitet.

Gefordert wurde, den Übergangsfonds in voller Höhe aus originären Landesmitteln zu finanzieren und nicht hälftig durch einen Entzug aus der Finanzausgleichsmasse.

Vor dem Hintergrund des steigenden Instandhaltungs- und Sanierungsbedarfes der Verkehrsinfrastruktur wurde kritisch darauf hingewiesen, dass unter den besonderen Finanzzuweisungen die laufenden Zuweisungen für Straßen kommunaler Träger seit dem Haushaltsjahr 2002 unverändert 14,0 Mio. € betragt.

Der deutliche Anstieg der Schlüsselzuweisungen gegenüber dem entsprechenden Ansatz des Vorjahres sowohl über alle kommunalen Gruppen hinweg auf in der Summe 3.161,56 Mio. € als auch speziell im Hinblick auf die Schlüsselzuweisungen an die hessischen Landkreise, welche für den KFA 2016 996,49 Mio. € betragen sollten, zeichnete nach Darlegung der Geschäftsstelle im Berichtszeitraum ein allzu positives Bild vom Kommunalen Finanzausgleich des Jahres 2016 unter einem erstmals bedarfsorientierten Regime. Im Rahmen der Stellungnahme zum Landeshaushalt 2016 wurde daher deutlich gemacht, dass dieser Anstieg zum großen Teil durch den Wegfall der besonderen Finanzzuweisungen zu den Ausgaben für Schulen, zu den Ausgaben der örtlichen Jugendhilfe und zu den Ausgaben der örtlichen Sozialhilfe sowie durch den Wegfall der Allgemeinen Investitionspauschale und der Schulbaupauschale egalisiert wurde. Zudem fielen die Zuweisungen an die kreisfreien Städte und Landkreise zu den kommunalen Belastungen aus der Hartz-IV-Gesetzgebung in Höhe von 100 Mio. € weg.

Vor dem Hintergrund der mit Schreiben vom 5.2.2016 von den drei kommunalen Spitzenverbänden Hessens gemeinsam angemeldeten konnexitätsrelevanten Sachverhalte wurde die gegenüber den Vorjahren unveränderte Dotierung des Haushaltstitels 1720-526 „Kosten und Entschädigungen nach § 5 Abs.3 Gesetz zur Sicherstellung der Finanzausstattung von Gemeinden/GV“ in Höhe von 10 Tsd. € kritisiert.

Hinsichtlich der im Rahmen der Vorstellung der horizontalen Planzahlen zum Kommunalen Finanzausgleich 2016 am 6.10.2015 angekündigten außerordentlichen Zuweisungen aus dem KFA für alle Kommunen, in denen Flüchtlinge untergebracht sind, in Höhe von 25 Mio. € äußerte der HLT die Erwartung, dass eine entsprechende Finanzierung aus originären Landesmitteln erfolgt und mithin das KFA-Volumen vertikal entsprechend aufgestockt werden muss.

Ausblick: Der kommunale Finanzausgleich in Hessen im Jahr 2017

Die Entwicklung bei den Steuereinnahmen des Landes Hessen wird nach im Berichtszeitraum getroffenen Aussagen des Hessischen Finanzministers Dr. Thomas Schäfer auch eine positive Rückwirkung auf den KFA 2017 nach sich ziehen. Nach dem Chefgespräch der Kommunalen Spitzenverbände mit dem Minister am 15.06.2016 konnte eine weitere Steigerung der Leistungen des Landes an die Kommunen festgestellt werden. So wird für das Haushalts- bzw. Ausgleichsjahr 2017 ein gesamtes KFA-Ausgleichsvolumen in Höhe von 4,587 Mrd. € geplant. Dies entspräche einem Anstieg von 219,2 Mio. € gegenüber dem Ausgleichsvolumen des KFA des Jahres 2016.

Der seitens des Landes freiwillig gewährte Stabilitätsansatz, welcher die sogenannten Teilschlüsselmassen erhöht, wird gegenüber dem KFA des Jahres 2016 über alle kommunalen Gruppen hinweg um ca. 106 Mio. € aufwachsen, wobei der Zuwachs gänzlich bei den Kommunen bleiben und keine Einstellung in eine Rücklage beziehungsweise kein entsprechender Abzug für den Landeshaushalt erfolgen soll. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass der entsprechende Zuwachs aus bundesgesetzlichen Entlastungen (Kosten der Unterkunft und Umsatzsteueranteil) resultiert.

Diese Berücksichtigung von außerordentlichen Entlastungen durch den Bund führt zu einer vollständigen Berücksichtigung des sich rechnerisch ergebenden Zuwachses des Stabilitätsansatzes (§ 9 Abs. 2 Satz 5 FAG). Dieser Mechanismus wurde bekanntlich im Wege der Verständigung zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden auf dem Weg zur Neuordnung des KFA aufgenommen.

Die Schlüsselzuweisungen für das Jahr 2017 werden sich voraussichtlich auf 3,13 Mrd. € verbessern und würden damit gegenüber dem KFA des Vorjahres um 194,5 Mio. € aufwachsen. Diese positive Entwicklung im Bereich der allgemeinen Schlüsselzuweisung wirkt insbesondere für die Gruppe der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, da deren Schlüsselzuweisungen gegenüber dem KFA des laufenden Jahres am stärksten anwachsen werden. Daraus lässt sich jedoch noch keinen Zuwachs für jede einzelne Kommune ableiten, da die entsprechenden Zuweisungen der Berechnung des horizontalen Finanzausgleiches vorbehalten bleiben. Auch die Schlüsselzuweisungen für die hessischen Landkreise dürften sich positiv gestalten und wachsen gegenüber dem KFA des laufenden Jahres vermutlich um 105 Mio. Euro auf. Einen Rückgang der Schlüsselzuweisung haben die kreisfreien Städte zu verkraften, die gegenüber dem KFA des Jahres 2016 um 49 Mio. Euro geringer ausfallen sollen.

Auf dieser Grundlage erscheint die Situation für Landkreise als positiv. Gemäß der Darstellung des HMdF wachsen im KFA 2017 die Umlagegrundlagen der Kreisumlage und der Schulumlage an. Da die Landkreise zum Teil mit unveränderten Hebesätzen planen, seien hieraus massive Steigerungen des Umlageaufkommens zu erwarten. Dies konnte jedoch zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Geschäftsberichtes durch die Geschäftsstelle noch nicht verifiziert werden, da noch keine Haushalte der Landkreise vorlagen – nach Kenntnis der Geschäftsstelle konnte allenfalls das Steigen der Umlagegrundlagen wahrgenommen werden. Demgegenüber ergeben sich größere Verluste im KFA 2017 im Vergleich mit dem laufenden Jahr bei den kreisangehörigen Gemeinden und vor dem Hintergrund der Verluste bei den allgemeinen Schlüsselzuweisungen auch bei den kreisfreien Städten. Durch § 64 FAG (Übergangsregelung für die kreisangehörigen Gemeinden: Ergänzungsansätze in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl) und § 65 FAG (Über-

gangsregelung für die Landkreise: Höhe Gewichtung der Landkreiseinwohner in Sonderstatusstädten) waren im Berichtszeitraum bereits rund 50 Mio. € des mit 90 Mio. € im KFA 2017 dotierten Übergangsfonds gebunden. Um die Verluste von kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie der kreisfreien Städte abzumildern, beabsichtigte der Finanzminister, die verbleibenden 40 Mio. € aus dem Übergangsfonds hälftig zur Aufstockung der Schlüsselzuweisungen der vorgenannten Gebietskörperschaften zu verwenden. Die Landkreise sollten dabei nicht beteiligt werden, so dass sie von dieser Aufstockung nicht direkt profitieren würden. Eine derartige Aufstockung der vorgenannten Teilschlüsselmassen hätte für die Landkreise allenfalls den abmildernden Effekt, dass analog dazu die Kreisumlagegrundlagen steigen.

Der Finanzausschuss beschloss hierzu in seiner Sitzung am 27.9.2016, auch für den KFA 2017 eine weiterhin volle Partizipation der Landkreise an diesem Übergangsfonds zu fordern.

Kommunalinvestitionsprogramm (KIP)

Im Berichtszeitraum nahm der HLT mit Schreiben vom 7.10.2015 an den Vorsitzenden des Haushaltsausschusses des Hessischen Landtages auf Basis entsprechender Rückmeldungen aus den Mitgliedskreisen Stellung zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen CDU und Bündnis 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Stärkung der Investitionstätigkeit von Kommunen und Krankenhausträgern durch ein Kommunalinvestitionsprogramm (KIP) und zur Änderung von Rechtsvorschriften.

Kernpunkt der vorgenannten Stellungnahme war gemäß des Beschlusses des HLT-Präsidiums vom 17.9.2015 die Forderung, die Kriterien zur Definition der finanzschwachen und mithin antragsberechtigten Kommunen hinsichtlich des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes des Bundes (KInvFG) gem. § 1 Abs. 1 S. 1 Kommunalinvestitionsprogrammgesetz (KIPG) dergestalt zu verändern, dass der besonderen Finanzschwäche der hessischen Landkreise Rechnung getragen wird und Verwerfungen hinsichtlich der Antragsberechtigung der hessischen Landkreise vermieden werden. Diesbezüglich hatte sich die Geschäftsstelle bereits in den Beratungen der AG

Kommunales Investitionsprogramm beim HMdF ausdrücklich für eine möglichst breite Verteilung („Gießkannenprinzip“) der Mittel aus dem Bundesprogramm eingesetzt hatte. Es wurde daher eine Überprüfung der dem KInvG und dem Hessischen Kommunalinvestitionsprogramm zugrundeliegenden Vergabekriterien, der verschiedenen Vergabemodelle und der Anwendbarkeit des Rheinland-Pfälzer Modells eingefordert.

Gegenstand der 4. Sitzung der Arbeitsgruppe Kommunalinvestitionsprogramm (KIP) beim HMdF am 16.10.2015 war schließlich die Förderrichtlinie zur Umsetzung des KIP. Ferner wurde in der vorgenannten Sitzung herausgestellt, dass es hinsichtlich des Bundesprogrammes – nicht zuletzt aufgrund der kommunalen Bemühungen – gelang, dessen enge Förderbereiche zumindest teilweise auszuweiten.

Mit Schreiben vom 19.11.2015 an das HMdF nahm die Geschäftsstelle auf Basis der Rückmeldungen aus den Mitgliedskreisen schließlich zur vorgenannten Förderrichtlinie zur Umsetzung des KIP Stellung.

Diese Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände zur Förderrichtlinie waren insbesondere Gegenstand der 5. Sitzung der AG KIP beim HMdF am 23.11.2015. Den Änderungs- und Ergänzungsvorschlägen der Geschäftsstelle des HLT wurde durch das HMdF im Wesentlichen durch entsprechende Überarbeitung des Referentenentwurfs der Förderrichtlinie Rechnung getragen.

Seitens des HMdF wurde der Geschäftsstelle schließlich im Rahmen der vorgenannten 5. Sitzung die Information dahingehend übermittelt, wie sich die Verteilung des innerhalb des Programmteils Kommunale Infrastruktur im Landesprogramm vorgesehenen Betrages von 25 Mio. € für Kommunen, in denen ein Standort zur Erstaufnahme von Flüchtlingen betrieben wird, konkretisiert. Das HMdF stellte klar, dass die Verwendung der Mittel analog der entsprechenden Bestimmungen im Kommunalinvestitionsprogrammgesetz möglich und nicht auf Sachverhalte beschränkt ist, die im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen stehen.

Am 11.11.2015 brachten die Fraktionen der CDU und Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Hessischen Landtag einen ersten Änderungsantrag

zu ihrem Gesetzentwurf für ein Kommunalinvestitionsprogrammgesetz (KIPG) ein, welcher insbesondere folgende Änderungen umfasste:

Der bis dahin vorgesehene § 4 Abs. 5 Satz 3 KIPG wurde dahingehend geändert, dass Maßnahmen, welche aus dem Landesprogramm finanziert werden, nunmehr erst bis zum 31.12.2020 vollständig abgenommen sein müssen (vorher 30.6.2019). Damit wurde der Tatsache Rechnung getragen, dass die zusätzlichen Belastungen durch die Aufnahme, Unterbringung und Integration der Flüchtlinge personelle Kapazitäten der Kommunen binden.

Der bisherige § 10 wurde – in Übereinstimmung mit entsprechenden Einwänden der Geschäftsstelle – um einen Absatz 3 dergestalt erweitert, dass bei der Umsetzung des KIP auf eine Nachtragshaushaltssatzung verzichtet werden kann. Es wurde normiert, dass abweichend von § 98 Abs. 2 HGO eine Nachtragssatzung für das KIP nicht erforderlich ist. Die für die Durchführung der nach dem KIP geförderten Maßnahmen erforderlichen Auszahlungsermächtigungen können außerplanmäßig nach § 100 HGO bereitgestellt werden.

Mit Datum vom 17.11.2015 erfolgte ein zweiter Änderungsantrag der Fraktion der CDU und Bündnis 90/DIE GRÜNEN zum Gesetzentwurf für ein KIPG, mit welchem die Zinsverbilligung auf Null im Programmteil Wohnraum von 10 auf 15 Jahre verlängert wurde.

Am 24.11.2015 nahm der Hessische Landtag in zweiter Lesung den Gesetzentwurf für ein KIPG inklusive der beiden erwähnten Änderungsanträge an.

Im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Hessen vom 7.12.2015 wurde das „Gesetz zur Stärkung der Investitionstätigkeit von Kommunen und Krankenhausträgern durch ein Kommunalinvestitionsprogramm und zur Änderung von Rechtsvorschriften“, welches auch das Kommunalinvestitionsprogrammgesetz (KIPG) beinhaltet, verkündet und trat am darauffolgenden Tag in Kraft.

Mit Erlass vom 7.12.2015 nahm das HMdIS Stellung zu den haushaltsrechtlichen Implikationen des KIP. Mit diesem Erlass legte das HMdIS fest, dass die im Rahmen des KIP zu-

gedachten Finanzhilfen (inklusive der für die Finanzierung der Gesamtinvestitionen notwendigen Komplementärkredite) im Rahmen der Netto-Neuverschuldungsprüfung auch bei defizitären Kommunen außen vor bleiben. Ergänzend hierzu wurde festgelegt, dass geplante Investitionen zur Unterbringung von Flüchtlingen durch die Aufsichtsbehörden ebenfalls als Ausnahmetatbestand vom Verbot der Netto-Neuverschuldung anzuerkennen sind. Dies sollte nicht nur für die Zuweisungen aus dem mit 25 Mio. € dotierten Förderkontingent im Programmteil „Kommunale Infrastruktur“ für jene Kommunen gelten, in denen ein Standort zur Erstaufnahme von Flüchtlingen betrieben wird, sondern generell für alle diesbezüglich geplanten Investitionen. Überdies führte das Ministerium aus, dass die zur Umsetzung des KIP notwendigen Kreditaufnahmen in der Haushaltssatzung festgesetzt und mit einem gesonderten Vermerk kenntlich gemacht werden sollten. In diesen Zusammenhang wies das Ministerium jedoch darauf hin, dass eine Genehmigung von Kreditaufnahmen nur für den Teilbereich außerhalb des KIP erforderlich ist. Ferner gab das Ministerium seinen Aufsichtsbehörden vor, dass alle im Zusammenhang mit der Umsetzung des KIP stehenden investiven und nicht investiven Maßnahmen bei regulären Haushaltsaufstellungsverfahren im Haushaltsplan zu veranschlagen sind. Dies soll für Nachtragssatzungsverfahren jedoch nur dann gelten, wenn die Aufstellung einer Nachtragssatzung bzw. eines Nachtragshaushaltsplans wegen eines nicht auf der Umsetzung des KIP beruhenden Grundes ohnehin erforderlich ist.

Mit Schreiben vom 16.12.2015 an das HMdF machte der HLT hinsichtlich des im Rahmen des KIP vorgesehenen Betrags von 25 Mio. € für jene Kommunen, in den ein Standort zur Erstaufnahme von Flüchtlingen betrieben wird, deutlich, dass die Belastung aus der Einrichtung einer Notunterkunft bzw. Überlaufeinrichtung zur Aufnahme von Flüchtlingen eindeutig bei den hessischen Landkreisen liegt und nicht bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden. Insofern forderte die Geschäftsstelle, die monetären Belastungen der Kreise bei der Einrichtung und Erhaltung von Aufnahmeeinrichtungen im Hinblick auf den vom HMdF für die Verteilung des Kontingentes in Höhe von 25 Mio. € gewählten Verteilungsschlüssel zu berücksichtigen und mithin auch den hessischen Landkreisen entsprechende Zuweisungen zukommen zu lassen. Einen

entsprechenden Beschluss hatte der Finanzausschuss in seiner Sitzung am 26.11.2015 gefasst. Mit Schreiben vom 11.1.2016 stellt das HMdF daraufhin klar, dass das Sonderkontingent innerhalb des KIP in Höhe von 25 Mio. € mitnichten als Kompensationszahlung für die monetäre Belastung gedacht sei, die den Kommunen durch das Betreiben der Erstaufnahmeeinrichtungen entstehen. Vielmehr würden die Mittel aus dem Sonderkontingent eine Motivationszahlung an die betroffenen Kommunen darstellen, mit welcher der allgemein gestiegene Bedarf vor Ort durch die zusätzliche Aufgabe gedeckt werden sollte. Die Akzeptanz der jeweiligen Kommune als Standort zur Erstaufnahme von Flüchtlingen sollte gestärkt werden. Insofern zeigte sich das HMdF nicht bereit, die hessischen Landkreise an dem in Rede stehenden Sonderkontingent partizipieren zu lassen.

Aufgrund entsprechender Eingaben der kommunalen Spitzenverbände wandte sich Staatsminister Dr. Thomas Schäfer am 16.11. des Berichtszeitraumes an das Bundesfinanzministerium mit der Bitte, der Doppelbelastung der kommunalen Bauverwaltung aus der Unterbringung von Flüchtlingen einerseits und den Investitionsprogrammen von Bund und Land andererseits dergestalt Rechnung zu tragen, dass die Umsetzungsfristen für das Bundesprogramm analog zum Landesprogramm verlängert werden mögen.

In der sechsten Sitzung der Arbeitsgruppe Kommunalinvestitionsprogramm im HMdF am 3.2.2016 wurde die Verteilung der ersten Tranche dieses Sonderkontingentes im KIP vorgestellt. Weiterhin wurde über den Stand der Förderrichtlinien sowie des Anmeldeverfahrens berichtet.

In der siebten Sitzung der AG KIP beim HMdF am 30.3.2016 stellte das Ministerium u. a. seine Überlegungen für die Verteilung der zweiten Tranche des bereits erwähnten Sonderkontingentes für Erstaufnahmekommunen im KIP vor.

Im April des Berichtszeitraumes hat das BMF den kommunalen Spitzenverbänden sowie den obersten Finanzbehörden der Länder den (noch nicht endgültig ressortabgestimmten) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungs-

gesetz – KInvFG) und zur Änderung weiterer Gesetze (KommunalinvestitionsÄndG) mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zukommen lassen. Der Entwurf sieht nach Darstellung des DLT in Übereinstimmung mit dem bereits skizzierten hessischen Vorstoß vor, den Förderzeitraum und die Umsetzungsfristen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes um jeweils zwei Jahre zu verlängern.

Im Berichtszeitraum haben das HMdF und die WI-Bank Hessen zudem im Rahmen von drei gemeinsamen Regionalkonferenzen zum KInvFG sowie zum Programmteil Kommunale Infrastruktur im Rahmen des Hessischen Landesprogramms den Dialog mit der kommunalen Familie gesucht. Im Fokus der Veranstaltung standen die Vorstellung des Anmeldeverfahrens zum KIP des Landes, die Erläuterungen der Förderbereiche im Bundesprogramm und dem KIP des Landes sowie die Erörterung von Fragen seitens der hessischen Städte, Gemeinden und Landkreise. Die Geschäftsstelle nahm mit einer Ausnahme an den Regionalkonferenzen teil.

Umsetzung des kommunalen Schutzschirms

Im Oktober des Berichtszeitraums berichtete das HMdF in der 36. Sitzung der AG Kommunaler Schutzschirm beim HMdF am 16.10.2015, dass für das Haushaltsjahr 2014 die 100 hessischen Schutzschirmkommunen im Vergleich zu den laut den Konsolidierungsverträgen vereinbarten Defiziten einen zusätzlichen Defizitabbau von rund 203 Mio. € erreichen konnten.

Für das Haushaltsjahr 2015 rechneten die 100 Schutzschirmkommunen zum damaligen Zeitpunkt mit einem zusätzlichen Defizitabbau von rund 148 Mio. € im Vergleich zu den Konsolidierungsverträgen.

Im Hinblick auf die hessischen Schutzschirmlandkreise drohte laut HMdF im Jahr 2015 in zwei von 14 Schutzschirmlandkreisen ein zusätzlicher Defizitaufbau in Höhe von 6 Mio. € gegenüber den in den Schutzschirmverträgen vereinbarten Konsolidierungszielen. Demgegenüber sollten 12 der 14 Schutzschirmlandkreise die Konsolidierungsanforderungen mit einem prognostizierten Gesamtvolumen von 74

Mio. € im Haushaltsjahr 2015 übertreffen können.

Aufgrund eines entsprechenden Präsidiumsbeschlusses vom 14.4.2016 wandte sich die Geschäftsstelle am 25.4.2016 schriftlich an das HMdF und setzte sich für die dauerhafte Fortführung einer für das Haushaltsgenehmigungsverfahren 2015 geltenden Regelung dergestalt ein, dass für Schutzschirmkommunen bei Abweichung vom vereinbarten Konsolidierungspfad aufgrund absehbar ansteigender Asylbewerberkosten die erforderliche Haushaltsgenehmigung für das Jahr 2015 unter der Auflage der Zielerreichung im Rechnungsergebnis erteilt wurde. In Übereinstimmung mit dem Präsidiumsbeschluss wurde überdies gefordert, dass eine solche Regelung nicht länger nur auf die Schutzschirmlandkreise beschränkt sein darf, sondern auf alle hessischen Landkreise ausgeweitet werden muss. Deutlich gemacht wurde, dass der HLT die Notwendigkeit sieht, dass fortan alle aus der Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen resultierenden Aufwendungen bzw. alle ungeachtet der höheren LAG-Pauschalen nach wie vor entstehenden Defizite bei der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Kreishaushalte durch die zuständigen Aufsichtsbehörden als unschädlich betrachtet werden müssen. Überdies verdeutlichte die Geschäftsstelle, dass die seitens des Landes im Asylbereich vorgegebene Finanzierungsarithmetik keine dauerhafte Kostendeckung sicherstellen kann: Während die LAG-Pauschalen alleine auf Fall- bzw. Belegungszahlen aufbauen, entstehen die bei den Landkreisen anfallenden Aufwendungen aufgrund langer Vertragslaufzeiten oder der seitens des Landes auferlegten Verpflichtung, entsprechende Kapazitäten vorzuhalten, selbst dann, wenn die fraglichen Plätze in den Unterkünften unbelegt bleiben.

Im Mai des Berichtszeitraumes berichtete das HMdF in der 37. Sitzung der AG Schutzschirm, dass gemäß der damaligen Hochrechnung der Schutzschirmkommunen mit Stand 29.2.2016 die 100 Schutzschirmkommunen für das Haushaltsjahr 2015 mit einem zusätzlichen Defizitabbau von rund 300 Mio. € im Vergleich zu den Konsolidierungsverträgen rechneten. Damit sollten alle Schutzschirmkommunen zusammen erstmals einen kumulierten Überschuss erreichen.

Hinsichtlich der Landkreise galt es zu berichten, dass nach dem zweiten Bericht 2015 mit Stand 29.2.2016 für das Haushaltsjahr 2015 in keinem Schutzschirmlandkreis ein weiterer Defizitaufbau drohte. Vielmehr sollten die Schutzschirmlandkreise kumuliert betrachtet erstmals einen Überschuss von rund 25 Mio. € erzielen können, was gegenüber den Konsolidierungsverträgen eine Ergebnisverbesserung von rund 156 Mio. € bedeutete.

Thematisiert wurde im Rahmen der 37. Sitzung der AG Schutzschirm ferner die Frage der „Entlassung“ aus dem Schutzschirm bzw. des entsprechenden Verfahrens. Nach Angaben des HMdF hatten in der Summe acht Kommunen sowohl in den Jahren 2013 und 2014 als auch voraussichtlich in 2015 den Haushaltsausgleich und mithin das Ziel des kommunalen Schutzschirms erreicht. Darunter befinden sich zwei hessische Landkreise.

Durch das am 1.1.2016 in Kraft getretene Gesetz zur Erleichterung der Bürgerbeteiligung auf Gemeindeebene und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften, erfuhr auch das Schutzschirmgesetz vom 14.5.2012 im Berichtszeitraum eine wesentliche Änderung: Bislang sah die vorstehend genannte Vorschrift vor, dass nicht vollständig in Anspruch genommene Entschuldungshilfen nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände im Einvernehmen vom HMdF und HMdIS unter Beteiligung des Haushaltsausschusses durch Rechtsverordnung verwendet werden können.

Die vorstehend genannte Regelung wurde durch das in Rede stehende Gesetz dahingehend geändert, dass im Rahmen des kommunalen Schutzschirms nicht in Anspruch genommene Entschuldungskontingente zur Unterstützung von freiwilligen Gemeindefusionen verwendet werden können. Die Gesamthöhe der zum damaligen Zeitpunkt nicht in Anspruch genommenen Entschuldungskontingente betrug nach Darstellung des Landes ca. 27,3 Mio. €. In der Gesetzesbegründung wurde explizit ausgeführt, dass von der vorstehend skizzierten Regelung die „hessischen Gemeindeverbände“ und mithin die Landkreise ausgenommen sind, da deren Entschuldungskontingent nach dem Schutzschirmgesetz vollständig in Anspruch genommen wurde.

Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht

In den Geschäftsberichten der Vorjahre wurde bereits über die Arbeit der Arbeitsgruppe „Optimierung der kommunalen Finanzaufsicht“ unter Federführung des HMdIS berichtet. Auch im aktuellen Berichtszeitraum hat diese AG unter Mitwirkung des HLT ihre Arbeit fortgeführt.

In der 11. Sitzung der vorgenannten AG beim HMdIS am 4.9.2015 wurden insbesondere die zum damaligen zu konstatierenden Konsolidierungsentwicklungen in den hessischen Städten und Gemeinden beleuchtet sowie Erfahrungen hinsichtlich der Anwendung der Vorgaben des sogenannten „Herbsterlasses“ vom 3.3.2014 sowie des Finanzplanungserlasses vom 29.10.2014 diskutiert.

Am 21.09.2015 erließ das HMdIS den Erlass „Kommunale Finanzplanung und Haushalts- und Wirtschaftsführung bis 2019“, welcher unter anderem aufsichtsrechtliche Vorgaben für die Haushaltsgenehmigungsverfahren 2016 machte. Hierin wurde beispielsweise hinsichtlich der Mindesthebesätze für die Grundsteuer B als Voraussetzung der Haushaltsgenehmigung 2016 bei anhaltend defizitären Kommunen erstmals eine sogenannte „Steuerbremse“ kodifiziert. Hinsichtlich der Aufstellung der Jahresabschlüsse erinnerte das HMdIS im fraglichen Erlass an die Vorgaben seines entsprechenden Erlasses vom 28.1.2015 zur Einhaltung fristgerechter Jahresabschlüsse. Daher wurde für das Haushaltsgenehmigungsverfahren 2016 bekräftigt, dass die Haushaltsgenehmigung nur erteilt werden kann, wenn die Abschlüsse bis einschließlich 2014 aufgestellt sind oder die Kommune in begründeten Ausnahmefällen zusichert, diese bis zum 31.12.2016 aufzustellen. Hinsichtlich der Vorschrift des § 112 Abs.5 HGO, wonach die Gemeinde den Gesamtabschluss erstmals auf den 31.12.2015 aufzustellen hat, erfolgte im fraglichen Finanzplanungserlass nochmals eine Bekräftigung dieser Vorgabe und die Erläuterung, dass Voraussetzung hierfür ist, dass die Gemeinde ihren Jahresabschluss 2015 termingerecht aufgestellt hat.

Mit dem neuen KFA entfallen die bisherigen Allgemeinen Investitionspauschalen und Schulbaupauschalen zugunsten einer entspre-

chenden Erhöhung der Schlüsselmasse. Mit dem vorgenannten Finanzplanungserlass setzt das HMdIS nun diesbezüglich eine in der AG KFA 2016 beim HMdF zwischen kommunalen Spitzenverbänden und Land getroffene Vereinbarung um, welche den Gemeinden trotz des Wegfalls der besonderen Finanzaufweisungen eine Investitionstätigkeit auf bisherigem Niveau ermöglichen soll: „Die Kommunalaufsichtsbehörden werden es nicht beanstanden, wenn die Gemeinden (Gv) einen Teilbetrag ihrer Schlüsselzuweisungen unmittelbar im Finanzhaushalt als Einzahlung veranschlagen und verbuchen. Dieser Teilbetrag darf einen Betrag nicht überschreiten, der sich aus dem Verhältnis der bisherigen Investitionspauschalen mit Ausnahme des Darlehensanteils der Schulbaupauschale zu den Schlüsselzuweisungen ergibt. Maßgeblich ist der entsprechende Durchschnitt der Jahre 2013 bis 2015.“

Die Fragestellung hinsichtlich einer neuen bzw. aus der alten Konsolidierungsleitlinie fortgeschriebenen Obergrenze für Kreis- und Schulumlage war insbesondere Gegenstand der 12. Sitzung der AG „Optimierung der kommunalen Finanzaufsicht“ beim HMdF am 8.7.2016. Zum diesbezüglichen Diskussionsstand wird auf die Ausführungen im Abschnitt „Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs“ verwiesen.

Ferner war Gegenstand dieser Sitzung die Konsolidierungsentwicklung der hessischen Kommunen. In diesem Zusammenhang wurde unter anderem auch erläutert, dass Hessen hinsichtlich der Entwicklung des durchschnittlichen Grundsteuer-B-Hebesatzes zum Zeitpunkt Ende Juni des Berichtszeitraumes im Bund-Länder-Vergleich mittlerweile deutlich im vorderen Drittel rangierte.

Weiterer Gegenstand der Beratungen in der AG Optimierung der kommunalen Finanzaufsicht waren insbesondere die Vorstellungen des HMdIS hinsichtlich eines Nachfolgerlasses für die Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte und Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht über Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Städte und Gemeinden (Konsolidierungsleitlinie) vom 6. Mai 2010. Hiernach soll künftig eine Einvernehmensregelung mit der oberen Aufsichtsbehörde für alle hessischen Kommunen im Falle von unausgeglichenen Haushalten eingeführt werden.

Weiterer Regelungsinhalt des Nachfolgeerlasses der Konsolidierungsleitlinie bzw. eines überarbeiteten Finanzplanungserlasses soll der Abbau von Altfehlbeträgen sein.

Diesbezüglich beschloss der Finanzausschuss in seiner Sitzung am 27.09.2016, sich unter anderem wie folgt zu positionieren:

1. Aufgrund der heterogenen Liquiditätslage der hessischen Kommunen sollen pauschalisierende aufsichtsrechtliche Regelungen abgelehnt werden.
2. Eine Aufnahme von verbindlichen Abbaufäden in die Haushaltssicherungskonzepte bzw. die Vorgabe von fest definierten Abbaueiträumen hinsichtlich der „Altdefizite“ soll im Hinblick auf die mit erheblichen Risiken behafteten Finanzplanungen der Mitgliedskreise abgelehnt werden.
3. Ebenso soll eine Mindestabbaurate je Einwohner abgelehnt werden, da eine wirksame Rückführung der „Altdefizite“ im Sinne bilanzieller Verlustvorträge und der Kassenkredite – wie bereits erwähnt – nur durch eine zahlungswirksame Verbesserung der Ertragslage der hessischen Landkreise möglich sein wird.
4. Vielmehr sollte in einer neuen Leitlinie für die Kommunalaufsicht bzw. in einem neuen Finanzplanungserlass vorgesehen werden, ein individuelles Potential je Kommune zum Abbau von Altfehlbeträgen zu ermitteln. Daher sollte auch der konkrete Abbau von Altfehlbeträgen bzw. Kassenkrediten jeweils individuell zwischen Aufsicht und Kommune vereinbart werden.

Änderungen der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und Gemeindekassenverordnung (GemKVO)

Wie im Geschäftsbericht des Vorjahres ausgeführt, fand zum damaligen Zeitpunkt ein Evaluationsverfahren zur GemHVO und zur GemKVO statt, an welchem sich die hessischen kommunalen Spitzenverbände mit einer gemeinsamen Arbeitsgruppe beteiligten.

Im November des Berichtszeitraumes legte das HMdIS schließlich den ersten Entwurf einer Verordnung zur Änderung der GemHVO und der GemKVO vor.

Auf Basis entsprechender Rückmeldungen aus den Mitgliedskreisen und eigener fachlicher Einschätzung, nahm die Geschäftsstelle mit Datum 15.2.2016 gegenüber dem HMdIS erstmals schriftlich zum vorliegenden Entwurf einer Änderungsverordnung zur GemHVO und GemKVO Stellung.

Wesentliche Inhalte dieser Stellungnahme waren:

1. Mit dem neuen § 3 Abs. 3 GemHVO sollten die Kommunen verpflichtet werden, die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten aus Mitteln des Ergebnishaushaltes zu finanzieren: „Die Summe der Einzahlungen muss mindestens so hoch sein, dass daraus auch die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten geleistet werden können.“ Dies interpretierten die Mitgliedskreise dahingehend, dass die Kommunen verpflichtet werden sollten, im Finanzhaushalt jährlich mindestens einen Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe der ordentlichen Tilgung für Investitionskredite darzustellen. Diese Regelung würde die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich massiv und insbesondere dergestalt erweitern, dass in Höhe der Tilgungen Überschüsse im Ergebnishaushalt erzielt werden müssen, was die hessischen Landkreise vor enorme zusätzliche Belastungen stellen dürfte.

Unter anderem vor diesem Hintergrund schlug die Geschäftsstelle vor, auf die vorgenannte Regelung im Verordnungsentwurf zu verzichten.

2. Der § 41 Abs. 1 GemHVO sollte um folgende Sätze erweitert werden: „Der Wertansatz von Beteiligungen darf entsprechend der wirtschaftlichen Entwicklung, die in einem Zeitraum von drei Jahren eingetreten ist, angepasst werden. Ergeben sich dadurch Bewertungsgewinne, sind sie als außerordentliche Erträge zu behandeln; Bewertungsverluste sind als außerordentliche Aufwendungen zu behandeln.“

Mit der geplanten Ergänzung des § 41 Abs. 1 GemHVO würden nach Auffassung der Geschäftsstelle zentrale und im HGB normierte Bilanzierungsgrundsätze einer kaufmännischen Rechnungslegung, welche Eingang in die GemHVO gefunden haben, aufgegeben. Das Realisationsprinzip als Ausfluss des Vorsichtsprinzips in § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB bzw. § 40 Nr. 3 GemHVO würde in diesem Punkt eindeutig durchbrochen.

Weiterhin würde diesbezüglich das Anschaffungskostenprinzip des § 253 HGB bzw. des § 41 GemHVO aufgegeben.

Auch die Erweiterung des § 41 Abs. 1 GemHVO wurde mit Verweis auf die bereits skizzierten Argumente abgelehnt.

Ergänzend wurde seitens der Geschäftsstelle darauf hingewiesen, dass die vorstehend geschilderte Änderung mit der Generalnorm des § 112 Abs. 1 Satz 4 HGO konfligiert.

3. Mit der Ergänzung des § 43 Abs. 1 GemHVO um die Möglichkeit, bei Gebäuden das Bauwerk und mit diesem verbundene technische Anlagen über unterschiedliche Nutzungsdauern abzuschreiben, nahm der hessische Verordnungsgeber ebenfalls Anleihen bei der internationalen Rechnungslegung: Hier sollte der aus IAS 16 bekannte „component approach“ (Komponentenansatz) Eingang in die kommunale Doppik finden.

Zur geplanten Einführung des sogenannten „Komponentenansatzes“ in § 43 Abs. 1 GemHVO wurde analog der Rückmeldungen aus den Mitgliedskreisen eine durchweg kritische Einschätzung abgegeben.

Im Juni des Berichtszeitraums übermittelte das HMdIS den kommunalen Spitzenverbänden schließlich einen zweiten und deutlich überarbeiteten Entwurf einer Verordnung zur Änderung der GemHVO und der GemKVO. Mit diesem zweiten Verordnungsentwurf ergaben sich gegenüber dem bis dahin vorzufindenden Stand diverse Änderungen, über welche ausführlich mittels des Rundschreibendienstes berichtet wurde.

Mit Schreiben vom 7.7.2016 an das HMdIS nahm der HLT zum zweiten bzw. überarbeiteten Entwurf einer Verordnung zur Änderung der GemHVO und der GemKVO schriftlich Stellung. Die Inhalte dieser Stellungnahme entsprachen im Wesentlichen der Stellungnahme zum ersten Verordnungsentwurf und griffen überdies die zwischenzeitlich neu hinzutretenden Änderungen auf.

Gesamtabschluss

Unter Mitwirkung des HLT tagte am 26.2.2016 erstmals die Arbeitsgruppe „Erleichterungen zur Aufstellung von Jahres- und Gesamtabschlüssen“ beim HMdIS. Zielsetzung dieser Arbeitsgruppe war es zu erörtern, welche Erleichterungen für den Aufstellungsprozess des Gesamtabschlusses geschaffen werden können. Grundsätzliche Zielrichtung der Geschäftsstelle war es, im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten durch Konkretisierung der Regelungen insbesondere die Anzahl an Kommunen und mithin Landkreisen, die einen Gesamtabschluss aufstellen müssen, möglichst eng zu fassen. In diesem Kontext stellte das HMdIS klar, dass die Grenzen von Erleichterungsregelungen in der Generalnorm des § 112 Abs.1 Satz 3 HGO bestehen. Bereits vor Erstellung eines entsprechenden Erlassentwurfes nahm die Geschäftsstelle mit Schreiben vom 31.3.2016 an das HMdIS zu den in der vorgenannten Arbeitsgruppe diskutierten Überlegungen hinsichtlich Erleichterungsmöglichkeiten zur Aufstellung von Gesamtabschlüssen auf Basis der Rückmeldungen aus den Mitgliedskreisen schriftlich Stellung.

Im Mai des Berichtszeitraumes übermittelte das HMdIS den kommunalen Spitzenverbänden erstmals einen Erlassentwurf „Ausgestaltung der rechtlichen Vorgaben zum Gesamtabschluss“, welcher die Überlegungen in der hier in Rede stehenden Arbeitsgruppe aufgriff.

Auf Basis der Rückmeldungen aus den Mitgliedskreisen, eigener fachlicher Einschätzung und eines entsprechenden Beschlusses des Finanzausschusses vom 20.6.2016 nahm die Geschäftsstelle umfangreich zum vorgenannten Erlassentwurf Stellung.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Stellungnahme trat am 22.8.2016 der finale Erlass zur Ausgestaltung der rechtlichen Vorgaben

zum Gesamtabschluss in Kraft. In Summe ist es durch die Eingaben der Landkreise und die Mitwirkung des HLT am Diskussionsprozess rund um den hier in Rede stehenden Erlass gelungen, deutliche Modifikationen zu erreichen, so dass der Erlass aus Sicht der Geschäftsstelle geeignet ist, die einschlägigen Rechtsnormen hinsichtlich der Aufstellung des Gesamtabschlusses nicht nur zu konkretisieren, sondern deren Anwendung auch deutlich zu erleichtern.

Verfahrensprüfung bei Einsatz automatischer Datenverarbeitungsanlagen im Finanzwesen in Hessen

Das HMdIS setzte im Berichtszeitraum den Erlassentwurf „Verfahrensprüfung bei Einsatz automatischer Datenverarbeitungsanlagen im Finanzwesen in Hessen“ mit Wirkung zum 1.1.2016 neu in Kraft. Bereits im Evaluationsverfahren zum vorhergehenden Erlass, welcher - abgesehen von einigen redaktionellen Veränderungen und einer einzigen materiellen Änderung - inhaltlich weitgehend dem schließlich neu in Kraft gesetzten Erlass entsprach, hatte die Geschäftsstelle in einer gemeinsamen Stellungnahme als KSpV die Neukraftsetzung des Erlasses zwar im Grundsatz begrüßt, da er die Prüfungspraxis im Prüffeld Verfahrensprüfung finanzrelevanter Programme deutlich erleichtert. Gleichzeitig wurde jedoch darauf hingewiesen, dass sich in den letzten Jahren die Praxis etabliert hat, dass derartige Programmprüfungen durch von den Herstellern beauftragte unabhängige Softwareprüfer nach mit den Hessischen Rechnungsprüfungsämtern abgestimmten Prüfkriterien erfolgen. Daher wurde vorgeschlagen, den Erlass dergestalt zu ändern, dass es bei Anwendung des § 131 Abs. 1 Nr. 4 HGO genügen soll, ein automatisiertes Verfahren vor der Anwendung von unabhängigen Prüfeinrichtungen prüfen und testen zu lassen, wenn dieses Verfahren auch von anderen Gemeinden angewendet wird.

Das HMdIS ist dieser kommunalen Argumentation nicht gefolgt, weil die notwendige Unabhängigkeit der Prüfungseinrichtung vom Autor und vom Anbieter des zu prüfenden Verfahrens nicht gewährleistet werden könne. Vielmehr müsse sich die Gemeinde bzw. das Rechnungsprüfungsamt selbst davon überzeugen, dass die verwendeten DV-Verfahren zu

Arbeitsergebnissen führten, welche den bestehenden Vorschriften des Haushaltsrechtes entsprächen.

In einer nochmaligen Stellungnahme präzisierten die Geschäftsführer der kommunalen Spitzenverbände im Berichtszeitraum dahingehend, dass ihr Ansinnen nicht gewesen ist, die Prüfpflicht auf den Hersteller zu verlagern, sondern dass lediglich angeregt wurde, dass der Hersteller für die Prüfung durch einen unabhängigen Dritten Sorge tragen muss. Verwiesen wurde darauf, dass ein solches Verfahren der Kontrolle durch zertifizierte Dritte in der Wirtschaft weit verbreitet ist. Daher wurde angeregt, dem Erlassentwurf eine entsprechende Experimentierklausel anzufügen. Diesem Ansinnen, insoweit unterscheidet sich in diesem einzigen Punkt der nun in Kraft gesetzte Erlass materiell vom Vorgängererlass bzw. vom zuvor in der Anhörung befindlichen Erlassentwurf, wurde durch das HMdIS stattgegeben: Der in Kraft gesetzte Erlass „Verfahrensprüfung durch die kommunalen Rechnungsprüfungsämter bei Einsatz automatischer DV-Anlagen im Finanzwesen“ erklärt § 133 HGO als auf den Erlass anwendbar.

European Public Sector Accounting Standards (EPSAS)

Die schon im vergangenen Berichtszeitraum feststellbare Intensivierung um die Einführung eines einheitlichen europäischen Rechnungslegungssystems wurde auch im gegenwärtigen Berichtszeitraum weiter vorangetrieben. Insbesondere die kritische Auseinandersetzung auf nationaler Ebene prägte das diesjährige Bild. So befassten sich die Präsidentinnen und Präsidenten der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder am 15.7.2016 erneut mit der Einführung von EPSAS und stellten dabei zentrale Fragen nach der Umsetzbarkeit heraus.

Auf europäischer Ebene empfahl die EU-Kommission den Mitgliedstaaten im Berichtszeitraum zunächst eine Rechnungslegung nach IPSAS auf freiwilliger Basis einzuführen, obwohl die IPSAS nicht den Anforderungen an eine öffentliche Rechnungslegung genügen, weil die IPSAS auf privatwirtschaftlichen, kapitalmarktorientierten Rechnungslegungsstandards (IFRS – International Financial Reporting Standards) basieren.

Mit den Erfahrungen aus IPSAS formulierten im Berichtszeitraum die Rechnungshöfe mit Blick auf EPSAS Anforderungen, die es zunächst zu erfüllen gilt. Da der EPSAS-Prozess innerhalb der Bundesrepublik nicht gesamtstaatlich koordiniert wird, regten die Rechnungshöfe eine abgestimmte Positionierung hinsichtlich der Zulässigkeit und der Erforderlichkeit der EPSAS als auch hinsichtlich der Ausgestaltung und Entwicklung einzelner Standards durch das Bundesministerium der Finanzen (BMF) an.

Dringend empfahl die Präsidentenkonferenz den Parlamenten des Bundes und der Länder, ihre Regierungen aufzufordern, eine Mitteilung der Europäischen Kommission anzunehmen, in der die offenen Fragen des EPSAS-Prozesses zur Diskussion gestellt werden, bevor ein förmliches legislatives Verfahren eingeleitet wird. Weiterhin wurde eine abgestimmte gesamtstaatliche Position gegenüber der Europäischen Kommission eingefordert, um dabei auch die aufgrund der föderalen Verfassung spezifischen nationalen Fragestellungen zu thematisieren sowie die deutschen Interessen bei der Ausgestaltung der einzelnen Standards in die dafür vorgesehenen Arbeits- und Expertengruppen der Europäischen Kommission einzubringen. Nicht zuletzt sollte darauf hingewirkt werden, dass nicht durch eine freiwillige Anwendung nicht angepasster und auf europäischer Ebene demokratisch nicht legitimer IPSAS in einer Mehrzahl der Mitgliedstaaten nicht mehr korrigierbare Fakten geschaffen werden, welche die spätere EPSAS-Gesetzgebung inhaltlich dominieren würden.

Weitere Entwicklungen im Bereich des Gemeindefinanzwirtschafts- und Haushaltsrechts

Mit Erlass vom 30.7.2014 (IV 4 -15 i 01.01) hatte das HMdIS Erleichterungsmöglichkeiten hinsichtlich der Aufstellung und Prüfung von doppischen Jahresabschlüssen für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2013 eingeräumt. Nach Aussage des HMdIS sei es mit diesen Erleichterungsmöglichkeiten gelungen, Rückstände bei der Aufstellung doppischer Jahresabschlüsse durch die hessischen Kommunen zu einem erheblichen Teil aufzuarbeiten. Jedoch sah das HMdIS auch im Berichtszeitraum den Bedarf für Erleichterungsmöglichkeiten

hinsichtlich der Aufstellung kommunaler Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre nach 2013. Vor diesem Hintergrund hat das HMdIS die im Erlass vom 30. Juli 2014 eingeräumten Erleichterungsmöglichkeiten in Bezug auf die Aufstellung doppischer Jahresabschlüsse durch die hessischen Kommunen per Erlass vom 29. Juni 2016 (Beschleunigungserlass) auf die Haushaltsjahre 2014 und 2015 ausgedehnt. Erleichterungsmöglichkeiten für die Jahresabschlüsse nach 2015 hat das HMdIS jedoch in diesem Zusammenhang definitiv ausgeschlossen.

Auf Basis entsprechender Rückmeldungen aus den Mitgliedskreisen nahm der HLT mit Datum 2.11.2015 in einem gemeinsamen Schreiben der drei kommunalen Spitzenverbände zu dem Erlassentwurf zur Änderung der Hinweise zur GemHVO und zur Änderung der Hinweise der GemKVO Stellung. Mit Erlass vom 16.12.2015 wurden schließlich die Hinweise zur GemHVO durch das HMdIS geändert. Die diesbezüglichen Eingaben der kommunalen Spitzenverbände aus der vorgenannten Stellungnahme wurden nicht berücksichtigt. Mit Datum 24.2.2016 hat das HMdIS den finalen Erlass zu den Hinweisen zur GemKVO ausgefertigt und den kommunalen Spitzenverbänden übermittelt. Die Anregungen und Hinweise aus der vorgenannten gemeinsamen Stellungnahme vom 2.11.2015 wurden allenfalls punktuell berücksichtigt.

Am 1.1.2016 trat das Gesetz zur Erleichterung der Bürgerbeteiligung auf Gemeindeebene und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften in Kraft, welches auch für die hessischen Landkreise Veränderungen des Gemeindefinanzwirtschafts- bzw. Gemeindehaushaltsrechtes mit sich brachte. Insbesondere wurden spekulative Finanzgeschäfte verboten und die Zuständigkeit für die Aufnahme von Krediten neu geregelt.

Runder Tisch Finanzstatistik

Am 26.04.2016 fand die mittlerweile fünfte Sitzung des Runden Tisches Finanzstatistik statt. Vereinbarungsgemäß wurde die Sitzung unter Leitung des Hessischen Statistischen Landesamtes (HSL) als gemeinsame Veranstaltung aller drei kommunalen Spitzenverbände durchgeführt. Neben Vertretern der Geschäftsstellen des HLT, des HSStT sowie des

HSGB haben auch Vertreter des HMdF, des HMSI sowie des HMdIS an der Sitzung teilgenommen.

Inhaltlich hat sich der Runde Tisch Finanzstatistik im Berichtszeitraum insbesondere mit einem aktuellen Bericht des HSL zu den Erfahrungen mit der Kassen- und Jahresrechnungstatistik der vergangenen Jahre sowie beabsichtigten Änderungen in den kommenden Erhebungszeiträumen befasst. Weiterhin wurden die Problematik der statistischen Erfassung von Zahlungsflüssen zu kommunalen Jobcentern sowie die Verbuchung der Zahlungsströme im Zusammenhang mit der Betreuung von Flüchtlingen erörtert. Thematisiert wurde ferner erneut die Frage, wie die Qualität der Finanzstatistiken verbessert werden kann. Zudem gab das HSL einen Einblick in das sogenannte Schalenkonzept der Finanzstatistik.

Als Fazit eines Erfahrungsberichtes zur Erstellung der Jahresrechnungstatistik 2014 verwies das HSL im Berichtszeitraum erneut auf die Qualität der von den Kommunen gelieferten Datentabellen. Dabei wurde deutlich, dass ein guter Informationsfluss zwischen HSL sowie den meldenden Stellen unerlässlich ist. Das HSL sicherte zu, dass es die Kommunikation weiterhin verbessern und insbesondere daran arbeiten will, Informationen so frühzeitig wie möglich an die Kommunen weiterzugeben.

Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand durch § 2b UStG (Umsatzbesteuerung interkommunaler Zusammenarbeit)

Im April des Berichtszeitraumes informierte die Geschäftsstelle über ein BMF-Schreiben, welches in Bezug auf den neuen § 2b UStG die Anwendbarkeit einer entsprechenden Übergangsvorschrift (§ 27 Abs. 22 UStG) erläuterte. Dieser Übergangsregelung zufolge, kann eine Kommune dem Finanzamt gegenüber einmalig erklären, dass sie § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 1.1.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin anwenden möchte. Anderenfalls wäre ab dem 1.1.2017 der neue § 2b UStG anzuwenden.

Ebenfalls im April des Berichtszeitraumes unterrichtete die Geschäftsstelle in Bezug auf die vorgenannte Übergangsvorschrift über eine Empfehlung des HMdF wonach es für die meisten juristischen Personen des öffentlichen Rechts und insbesondere für deren potentielle Leistungsempfänger unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten als sinnvoll erscheint, durch Abgabe der Optionserklärung eine Beibehaltung der „alten“ umsatzsteuerlichen Besteuerungsgrundsätze zu erwirken.

Mit Beschlussfassung vom 20. Juni des Berichtszeitraumes sprach sich der Finanzausschuss des HLT dafür aus, durch Anwendung der durch die Übergangsvorschrift des § 27 Abs. 22 UStG eingeräumten Optionsmöglichkeit eine vorläufige Beibehaltung der „alten“ umsatzsteuerlichen Rechtslage des § 2 Abs. 3 UStG in der Fassung vom 31.12.2015 zu erwirken.

Im Juni des Berichtszeitraumes nahm die Geschäftsstelle an einer Informationsveranstaltung des HMdF zu Auswirkungen und der Umsetzung der Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand durch § 2b UStG in Hessen teil.

Wie in der vorgenannten Veranstaltung mit dem HMdF vereinbart, bildete sich im Nachgang unter Beteiligung der Geschäftsstelle eine Arbeitsgruppe der drei kommunalen Spitzenverbände Hessens auf Fachebene, um ein erwartetes BMF-Schreiben zu § 2b UStG dergestalt vorzubereiten, dass die Sichtweise der hessischen Kommunen sowie entsprechende kommunale Anwendungsfälle hierin berücksichtigt werden. Zu diesem Zweck wurde mit dem HMdF vereinbart, dass entsprechende Eingaben der kommunalen Spitzenverbände von diesem an das BMF weitergeleitet werden.

Zur Identifikation der unbestimmten und mithin auslegungsbedürftigen Rechtsbegriffe des § 2b Abs. 3 UStG und mithin zur frühzeitigen Unterstützung des vorgenannten und noch zu erstellenden BMF-Schreibens, welches sich dem materiellen Regelungsinhalt des § 2b UStG widmen wird, entwickelte die Arbeitsgruppe der Geschäftsstellen der drei kommunalen Spitzenverbände ein gemeinsames kommunales Positionspapier, welches insbesondere etwaige interkommunale Zusammenarbeiten im Blick hat.

Im August des Berichtszeitraums fand ein Treffen zwischen den Geschäftsleitungen der Hessischen Versorgungskassen und den Geschäftsstellen der drei kommunalen Spitzenverbände statt, um die aus Sicht der Versorgungskassen im fraglichen BMF-Schreiben aufzunehmenden Klarstellungen sowie die weitergehenden Maßnahmen zu erörtern, welche Sicht der Kassen notwendig sind, damit auch nach dem Ende der Optionsfrist des UStG die von den Versorgungskassen für die hessischen Landkreise und Kommunen erbrachten Leistungen unverändert umsatzsteuerfrei bleiben.

Ebenfalls im August des Berichtszeitraumes übermittelte die Geschäftsstelle den Mitgliedskreisen über den Rundschreibendienst das Muster einer durch die hier in Rede stehenden Arbeitsgruppe erstellten Optionserklärung mit welcher die hessischen Kommunen einfach und rechtssicher die Möglichkeit erhalten sollen, eine von der Finanzverwaltung anerkannte Optionserklärung abzugeben.

Kommunale Entlastung

Vom BMF wurde im Berichtszeitraum ein Gesetzesentwurf auf den Weg gebracht, der die im Koalitionsvertrag zugesagte Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration sicherstellt und damit zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen sowie zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften beiträgt. Dieser Entwurf ist die gesetzestech-nische Umsetzung der Verabredungen zwischen den Ministerpräsidenten und der Bundeskanzlerin vom 17.6.2016 zur Verteilung von 5 Mrd. € zur Stärkung der Kommunalfinanzen ab dem Jahr 2018 und zur Übernahme der flüchtlingsbedingten Mehrkosten in den Jahren 2016 bis 2018.

Die Entlastung soll dadurch erreicht werden, dass durch eine Änderung des § 1 Finanzausgleichsgesetz der Anteil von Gemeinden und Ländern an der Umsatzsteuer zu Lasten des Bundes erhöht und zugleich erneut die KdU-Bundesbeteiligung angehoben wird.

Ein Anliegen der Landkreise im Berichtszeitraum war, dass die Bundesbeteiligung an den KdU nicht zu einem Umschlagen in Bundesauftragsverwaltung führen darf, also 49 v.H. nicht übersteigt. Um dies zu gewährleis-

ten, sah der Entwurf für das Jahr 2018 einen Puffer vor, der bewirkt, dass Mehrausgaben bei den flüchtlingsbedingten KdU und beim Bildungspaket über die rückwirkenden Anpassungen der Quoten der KdU-Bundesbeteiligung übernommen werden können.

Durch Beschluss des Präsidiums vom 15.9.2016 wurde die hessische Landesregierung dazu aufgefordert, den auf Hessen entfallenden Anteil an dem Umsatzsteueraufwuchs von 1 Mrd. € welcher den Ländern zur finanziellen Besserstellung der Kommunen durch den Bund ab 2017 gewährt wird, in vollem Umfang und ohne Anrechnung im Kommunalen Finanzausgleich den hessischen Kommunen weiterzuleiten. Dies entsprach einer Forderung, die der DLT auch an die Bundesregierung herangetragen hatte.

Grundsteuer

Aus der Initiative der Länder Hessen und Niedersachsen zur Reform der Grundsteuer resultierte im Berichtszeitraum der Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes sowie eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes. Als erster Schritt hin zur neuen Grundsteuer soll im Bewertungsgesetz als Bewertungsziel der Kostenwert maßgeblich gemacht werden. Die Bewertungsanpassungen sollen automationsgestützt erfolgen, wozu eine elektronische Verbindung zu den Grundbuchämtern und den Vermessungs- und Katasterverwaltungen geschaffen werden muss. Insgesamt soll bei der Reform eine höhere Grundsteuerbelastung für die Bürgerinnen und Bürger vermieden werden, indem die Reform aufkommensneutral gestaltet werden soll. Zudem soll eine Öffnungsklausel geschaffen werden, die es den Ländern erlaubt, eigene Steuermesszahlen festzulegen. Eine so gestaltete Grundsteuerreform wird nach Einschätzung der Geschäftsstelle lediglich Aufkommensneutralität gewährleistet, jedoch keine Belastungsneutralität für jeden Bürger. Zur Umsetzung des Vorhabens sind Neubewertungen notwendig, denen ein statistisch belastbares Bild der neuen Grundsteuerwerte zugrunde liegen muss. Auf dieser Basis kann eine Normierung der Steuermesszahlen durchgeführt werden. Für diese Neubewertung veranschlagen die Finanzminister der Länder eine Dauer von ca. zehn Jahren. Der DLT begrüßte im Berichtszeitraum, dass das Modell sowohl für das

Land als auch die Gemeinden Gestaltungsmöglichkeiten vorsieht, um für den Bürger – bei Aufkommensstabilität – weitgehende Belastungsneutralität herzustellen.

Anmeldung konnexitätsrelevanter Vorgänge nach Art. 27 Abs. 6 Hessische Verfassung

Im Rahmen der auch in 2016 erfolgten turnusgemäßen Abfrage haben der HLT, HSfT und der HSGB in gemeinsamen Schreiben vom 4.2.2016 und 16.3.2016 dem HMdF jene Vorgänge gemeldet, hinsichtlich derer zwischen Land und Kommunen kein Einvernehmen über ausgleichende Mehrbelastungen oder Entlastungen erreicht werden konnte.

Hinsichtlich der einzelnen Sachverhalte, welche durch die kommunalen Spitzenverbände gegenüber dem HMdF als konnexitätsrelevant angemeldet wurden, wird auf die Berichterstattung im Geschäftsbericht des Vorjahres verwiesen, da die dort gemeldeten Vorgänge nur um wenige neue Sachverhalte ergänzt wurden und grundsätzlich zu konstatieren ist, dass seit vielen Jahren jährlich identische Vorgänge gegenüber dem Land angemeldet werden, ohne dass es zu einer Verständigung hinsichtlich deren Konnexitätsrelevanz käme.

Vor dem Hintergrund dieses seit vielen Jahren bestehenden Dissenses hat das Präsidium am 15.9.2016 den Beschluss gefasst, sich im Rahmen der aktuellen Diskussionen in Bezug auf den Verfassungskonvent zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen dergestalt zu positionieren, dass die Regelungen zu den kommunalen Finanzen, zum Finanzausgleich und zur Konnexität in Art. 137 Abs. 5 und 6 HV um eine Regelung zur verpflichtenden Kostenfolgeabschätzung bei Gesetzesvorhaben sowie ein Klagerecht der Gemeinden, Gemeindeverbände und kommunalen Spitzenverbände zu ergänzen sind. Ferner soll das Konnexitätsprinzip um eine Verpflichtung des Landes auf auskömmliche Finanzierung auch von Aufgaben, die vom Bund und der Europäischen Union übertragen werden, ergänzt werden. Überdies hat sich das Präsidium für eine klarere Formulierung des Konnexitätsprinzips in der Hessischen Verfassung in Art. 137 HV ausgesprochen, um hierdurch klarzustellen, dass auch Belastungen nur einer kommunalen Ebene oder nur von Kommunen

in einer bestimmten Region den Konnexitätsfall auslösen können.

Überdies beschloss das Präsidium am 15.9.2016 im Lichte des Urteils des Staatsgerichtshofs in Sachen Mindestverordnung vom 6.6.2012 im Staatsgerichtshofgesetz (StGHG) die Möglichkeit einer kommunalen Grundrechtsklage mit dem Ziel anzustrengen, dass eine Ausgleichspflicht des Landes nach Art. 137 Abs. 6 HV festgestellt wird.

Ferner beschloss das Präsidium, das Gesetz zur Sicherstellung der Finanzausstattung von Gemeinden und Gemeindeverbänden (SFGG) in diversen Punkten ändern zu müssen, welche das Verfahren, die Anrufung und die Berichterstattung der Konnexitätskommission sowie obligatorische Kosten- und Kostenfolgeabschätzungsverfahren und die systematische Einbindung des im Rahmen der Neuordnung des Kommunalen Finanzausgleichs aufgelegten Pflichtaufgabenkataloges der Landesregierung betreffen.

Hinsichtlich der eingangs durch die hessischen kommunalen Spitzenverbände als konnexitätsrelevant angemeldeten Sachverhalte fand am 20.5.2016 ein Abstimmungsgespräch mit dem HMdF unter der Leitung von Staatssekretärin Dr. Bernadette Weyland statt, in welchem das Vorliegen von Konnexität durch das HMdF in beinahe allen angemeldeten Punkten verneint wurde. Auch diese Haltung trug zur vorstehend geschilderten Beschlusslage des Präsidiums maßgeblich bei. Da die rechtliche Argumentation des Landes zur Verneinung von Konnexität nach Auffassung der Geschäftsstelle in nicht wenigen Punkten als fragwürdig zu bezeichnen ist, bereitete die Geschäftsstelle zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Geschäftsberichtes unter Einbezug der Geschäftsstellen der kommunalen Schwesterverbände zu den Bewertungen des HMdF im Hinblick auf die seitens der hessischen Kommunen angemeldeten konnexitätsrelevanten Sachverhalte eine fachliche Replik vor.

Rechtsgeschäfte im Rahmen der Asylunterbringung im Auftrag des Landes

Im Rahmen der Sitzung des Finanzausschusses am 26.11.2015 wurde seitens der Mitglieder der einhellige Wunsch an die Geschäftsstelle herangetragen, gemeinsam mit den zuständi-

gen Ministerien des Landes Hessen bzw. den zuständigen Dienststellen der Landesverwaltung eine Richtlinie respektive konkrete Vorgaben dergestalt zu erarbeiten, welche Rechtsgeschäfte bzw. Vertragsabschlüsse hinsichtlich der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen seitens des Landes als notwendig bzw. angemessen angesehen werden und in welchem Rahmen hinsichtlich der hieraus resultierenden Kosten typischerweise von einer Erstattung durch das Land ausgegangen werden kann.

Mit Schreiben vom 21.12.2015 wandte sich der HLT an die Hessische Staatskanzlei bzw. den zuständigen Staatsminister, Herrn Axel Wintermeyer, und schilderte die aus Landkreissicht offenen Fragen nach der Angemessenheit von Rechtsgeschäften und Vertragsabschlüssen, welche zur Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen im Auftrag des Landes durch die Landkreise getätigt werden müssen. Als regelungsbedürftig wurden auf Basis entsprechender Rückmeldungen aus den Mitgliedskreisen insbesondere preisliche Grenzen bei der Anmietung, der Zeitpunkt von erstmaligen Vertragsabschlüssen, der Ankauf von Immobilien, Mindeststandards bei Versorgung und Verpflegung, das Fehlen einer Genehmigungsfiktion, zeitliche Grenzen bei der Anmietung, Folgekosten von Miete und Ankauf der Immobilien, Übergang der Überlaufeinrichtungen auf das Land, Eigentumsverhältnisse an angeschafften Einrichtungsgegenständen, abzuschließende Versicherungen und die Frage der Minderbelegung von Einrichtungen thematisiert.

Eine entsprechende Antwort von Staatsminister Wintermeyer erfolgte mit Datum 25.1.2016, in welcher im Grundsatz auf alle seitens der Geschäftsstelle aufgeworfenen Fragestellungen reagiert wurde. Daher beschloss der Finanzausschuss am 1.3.2016, dass das Land in der vorgenannten Antwort für einen Teil der als regelungsbedürftig benannten Sachverhalte zwar unverändert auf zu treffende Einzelfallentscheidungen verweist. Gleichzeitig stellte der Finanzausschuss jedoch fest, dass die in seiner Sitzung vom 26.11.2015 aufgeworfenen offenen Fragen als hinreichend beantwortet gelten können.

Änderungen im Kommunalabgabenrecht

Mit dem am 1.1.2016 in Kraft getretenen Gesetz zur Erleichterung der Bürgerbeteiligung auf Gemeindeebene und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften haben sich im Berichtszeitraum im Hinblick auf das Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) insbesondere Änderungen ergeben, welche insbesondere die Regelungen über eine Abgabensatzung mit rückwirkender Kraft sowie die Erhebung eines Kur- und Tourismusbeitrages durch sogenannte Tourismusorte betreffen.

2. Recht und Verfassung

Hessische Verfassung

Enquetekommission „Verfassungskonvent zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen“

Im Koalitionsvertrag zwischen der CDU Hessen und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hessen für die 19. Wahlperiode des Hessischen Landtages 2014 bis 2019 haben die Koalitionspartner vereinbart, in einen Dialog über eine moderne Hessische Verfassung zu treten. Hierzu hat der Hessische Landtag die Enquetekommission „Verfassungskonvent zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen“ eingerichtet, die regelmäßig tagt. Unabhängig von dem Ergebnis des Verfassungskonvents ist es das Ziel der Regierungsparteien der hessischen Bevölkerung folgende die Verfassung ändernden Regelungen noch in dieser Legislaturperiode zur Abstimmung vorzulegen:

- Verankerung des Staatsziels Ehrenamt.
- Abschaffung der Todesstrafe.
- Erleichterungen bei den Voraussetzungen der Rahmenbedingungen von Volksbegehren und Volksentscheiden.
- Herabsetzung des passiven Wahlalters.

In der Enquetekommission stehen aber auch alle weiteren derzeitigen Inhalte der Verfassung auf dem Prüfstand.

Da in vielen Fällen auch die Belange der Kommunen unmittelbar oder mittelbar berührt sein werden, forderten die drei kommunalen Spitzenverbände, auch die kommunale Ebene in Gestalt

ihrer Spitzenverbände in die Kommissionsarbeit einzubinden. Beispielgebend hierfür waren die Enquetekommission „Demografischer Wandel“, die Enquetekommission „Migration und Integration in Hessen“ sowie die Enquetekommission „Rahmenbedingungen, Chancen und Ziele schulischer Bildung in Hessen“, in deren Aktivitäten die kommunalen Spitzenverbände als ständige Teilnehmer direkt einbezogen waren.

Diesem Wunsch wurde entsprochen, so dass u. a. auch der Hessische Landkreistag in der Enquetekommission vertreten ist. Damit können über den Hessischen Landkreistag auch unmittelbar Vorschläge in die Enquetekommission eingebracht werden. Im Fokus der hessischen Landkreise liegen hierbei die Artikel 137 und 138 der Verfassung des Landes Hessen, in denen das Recht auf kommunale Selbstverwaltung sowie insbesondere das Konnexitätsprinzip und die Direktwahl der Landräte, Oberbürgermeister und Bürgermeister verankert ist.

Die entsprechende Positionierung wurde in der Präsidiumssitzung am 15. September 2016 vorgenommen. Parallel hierzu haben Abstimmungsgespräche der Geschäftsführungen der drei kommunalen Spitzenverbände in Hessen stattgefunden, um das nächste Präsidentengespräch vorzubereiten. Es zeichnet sich ein Konsens dahingehend ab, in Artikel 137 HV zusätzlich eine Kostenfolgeabschätzung und ein Klagegerecht der Kommunen vorzusehen. In Abs. 6 soll klargestellt werden, dass eine Belastung nur einer kommunalen Ebene oder lediglich von Kommunen beispielsweise in einer bestimmten Region auch den Konnexitätsfall auslösen können. Zur Verbesserung der verfassungsrechtlichen Absicherung der kommunalen Gebietskörperschaften soll des Weiteren in der Verfassung aufgenommen werden, dass auch Aufgabenverlagerungen durch Entscheidungen der Europäischen Union oder des Bundes wegen der Garantenstellung des Landes einen Konnexitätsfall auslösen können.

Neu aufgenommen werden soll eine 2,5%-Klausel für Kommunalwahlen. Bisher ist eine Sperrklausel in der Hessischen Verfassung nicht enthalten. Nicht zuletzt bei der Kommunalwahl im März 2016 ist es zu einer weiteren Zersplitterung und dem Auftreten kleiner und kleinster Gruppierungen und Fraktionen in den Stadtverordnetenversammlungen, Gemeindevertretungen aber auch den Kreistagen in Hes-

sen gekommen. So sind beispielsweise in den Landkreisen bis zu 9 Listen in die Kreistage eingezogen. Auch gibt es einzelne Abgeordnete in den Vertretungsorganen der kommunalen Gebietskörperschaften. Durch das vermehrte Auftreten derart kleiner Gruppierungen wird nicht nur allgemein die Arbeit in den kommunalen Gremien, sondern darüber hinaus auch die Mehrheitsfindung erschwert. Dass in zahlreichen Gebietskörperschaften die Bildung von stabilen Mehrheiten erschwert worden ist und teilweise nicht zustande gekommen ist, ist kein Einzelfall mehr.

Die diese Probleme in der Vergangenheit verhindernde 5 %-Hürde bei Kommunalwahlen ist vor Jahren ersatzlos gestrichen worden. Durch die vom Gesetzgeber eingeführten Möglichkeiten des Kumulierens und Panaschierens wird das Auftreten von „Einzelkämpfern“, kleinen Gruppierungen sowie kleinen Fraktionen klar begünstigt. Der HLT hält diese Tendenz für wenig sinnvoll und fordert deshalb die Einführung einer 2,5%-Klausel in der Hessischen Verfassung, so wie dies in Nordrhein-Westfalen geschehen ist.

Aus Gründen der Rechtsklarheit und zur Vermeidung verfassungsrechtlicher Streitigkeiten über die Zulässigkeit dieser Klausel wird der Aufnahme in der Landesverfassung der Vorzug gegenüber einer lediglich einfach gesetzlichen Regelung gegeben

Die sonstigen Forderungen betreffen den Bereich der kommunalen Finanzen (Konnexität) und werden im Abschnitt „Finanzen“ ausgeführt.

Aufgabenreform

Das Gesetz zur Neuordnung des Landrates sowie des Oberbürgermeisters als Behörde der Landesverwaltung, das sogenannte Kommunalisierungsgesetz, wurde zuletzt im Jahre 2015 im Rahmen eines Artikelgesetzes verlängert. Unter Hinweis auf die seinerzeit laufenden Verhandlungen zur Reform des kommunalen Finanzausgleichs zum Jahreswechsel 2015/2016 und die im Koalitionsvertrag auf Landesebene vorgesehene „kritische Prüfung“ in den Bereichen Verbraucherschutz, Lebensmittelkontrolle, Agrar- und Veterinärwesen hatte das Ministerium eine umfassende Evaluierung für nicht zielführend erachtet und deshalb die Geltungsdauer des Ge-

setzes zunächst bis 31. Dezember 2017 verlängert.

Im Vorgriff auf die vom federführenden Hessischen Ministerium des Innern und für Sport zeitnah vorgesehene umfangreiche Evaluierung des Kommunalisierungsgesetzes hat in den Sommermonaten 2016 ein erstes Gespräch zwischen der Geschäftsstelle und dem Innenministerium stattgefunden. Bei diesem wurde seitens der Geschäftsstelle betont, dass sich nach Einschätzung des Hessischen Landkreistages die Kommunalisierung der ehemals staatlichen Abteilungen zum 1. April 2005 voll umfänglich bewährt hat und deshalb einer auch nur teilweisen Rückabwicklung dieser Reform strikt widersprechen werden würde. Auch wurde auf die seit der Kommunalisierung im Bereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz insbesondere durch neue Standards und neue Aufgaben vehement angestiegenen Mehrbelastungen sowie die dadurch entstehenden Mehrkosten hingewiesen.

Seitens des Innenressorts wurde betont, dass eine Rücknahme auch nicht in Teilen vorgesehen sei. Die Federführung der Evaluierung läge beim Innenressort, während die beteiligten Fachministerien von dort eingebunden würden. Es ist mit einem zeitnahen Beginn des formalen Evaluierungsverfahrens zu rechnen.

Das Präsidium hat bei seiner Sitzung im September 2016 bereits mit einem einstimmig gefassten Beschluss seine Einschätzung betont, dass sich die Kommunalisierung der ehemals staatlichen Abteilungen voll umfänglich bewährt hat und eine Rückabwicklung auch nicht in Teilen in Frage kommt. Es hat seine Erwartung bekräftigt, dass die Evaluierung eine auskömmliche Erstattung der Budgets zum Ziel hat und bei den Verhandlungen auch die seit der Kommunalisierung eingetretenen Mehrbelastungen durch das Setzen zusätzlicher Standards und gesetzliche Verschärfungen berücksichtigt werden. Die Geschäftsstelle wurde beauftragt, entsprechend dieser Beschlusslage mit dem Land weiter zu verhandeln und dabei für die Mehrbelastungen im Veterinärwesen eine politische Lösung zur Erhöhung der Erstattungen in diesem Bereich anstelle einer aufwändigen Detailerhebung anzustreben.

Kommunalrecht

Änderungsgesetz zu HGO und HKO

Wie bereits im Vorjahr ausgeführt, hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport im März 2015 einen Entwurf für ein Gesetz zur Erleichterung der Bürgerbeteiligung auf Gemeindeebene und zur Änderung kommunalrechtlicher Rechtsvorschriften vorgelegt. Im schriftlichen und mündlichen Anhörungsverfahren wurde seitens der Geschäftsstelle die bereits im letzten Geschäftsbericht ausführlich dargestellte Verbandsmeinung vorgetragen und hierbei insbesondere die mit dem Gesetzentwurf vorgesehene Klarstellung bei den mittelbaren Beteiligungen in § 51 Nr. 11 und 12 HGO, § 30 Nr. 10 und 11 HKO als verbesserungswürdig kritisiert. Hintergrund für diese Einschätzung des Landkreistages war und ist die Befürchtung, dass im Falle des Fehlens einer Grundsatzentscheidung des Kreistages über die Wichtigkeit einer mittelbaren Beteiligung dies eine Verschlechterung gegenüber der zuvor geltenden Rechtslage darstellen würde. Mit anderen Worten: die eigentlich sinnvolle Trennung dergestalt, dass Bagatellfälle bei mittelbaren Beteiligungen auch aus Gründen der gebotenen Flexibilität an den Kreisausschuss deligiert werden, während solche von größerer Bedeutung im Kreistag beraten und entschieden werden sollen, käme nicht zustande.

Der Landtag hat dessen ungeachtet im Dezember 2015 das Gesetz ohne die geforderte Klarstellung verabschiedet und es ist im Wesentlichen am 1. Januar 2016 in Kraft getreten.

Konferenz der Kreistagsvorsitzenden

Die Konferenz der Kreistagsvorsitzenden hat sich schwerpunktmäßig mit den letzten Änderungen der Kommunalverfassung und ihrer Umsetzung befasst. Ferner wurden, wie bei der Arbeit der Konferenz der Kreistagsvorsitzenden üblich, viele aktuelle Themen und Herausforderungen betreffend der Arbeit der Kreistage behandelt.

Im Berichtszeitraum waren hierbei vor allem die Auswirkungen der Kommunalwahl am 6. März 2016 spürbar. Sowohl im Vorfeld der Wahl als auch insbesondere im Rahmen der ihr folgenden Neukonstituierung der kommunalen

Gremien wurden zahlreiche Rechts- und Verfahrensfragen erörtert und der Sachverstand der Geschäftsstelle ebenso angefragt wie die praktische Handhabung bei den Kolleginnen und Kollegen der anderen Landkreise.

Besonders hervorzuheben sind die durch das vermehrte Auftreten kleinere Fraktionen und insbesondere den fast flächendeckenden Einzug der AfD in die Kreistage (in 20 der 21 Landkreise, lediglich im Werra-Meißner-Kreis war die AfD nicht angetreten) und die dadurch bedingte erschwerte Bildung von Mehrheiten und Koalitionen.

Um der neuen Rechtslage bei den mittelbaren Beteiligungen Rechnung zu tragen, hat sich die Konferenz der Kreistagsvorsitzenden mehrfach mit den Eckpunkten eines möglichen Grundsatzbeschlusses für die Kreistage befasst. Hier zeichnet es sich ab, dass eine Abgrenzung weniger wichtiger von maßgeblichen mittelbaren Beteiligungen anhand mehrerer Merkmale und Indikatoren vorgenommen werden kann, die den Landkreisen als Optionen zur Verfügung gestellt werden.

Dienstrecht

Besoldungsrecht

Auch in 2016 wurde vehement über die zukünftige Entwicklung der Besoldung der Beamtinnen und Beamten in Hessen debattiert.

Die Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben im Frühjahr einen Gesetzentwurf für ein Gesetz über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen 2016 (HBesVAnPG 2016) eingebracht. Bedauerlicherweise war dieser nicht im Wege der ministeriellen Anhörung als Ministeriumsentwurf vorgelegt worden, sondern direkt als Fraktionengesetz. Damit wurde den kommunalen Spitzenverbänden die Gelegenheit genommen, im Vorfeld Stellung und Einfluss auf den Inhalt nehmen zu können.

Wesentliche Inhalte des Gesetzentwurfes waren zunächst die vorgesehene Erhöhung der Besoldung und Versorgung für alle Besoldungsgruppen zum 1. Juli 2016 um 1 %, Änderungen bei der Überleitung lebensjüngerer Beamtinnen und Beamten der unteren Besol-

dungsgruppen, ein Zuschlag bei Hinausschieben des Pensionseintritts in Höhe von 10% mit Ausnahme der B- und R-Besoldung sowie eine Regelung, dass Leistungsbesoldung nicht auf etwaige parallel bestehende Ansprüche auf Versorgungsbezüge angerechnet werden.

Die Beratungen in den Gremien des Hessischen Landkreistages ergaben eine breite Mehrheit für eine Übertragung der deutlich höheren Tarifergebnisse auch auf die hessischen Beamten. Diese manifestierte sich in einem einstimmigen Beschluss des Präsidiums, das sich für eine deutliche Anhebung der Besoldung der hessischen Beamtinnen und Beamten ausgesprochen hat. Diese Forderung wurde sowohl schriftlich als auch mündlich gegenüber dem Innenausschuss des Hessischen Landtages vorgetragen.

In der Folgezeit kam es zur Vorlage eines Änderungsantrages der Regierungsfaktionen, bei dem jedoch lediglich die Grundgehaltssätze um den Mindestbetrag von 35 Euro erhöht worden sind und die Anwärtergrundbeträge um 50 % monatlich angehoben werden. Das Gesetz ist Ende Juli 2016 veröffentlicht worden und in Kraft getreten.

Entwurf für eine Hessische Leistungsanreizeverordnung

Ende 2015 hat der Hessische Landkreistag die ihm eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme im Anhörungsverfahren zur Hessischen Leistungsanreizeverordnung wahrgenommen.

Der Entwurf sah die Deckelung der Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger für Leistungsprämien etc. auf höchstens 15% der Beamtinnen und Beamten in der Besoldungsgruppe A vor. Diese Deckelung sollte ersatzlos gestrichen werden wegen der in vielen Landkreisen bestehenden Praxis, in Dienstvereinbarungen Leistungsentgelte für Tarifbeschäftigte vorzusehen, sodass es sinnvoll wäre, bei den Beamten entsprechend zu verfahren. Der TVöD sieht jedoch eine Deckelung auf 15% nicht vor. Die mit der Gesetzesänderung und der vorgelegten Verordnung erfolgte Intension. Die Gleichbehandlung von Beamten und Tarifbeschäftigten zu ermöglichen, würde dadurch konterkariert werden. Auch widerspräche dies dem in § 46 Hessischen Besoldungsgesetz geforderten Gleichbehandlungs-

gedanken, eine Ungleichbehandlung bei den Leistungsanreizen wäre kaum hinnehmbar.

Hinsichtlich der in der Verordnung vorgesehenen Erreichbarkeit der Leistungsstufe war hervorzuheben, dass diese hinter den Erwartungen des HLT zurück bleibt. Das vorgesehene Instrument sieht nur eine Auszahlung der Differenz vor, während ein vorzeitiges Erreichen der nächsten Stufe gerade nicht möglich ist. Es wäre stattdessen zu begrüßen, wenn das vorzeitige Erreichen einer höheren Stufe als besonderes Instrument der Leistungsanerkennung ermöglicht werden würde.

Leider wurden die Anregungen und Forderungen nicht aufgenommen. Die Verordnung wurde im Dezember veröffentlicht und ist zum 1.1.2016 in Kraft getreten.

Beihilferecht

Bereits im vergangenen Jahr wurde eine Änderung des Hessischen Beamtengesetzes dahingehend beraten, die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für die sogenannten stationären Wahlleistungen zukünftig vom Zahlen eines monatlichen Beitrages des beihilfeberechtigten Beamten abhängig machen zu können.

Im Zuge des Anhörungs- und Beratungsverfahrens wurde auch eine entsprechende Verordnung zur Änderung der Hessischen Beihilfeverordnung vorgelegt. Der Hessische Landkreistag hatte sich, wie bereits im letzten Geschäftsbericht dargelegt, trotz der erwarteten Einsparungen in diesem Bereich gegen die Verschlechterung zu Lasten der Beamtinnen und Beamten ausgesprochen, insbesondere um einen weiteren Attraktivitätsverlust der Beamtentätigkeit abzuwenden. Sowohl der Gesetzgeber als auch der Ordnungsgeber haben sich trotz dieser sowie der weiteren im öffentlichen Raum geäußerten Kritik nicht von seinem Vorhaben abbringen lassen und die Änderungen vorgenommen.

In der Folgezeit wurde im Rahmen der Erörterungen der Ausgestaltung des Beihilfeverfahrens die Alternative bevorzugt, die die Beteiligung der Beihilfeberechtigten bei einer Entscheidung des Einzelnen für eine Beibehaltung der Wahlleistungen vorsieht. Für diese Alternative hat sich letztendlich auch der Ver-

ordnungsgeber entschieden und diese mit Wirkung zum 01.11.2015 in Kraft gesetzt.

Gleichberechtigung

Auf Initiative der Landesarbeitsgemeinschaft Hessischer Frauenbüros hat die Geschäftsstelle das Präsidium im November 2015 um Zustimmung gebeten, den Arbeitskreis der Landkreisleistungsbeauftragten in den Hessischen Landkreistag zu integrieren. Dem hat das Präsidium einstimmig zugestimmt, die ersten Sitzungen fanden zwischenzeitlich statt.

Hessisches Gleichberechtigungsgesetz (HGIG)

Das zum Jahresende 2015 drohende Außerkrafttreten des HGIG hatte dazu geführt, dass im Sommer 2015 gleich zwei Gesetzentwürfe hierzu in den Landtag eingebracht worden sind, die bereits im letzten Geschäftsbericht behandelt worden sind.

Kernpunkte des Entwurfs von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN waren insbesondere die Ausdehnung des Anwendungsbereiches des Gebietes auch auf Beteiligungen des Landes, der Kommunen und der kommunalen Zweckverbände an privatrechtlichen Unternehmen, Vereinigungen und Einrichtungen, die ausdrückliche Aufnahme von Modellvorhaben für Frauenförderpläne im Gesetz, die Definition von Familienaufgaben, die Aufforderung an alle Dienststellen, bei der Besetzung von Gremien mindestens zur Hälfte Frauen zu berücksichtigen, die Ausübung von Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen in Teilzeit sowie eine deutliche Ausweitung der Rechte der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten. So wird diesen ein Organklagerecht, ein Initiativrecht sowie ein direkter Zugang zum Fachministerium zugesprochen.

Das Präsidium hatte sich dem Votum einer internen Facharbeitsgruppe angeschlossen, sodass die Geschäftsstelle im Anhörungsverfahren eine abgestimmte Stellungnahme vortragen konnte.

Während einigen vorgegebenen Änderungen zugestimmt werden konnte, wurde die Regelung über die Gremienbesetzung als missverständlich kritisiert. Es sollte klargestellt werden, dass nur externe Gremien von dem Appell der möglichst

paritätischen Besetzung erfasst werden dürfen. Insbesondere sollten Auswahlgremien, deren Besetzung zumeist an eine Funktion gebunden ist, nicht erfasst werden.

Auch der in § 18 Abs. 3 vorgesehene direkte Zugang zum Ministerium wurde als Umgehung des Dienstrechtes kritisch bewertet. Es wurde angeregt, den Zugang zu einer Clearingstelle beim Ministerium erst nach Ausschöpfung des Dienstweges zu ermöglichen.

Des Weiteren wurde eine Klarstellung in § 20 Abs. 2 gefordert, dass nur formale Rechte der Frauenbeauftragten beklagt werden dürfen, jedoch nicht jede Entscheidung in der Sache. Da aktuell der Kreisausschuss eventuelle Widersprüche der Frauenbeauftragten verhandelt, würde das Klagerecht im Konfliktfalle das Miteinander mit der Dienststellenleitung gefährden.

Leider wurden die Anregungen im Anhörungsverfahren nicht aufgegriffen und das Gesetz wie ursprünglich vorgesehen inhaltlich verabschiedet.

Flüchtlinge und Integration

Auch im Berichtszeitraum war der Bereich der Aufnahme und Unterbringung ausländischer Flüchtlinge einer der Schwerpunkte des Referats Recht und Verfassung.

Einigung zur Finanzausstattung für die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen

Nach den langwierigen Verhandlungen im Sommer 2015 kam es Ende 2015 endlich zu einem Kompromiss zwischen dem Land Hessen und den kommunalen Spitzenverbänden zur Finanzierung der Aufnahme und Unterbringung ausländischer Flüchtlinge. Nach vier Verhandlungsrunden haben sich am 1. Dezember 2015 die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände und die Vertreter des Landes Hessen auf die „Gemeinsame Verabredung zur Anpassung der Pauschalen nach dem Landesaufnahmegesetz ab 01.01.2016“ verständigt. Diese hat im Kern folgende Änderungen bei der Finanzierung der Aufnahme und Unterbringung der Flüchtlinge in den Landkreisen und kreisfreien Städten zur Folge:

1. Die Pauschale für LAG-Fälle wird um rund 45% angehoben. Für SGB II-Fälle werden neue (reduzierte aber kostendeckende) Pauschalen eingeführt. Diese neuen Pauschalen gelten zum 1. Januar 2016 für die Bestandsfälle sowie die Zugänge.
2. Die Pauschalen enthalten einen Anteil für soziale Betreuung in Höhe von 30 Euro pro Monat per Leistungsbezieher. Damit wird für soziale Betreuung ein Betrag von 20 Mio. Euro aufgebracht.
3. Folgeantragsteller werden künftig in den Bezug der LAG-Pauschale aufgenommen. Die Bezugsdauer von 2 Jahren bleibt unverändert.
4. Ansprüche aus der Vergangenheit werden den 26 Gebietskörperschaften mit einem Betrag von 100 Mio. Euro abgegolten. Die Auszahlung erfolgt Anfang 2016.

Die Anhebung der LAG-Pauschalen hatte zur Konsequenz, dass nach damaliger Schätzung des Hessischen Finanzministers das Land Hessen 130-140 Mio. Euro pro Jahr mehr als bisher vorgesehen den Landkreisen und kreisfreien Städten zusätzlich zur Verfügung stellt. Hinzu kommen die 100 Mio. Euro für die Rückzahlung für die vergangenen Jahre. Die im Spätsommer 2015 über den Landeshausalt weitergeleiteten Bundesmittel in Höhe von 36,9 Mio. Euro verblieben komplett bei den Landkreisen und kreisfreien Städten und wurden nicht in das Verhandlungsergebnis eingerechnet. Die weiterhin noch an das Land fließenden Bundesmittel sind Bestandteil des Verhandlungsergebnisses und in dieses eingeschlossen.

Die Vertreter aller drei kommunaler Spitzenverbände hatten in der Verhandlungsrunde am 1. Dezember 2015 signalisiert, dass sie dies für einen vertretbaren Kompromiss erachten der künftig bei den Landkreisen und kreisfreien Städten zu einer Kostendeckung führen kann. Zudem hatte Landrat Görig signalisiert, dass er auf dieser Basis den Gremien des Vogelsbergkreises die Rücknahme der anhängigen Klagen empfiehlt.

Das Verhandlungsergebnis stand unter dem Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Gremien der kommunalen Spitzenverbände. Für den Hessischen Landkreistag hat im Dezember 2015 das Präsidium einstimmig diesem Verhandlungsergebnis zugestimmt. Auch die Gremien des Hessischen Städtetages und des Hessischen Städte- und Gemeindebundes haben ihre Zustimmung erteilt, der Vogelsbergkreis nahm seine Klagen zurück.

Prüfung des Landesrechnungshofes

Unmittelbar im Zusammenhang mit der Frage der angemessenen Höhe der Pauschalen der Hessische Landesrechnungshof hat im Jahre 2015 auch die „Leistungen an Flüchtlinge (Schwerpunkt: Erstattungen an die Kommunen für Flüchtlinge gemäß Landesaufnahmegesetz)“ geprüft. Hierzu hat der Landesrechnungshof u. a. auch bei Landkreisen vor Ort Erhebungen durchgeführt.

Die Ergebnisse sind in einem entsprechenden Bericht vom 10. Dezember 2015 dem Hessischen Landtag sowie dem Minister für Soziales und Integration und dem Minister der Finanzen zum Bericht vorgelegt worden, auch der Hessische Landkreistag hatte Gelegenheit zur schriftlichen und mündlichen Stellungnahme bei einem Gespräch des Haushaltsausschusses des Hessischen Landtages in öffentlicher Sitzung.

Der Bericht beschreibt zunächst die prozentuale Zusammensetzung der Pauschalen sowie die Vorgehensweise bei der Untersuchung der Pauschalbeträge. Er stellt (behauptete) Abweichungen zwischen Kostenbestandteilen und tatsächlichem Aufkommen (etwa dadurch, dass der Landesrechnungshof die Ausgaben für Sozialbetreuung als Entscheidung der kommunalen Selbstverwaltung ansieht) dar. Er beschreibt sodann, welche Ausgaben es pro Monat und Flüchtling im Jahr 2014 gegeben hat, wie viele Leistungsbezieher im Rechtskreis des SGB II vorhanden waren und kommt sodann zu einer Zusammenfassung nebst Empfehlungen. Hierin kritisiert der Landesrechnungshof, dass eine Vielzahl von Gebietskörperschaften außer Stande war, die Ausgaben detailliert zu beziffern und regt an, dass das Ministerium auf eine eindeutige Zuordnung hinwirken solle. Er stellt fest, dass die im Jahr 2014 für die nach dem LAG erstattungsfähigen Leistungsberechtigten

monatlich anfallenden Ausgaben in allen geprüften Fällen über der monatlichen Pauschalen lag und kommt vor dem Hintergrund des Asylkompromisses vom 01.12.2015 zu der Einschätzung, die für 2016 verabredeten Pauschalen würden die vom Rechnungshof für das Jahr 2014 festgestellten Ausgaben deutlich überschreiten. Wegen der steigenden Unterkunftskosten empfiehlt der Rechnungshof, bei der Evaluation der Pauschalansätze diese Kostenposition besonders zu prüfen ebenso wie die Möglichkeiten zur Einführung einer Gesundheitskarte. Da die Ausgaben für die Sozialbetreuung in den untersuchten Gebietskörperschaften sehr unterschiedlich waren, regt der Bericht die Prüfung an, ob Vorgaben zur Sozialbetreuung wie etwa Mindeststandards oder ein Betreuungsschlüssel, sinnvoll wären.

Aus kommunaler Sicht bemerkenswert war die Feststellung, dass die Gebietskörperschaften für den Zeitraum nach Ablauf von zwei Jahre sowie für den Personenkreis der Folgeantragsteller nach der zum Untersuchungszeitpunkt geltenden Rechtslage keinerlei Erstattungen erhalten haben, was mit der Vereinbarung vom Dezember 2015 zumindest teilweise für den Bereich der Folgeantragsteller behoben worden ist; in diesem Kontext begrüßt der Rechnungshof die Einführung der deutliche reduzierten Pauschale für SGB II-Leistungsbezieher (sogenannte kleine Pauschale).

Der Hessische Landkreistag hat in den zurückliegenden Jahren und insbesondere in 2015 durch mehrere Abfragen bei den Landkreisen die mit der Aufnahme und Unterbringung ausländischer Flüchtlinge entstehenden Kosten erhoben und dadurch Datenmaterial erhalten, das eindeutig eine immense Unterdeckung seit der letzten spürbaren, nicht durch den Bund bedingten Anhebung der Pauschalen in 2008 belegt. Neben der Befristung der Pauschalen auf lediglich 24 Monate waren insbesondere die gestiegenen Gesundheitskosten sowie die Herausnahme der Folgeantragsteller bis Ende 2015 Hauptursachen für Unterdeckungen in Höhe von ca. 300 Mio. Euro in den letzten Jahren. Dies würdigt der Bericht nicht in einem angemessenen Umfang.

Auch trägt der Bericht des Landesrechnungshofes nach Auffassung des HLT dem starken Anstieg der Flüchtlingszahlen im vergangenen Jahr nicht ausreichend Rechnung: dadurch sind insbesondere im Investitionsbereich sowie bei den

Personalkosten enorme Kostensteigerungen verursacht worden, die von der Pauschale noch nicht abgedeckt worden sind. Wenn der Landesrechnungshof in einigen von einer Übererstattung spricht, so lässt er außer Acht, dass diese Fragestellung für die Folgezeit im Dezember 2015 einvernehmlich geklärt worden ist und für die Vergangenheit ebenfalls im Konsens zwischen den Verhandlungsführern geklärt worden ist. So hat die kommunale Seite durch die Anerkennung der Rückzahlung von lediglich 100 Millionen für die in den vergangenen Jahren aufgelaufenen zusätzlichen Ausgaben ihrerseits auf Ansprüche in erheblichem Umfang verzichtet, sodass die gegenseitigen Forderungen für die vergangenen Jahre politisch geklärt sind.

Hierauf hat die Geschäftsstelle in der Stellungnahme gegenüber dem Haushaltsausschuss deutlich hingewiesen.

Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung des LAG

Im Rahmen des Asylkompromisses wurde auch die Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung des Landesaufnahmegesetzes verabredet.

Diese Arbeitsgruppe, die zwei Unterarbeitsgruppen eingerichtet hat, hat sich auf ein Verfahren zur Datenerfassung der im Rahmen der Aufnahme und Unterbringung in den kommunalen Gebietskörperschaften entstehenden Kosten verständigt. In der Arbeitsgruppe sowie den Unterarbeitsgruppen wurde die Geschäftsstelle von Fachleuten aus drei Landkreisen begleitet, die den jeweiligen Verhandlungsstand in ihren Kreisverwaltungen überprüfen und so den Praxisbezug gewährleisten können. Es ist, im Gegensatz zu den am Ende vom Land ohne Rückkopplung mit den kommunalen Spitzenverbänden verfassten Erhebungsbögen im Sommer 2015, in diesem Jahr gelungen, frühzeitig eine Einbeziehung und einen Austausch zwischen den kommunalen Fachleuten und den die Erhebung durchführenden Mitarbeitern der Hessenagentur herzustellen. Hierbei konnte die Hessenagentur davon überzeugt werden, dass die zukünftige Umfrage möglichst weitgehend an die im Vergleichsring mit der Firma con_sens verwendeten Erhebungsbögen angelehnt werden sollte. Dadurch sollen Doppelarbeit und widersprüchliche Aussagen vermieden und der

Aufwand in den Verwaltungen auf das erforderliche Maß beschränkt werden.

Bedauerlicherweise konnte jedoch nicht allen Punkten bereits im Vorfeld Einigkeit erzielt werden. So musste wiederholt betont werden, dass eine Berücksichtigung insbesondere der Investitionskosten, der Verwaltungskosten sowie vor allem auch eine angemessene Erhebung der Krankheitskosten für den Hessischen Landkreistag zwingend erforderlich sind.

Den Landkreisen sind im Mai/Juni 2016 drei entsprechende Erhebungsbögen zum Asylbewerberleistungsgesetz, den Kosten im Bereich SGB II sowie im SGB XII mit der Bitte um Ausfüllung zugegangen. Die im Laufe des Sommers beim Land eingegangenen Rückmeldungen, haben die bereits in den Arbeitsgruppensitzungen artikulierten Befürchtungen bestätigt, dass nicht alle Landkreise sämtliche Angaben im Bereich der Sozialgesetzbücher machen können, da nicht sämtliche Daten in der benötigten Tiefe vorliegen. Aktuell laufen die Beratungen, wie die Daten zu interpretieren sind.

Problematik der Vorhaltekosten

Bei den Beratungen in den Arbeitsgruppen und in den politischen Gremien des Verbandes ist deutlich geworden, dass es selbst im Falle der Auskömmlichkeit der monatlichen Pauschale nach dem Landesaufnahmegesetz zu erheblichen finanziellen Unterdeckungen bei Landkreisen zu kommen droht. Dem liegt zugrunde, dass die Pro-Kopf-Pauschalen lediglich für den einzelnen Flüchtling gezahlt werden und damit systemimmanent nicht die Vorhaltekosten für die Bereitstellung von aktuell nicht genutzten Kapazitäten und Unterbringungsmöglichkeiten abdecken können. Im Falle des Rückgangs der Flüchtlingszahlen könnten Unterdeckungen dadurch entstehen, dass die in den Zeiten des Unterbringungsnotstandes im vergangenen Jahr geschlossenen langjährigen Verträge mit zugesicherten Mindestauslastungen Kosten verursachen.

Nach einer entsprechenden Beschlussfassung des Präsidiums hat der Präsident des Hessischen Landkreistages das Problem an den Hessischen Ministerpräsidenten herangetragen und um Unterstützung gebeten. Insbesondere wurde der Erwartung Ausdruck verliehen, dass seitens der Landesregierung Vorschläge unterbreitet oder ggf. zu Gesprächen eingeladen werden sollte.

In dem Antwortschreiben des Hessischen Ministers für Soziales und Integration fehlten bedauerlicherweise entsprechende Zusagen oder auch Ankündigungen zu Gesprächen. Neben der Beschreibung des Status quo und der Hervorhebung der in jüngster Vergangenheit seitens des Landes ergriffenen Maßnahmen – wird im Wesentlichen die gesamtgesellschaftliche Verantwortung aller Ebenen umschrieben, auf die unsicheren aktuellen Entwicklungen auf Bundes- und europäischer Ebene verwiesen und angeregt ebenfalls zu prüfen, ob einzelne Einrichtungen zur Unterbringung von Flüchtlingen zukünftig nicht auch anderen Nutzungszwecken zugeführt werden könnten.

Da diese Antwort die wesentlichen Punkte aus Sicht des Hessischen Landkreistages offen lässt, wurde in einem weiteren Schreiben das dringliche Problem der durch langfristige Mietverträge drohenden erheblichen Unterdeckungen erneut verdeutlicht und um eine konkrete Rückmeldung gebeten. Zur Vorbereitung der weiteren Diskussionen und Verhandlungen führte die Geschäftsstelle eine Abfrage der entsprechenden Liegenschaften, ihrer Vertragslaufzeiten sowie zu den weiteren Konditionen durch. Diese hat ergeben, dass es in den Landkreisen viele Verträge mit zum Teil erheblicher Laufzeit gibt. Einige Landkreise haben bereits teil- oder vollständige Leerstände, die aktuell von der Pauschalen nicht gedeckte Kosten verursachen. Diese drohen sich über die Jahre zu summieren.

Die Kreise ergreifen die ihnen möglichen Gegenmaßnahmen zur Kostenreduzierung wie beispielsweise die Umverteilung auf verschiedene Einrichtungen mit Belegungsgarantie oder auch die Rückgabe von Immobilien an kreisangehörige Kommunen. Das Präsidium hat im September die Geschäftsstelle dazu ermächtigt, den Hessischen Sozialminister zu den Vorhaltekosten erneut anzuschreiben.

Weitere Fragestellungen im Bereich Flüchtlinge

Im Rahmen der Beratungen auf Bundesebene über ein Integrationsgesetz wird die Frage diskutiert, ob die Freizügigkeit anerkannter Flüchtlinge durch eine Wohnsitzauflage gesteuert und beschränkt werden kann und soll. So ist eine gesetzliche Verpflichtung zur Wohnsitznahme im Land der Erstzuweisung ebenso in der Diskussion, wie eine Regelung,

die es den Ländern unter bestimmten Voraussetzungen ermöglichen soll, Flüchtlinge etwa aus integrationspolitischen Gründen und zur Sicherstellung der Wohnraumversorgung im Bundesland bestimmten Orten (nicht) zuzuweisen.

Um eine erste Positionsbestimmung des Hessischen Landkreistages vorzunehmen, hat das Präsidium in seiner Sitzung am 30. Juni 2016 die Vor- und Nachteile einer Wohnsitzauflage für anerkannte Flüchtlinge im Bundesland Hessen beraten und einstimmig festgestellt, dass gegen das Instrument der Wohnsitzauflage grundsätzliche Bedenken bestehen, da darin ein zu tiefgehender Eingriff in die Freizügigkeitsrechte der betroffenen Menschen gesehen wird.

Hiervon wurde der Hessische Minister für Soziales und Integration in Kenntnis gesetzt.

Brand- und Katastrophenschutz

Im Berichtszeitraum hat sich der Hessische Landkreistag auch mit zahlreichen Themen und Fragestellungen im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes befasst. Neben Stellungnahmen in verschiedenen Anhörungsverfahren ist insbesondere die kontinuierliche Arbeit in der gemeinsamen Arbeitsgemeinschaft der Kreisbrandinspektoren mit dem Landesfeuerwehrverband Hessen hervorzuheben.

In einem Unterausschuss wurden die Gestaltungsspielräume der Landkreise bei ihren Satzungen zum vorbeugenden Brandschutz vertiefend erörtert und die Optionen den Fachgremien zeitnah vorgelegt.

Erlass „Katastrophenschutz in Hessen“

Bereits Ende 2015 wurden die Landkreise über die im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu dem Hessischen Katastrophenschutzgesetz abgegebene Stellungnahme informiert. Das Land hat in der Folgezeit das Konzept mit inhaltlichen Änderungen veröffentlicht und zum 01.01.2016 in Kraft gesetzt, ohne dass es erneut eine Beteiligung des Hessischen Landkreistages – und damit der hessischen Landkreise – gegeben hatte.

In der Folgezeit erreichten die Geschäftsstelle aus mehreren Landkreise Nachfragen und kritische Hinweise auf Änderungen, die nicht zuvor Gegenstand im Anhörungsverfahren waren. Hierbei handelte es sich namentlich um Änderungen im Bereich der Gefahrstoff-ABC-Züge und den daraus resultierenden befürchteten Personalmehrbedarf. Bei der Tagung der Arbeitsgemeinschaft der Kreisbrandinspektoren des Hessischen Landkreistages und des Landesfeuerwehrverbandes Hessen am 20. Juni 2016 wurde deutlich, dass das Land die vorgenommenen weiteren Änderungen allein bei einer Besprechung im Ministerium erörtert hat, an der seitens der beiden kommunalen Schwesterverbände, Hessischer Städtetag und Hessischer Städte- und Gemeindebund, wohl ein Einverständnis zu den beabsichtigten Änderungen erklärt worden sei. Wegen der zeitgleich stattfindenden Sitzung des Präsidiums des HLT fand eine Beteiligung des Hessischen Landkreistages nicht statt. Dies wurde ausdrücklich kritisiert.

Aktuell bemüht sich der Verband um einen Termin mit der Fachabteilung, um eine frühzeitige und ordnungsgemäße Beteiligung aller drei kommunaler Spitzenverbände, wie sie vom Beteiligungsgesetz vorgesehen ist, anzumachen.

Sonstige Gesetzgebungsverfahren

Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Hessischen Rundfunk

Zum Zeitpunkt des Verfassens dieses Geschäftsberichtes führt der Hessische Landtag das Anhörungsverfahren zu einem Gesetzentwurf von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Hessischen Rundfunk und einem Änderungsantrag der Fraktion der FDP durch.

Die Geschäftsstelle hatte, ebenso wie die Schwesterverbände, bereits im Vorfeld vom Vorhaben der die Landesregierung tragenden Fraktionen Kenntnis erlangt und sich mit einem gemeinsamen Schreiben direkt an den Hessischen Ministerpräsidenten gewandt. In diesem Schreiben haben die drei Spitzenverbände ihrer Forderung nach einer Berücksichtigung im Rundfunkrat des Hessischen Rund-

funks Ausdruck verliehen. Nach dem Dafürhalten der Spitzenverbände ist es dringend geboten, auch den kommunalen Spitzenverbänden in Hessen jeweils einen Platz im Rundfunkrat zu gewähren, da dies zum einen in anderen Bundesländern üblich ist, zum anderen aber insbesondere wegen des Anspruchs des Rundfunkrates auf ein die Pluralität der Gesellschaft widerspiegelndes Gremium Rechnung tragen würde.

Bedauerlicherweise sieht der Gesetzentwurf der Regierungsfractionen dies ebenso wenig vor wie der Änderungsantrag der FDP-Fraktion.

In der im Anhörungsverfahren abgegebenen Stellungnahme wurde deshalb die Forderung wiederholt, endlich auch den kommunalen Spitzenverbänden in Hessen jeweils einen Sitz im Rundfunkrat des Hessischen Rundfunks zu gewähren.

Sport und Ehrenamt

Evaluierung der Förderprogramme des Landes Hessen

Die gemeinsame Arbeitsgemeinschaft der hessischen Sportämter von Hessischem Städtetag und Hessischem Landkreistag hat die Förderprogramme aus den verschiedenen Ministerien und insbesondere dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport in mehreren Sitzungen sowie einer Unterarbeitsgruppe beraten. Die Arbeitsgemeinschaft wird zu einer abschließenden Bewertung kommen, die dann im zuständigen Ausschuss beraten wird.

Zusammenführung der Jugendleitercard und der Ehrenamts-card

Der Hessische Sozialminister Stefan Grüttner hatte sich im Sommer 2016 an die kommunalen Spitzenverbände gewandt und um deren Einschätzung zu einer möglichen Zusammenführung der Jugendleitercard und der Ehrenamts-card gebeten. In seinem entsprechenden Schreiben verwies er auf Diskussionen mit ehrenamtlich und freiwillig Engagierten, die das Nebeneinander von diesen beiden Instrumenten kritisiert hätten.

Nach entsprechender Beratung hat sich der Rechts- und Europaausschuss des Hessischen Landkreistages in seiner Sitzung am 16. Juni 2016 wegen der unterschiedlichen geographischen Ausrichtung, der divergierenden Voraussetzungen für die Erteilung der beiden Karten, aber insbesondere auch wegen ihrer grundsätzlich anderen Zielrichtung einstimmig gegen eine Zusammenführung der Jugendleitercard und der Ehrenamtscard ausgesprochen. Insbesondere der Schwerpunkt der Juleica als Qualifizierungsnachweis, der deutlich über das bei der Ehrenamtscard überwiegende Element der Anerkennung hinausgeht, war hier ausschlaggebend. Diese Einschätzung wurde gegenüber dem Ministerium abgegeben.

Regionale Veranstaltungen zur Vernetzung des Ehrenamtes in der Flüchtlingsarbeit

Die hessischen Städte, Gemeinde und Landkreise können die Herausforderungen in der Flüchtlingsarbeit nur mit Unterstützung und unter Einbindung der vielen freiwilligen Helfer bewältigen. Dies bedarf der Koordinierung und des Aufbaus langfristiger und tragfähiger Strukturen der Zusammenarbeit. Damit dies gelingt, müssen sich die beteiligten Akteure besser kennenlernen, ihre verschiedenen Bedarfe, Interessen und Perspektiven austauschen. Auf Basis dieses Dialogs können Ideen für mögliche gemeinsame Lösungen in und für die Region entwickelt werden.

In 2016 haben die drei kommunalen Spitzenverbände gemeinsam mit der LandesEhrenamtsagentur Hessen und der Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen Hessen eine Reihe von Fachforen durchgeführt. Diese dienten der Organisation und Vernetzung von Ehrenamtlichen in der Flüchtlingsarbeit und richteten sich sowohl an ehrenamtlich Aktive als auch an die lokalen hauptamtlichen Akteure in den Städte, Gemeinden und Landkreisen.

Das erste Fachforum fand im April in Taunusstein-Hahn (Rheingau-Taunus-Kreis) statt und richtete sich an die Akteure aus den Kommunen und Organisationen auf dem Gebiet der Landkreise Limburg-Weilburg und Rheingau-Taunus. Die zweite Veranstaltung fand kurz darauf in Lich (Landkreis Gießen) statt und richtete sich an die Landkreise Gießen, Wette-

rau und Vogelsberg. Die vorerst letzte wurde im Juni in Frankenberg durchgeführt und richtete sich an die Landkreise Waldeck-Frankenberg und Schwalm-Eder.

Kernpunkt der Fachforen war neben der Information der Aktivitäten vor Ort, insbesondere der Austausch aller Verantwortlichen der im Bereich der Flüchtlingsarbeit Engagierten in der jeweiligen Region.

3. Arbeit, Soziales, Senioren, Jugend, Familie und Beschäftigungsförderung

Aufnahme von Flüchtlingen

Ankunftszentren

Zur effektiveren Registrierung und Anerkennung von Flüchtlingen wurde in der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung in Gießen ein Ankunftszentrum eingerichtet. Vertreter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) haben im Gemeinsamen Ausschuss der kommunalen Jobcenter (KJC) in Hessen am 25.5.2016 das Ankunftszentrum vorgestellt. Als Vorbild dafür gilt das bereits angewandte Verfahren für den Bereich des Flughafenasyls am Flughafen Frankfurt am Main.

Ankommende „greifbare“ Personen sollen nach Gruppen an die Ankunftszentren ver- und in verschiedene Cluster unterteilt werden (A = unsichere Herkunftsländer, B = sichere Herkunftsländer, C = sonstige Herkunftsländer, D = Dublin-Fälle). Danach wird der Ankunftsnachweis erstellt und eine mögliche EASY-Weiterleitung geprüft. Im Anschluss erfolgen die Leistungsberechnung und eine Zuweisung in die Erstaufnahmeeinrichtung. Nach einer medizinischen Untersuchung folgt die förmliche Antragstellung (Antrag gilt als gestellt). Im Rahmen der Anhörung erfolgt die Weichenstellung - Bescheid und Weiterleitung an SGB II-Träger oder Vorbereitung zur Rückführung.

Das Ankunftszentrum hat im Sommer 2016 seinen Betrieb aufgenommen.

Im Gemeinsamen Ausschuss der KJC wurde insbesondere kritisiert, dass im Falle einer po-

sitiven Bescheiderteilung eine Weiterleitung an die Bundesagentur für Arbeit (BA) erfolgt. Die ausschließliche Weiterleitung an die BA greift hier deutlich zu kurz.

Der Gemeinsame Ausschuss hat daher das Land Hessen gebeten, beim BAMF und der BA darauf hinzuwirken, dass bei der Einrichtung des Ankunftsentrums in Gießen die kommunalen Träger bezogen auf alle in Frage kommenden Verwaltungsverfahren einbezogen und berücksichtigt werden.

Der Sozialausschuss hat diesen Beschluss am 5.7.2016 unterstützt. Bereits am 15.8.2016 fand im HMSI ein Informationsaustausch mit Staatsminister Grüttner statt. Dabei wurde für einen Folgetermin der Besuch des Ankunfts-zentrums in Gießen vereinbart, um offene Fragen direkt vor Ort zu klären. Dieser Termin fand am 8.9.2016 statt.

Gesundheitsförderung von Flüchtlingen

Auf der politischen und fachlichen Ebene sowie in der Öffentlichkeit wurde im letzten Jahr sehr intensiv über die Einführung einer Gesundheitskarte für Flüchtlinge diskutiert.

Die Einführung einer Gesundheitskarte ist aber umstritten. Es wird befürchtet, dass dies zu einer Leistungsausweitung führt, welche von den Kommunen weder zu kontrollieren noch zu steuern wäre. Zumal das Kriterium der Aufschiebbarkeit von den Krankenkassen nicht geprüft werden würde. Weiterhin wird von einem gewissen Aufwand für die An- und Abmeldung der Leistungsberechtigten bei den Krankenkassen ausgegangen. Der Verwaltungsaufwand würde sich kaum reduzieren zumal bei einem Wegfall der Leistungsbe-rechtigung die Sperrung der Karte derzeit technisch nicht möglich ist und der Einzug der Gesundheitskarte in der Praxis äußerst schwierig sein kann. Kritisch wird auch die Höhe der Verwaltungskostenpauschale für die Krankenkassen gesehen. Im Trend könnte daher der Kostenaufwand durch den Vollzug durch die Krankenkassen steigen und dennoch ein hoher Verwaltungsaufwand bei den Landkreisen verbleiben.

Auf Bundesebene haben die kommunalen Spitzenverbände im Juni 2016 mit dem GKV-Spitzenverband eine „Bundesempfehlung

nach § 264 Abs. 1 SGB V“ verabschiedet. Trotz intensiver Gespräche war in maßgeblichen Punkten keine Verständigung möglich. Die Bundesrahmenempfehlung weist daher an vielen Stellen unterschiedliche Auffassungen des GKV-Spitzenverbandes und der kommunalen Spitzenverbände aus. Es handelt sich insbesondere um folgende Punkte:

- Beschränkter Leistungsumfang
- Höhe der Verwaltungskosten
- Kostenrisiko bei Wegfall der Leistungsbe-rechtigung.

Die Bundesrahmenempfehlung gibt einen Rahmen für die Landesrahmenvereinbarungen. Diese sind Voraussetzung dafür, dass der einzelne Landkreis sich für die Gesundheitskarte entscheiden kann.

In Hessen wurde bisher keine Landesrahmenvereinbarung zur Einführung einer Gesundheitskarte für Flüchtlinge abgeschlossen. Die vom DLT oben aufgeführten Punkte werden auch in Hessen kritisiert. Dies ergab mehrere Beratungen im Sozial- und Gesundheitsaus-schuss. Auch ein Gespräch am 17.2.2016 bei Staatsminister Grüttner mit Vertreter/innen der Krankenkassen, der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen (KV Hessen), der Kassenzahn-ärztlichen Vereinigung Hessen (KZVH), der kommunalen Spitzenverbände und der Hessischen Krankenhausgesellschaft brachte keinen Durchbruch. Herr Grüttner gab zu bedenken, dass eine Gesundheitskarte nur Sinn macht, wenn die Kommunen den im Gesundheitsbe-reich sehr erfahrenen Institutionen (Krankenkassen, KV Hessen und KZVH) vertrauen und die Abrechnungen nicht noch zusätzlich über-prüfen.

Das Präsidium fasste nach den ergebnislosen Gesprächen schließlich in seiner Sitzung am 14.4.2016 den folgenden Beschluss:

Das Präsidium kann den Landkreisen in Hes-sen derzeit die Einführung einer Gesundheits-karte für Flüchtlinge nicht empfehlen. Ohne Kontrolle des eingeschränkten Umfanges für Leistungen der Gesundheitsversorgung nach dem AsylbLG sind eine Leistungsausweitung und eine erhebliche Kostensteigerung zu befürchten. Darüber hinaus werden die vom So-zialausschuss beschlossenen Eckpunkte (optio-nale Einführung, eingeschränkter Leistungs-umfang, Sperrung einer Karte, Kosten werden vom Land Hessen übernommen) bekräftigt.

Für den Bereich der zahnärztlichen Versorgung nach dem AsylbLG bestand bisher keine vertragliche Regelung. Die KZVH ist vor dem Hintergrund der erheblich gestiegenen Flüchtlingszahlen daher auf die Geschäftsstellen von HLT und HSStT zwecks Abschluss einer Rahmenvereinbarung über die zahnärztliche Versorgung der Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG zugekommen.

Die konstruktiven Verhandlungen mit der KZVH konnten rasch erfolgreich abgeschlossen werden. Insgesamt wurde die zahnärztliche Versorgung von Flüchtlingen in einer „schlanken“ Vereinbarung geregelt. Der Sozialausschuss hat in seiner Sitzung am 24.2.2016 der Rahmenvereinbarung zugestimmt. Am 2.3.2016 stimmte auch der Ausschuss für Soziales und Integration des HSStT der Vereinbarung zu. Am 14.4.2016 bestätigte das Präsidium die Zustimmung des Sozialausschusses.

Die Rahmenvereinbarung trat daher bereits rückwirkend zum 1.3.2016 in Kraft.

Mit der KV Hessen bestehen für die ärztliche Versorgung von Sozialhilfeempfängern und Asylbewerbern aus den Jahren 1988 bzw. 1999 Rahmenverträge. Aufgrund der allgemeinen gesetzlichen und den vertraglichen Änderungen in Bezug auf die Leistungsberechtigten nach dem früheren Bundessozialhilfegesetz und im Besonderen durch die zunehmende Zahl von Flüchtlingen mit Leistungsansprüchen nach dem AsylbLG ist eine Anpassung der Verträge dringend erforderlich.

Nachdem bereits Ende 2015 ein erster Entwurf für einen neugefassten Rahmenvertrag erarbeitet worden war, wurden die Verhandlungen aufgrund der Beratungen zur Einführung einer Gesundheitskarte für Flüchtlinge zunächst unterbrochen. Derzeit ist jedoch nicht abzusehen, ob die Karte in Hessen überhaupt eingeführt wird. Daher wurden die Verhandlungen zwischen der KV Hessen, dem HLT und dem HSStT am 27.6.2016 wieder aufgenommen. Die Verhandlungen sind derzeit noch nicht abgeschlossen, zumal zusätzlich die Einführung eines papierlosen Abrechnungsverfahrens geprüft wird.

Integrationsbudget

In seiner Sitzung am 24.2.2016 befasste sich der Sozialausschuss mit der Sicherung der Finanzierung der Sozialberatung für Flüchtlinge nach dem Auslaufen der LAG-Pauschale.

Es wurde festgestellt, dass die Kommunen bereits viele Maßnahmen im Zusammenhang mit der Sozialberatung auf den Weg gebracht haben und diesbezüglich gute Arbeit leisten. Diese Maßnahmen finanzieren sich aktuell über die LAG-Pauschalen. Sollten diese nach zwei Jahren auslaufen, müsste weiterhin für eine entsprechende Liquidität Sorge getragen werden. In einer eingehenden Diskussion wurde die Notwendigkeit einer Abgrenzung eines „Integrationsbudgets“ von der LAG-Pauschale und den kommunalisierten sozialen Hilfen des Landes erkannt.

Die AG der Sozialamtsleiterinnen und Sozialamtsleiter befasste sich am 13. und 14.4.2016 auftragsgemäß ebenfalls mit einem möglichen „Integrationsbudget“. Die AG empfahl dem Sozialausschuss die Einführung eines Integrationsbudgets. Es wird die dringende Notwendigkeit eines kommunalen Integrationsbudgets, unabhängig von LAG-Pauschalen und analog zu den bewährten Zielvereinbarungsprognosen z. B. im Bereich Arbeitsmarktbudget, zu prüfen, zu ermitteln und umzusetzen gesehen.

Der Sozialausschuss sprach sich am 5.7.2016 für die Schaffung eines Integrationsbudgets zur Sicherung der Sozialberatung für Flüchtlinge aus. In einem gemeinsamen Schreiben traten die Geschäftsstellen von HLT und HSStT an Herrn Staatsminister Grüttner mit dem Anliegen heran. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Hessische Initiative „Gemeinsam aktiv für die Integration von Flüchtlingen in die Arbeitswelt - Perspektiven für Menschen, Wirtschaft, Arbeitsmarkt, Hessen“

Die Hessische Initiative „Gemeinsam aktiv für die Integration von Flüchtlingen in die Arbeitswelt - Perspektiven für Menschen, Wirtschaft, Arbeitsmarkt, Hessen“ ist ein Ergebnis der Fachgruppe Arbeitsmarkt im Asylkonvent Hessen. Das Papier führt im Wesentlichen Grundsatzaussagen und konkrete Maßnahmen,

die von den Unterzeichnenden mit Blick auf die Integration von Flüchtlingen in die Arbeitswelt eingebracht werden und zudem politische Forderungen auf. An dem Papier sind neben den Kommunalen Spitzenverbänden (HStT und HLT) unter anderem auch die Regionaldirektion Hessen der Bundesagentur für Arbeit (RD-H), das Land und diverse Wirtschafts- und Sozialverbände beteiligt.

Der Sozialausschuss begrüßte in seiner Sitzung am 18.11.2015 die in der Initiative getroffenen Aussagen und Maßnahmen der Kommunalen Spitzenverbände (KSpV). Deren Empfehlung diese durch die HLT-Geschäftsstelle unterzeichnen zu lassen folgte das Präsidium in seiner Sitzung am 19.11.2015. Die gemeinsame Initiative wurde sodann im Rahmen des 3. Asylkonvent Hessen, am 17.02.2016 in Wiesbaden, unterzeichnet.

Eine Forderung der KSpV (HStT und HLT) in der gemeinsamen Initiative ist es, mit Blick auf das hohe Flüchtlingsaufkommen in Hessen eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe (AG) einzuberufen. Deren Arbeitsauftrag soll es sein, alle organisatorischen Abläufe an den betroffenen Schnittstellen im Kontext Flüchtlinge darzustellen, kritisch zu hinterfragen und gegebenenfalls notwendige Prozessoptimierungen und Handlungsbedarfe „Hand in Hand“ zwischen allen Institutionen herauszustellen. Auf Bitten der Fachgruppe Arbeitsmarkt haben die Geschäftsstellen der KSpV die Federführung der AG. Es ist geplant diese im IV-Quartal 2016 einzuberufen.

Dualer Studiengang BASS - Soziale Sicherung, Inklusion, Verwaltung (B. A.) in den KJC

Der erstmalig zum Wintersemester 2011/12 gestartete duale Studiengang BASS konnte am 14.10.2016 seinen sechsten Jahrgang mit insgesamt 26 Studierenden begrüßen. Das ist seit dem Start von BASS ein Teilnahme rekord. BASS wurde im Jahre 2010 zwischen der Hochschule Fulda, den Kommunalen Jobcentern (KJC) und unter Beteiligung des HLT gemeinsam und speziell für die Erfordernisse des Fallmanagements im SGB II konzipiert. Mit der Bachelor-Abschlussfeier am 01.04.2016 wurde an der Hochschule Fulda bereits der zweite BASS-Jahrgang verab-

schiedet. Alle 21 zum Wintersemester 2012/2013 gestarteten Studierenden konnten erfolgreich ihren Abschluss entgegennehmen.

Um die Implementierung des Studiengangs bei den Anstellungsträgern zu beschreiben wurde über den HLT ein entsprechender Leitfaden erstellt. Darüber hinaus steht der HLT fortwährend für die aufkommenden praktischen Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung des Studiengangs vor Ort zur Verfügung. Die Anfragen werden durch den HLT aufgegriffen. Sie werden im Rahmen einer Abfrage aller am Studiengang beteiligten Träger eruiert und diesen im Anschluss aufbereitet zur Verfügung gestellt.

Weiter begleitet der HLT den Studiengang BASS durch die jährliche Koordinierung der zur Verfügung stehenden dualen Studienplätze. Diese Koordinierungsarbeit gestaltet sich in Form von Werbung, Bedarfsabfragen, Platzverteilung und Unterstützung der Akteure im jeweiligen Besetzungsverfahren. Mit der in 2016 durchgeführten Bedarfsabfrage zum Wintersemester 2017/18 haben 13 hessische Jobcenter (12 KJC und erstmals eine gemeinsame Einrichtung) ein Interesse an insgesamt 24 dualen BASS-Studienplätzen signalisiert.

Der HLT tritt weiterhin als Schnittstelle und Ansprechpartner bei Belangen zum Studiengang zwischen den KJC, potentiellen Studierenden und der Hochschule Fulda auf.

Fachtagung SGB II „Langzeitleistungsbezug – da geht noch was“

Nach wie vor sind in den KJC viele Menschen von Langzeitleistungsbezug berührt und erhalten aus diversen Gründen ergänzende SGB II-Leistungen. Langzeitleistungsbezieher sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate nach dem SGB II hilfebedürftig waren.

Trotz eines sich in Hessen abzeichnenden Fachkräftebedarfs, zahlreichen Informations- und Fachtagungen zum Thema Langzeitleistungsbezug, speziell konzipierten Maßnahmen und zudem die verstärkten Bemühungen der KJC die einzelnen Facetten des Langzeitleistungsbezug zu bedienen zeigt sich, dass in dem Personenkreis über die vergangenen Jahre - wenn auch positiv - nur wenig Bewegung fest-

zustellen ist. Der Langzeitleistungsbezug stellt die KJC weiterhin vor große Aufgaben, um den davon betroffenen Menschen ein finanziell unabhängiges Leben fernab von staatlichen Transferleistungen zu ermöglichen.

Vor diesem Hintergrund veranstalten die KJC gemeinsam mit dem HLT und HSSt am 07.12.2016 ihre jährliche Fachtagung. Die Veranstaltung zielt darauf ab, das Thema Langzeitleistungsbezug einmal aus einem anderen Blickwinkel zu betrachten. Es werden spezielle und bisher noch nicht so fokussierte Facetten in den Blick genommen. Hierunter fallen die Persönlichkeitsbildung, eine Betriebliche Umschulung, das Quartiermanagement, ein spezielles Fallmanagement, das Thema Grundbildung und die Förderstrategie „Perspektive“ des Landes.

Die Organisation der mittlerweile zehnten Veranstaltung in diesem Format übernimmt der HLT gemeinsam mit dem HSSt und dem Kreis Offenbach als gastgebender Landkreis.

„Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget“ des Landes Hessen für die Kommunalen Jobcenter

Im Rahmen der hessischen Landesförderung, zuletzt durch das „Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget“ (AQB), bezuschusste das HMSI in den Jahren 2007 bis 2014 sowie 2011 bis 2015 die beiden beim HLT angesiedelten Koordinierungs- und Regiestellen SGB II, die unter anderem eine übergreifende Arbeit der hessischen Jobcenter sicherstellten. Zudem wurden aus der Förderung Sachkostenmittel für die Öffentlichkeits-, Vernetzungs- und Informationsarbeit der KJC bereitgestellt. Die Regiestelle SGB II arbeitete ausschließlich für den Bereich der KJC und lief zum 30.11.2015 aus. Die Koordinierungsstelle SGB II ist auch nach Einstellung der Förderung in 2014 weiterhin ein fester Bestandteil der HLT-Geschäftsstelle.

Mit Blick auf die Öffentlichkeits-, Vernetzungs- und Informationsarbeit stellt das Land den KJC jedoch auch über das Jahr 2015 hinaus entsprechende Sachleistungsmittel aus dem AQB zur Verfügung. In 2016 handelte es sich hierbei um einen Betrag von insgesamt 30.000 € Diese Mittel werden durch die HLT-Geschäftsstelle beantragt und vollum-

fänglich verwaltet. Insbesondere werden damit die Domainkosten des gemeinsamen Internetauftritts der KJC www.kjc-hessen.de übernommen und es können Fachveranstaltungen (wie zum Beispiel die jährliche Fachtagung SGB II der KJC, der Fachtag für die Beauftragten für Chancengleichheit in den KJC und die Jobbörse der KJC am Frankfurter Flughafen) sowie einschlägige Fortbildungs- und Vernetzungsformate der KJC eine finanzielle Unterstützung erfahren.

Vereinbarung zur übergreifenden Kooperation und zur Förderung der lokalen Zusammenarbeit in ausgewählten arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitischen Handlungsfeldern

Auf Grundlage des § 9 Hessisches OFFENSIV-Gesetz hat das HMSI mit der RD-H und den KSpV HSSt und HLT eine „Vereinbarung zur übergreifenden Kooperation und zur Förderung der lokalen Zusammenarbeit von Agenturen für Arbeit, Kommunalen Jobcentern (KJC) und gemeinsamen Einrichtungen (gE) sowie kommunalen Ämtern, Einrichtungen und Organisationen in ausgewählten arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitischen Handlungsfeldern“ erarbeitet.

Die Vereinbarung verfolgt das Ziel die Effizienz und Effektivität der Zusammenarbeit in den Handlungsfeldern Übergang Schule Beruf, Menschen mit Behinderung, Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen und die Koordination lokaler arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen und Aktivitäten zwischen den Akteuren vor Ort weiter zu intensivieren. Grundsätzlich erfolgt die Ausgestaltung der Themenbereiche im Rahmen der dezentralen Verantwortung und richtet sich nach den lokalen Erfordernissen und Möglichkeiten. Gerade auch mit Blick auf die Arbeit der Jobcenter (KJC wie gE), den Jugend- und Sozialämtern, den Ausländerbehörden sowie den Flüchtlingsdiensten leisten die Landkreise bereits seit Jahren eine erfolgreiche Arbeit. Nun können die Landkreise durch den Abschluss der Vereinbarung mit Nachdruck die entsprechenden Ziele gegenüber den Vereinbarungspartnern vor Ort weiterverfolgen.

Das stattgefunden Abstimmungsverfahren zur Vereinbarung wurde von Seiten des HLT begleitet. Ebenfalls konnten die hessischen

Landkreisen entsprechende Änderungs- und Ergänzungswünsche im Rahmen einer Abfrage mit einbringen. Auf Empfehlung des Sozialausschusses begrüßte das Präsidium in seiner Sitzung am 19.11.2015 die Vereinbarung und beschloss deren Unterzeichnung durch den HLT. Nach dem entsprechendem Unterzeichnungsverfahren wurde die Vereinbarung per Pressemitteilung durch Herrn Staatsminister Grüttner am 26.01.2016 verkündet.

Hessisches Netzwerk Berufsabschluss in Teilzeit – Teilzeit-Ausbildung finden und fördern (TAff)

Das hessische Netzwerk Berufsabschluss in Teilzeit in Hessen - Teilzeit-Ausbildung finden und fördern (TAff) zielt darauf ab, den Berufsabschluss in Teilzeit gesellschaftlich stärker in Hessen zu verankern. Teilnehmende am Netzwerk, das unter dem Dach des HMSI koordiniert wird, sind unter anderem die IHK, die HWK, Friseurverband, freie Träger, KJC, Jobcenter in gemeinsamer Einrichtung (gE) und die RD-H. Das Netzwerk TAff verfolgt die nachstehenden Ziele:

- Berufsausbildungen und Umschulungen in Teilzeit bekannt zu machen und nachhaltig als eine reguläre Form im Ausbildungssystem zu etablieren,
- Lösungen zu finden für strukturell vorhandene Hürden im Übergang zur und während der Ausbildung und
- die Zahl der Ausbildungen und Umschulungen von Menschen mit Familienverantwortung oder mit gesundheitlichen Einschränkungen in Teilzeit zu erhöhen.

Das Netzwerk richtet sich nicht nur an die Personenkreise des SGB II, III und VIII, sondern auch an alle weiteren Personen die keine staatlichen Transferleistungen in Anspruch nehmen. Im Hinblick auf den demografischen Wandel, das Gleichgewicht zwischen Familie und Beruf und auch den zunehmenden Fachkräftebedarf spricht vieles dafür, TAff stärker zwischen den Akteuren auf der regionalen Ebene zu verankern.

Der Sozialausschuss empfahl in seiner Sitzung am 05.07.2016 den Landkreisen die Unterzeichnung der Beitrittserklärung und beauftragte zudem den HLT, dass Netzwerk TAff

weiterhin in geeigneter Weise zu begleiten und zu unterstützen. Dem voran fasste der Gemeinsame Ausschuss der hessischen KJC am 25.05.2016 ebenfalls den vorstehenden Beschluss - bezogen auf die in KJC organisierten kreisfreien Städte und Landkreise.

Optimierung der lokalen Vermittlungsarbeit im Übergang Schule – Beruf (OloV)

Im Rahmen des hessenweiten Netzwerkes zur Optimierung der lokalen Vermittlungsarbeit im Übergang Schule – Beruf (OloV) arbeiten die Netzwerkpartner an dem Ziel, den Übergang Schule – Beruf so zu optimieren, dass Jugendliche den Einstieg in ihre berufliche Zukunft ohne unnötige Umwege, Abbrüche und Warteschleifen schaffen.

Die dazu über Hessen verteilten regionalen OloV-Steuerungsgruppen setzen sich aus den verschiedensten lokalen Akteuren zusammen (Landkreise, Kammern, Agentur für Arbeit, etc.). Die Landkreise können zum Beispiel durch ihre Mitarbeiter/innen des Jugend- und Sozialamtes oder auch der Wirtschaftsförderung in der regionalen OloV-Steuerungsgruppe beteiligt sein. Mit dem Ziel mögliche Interessen oder bestimmte Thematiken der einzelnen Landkreise im Zusammenhang mit OloV stärker in den begleitenden Unterausschuss einfließen zu lassen, hat der HLT-Sozialausschuss auf Anregung der HLT-Geschäftsstelle in seiner Sitzung am 18.11.2015 einen entsprechenden Erfahrungsaustausch der hessischen Landkreise befürwortet.

Am 17.05. sowie am 05.10.2016 organisierte der HLT zwei Treffen der OloV-Akteure aus den Landkreisen. Es konnten als problematisch angesehene Sachverhalte betreffend OloV herausgestellt und konkretisiert werden. Diese Themen wurden sodann dem begleitenden Unterausschuss zugeleitet, um sie in den OloV-Regionalkonferenzen 2016 im Dialogverfahren – mit Blick auf die OloV-Förderperiode ab dem Jahr 2017 – konstruktiv abzuarbeiten.

Hessisches Perspektivprogramm zur Verbesserung der Arbeitsmarktchancen schwerbehinderter Menschen

Das Hessische Perspektivprogramm zur Verbesserung der Arbeitsmarktchancen schwerbehinderter Menschen (HePAS) des HMSI läuft zum 31.12.2016 aus. Aufgrund der erfolgreichen Inanspruchnahme wird das Programm im Rahmen einer Neuauflage ab dem Jahr 2017, für zumindest zwei Jahre, mit „HePAS 2“ fortgeführt. In HePAS 2 sollen auch in Zukunft Maßnahmen zur Vermeidung von Aufnahmen in eine Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfMB) angedacht werden, wie auch die Unterstützung voll erwerbsgeminderter Menschen in WfMB bei einem Übergang in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Insbesondere sollen die Unterstützungsangebote im "Anbahnungsverhältnis" einer beruflichen Tätigkeit weiterhin zur Verfügung gestellt und nach Möglichkeit ausgebaut werden.

Wie bereits in den Planungen zur laufenden HePAS-Periode, beteilige das HMSI auch weiterhin alle mitwirkenden Institutionen an der Fortentwicklung des Programms. Im Rahmen von zwei Abfragen des HLT konnten die hessischen Landkreise ihre Änderungs- oder Ergänzungswünsche sowie Hinweise zur künftigen Umsetzungspraktikabilität zu HePAS 2 abgeben.

Darüber hinaus ist der HLT im HePAS-Steuerungsausschuss vertreten. Die bestehende Verwaltungsabsprache dazu sieht ein gemeinsames jährliches Treffen zur Reflektion des Umsetzungsstandes der an HePAS beteiligten Institutionen (HMSI, LWV Hessen, Regionaldirektion Hessen der Bundesagentur für Arbeit Hessen (RD-H), HSfT und HLT) vor. Dieses Verfahren hat sich in der laufenden HePAS-Periode bereits als praktikabel erwiesen.

Vor diesem Hintergrund begrüßte der Sozialausschuss am 05.07.2016 HePAS 2 und beauftragte zudem den HLT die bestehende Verwaltungsabsprache zum HePAS-Steuerungsausschuss auch für die kommende HePAS-Periode zu unterzeichnen.

Bildungs- und Teilhabepaket

Aus den Rückmeldungen der hessischen Landkreise hat die Geschäftsstelle die aktuellen Zahlen zur Inanspruchnahme der Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für bedürftige Kinder und Jugendliche in den 21 hessischen Landkreisen im Jahr 2015 ermittelt.

Die Zahl der bedürftigen Kinder, die 2015 vom Bildungs- und Teilhabepaket profitierten, lag weiterhin auf hohem Niveau in etwa auf dem Vorjahresstand: Im Jahr 2015 erreichten die hessischen Landkreise über 67.000 Kinder die im Bezug von Leistungen nach dem SGB II stehen. Dies entspricht rund 92 % der leistungsberechtigten Kinder. Zudem stieg im letzten Jahr die Zahl der anspruchsberechtigten Flüchtlingskinder in den hessischen Landkreisen, um das Fünffache, auf über 4.000 an. Von ihnen erhielten ca. 85 % mindestens eine der Leistungen aus dem Paket.

Die größte Einzelposition der verschiedenen Leistungsarten bleibt wie in den letzten Jahren die Inanspruchnahme des Schulbedarfs. Es folgen die Ausflüge, Klassenfahrten und Mittagsverpflegung.

Leider hat der Bundesgesetzgeber mit der zum August 2016 durchgeführten großen Änderung des SGB II nicht die Chance genutzt sich mehr für die Leistungen zur sozialen und kulturellen Teilhabe einzusetzen. Die für diese Leistung vorgesehene finanzielle Ausstattung von 10 € monatlich ist weiterhin nicht ausreichend.

Seit dem letzten Jahr können auch die jungen Flüchtlinge verstärkt vom Bildungs- und Teilhabepaket profitieren. Dieses ermöglicht es ihnen in der Schule Anschluss zu finden, zu halten und durch Vereinsaktivitäten viele Freundschaften zu schließen.

Reform der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Bundesteilhabegesetz

Das BMAS hat im April 2016 den lange erwarteten Referentenentwurf für ein Bundesteilhabegesetz vorgelegt.

Bereits im vergangenen Jahr hatte sich der Sozialschuss mit den Vorbereitungen für ein Bundesteilhabegesetz befasst. Der Ausschuss fasste dazu am 9.7.2015 den folgenden Beschluss:

„Der Sozialschuss des Hessischen Landkreistages begrüßt grundsätzlich die Initiative zur Schaffung eines Bundesteilhabegesetzes um durch eine personenzentrierte Hilfestellung Verbesserungen für die Menschen mit Behinderungen zu erzielen. Eine unrealistische Leistungsausweitung und eine neue Ausgabendynamik werden jedoch abgelehnt.“

Auch im Koalitionsvertrag auf der Bundesebene war vereinbart worden, dass die Neuorganisation der Ausgestaltung der Teilhabe der Menschen mit Behinderungen so geregelt werden soll, dass keine neue Ausgabendynamik entsteht.

Trotz einer kurzen Fristsetzung konnte die Geschäftsstelle gegenüber dem DLT eine Stellungnahme zum Referentenentwurf abgeben. Insbesondere wurde auf die folgenden Kritikpunkte hingewiesen:

- Eine Kostenneutralität des Bundesteilhabegesetzes ist nicht gegeben. Es werden Mehrkosten für die Landkreise befürchtet.
- Durch das Bundesteilhabegesetz ist eine deutliche Leistungsausweitung zu befürchten, z. B. durch die Aufnahme der Leistungen „Teilhabe an Bildung“ und „Soziale Teilhabe“.
- Die Zuständigkeiten sind im Bundesteilhabegesetz nicht klar geregelt.
- Die vorgesehenen gesetzlichen Änderungen ziehen einen erheblichen Verwaltungsaufwand nach sich; ohne personelle Verstärkungen bei den Kommunen sind diese nicht umzusetzen.
- Es wäre wünschenswert gewesen, wenn die beiden großen Gesetzesvorhaben (Bundesteilhabegesetz und SGB VIII-Reform mit inklusiver Lösung) besser aufeinander abgestimmt und gleichzeitig behandelt würden.

Diese Kritikpunkte decken sich mit den Positionen des DLT.

Trotz zahlreicher Kritik hat das Bundeskabinett das Bundesteilhabegesetz am 28.6.2016

beschlossen. Es ist vorgesehen, dass auf Bundesebene das Gesetzgebungsverfahren bis zum 16.12.2016 abgeschlossen ist.

Das Präsidium hat sich am 30.6.2016 grundsätzlich für ein modernes Teilhaberecht nach den Zielen der UN-Behindertenrechtskonvention ausgesprochen. Allerdings wurde festgestellt, dass auf Grundlage des Referentenentwurfs eine Kostenneutralität des Bundesteilhabegesetzes nicht gegeben ist und auch eine Leistungsausweitung sowie ein erheblicher Verwaltungsaufwand zur Umsetzung des Gesetzes zu befürchten ist.

Die weitere Entwicklung, insbesondere hinsichtlich einer tatsächlichen Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes und der Festlegung der Zuständigkeiten in Hessen, bleibt abzuwarten.

Modulare Fortbildung „Gesamtfallplanung“

Für die Mitarbeitenden der Landkreise, die für die Eingliederungshilfe nach § 58 SGB XII zuständig sind, veranstaltete der HLT im Sommer und Herbst 2016 eine modulare Fortbildung. Das Initial dazu gab die Arbeitsgemeinschaft der Sozialamtsleitungen im HLT am 03./04.11.2015. In einer damit beauftragten Unterarbeitsgruppe wurden die Inhalte zur Fortbildung eruiert. Die Geschäftsstelle übernahm daraufhin die federführende Koordination zur Organisation und Durchführung der Fortbildung. In sieben aufeinander aufbauenden Modulen wurde zum einen vermittelt, Behinderungsbilder und deren Funktionseinschränkungen sowie sich daraus abbildende Bedarfe zu benennen und feststellen zu können, und zum anderen zielgerichtete Maßnahmen zu planen. Ebenso wurden die Teilnehmenden in die Lage versetzt, in einem Hilfeplangespräch mit allen Beteiligten einen Gesamtfallplan festzulegen. Es nahmen rund 50 Mitarbeitende aus den Landkreisen an der Fortbildung teil. Zudem war die Teilnahme am Modul 1 thematisch bedingt auch für die Mitarbeitenden der Gesundheits- und Jugendämter im Rahmen einer Tagesveranstaltung möglich. Somit konnten insgesamt 80 Mitarbeitende aus den Landkreisen von der Fortbildung profitieren

PerSEH

Im Jahr 2015 beschäftigten sich der Sozialausschuss, die Bezirksversammlungen sowie das Präsidium mehrfach und umfassend mit dem vom LWV Hessen vorgelegten Konzept der personenzentrierten Steuerung der Eingliederungshilfe in Hessen (PerSEH).

Nach intensiven Beratungen stimmte das Präsidium am 2.7.2015 einer landesweiten Umsetzung von PerSEH 1.1 und der modellhaften Einführung von PerSEH 2.0 in drei bis vier Modellregionen in Hessen zu. Dem notwendigen Mehrbedarf an Personalstellen beim LWV Hessen wurde für die landesweite Umsetzung von PerSEH 1.1 und zunächst befristet für die Vorbereitung und Durchführung der Modellphase von PerSEH 2.0 zugestimmt. Das Präsidium unterstützte weiterhin die Einrichtung von Teilhabestützpunkten zur Umsetzung von PerSEH. Der Sozialausschuss sprach sich in seiner Sitzung am 9.7.2015 für eine Unterstützung des Präsidiumsbeschlusses aus.

Im vergangenen Jahr wurden weder PerSEH 1.1 landesweit noch PerSEH 2.0 modellhaft eingeführt. Auf Nachfrage hat der LWV Hessen mitgeteilt, dass das Gesamtvorhaben ein Projekt von großer Dimension ist und aus diesem Grund eine externe Projektleitung erforderlich ist. Aufgrund einer notwendigen europaweiten Ausschreibung sei mit einem Projektstart im Jahr 2016 nicht zu rechnen.

Sozialhilfe für EU-Bürger

Das Bundessozialgericht (BSG) hat in drei Urteilen vom 3.12.2015 entschieden in welchen Fällen Bürger aus EU-Mitgliedstaaten existenzsichernde Leistungen nach dem SGB II bzw. dem SGB XII beanspruchen können. Dies erfolgt im Anschluss an das Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 15.9.2015, wonach der ausnahmslose Ausschluss von Unionsbürgern mit einem alleinigen Aufenthaltsrecht nur (noch) zur Arbeitssuche von SGB II-Leistungen europarechtskonform ist. Nach dem BSG seien bei fehlender Freizügigkeitsberechtigung Sozialhilfeleistungen nach dem SGB XII im Ermessenswege zu erbringen. Im Falle eines verfestigten Aufenthalts – über sechs Monate – sei dieses Ermes-

sen aus Gründen der Systematik des Sozialhilferechts und der verfassungsrechtlichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) in der Weise reduziert, dass regelmäßig zumindest Hilfe zum Lebensunterhalt in gesetzlicher Höhe zu erbringen sei.

Damit weicht das BSG letztlich von der Wertung des EuGH-Urteils ab, der ausdrücklich klargestellt hatte, dass eine mit einem Sozialleistungsausschluss verbundene Ungleichbehandlung von Unionsbürgern und Deutschen eine unvermeidliche Folge des Bestrebens sei, keine Belastung für die Sozialhilfesysteme der Mitgliedstaaten herbeizuführen.

Bereits Mitte Dezember 2015 widersprach das Sozialgericht Berlin den Urteilen des BSG und entschied, dass zum Zweck der Arbeitssuche eingereiste EU-Ausländern weder SGB II-Leistungen noch Sozialhilfe nach dem SGB XII zu gewähren sei.

Bundesweit ist die Entscheidung des BSG auf deutliche Kritik gestoßen.

Der Sozialausschuss des HLT sprach sich am 24.2.2016 für eine gesetzliche Regelung zum Ausschluss von arbeitsfähigen Angehörigen eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union von Leistungen des Sozialgesetzbuches SGB XII (Sozialhilfe) aus. Gleichzeitig wurde Staatsminister Grüttner aufgefordert, sich auf Bundesebene für eine rasche Lösung einzusetzen.

Aufgrund der vielfachen Kritik legte das BMAS bereits am 4.5.2016 einen Gesetzentwurf vor. Ziel ist es, Leistungen nach dem SGB II und SGB XII für bestimmte Personengruppen für die ersten fünf Jahre des Aufenthaltes weitestgehend auszuschließen. Im Grundsatz greift der Entwurf die kommunalen Anliegen auf und ist insofern dazu geeignet für Rechtssicherheit zu sorgen. Das Gesetzgebungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Auszahlung der Tagessätze an Nichtsesshafte

Der Sozialausschuss hat sich im vergangenen Jahr mehrmals mit der Auszahlung der Tagessätze an Nichtsesshafte beschäftigt.

Am 18.11.2015 wurde beschlossen, dass die Geschäftsstelle eine Umfrage bei den Landkreisen durchführt, wie sich die Auszahlungspraxis der Tagessätze an Nichtsesshafte vor Ort gestaltet.

In der Sitzung am 24.2.2016 wurde dann die Arbeitsgemeinschaft der Sozialamtsleiterinnen und Sozialamtsleiter damit beauftragt, die Machbarkeit von einheitlichen Auszahlungsfrequenzen und -zeiten der Tagessätze an Nichtsesshafte in den Landkreisen zu prüfen und den Ausschuss über das Ergebnis zu informieren.

Die Arbeitsgemeinschaft befasste sich am 13. und 14.4.2016 ausführlich mit diesem Thema. Es wurde keine Notwendigkeit gesehen, die bisherige Praxis zu verändern, zumal auch eine funktionierende Abstimmung mit den SGB II-Trägern herbeigeführt werden konnte bzw. die Auszahlung an Träger übertragen wurde. Dem Sozialausschuss wurde daher empfohlen, die bewährte Beschlussfassung aus der Vergangenheit beizubehalten.

Der Sozialausschuss schloss sich am 5.7.2016 der Empfehlung an.

Pflegestärkungsgesetz II und III

Der HLT-Sozialausschuss begrüßte am 18.11.2015 die Bildung gemeinsamer Arbeitsgruppen mit den Pflegekassen zur Umsetzung des Pflegestärkungsgesetzes II (PSG II).

Im Dezember 2015 wurde das PSG II auf Bundesebene beschlossen. Insbesondere ist auf die folgenden Inhalte hinzuweisen:

- Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs im SGB XI, der auch Menschen mit demenziellen Erkrankungen erfasst;
- Einführung des neuen Begutachtungssassessments für den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK);
- Änderung der leistungs-, vertrags- und vergütungsrechtlichen Vorschriften im SGB XI (fünf Pflegegrade anstelle der bisherigen drei Pflegestufen).

Die Änderungen sind überwiegend zum 1.1.2016 in Kraft getreten, die Regelungen zum neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff in der Pflegeversicherung treten zum 1.1.2017 in Kraft.

Aufgrund des Inkrafttretens des PSG II haben die Leistungserbringer in Hessen Ende 2015 mit gleichlautendem Schreiben die Hessischen Rahmenverträge nach § 75 SGB XI für vollstationäre pflegerische Versorgung, die teilstationäre Pflege und für die Kurzzeitpflege gekündigt und zu Verhandlungen zur Anpassung der Verträge auf die neue Rechtslage aufgefordert.

Die gemeinsamen Arbeitsgruppen mit den Pflegekassen wurden zeitnah konstituiert, so dass die Neuverhandlungen mit der Seite der Leistungserbringer zügig angegangen werden konnten.

Zuvor hatte das Präsidium am 11.2.2016 die Geschäftsstelle damit beauftragt, gemeinsam mit den Vertreter/innen der Pflegekassen, dem HStT und dem LWV Hessen mit der Seite der Leistungserbringer den Entwurf eines neuen Rahmenvertrages nach § 75 SGB XI auszuhandeln.

In seiner Sitzung am 24.2.2016 forderte der Sozialausschuss den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff rechtzeitig auch in der Sozialhilfe einzuführen. Zu diesem Zeitpunkt lag trotz Ankündigung noch immer kein Entwurf des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) für die dringend notwendige Anpassung der Regelungen des SGB XII auf die Neuregelung des PSG II vor.

Erst mit Stand 26.4.2016 legte das BMG schließlich den Referentenentwurf für ein PSG III vor. Dieser soll zum einen die Rolle der Kommunen in der Pflege stärken und zum anderen den in der Pflegeversicherung bereits normierten neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff in der Sozialhilfe einführen. Grundsätzlich wurde der Entwurf des PSG III vom Sozialausschuss am 9.7.2016 begrüßt, allerdings werden bereits alleine durch das PSG II finanzielle Mehrbelastungen für die Landkreise befürchtet und es wird von einem erheblichen Aufwand zur praktischen Umsetzung des PSG III ausgegangen.

Auf Bundesebene ist geplant, dass das PSG III am 16.12.2016 beschlossen wird und somit rechtzeitig zum 1.1.2017 in Kraft tritt.

Aufgrund des PSG II ist zum 1.1.2017 die Vergütungssystematik für die vollstationären Pflegeeinrichtungen von derzeit drei Pflegestufen auf fünf Pflegegrade umzustellen. In den Ländern kann die Pflegesatzkommission nach § 86 SGB XI bzw. ein vergleichbares landesspezifisches Gremium das Nähere für ein vereinfachtes Verfahren bestimmen.

In Hessen stellt in Ermangelung einer Pflegesatzkommission die AG Stationäre Pflege das vergleichbare Landesgremium dar. In dieser sind Vertreterinnen und Vertreter der Leistungserbringer und der Kostenträger vertreten. In der AG Stationäre Pflege konnte im Laufe des Jahres 2016 ein vereinfachtes Überleitungsverfahren zu mehreren Themenkomplexen vereinbart werden:

- Vollstationäre Pflegeeinrichtungen
- Kurzzeitpflege mit teilstationärer Pflege
- Einrichtungen nach Anlage A des Rahmenvertrages für vollstationäre Pflegeeinrichtungen
- Einrichtungen nach Phase F
- Vollstationäre Dauerpflege für beatmungspflichtige Menschen.

Trotz der bereits vereinbarten vereinfachten Überleitungsverfahren sind die Beratungen für einen neuen Hessischen Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI recht zäh angelaufen, so dass bisher kein gemeinsamer Entwurf für einen neuen Vertrag vorliegt.

Initiativen zum Ausbau von Pflegestützpunkten

Nach dem „Rahmenvertrag für die Arbeit und Finanzierung der Pflegestützpunkte im Lande Hessen“ aus dem Jahr 2009 können in jedem Landkreis bzw. kreisfreien Stadt jeweils ein Stützpunkt eingerichtet werden. Träger der Pflegestützpunkte sind gemeinsam die Pflegekassen und die Träger der Sozialhilfe. Die Personalgrundausrüstung beläuft sich auf maximal 2 Vollzeitstellen, welche paritätisch durch Mitarbeiter/innen der Pflegekassen und Sozialhilfeträger besetzt sind. Die Pflegestützpunkte in Hessen sind ein Erfolgsmodell.

In einigen Landkreisen ist der Beratungsbedarf seit der Einführung stark gestiegen.

Im vergangenen Jahr haben daher der Main-Kinzig-Kreis und die Landkreise Groß-Gerau und Darmstadt-Dieburg Initiativen zum Ausbau ihrer Pflegestützpunkte gestartet. Des Weiteren wird mit Unterstützung des Hessischen Gesundheitspaktes 2.0 der Pflegestützpunkt im Landkreis Marburg-Biedenkopf zu einem Gesundheits- und Pflegestützpunkt ausgebaut. Im Kreis Bergstraße wurden die beiden 0,5 Stellen auf Vollzeitstellen aufgestockt. Im Odenwaldkreis wurde am 1.8.2016 ein Pflegestützpunkt eröffnet und auch der Kreis Offenbach plant für das Jahr 2017 die Einrichtung eines Stützpunktes.

In der Phase der Einrichtung der größten Zahl der Pflegestützpunkte in Hessen wurde vom IWAK-Institut eine „Handlungsempfehlung für den Aufbau und Betrieb von Pflegestützpunkten“ entwickelt und vom Landespflegeausschuss verabschiedet. Diese Empfehlung ist die Grundlage für die Ausbauinitiativen.

In der Sitzung des Steuerungsausschusses der Pflegestützpunkte am 13.9.2016 konnte sich mit den Vertreter/innen der Pflegekassen grundsätzlich auf einen Umgang mit den Ausbauinitiativen geeinigt werden. Ein Ausbau soll in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe auf Grundlage des Rahmenvertrages und der Handlungsempfehlungen des IWAK geprüft werden. Es wurde sich darauf verständigt, dass bis Ende 2/2017 ein Ergebnis vorliegt.

Bildung einer Pflegesatzkommission

Der Sozialausschuss hat sich bereits in den vergangenen Jahren mehrmals mit der Bildung einer Pflegesatzkommission beschäftigt.

Mitte 2015 legte der Caritasverband für die Diözese Fulda für die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen einen Arbeitsentwurf „Hessische Pflegesatzkommission gem. § 86 SGB XI“ vor und lud zu einem Gespräch am 17.11.2015 ein.

Auf Seiten der Kostenträger bestand weiterhin Einvernehmen, sich nur auf den zwingend notwendigen Umfang der gesetzlichen Aufgaben einer Pflegesatzkommission zu einigen. Eine Ausweitung auf die umfangreichen Hand-

lungsfelder der AG stationäre Pflege wurde abgelehnt, ebenso das Führen von Verhandlungen zu pauschalen Vergütungsvereinbarungen.

Beim Treffen am 17.11.2015 legte die Liga ein Papier vor, das bis dato nicht bekannt war. An der gemeinsamen Positionierung der Kostenträger änderte dies jedoch nichts. Die Vertreter/innen der Leistungserbringer überlegen nun, inwiefern sie weiterhin ein Interesse an der Bildung einer entsprechenden Kommission haben. Diese Überlegungen sind weiterhin nicht abgeschlossen.

Unbegleitete minderjährige Ausländer

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher zum 01.11.2015 gingen massive Änderungen für die Jugendämter als auch für das Land Hessen einher. Zuvor war das Jugendamt, in dessen Bereich sich der unbegleitete Minderjährige sich vor Beginn der Maßnahme aufhielt, verpflichtet, diesen in Obhut zu nehmen. Zuständig war also zunächst das Jugendamt, in dessen Bereich die Einreise festgestellt wurde. Dies führte zu einer Schieflage in der bundesweiten Versorgungssituation, da insbesondere die Jugendämter an den Einreiseknotenpunkten stark belastet waren. In Hessen waren bis dato die Clearingstellen Frankfurt und Gießen für die Inobhutnahme zuständig. Für die anschließenden Hilfen zur Erziehung wurden die unbegleiteten Minderjährigen nach Quote den hessischen Jugendämtern zugewiesen.

Seit dem 1.11.2015 greift ein bundesweites Verteilverfahren, das alle Länder zur Aufnahme verpflichtet. Berechnungsgrundlage für die Verteilung ist der Königsteiner Schlüssel (sofern die Länder keinen anderweitigen Schlüssel vereinbaren). Die Aufnahmequote für Hessen beträgt danach 7,36%. Für die neu eingeführte vorläufige Inobhutnahme ist das Jugendamt zuständig, wo erstmals die Einreise festgestellt wird. Innerhalb von sieben Werktagen ist eine Einschätzung durch das örtliche Jugendamt vorzunehmen, ob oder inwieweit eine Verteilung erfolgen kann. Diese Einschätzung umfasst die Alterseinschätzung, eine Gesundheitsuntersuchung und eine Kindeswohlprüfung, um den tatsächlichen

Schutzbedarf festzustellen und zu klären, ob eine Weiterverteilung das Kindeswohl gefährdet. Nach Abschluss der vorläufigen Inobhutnahme werden unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche nach dem Königsteiner Schlüssel auf die verschiedenen Bundesländer verteilt. Zuvor teilt das Jugendamt dem Regierungspräsidium Darmstadt als zuständiger Landesstelle die vorläufige Inobhutnahme mit. Diese meldet den Minderjährigen sodann gegenüber dem Bundesverwaltungsamt zur Verteilung an. Auf die jeweilige Länderquote werden auch die umA angerechnet, die vom Verteilverfahren ausgeschlossen sind.

Der zum 31.10.2015 tagesaktuelle Bestand in Hessen, im Folgenden kurz als „Altfälle“ bezeichnet, musste bis spätestens zum Jahresende 2015 abgewickelt werden. D. h., die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, die bis dahin noch in Gießen und Frankfurt untergebracht waren, mussten, auch im Hinblick auf die Anrechnung der Quote nach dem Königsteiner Schlüssel, auf die hessischen Jugendämter verteilt werden. Für das 4. Quartal 2015 ging das HMSI von einer zu verteilenden Gesamtzahl von 5000 umA aus, so dass die Jugendämter vor die Situation gestellt wurden, innerhalb weniger Wochen Jugendhilfeplätze in bis dahin nicht vorhersehbarer Größenordnung von jeweils bis zu mehreren Hundert Plätzen zu schaffen. Auf Grundlage dieser Prognose wurden intensive Verhandlungen mit freien Trägern geführt, ebenfalls wurden Notkonstrukte geschaffen, da auch die Prognose für das 1. Quartal 2016 in gleicher Größenordnung ausfiel. Die Prognosen für beide Quartale erwiesen sich jedoch als viel zu hoch, so dass im Ergebnis Überkapazitäten an Plätzen zu verzeichnen waren. Die Situation vor Ort war dahingehend angespannt, dass die freien Träger aufgrund der vermeintlichen Fehlplanung der Jugendämter Verbindlichkeiten für letztlich nicht benötigte Plätze eingegangen waren und teilweise mit Regressforderungen an die Landkreise heran getreten waren.

Verlässliche Prognosen, wann Hessen den nach wie vor bestehenden Quotenüberhang abgebaut hat, gibt es weiterhin nicht. Einziger Anhaltspunkt zum Stand Hessens innerhalb der bundesweiten Verteilung ist die erst seit kurzem wieder erscheinende wöchentliche Bundesstatistik. Diese weist neben der Aufnahmequote der einzelnen Bundesländer nach dem Königsteiner Schlüssel die Quote der aktuell

zugewiesenen umA aus. Danach steht Hessen mit Stand 15.09.2016 bei 9,7% und liegt somit mit ca. 2,4% über seinem Aufnahmesoll. Die Verlässlichkeit dieser Bundesstatistik steht in Abhängigkeit von der werktäglichen Meldung aller umA nach § 42b (6) SGB VIII an das BVA. Diese Meldung ergeht in den meisten Bundesländern, so auch in Hessen, durch die jeweilige Landesstelle. In einigen wenigen Bundesländern meldet jedoch jedes Jugendamt selbst seine Zahlen. Im Ergebnis wiesen diese Länder in den letzten Monaten regelmäßig Meldelücken auf mit dem Ergebnis einer nicht belastbaren bundesweiten Übersicht, die sodann bis zum Erscheinen der Tabelle am 15.09.2016 auch nicht mehr veröffentlicht wurde.

Durch das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher wurde auch die Handlungsfähigkeit gegenüber der Ausländerbehörde von 16 auf 18 Jahre erhöht. Somit muss seitdem auch für 16- und 17-jährige Minderjährige eine rechtliche Vertretung gegenüber der Ausländerbehörde durch den Vormund erfolgen. Durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz (Inkrafttreten 24.10.2015) erfolgte zudem auch eine Heraufsetzung der Handlungsfähigkeit gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf 18 Jahre. Auch für die Asylantragstellung muss folglich eine Vertretung durch den Vormund sichergestellt sein, eine eigene Asylantragstellung durch die Minderjährigen ist nicht mehr möglich.

Auch hat der Gesetzgeber an Stelle der bisherigen Begrifflichkeit „unbegleiteter minderjähriger Flüchtling“ die Bezeichnung der Zielgruppe „unbegleitete minderjährige Ausländer/ innen“ – kurz umA – eingeführt. Begründet wurde dieses Neubezeichnung damit, dass bei der Einreise nicht erwiesen sei, ob es sich bei den Jugendlichen um anerkannte Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention handle oder nicht.

Das Verfahren zur Verteilung unbegleiteter minderjähriger Ausländer bedarf der näheren Ausgestaltung durch Landesrecht. Nachdem das Bundesgesetz im Vorjahr überraschend kurzfristig in Kraft getreten war, bedurfte es in Hessen vor der nicht kurzfristig zu erzielenden Verabschiedung eines Landesgesetzes daher einer Übergangslösung. Die „Vereinba-

rung zwischen dem HLT, dem HSSt und dem Land Hessen über die Umsetzung des Bundesgesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“ wurde am 03.11.2015 unterzeichnet. Zeitgleich erging der „Erlass zur Kostentragung durch das Land Hessen für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen in Hessen (Kostenerlass umA)“.

Darüber hinaus wurden zur Unterstützung der in der Praxis auftretenden Fragen Handlungsempfehlungen- und Ausführungen seitens des Landes erforderlich, die auch nach mühsamen Abstimmungsprozessen bis heute nicht in vollem Umfang bzw. nicht in einvernehmlicher Ausgestaltung vorliegen. Die zugesagte Einbindung der kommunalen Spitzenverbände in das Gesetz- und Ordnungsverfahren ist bislang ebenfalls nicht erfolgt. Insgesamt ist der von Land und Kommunen gemeinsam zu gestaltende Prozess als langwierig und konflikthaft zu konstatieren.

Dies schlägt sich auch im Bereich der Kostenerstattung nieder. Das Land Hessen ist als überörtlicher Kostenträger nach dem SGB VIII verpflichtet, die aufgewendeten Kosten bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise zu erstatten. Näheres regeln der Kostenerlass als auch die erst im August 2016 vom Land vorgelegte Arbeitshilfe zum Kostenerstattungsverfahren gemäß §§ 89d u. 89f SGB VIII. Strittig sind insbesondere die Ausgaben, die den Landkreisen fallunabhängig entstehen bzw. keine unmittelbaren Jugendhilfekosten sind. Diese Kosten, z. B. für Sicherheitsdienste, sind nicht erstattungsfähig und können somit nicht fallbezogen abgerechnet werden.

Gegenstand langer Auseinandersetzungen zwischen dem Land Hessen als überörtlichem Kostenträger und den kommunalen Spitzenverbänden war die Forderung nach Abschlagszahlungen. Das Regierungspräsidium Kassel als die Kostenerstattung der Jugendhilfekosten abwickelnde Behörde kam seiner gesetzlichen Verpflichtung zunächst ohne weitere Erklärung gar nicht nach und erklärte dann im Mai 2016, dass zunächst die Altfälle abzuwickeln seien. Hierbei handelt es sich um die Jugendhilfefälle, für die das Land Hessen bis 31.10.2016 für verschiedene Bundesländer auf der Grundlage eines vom Bundesverwaltungsamts bestimmten Belastungsausgleich überörtlicher Kosten-

träger war und die bis zum 30.06.2017 abzuwickeln sind. Da auch nach dem genannten Schreiben des Regierungspräsidiums völlig ungewiss war, wann mit der Erstattung der Neufälle zu rechnen ist, die von den Landkreisen vorgelegten Jugendhilfekosten sich aber mittlerweile jeweils in Millionenhöhe bewegen, hatte der Sozialausschuss des HLT in seiner Sitzung am 05.07.2016 das Land aufgefordert, Abschlagszahlungen in Höhe von mind. 80% zu leisten. Dies wurde zunächst vom Regierungspräsidium Kassel abgelehnt, Anfang September 2016 jedoch durch Herrn Staatsminister Grüttner im Sinne der Landkreise und Städte entschieden. Ab Mitte September 2016 können die Landkreise nun Abschlagszahlungen in Höhe von 50% auf die bereits eingereichten Kostenerstattungsanträge fordern.

Neben den Jugendhilfekosten erstattet das Land Hessen den Jugendämtern nach festgelegten Schlüsseln auch Personalkosten für die Sachgebiete Sozialer Dienst, Amtsvormundschaft und Wirtschaftliche Jugendhilfe. Grundlage bilden die Vereinbarung vom 03.11.2015 und der Kostenerlass. Zwischen dem Land Hessen und den kommunalen Spitzenverbänden hat sich dieser Erlass jedoch in seinem Wortlaut als strittig erwiesen: Für die vorläufig in Obhut genommenen umA ist danach „maßgeblich für die Höhe der Erstattung die jeweils am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember eines Jahres festgestellte Zahl der unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen, deren Erstscreening nach Maßgabe des SGB VIII und der Vereinbarung vom 3.11.2015 mit der Entscheidung Verteilfähigkeit „ja“ oder „nein“ abgeschlossen wurde.“ Während die kommunalen Spitzenverbände diesen Passus so auslegen, dass *alle* bis zum jeweiligen Stichtag vorläufig in Obhut genommenen umA für die Bemessung der jeweiligen Erstattungs-Pauschale zugrunde zu legen sind, ging das HMSI zunächst davon aus, dass nur die umA zu zählen sind, deren Verteilfähigkeit *just am* Stichtag abgeschlossen wurde. Diesen Monate währenden Dissens versuchte das Land im August 2016 mittels des in der Arbeitshilfe zum Kostenerstattungsverfahren beschriebenen Modus auszuräumen. Danach ist für die Erstattung ist der *Quartalsdurchschnitt* maßgeblich. Dieser Modus geht über eine Interpretation des Kostenerrlasses noch hinaus und schafft vielmehr eine neue Grundlage. Dies haben die kommunalen

Spitzenverbände gegenüber dem Land zurückgewiesen. Der Dissens dauerte im September 2016 noch an. Der HLT wird sich weiterhin für eine Zugrundelegung der Verlaufszahlen und somit der Orientierung am Erlass einsetzen. Dies gilt nicht nur für dessen Auslegung des Erlasses, sondern auch für das zu erwartende Gesetz.

Im Gesetzgebungs- bzw. Anhörungsverfahren gilt es zudem, die Positionen erneut vorzutragen, die dem Land zwar bekannt sind, jedoch noch keinen Niederschlag im Kostenerlass gefunden haben.

- Für den Bereich der Vormundschaften:
 - Der zuvor beschriebene erweiterte Aufgabenbereich geht mit einem zeitlichen Aufwand einher, der nicht mit dem gesetzlich festgelegten Fallschlüssel von 1:50 zu erfüllen ist. Das Land Hessen erstattet bislang jedoch die Personalkosten für die Vormünder nur in dieser Größenordnung. Der Erstattungsschlüssel muss mindestens 1:40 betragen.
 - In diesem Kontext wird auch über die Erstattungsfähigkeit von Kosten, die durch Beauftragung von Rechtsanwälten zur Durchführung des Asylverfahrens entstehen, zu sprechen sein. Auch diese lehnt das Land bislang sowohl als zu erstattende Personal- als auch Maßnahmenkosten ab.
- Bislang bei der Kostenerstattung gänzlich unberücksichtigt ist der Bereich der Heimaufsicht. Die Forderung der kommunalen Spitzenverbände sieht hier einen Schlüssel von 1:50 vor.
- Insgesamt bedürfen die im Kostenerlass festgelegten Erstattungskorridore einer erneuten Betrachtung, da sich der Aufwand in der Praxis, insbesondere im Bereich des Erstscreening bei der vorläufigen Inobhutnahme und den umfangreichen Verfahrensabläufen, als deutlich höher herausgestellt hat als ursprünglich angenommen.

Im Rahmen der Umsetzung des Bundesgesetzes haben sich in den Jugendämtern seit dessen Inkrafttreten eine Vielzahl von Fragen ergeben, deren Beantwortung überwiegend dem Land obliegt. Die zunächst zugesagte Erstellung und Fortführung sogenannten FAQs, häufig gestellte Fragen und Antworten, hat das HMSI letztlich nicht liefern können. Um den Jugendämtern diese Hilfestellung geben zu können, ha-

ben HLT und HStT dieses Papier auf den Weg gebracht und stellen es den Verwaltungen mit regelmäßigen Aktualisierungen zur Verfügung.

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustauschs zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken (Datenaustauschverbesserungsgesetz) am 05.02.2016 ist eine Datenübermittlung an die Jugendämter möglich. An die Jugendämter werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu Ausländern, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, auf Ersuchen die Grunddaten sowie weitere relevante Daten übermittelt. Durch das Gesetz sollen Missstände bei der Registrierung von Flüchtlingen und beim Datenaustausch in asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren erschwert und vermieden werden. Dies gilt auch für den Bereich der unbegleiteten Minderjährigen.

Um sich grundsätzlichen Fragen im Bereich umA zu widmen und gemeinsam Lösungen zu entwickeln, wurde im Mai 2016 eine sogenannte Strategiegruppe, die sich aus einigen hessischen Jugendamtsleitungen, VertreterInnen der Geschäftsstellen HLT und HStT sowie dem HSMI zusammensetzt, ins Leben gerufen. Nach der Erkenntnis, dass dort getroffene Verabredungen seitens des Landes nicht oder mit immenser zeitlicher Verzögerung umgesetzt werden, blieb es zunächst bei einem einmaligen Treffen. Eine Anlass bezogene Fortsetzung der Gespräche begrüßt der HLT jedoch ausdrücklich.

Versorgungssituation in der Jugendhilfe

Nachdem die Situation im 4. Quartal 2015 und im 1. Quartal 2016 aufgrund des Abbaus der Clearingstellen sowie der hohen Einreisezahlen zunächst im Hinblick auf die vorzuhaltenden Plätze in Jugendhilfeeinrichtungen brisant war, hat sich die Lage zwischenzeitlich entspannt. Da Hessen nach wie vor einen Quotenüberhang nach dem Königsteiner Schlüssel hat und sich die Einreisezahlen auf einem niedrigen Niveau bewegen, hat sich die Zahl der benötigten Plätze in etwa eingependelt. Die aufnahmeverpflichteten Jugendämter müssen dennoch jederzeit flexibel auf Änderungen reagieren können. Sollten die völkerrechtlichen Verabredungen zur Steuerung der Flüchtlingsströme keinen Bestand haben und

die Einreisezahlen sich erhöhen, sind kurzfristig Plätze bereit zu stellen. Die bekannten Hemmnisse wie fehlende Immobilien und der Mangel an Fachkräften werden in einer sich verändernden Situation wieder an Bedeutung gewinnen. Das unzureichende Wohnraumangebot spielt jedoch auch bereits aktuell eine Rolle, da die sich in Hessen befindlichen umA nach und nach die Volljährigkeit erreichen und im Rahmen eines weiteren Jugendhilfebedarfs (Betreutes Wohnen) oder der Verselbständigung bezahlbare Unterkünfte benötigen.

In letzter Zeit zeichnet sich eine Tendenz ab, nach der die Zahl auffälliger umA in den Jugendhilfeeinrichtungen zunimmt. Zum Spektrum der Gründe gehören u.a. schwerwiegende Traumata, Gewalttätigkeit oder anderweitiges straffälliges Verhalten. Mitunter sind diese jungen Menschen nicht mehr in den bestehenden Regeleinrichtungen haltbar. Bislang gibt es in Hessen keine speziellen Einrichtungen, die auf besondere Jugendhilfebedarfe ausgerichtet sind. In den Gremien des HLT stehen erste Überlegungen zu solchen Schwerpunkteinrichtungen aktuell auf der Agenda.

Minderjährige Flüchtlinge im Familienverbund

Neben der Gruppe der umA entfaltet auch die Einreise Asyl suchender Familien mit Kindern und deren Zuweisung jugendhilferellevanter Bedarf. Nicht nur die Notwendigkeit an Betreuungsplätzen in Tageseinrichtungen für Kinder/Tagespflege, der Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe für Flüchtlingskinder sowie auch der zunehmende Bedarf an Jugendhilfe/Hilfen zur Erziehung spielen zunehmend eine Rolle. Hier entstehen den Landkreisen und Kommunen zusätzliche Kosten in noch nicht absehbarer Höhe, die nicht erstattungsfähig sind. Diese Entwicklung wird auch durch die verbandlichen Gremien zu beobachten und zu bewerten sein.

Kinderbetreuung

Finanzierung

Mit dem "Gesetz zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 und zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung" wurde das Investitions-

programm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2015-2018 aufgelegt. Diese durch den Bund zur Verfügung gestellten Mittel stellen einen wichtigen Beitrag zum weiteren quantitativen wie auch qualitativen Ausbau der Betreuungsangebote für die Kommunen dar. Zunächst war vorgesehen, dass die auf die einzelnen Bundesländer entfallenen Mittel bereits bis zum 30.6.2016 abgerufen werden müssen. Dies stellte die Kommunen vor erhebliche Probleme. Da die Grundstücksakquise, die Planung der Einrichtungen sowie die Verhandlungen mit qualifizierten Trägern, gerade auch vor dem Hintergrund der örtlichen Flüchtlingsunterbringung nur sehr schleppend vorangingen, erwies es sich als notwendig, die vom Bund gesetzte Frist des Mittelabrufes zu verlängern.

Im Februar hatte der HLT den DLT gebeten, hier entsprechend initiativ zu werden. Die Koalitionsfraktionen sind dieser Forderung der kommunalen Spitzenverbände und der Länder, das Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ und die entsprechenden Abrechnungsmöglichkeiten um ein Jahr zu verlängern, nachgekommen. Die Abrechnungsfrist ist nun der 30.06.2017. Mit der Verlängerung gehen folgende Aspekte einher:

- Die Mittel des Verfügungsrahmens eines Landes, die bis zum 30.6.2017 nicht bewilligt sind, fließen den Ländern zu, die die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel vollständig bewilligt haben.
- Die Frist für den Maßnahmenabschluss wurde vom 31.12.2017 auf den 31.12.2018 verlängert.
- Der der Abruf der Mittel beim Bund ist nunmehr bis zum 31.12.2019 möglich.

Aufgrund der per Bundesgesetz eingeräumten Fristverlängerung zur Umsetzung des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015-2018 wurde auch eine Anpassung der hessischen Förderrichtlinie erforderlich. Mit der „Richtlinie zur Änderung der Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015-2018“ sind folgende Änderungen verbunden:

- Die Frist für den Maßnahmenabschluss auf wurde auf den 31.12.2018 und die Frist für den Mittelabruf beim Regie-

rungspräsidium Kassel auf den 30.6.2019 verlängert.

- Die Frist für die letztmögliche Vorlage des Gesamtverwendungsnachweiseses beim Regierungspräsidium Kassel wurde auf den 30.6.2020 verlängert.
- Das Außerkrafttreten der Richtlinie wurde auf den 31.12.2020 festgesetzt.

Evaluation des Hessischen Kinderförderungsgesetzes

Zum 01.01.2014 ist das Hessische Kinderförderungsgesetz (HessKiföG) in Hessen in Kraft getreten, das u. a. die Regelungen der Landesförderung der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege im HKJGB bündelt.

Die Evaluation des Gesetzes erfolgt im Auftrag des Landes Hessen durch das Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e. V. (ISS) und wird durch einen Fachbeirat begleitet, dem auch der HLT angehört. Bis zum Jahresende 2016 ist dem Hessischen Landtag dazu Bericht zu erstatten. Die Befragungen aller in den Jahren 2014 bis 2016 befragten Institutionen und anderweitig an der Umsetzung des Gesetzes Beteiligter sind somit in den nächsten Monaten abschließend auszuwerten. Die Einflussmöglichkeiten des Fachbeirats dürften in dieser letzten und wichtigsten Phase, in der der Bericht verfasst wird, begrenzt sein. Die Beiratsmitglieder von Seiten der kommunalen Spitzenverbände sowie der Trägervertreter werden jedoch im Rahmen ihrer Möglichkeiten von ihren Mitwirkungsrechten Gebrauch machen, bevor der Berichtsentwurf sodann auch in die Anhörung geht.

Rahmenvereinbarung Integration / Kinder mit Behinderung / Inklusion in der Kinder- und Jugendarbeit

Ein sich im Kontext der Rahmenvereinbarung Integration ggf. ergebendes Handlungsfeld für das Land wurde im Rahmen des Runden Tisches Kinderbetreuung am 14.09.2015 von Seiten der Vertreterinnen und Vertreter der Liga eingebracht und mit Schreiben von Herrn Staatsminister Grüttner vom 20.11.2015 an die KSPV herangetragen. Der Minister hatte hierin eine Evaluation der Rahmenvereinbarung

durch das Land angeboten. Unter den drei KSPV bestand jedoch Einvernehmen, dass alle im Zusammenhang mit der Rahmenvereinbarung stehenden Handlungsbedarfe ausschließlich Angelegenheit der Vereinbarungspartner sind und eine Evaluation durch das Land daher nicht im kommunalen Interesse liegt. Der Sozialausschuss im HLT hat in seiner Sitzung am 18.11.2015 dazu einen bestätigenden Beschluss gefasst. Über das Votum von HLT, HStT und HSTGB wurde der Minister im Anschluss informiert.

In vorgenannter Sitzung hatte sich der Sozialausschuss im Kontext der Rahmenvereinbarung Integration auch mit einem weiteren Begehren des Landes zu befassen:

Im Rahmen des Verfahrens zur Gewährung von Eingliederungshilfe für ein Kind mit (oder mit drohender) Behinderung zur Förderung, Erziehung, Bildung und Betreuung in einer Tageseinrichtung erfolgt gemäß § 58 SGB XII auch eine Beteiligung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, um die Erfüllung der Voraussetzungen und Rahmenbedingungen der Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten 1. Lebensjahr bis Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder vom 1.8.2014 zu gewährleisten.

Das HMSI hatte vor dem Hintergrund der zusätzlich in diesem Segment bereit gestellten Landesmittel in Höhe von jährlich ca. 10 Mio. Euro im Austausch stets die Erwartung des Gesetzgebers betont, dass vor Aufnahme eines Kindes mit Behinderung in die Kita auch künftig das Jugendamt an der Prüfung der Voraussetzungen beteiligt sein muss. Um dies sicherzustellen war ursprünglich angedacht, über die Wiedereinführung der alten Anlage 3 zur Rahmenvereinbarung in modifizierter Form (Schaubild zum Antrags- und Bewilligungsverfahren) die Beteiligung des Jugendamtes darzustellen. Ein Einvernehmen mit der Liga zu dem im Grunde unstrittigen Antrags- und Bewilligungsverfahren scheiterte jedoch an nicht auszuräumenden Formulierungsvorhalten seitens der Liga.

Da die Beteiligung des Jugendamtes im Verfahren sicherzustellen ist, die Ausgestaltung der Beteiligung jedoch dem jeweiligen Jugendamt obliegen muss, kann gemäß dem dazu gefassten Beschluss des Sozialausschusses

vom 18.11.2015 dem vom Land unterbreiteten Vorschlag entsprochen werden. Gegenüber den Landkreisen und Städten sprechen HLT und HStT folgende Empfehlung aus: Im Rahmen des Verfahrens zur Gewährung von Eingliederungshilfe für ein Kind mit (oder mit drohender) Behinderung zur Förderung, Erziehung, Bildung und Betreuung in einer Tageseinrichtung erfolgt gemäß § 58 SGB XII eine Beteiligung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe durch den Träger der Sozialhilfe, um die Erfüllung der Voraussetzungen und Rahmenbedingungen der Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten 1. Lebensjahr bis Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder vom 1.8.2014 zu gewährleisten. Darüber wurde das HMSI im November 2015 informiert.

Zu der zum 01.08.2014 in Kraft getretenen Neufassung der Rahmenvereinbarung Integration ist eine weitergehende Ausgestaltung auf örtlicher Ebene zwischen den dort beteiligten Akteuren gewünscht und unabdingbar. Insbesondere aufgrund von Nachfragen zur Berechnung von Gruppengröße und Personal bei Aufnahme von Kindern mit Behinderung in eine Kita haben im Mai 2015 die Vereinbarungspartner HStT, HLT, HSTGB und Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen die „Gemeinsamen Hinweise der Rahmenvereinbarungspartner zur Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten 1. Lebensjahr bis Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder vom 1.8.2014“ beschlossen. Mit diesen wurden den mit der Umsetzung der Vereinbarung betrauten Fachberatungen eine Hilfestellung zum genannten Schwerpunkt zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus wurden im Frühsommer zwei Infoveranstaltungen in Nord- und Mittelhessen bzw. in Südhessen von HLT und HStT initiiert und angeboten. Mangels Nachfrage kam der Termin für Nord- und Mittelhessen nicht zustande. Die Fragen aller Jugendämter, also die aus der für die Region Südhessen durchgeführten Veranstaltung als auch die schriftlich eingereichten aus den übrigen Landesteilen, wurden jedoch beantwortet und als FAQ zur Verfügung gestellt. Zu verzeichnen ist ein sehr heterogenes Bild hinsichtlich der Umsetzung vor Ort. Während sich einige Jugendämter gemeinsam mit den weiteren Akteuren vor Ort längst in allen Fragen der Umsetzung verständigt haben, agieren andere in diesem Feld mit Unsi-

cherheit. In der Natur einer Rahmenvereinbarung liegt es jedoch, die Detailfragen entsprechend den örtlichen Gegebenheiten zu lösen. Weitere Unterstützungsangebote sind vor diesem Hintergrund auch nicht zielführend.

Kinder mit Behinderung in Kindertagespflege

Nicht in die Systematik der Rahmenvereinbarung Integration von Kindern mit Behinderung in Tageseinrichtungen für Kinder passt die Eingliederung dieser Personengruppe in die Kindertagespflege. Bei Fortschreibung der Rahmenvereinbarung sowie in späteren Beratungen dazu bestand auf Seiten der Jugendamtsleitungen Einvernehmen, für diesen Bereich keine Vereinbarung oder landeseinheitliche Handlungsempfehlungen auf den Weg zu bringen.

Nach dem SGB VIII besteht der Rechtsanspruch ab dem 1. Lebensjahr neben der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung gleichrangig auch für eine Betreuung in der Kindertagespflege. Somit können grundsätzlich Kinder mit Behinderung auch in der Tagespflege betreut werden. Die Gründe, dieser Betreuungsform den Vorzug zu geben, dürften ähnlich denen der Betreuung von Kindern ohne Behinderung sein. Der Ansatz der Jugendamtsleitungen, individuell vor Ort die Rahmenbedingungen bei Aufnahme von Kindern mit Behinderung in der Tagespflege zu regeln, ist sachlich plausibel. Er führt aber zugleich zu Verunsicherungen bei den Fachberatungen für Kindertagespflege, die sich Hilfestellungen. Da es für diese Form der Eingliederungshilfe im Gegensatz zur Integration in Kitas keine Vereinbarung oder Empfehlung zur Umsetzung gibt, wurde als Unterstützung vom HLT in Kooperation mit dem Hessischen Kindertagespflegebüro eine Veranstaltung initiiert. Innerhalb der zweitägigen Sitzung des Arbeitskreises Tageseinrichtungen für Kinder und Tagespflege im HLT Ende September 2016 wird Schwerpunktthema die Integration von Kindern mit Behinderung in der Kindertagespflege sein. Auch ReferentInnen aus anderen Bundesländern werden dort mit guten Beispielen aus der Praxis sicher einen Input für die Umsetzung in Hessen geben können.

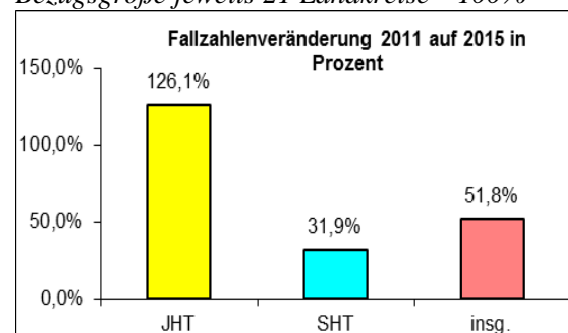
Inklusion in der Kinder- und Jugendarbeit

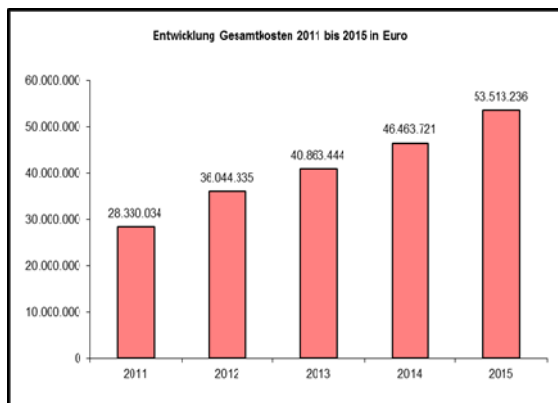
Kinder- und Jugendarbeit hat auch die Aufgabe, einen Beitrag zur individuellen und sozialen Entwicklung junger Menschen zu leisten. Nach dem SGB VIII hat jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Will die Kinder- und Jugendarbeit dem gerecht werden, muss sie passende Angebote für *alle* jungen Menschen unterbreiten. Die Kinder- und Jugendarbeit reagiert auch unter dem Aspekt der Inklusion auf die unterschiedlichen Bedarfe junger Menschen. Der inklusive Gedanke ist dabei weit zu fassen: mitzudenken sind behinderungs- sowie migrationsbedingte Hintergründe sowie die sexuelle Identität junger Menschen. Um sich dieser Aufgabe weiter anzunähern und Ideen für die Etablierung einer inklusiven Kinder- und Jugendarbeit zu entwickeln, richten der HLT und der Hessische Jugendring im Oktober 2016 in Marburg den gemeinsamen Fachtag "Inklusion in der Kinder- und Jugendarbeit" aus.

Teilhabeassistentenz

Gemäß Beschluss des Sozialausschusses vom 09.07.2015 hatte die Geschäftsstelle zu Jahresbeginn 2016 die Folgerhebung der Fallzahl- und Kostenentwicklung im Bereich der Teilhabeassistenten im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII als auch nach dem SGB VIII für das Jahr 2015 durchgeführt. Die Zahlen der Sonderstatusstädte haben bei dieser Erhebung keine Bedeutung mehr: der HStT hat seine Erhebung eingestellt, ein Teil der Sonderstatusstädte liefert daher auch keine Daten mehr an die Kreise.

Die Grafiken zu den wichtigsten Ergebnissen :
Bezugsgröße jeweils 21 Landkreise = 100%





Rahmenvereinbarung Jugendhilfe

Nachdem die Tarifeinigung im TVöD-SuE im Jahr 2015 erst nach dem Tarifbeschluss der Jugendhilfekommision für das Jahr 2016 zustande kam, hatten die Leistungserbringer Nachverhandlungen für diesen Untertarif beantragt. Gefordert wurde zum 01.01.2016 eine zusätzliche Erhöhung der Personalkosten als zweiten Tarif 2016 von 2% für alle Träger, welche die Eingruppierungen gemäß SuE des TVöD anwenden.

In der Sitzung der Hessischen Jugendhilfekommision am 03.03.2016 konnte zunächst noch keine abschließende Einigung dazu erzielt werden. Die Kostenträger hatten jedoch die Notwendigkeit einer Erhöhung grundsätzlich anerkannt. Mit der Ermittlung des Ausmaßes der Betroffenheit wurde eine Unterarbeitsgruppe beauftragt, welche der Jugendhilfekommision eine Beschlussempfehlung vorgelegt hat. Im Umlaufverfahren wurde am 31.03.2016 sodann auf dieser Grundlage beschlossen:

1. Für die Leistungserbringer, die den Tarif TVöD-SuE anwenden bzw. vom Tarifbeschluss SuE betroffen sind, wird auf Antrag des Leistungserbringers das Entgelt für 2016 im Bereich der Personalkosten um weitere 1,6 % mit Wirkung zum 01.01.2016 zusätzlich zu der bereits durchgeführten pauschalen Steigerung gemäß Beschluss der Jugendhilfekommision vom 03.09.2015 erhöht.
2. Träger, denen die Anwendung des pauschalierten Verfahrens gemäß Nr. 1 nicht ausreicht, können gemäß § 78d Abs. 3 SGB VIII und wortgleich § 10 Abs. 2 der Hessischen Rahmenvereinbarung zu Einzelverhandlungen aufrufen. Die Unvorhersehbarkeit und Nichtabwendbarkeit

der Tariferhöhungen im Tarifvertrag SuE wird von Seiten der Kostenträger als wesentlich anerkannt.

Daraufhin hatten drei Jugendämter rechtliche Bedenken vorgetragen und diese mit der Unzulässigkeit der rückwirkenden Tariferhöhung begründet. Herr Präsident Pipa plädierte für eine Rücknahme des Beschlusses. Die Geschäftsstelle empfahl vor diesem Hintergrund den Jugendämtern, den Beschluss bis zu einer abschließenden Klärung zum weiteren Prozedere nicht umzusetzen. Nach erfolgtem Austausch zwischen HLT und der Geschäftsstelle der Jugendhilfekommision teilte diese im Mai 2016 unter ausführlicher Erläuterung im Auftrag des Vorsitzenden mit, dass kein Grund erkennbar sei, etwas an der einstimmigen und rechtskonformen Beschlusslage und Verfahrensempfehlung der Hessischen Jugendhilfekommision vom 31.03.2016 zu ändern.

Eine abschließende Klärung zur Position der Landkreise erfolgte in der Sitzung des Präsidiums im HLT am 30.06.2016. Dort erging der Beschluss, nach dem das Präsidium die rückwirkenden Erstattungen von Leistungen im Bereich der Jugendhilfe im Kontext der Jugendhilfekommision grundsätzlich ablehnt. Entsprechend wurde den Landkreisen mittels Rundschreiben empfohlen, die Erhöhung des TVöD-SuE-Tarifs nicht pauschal anzuerkennen.

Das von einer Unterarbeitsgruppe der Jugendhilfekommision entsprechend des Kalkulationsblattes (Anlage 3 der RV) entwickelte Kalkulationsprogramm für die Entgelte in der Kinder- und Jugendhilfe wurde im Herbst 2015 dahingehend beschlossen, dass es nach Durchführung einer Testphase hinsichtlich Fehlern, Defiziten und Inhalten und deren Korrektur spätestens im Frühjahr 2016 zur Anwendung kommen sollte. Die Mitglieder der Jugendhilfekommision waren sich einig, dass mit diesem Instrument eine erhebliche Erleichterung in den Verhandlungen und eine Transparenzsteigerung hinsichtlich der von den Einrichtungsträgern geltend gemachten Aufwendungen erzielt werden kann. Dieser unter Federführung der Liga durchgeführte Prozess stagniert derzeit, ohne dass plausible Gründe bekannt sind. Die Liga wurde in der Sitzung der Jugendhilfekommision am 01.09.2016 aufgefordert, die abschließenden Ergebnisse der Unterarbeitsgruppe, die unter Federführung der

Liga arbeitet, zeitnah zur Verfügung zu stellen, so dass die Datei kurzfristig den Verhandlungspartnern vor Ort zur Verfügung gestellt werden kann.

Ombudsstelle

Die zunächst von der Caritas-Diakonie-Konferenz modellhaft vorgehaltene Ombudsstelle und im März 2016 in einen eingetragenen Verein überführte Institution hat die Intention, Eltern und Kinder/ Jugendliche, die Berührungspunkte mit den Jugendämtern im stationären Bereich der Hilfen zur Erziehung haben, eine Anlaufstelle zu bieten.

Der Bedarf an einer solchen hessischen überregionalen Stelle wurde seitens der Jugendämter bereits mit Gründung in Frage gestellt. Die geäußerten Vorbehalte manifestierten sich nach Inbetriebnahme. Auch in den Beratungen des Sozialausschusses im Jahr 2014 äußerten sich einige Ausschussmitglieder kritisch zur Frage der Erforderlichkeit.

Diese Position wurde seinerzeit gemeinsam mit dem HStT auch dem Land mitgeteilt. Dem Land wurde empfohlen, von einer dauerhaften Einrichtung einer Ombudsstelle unter Landesbeteiligung abzusehen. Den Sitz im begleitenden Beirat behielt der HLT zunächst bei.

Auch mit Vereinsgründung und der damit einhergehenden neuen Finanzierungsstruktur erfolgt eine (Mit-)finanzierung durch das Land Hessen weiterhin nicht. Die aktuellen Mitglieder bzw. Kooperationspartner sind der Bundesverband privater Anbieter, die Verbände der Liga der Freien Wohlfahrtspflege, die Initiative Salomon Frankfurt sowie der Kinderschutzbund Deutschland, Delegation Hessen. Durch diese sowie durch eine Förderung durch Aktion Mensch finanziert sich die Institution noch bis März 2017. Mit entsprechendem Druck bemüht sich der Verein um eine Folgefinanzierung bzw. um weitere Kooperationspartner. Die im Mai 2016 beantragte Anerkennung als Freier Träger der Jugendhilfe wurde vom Land Hessen abgelehnt, da die im SGB VIII normierten Anerkennungsgrundsätze nicht erfüllt sind.

Der Sozialausschuss hat in seiner Sitzung am 05.07.2016 die weitere Mitwirkung im Beirat vor dem Hintergrund der erwähnten kritischen

Haltung als nicht angezeigt erachtet. Die Geschäftsstelle der Ombudsstelle wurde über das Ausscheiden des HLT aus dem Beirat informiert.

Reform des SGB VIII

Obgleich bislang kein Referentenentwurf vorliegt, beschäftigt die vorgesehene, breit angelegte Reform des SGB VIII die Jugendhilfe in hohem Maße. Sollte die grundlegende gesetzliche Änderung noch in dieser Legislaturperiode umgesetzt werden, wären die damit einhergehenden Systemumbrüche mit erheblichen Änderungen in der Kinder- und Jugendhilfe verbunden. Nimmt man eine nur grobe Zweiteilung der Reformbestrebungen vor, stellen sich die beiden Segmente wie folgt dar:

- Im Koalitionsvertrag der 18. Legislaturperiode wurde vereinbart, dass Leistungen für Kinder mit Behinderung in die zentrale Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe fallen sollen. Auch ein Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz aus dem Jahr 2013 hat sich für diese sog. „Inklusive Lösung“ ausgesprochen. Derzeit sind Leistungen und Ansprüche für Kinder mit Behinderungen in unterschiedlichen Sozialgesetzbüchern geregelt. Diese Aufteilung der Zuständigkeiten für junge Menschen mit Behinderungen auf die Sozialhilfe und die Kinder- und Jugendhilfe führt in der Praxis zu erheblichen Definitions- und Abgrenzungsproblemen, aus denen Zuständigkeitsstreitigkeiten, erheblicher Verwaltungsaufwand und vor allem Schwierigkeiten bei der Gewährung und Erbringung von Leistungen für Kinder und Jugendliche und ihre Familien resultieren. Die nun vorgesehene „Inklusive Lösung“ sieht vor, für Kinder mit Behinderung im SGB VIII eigene Regelungen zu schaffen und die Zuständigkeit unabhängig von der Art der Behinderung unter dem Dach der Jugendhilfe zusammenzuführen. Damit soll zugleich ein wichtiger Beitrag zur Umsetzung der VN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und des Ziels der Inklusion geleistet werden. Die Änderungen im SGB VIII im Kontext der „Inklusiven Lösung“ sollen zum 01.01.2023 in Kraft treten.

- Weitere Elemente der Reform sind z. B. die Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung, die Stärkung von Pflegekindern und ihrer Familien sowie die Weiterentwicklung der Vorschriften zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und in Einrichtungen. Die Reformbestrebungen zielen auch auf eine stärkere Bedeutung der sozialräumlichen Infrastruktur mit präventiven niedrighschwelligem Angeboten ab. Erreicht werden soll ein systematisches Zusammenwirken dieser Regelangebote mit erzieherischen Einzelfallhilfen. Die Steuerungsinstrumente der Jugendämter sollen verbessert und gleichzeitig die Rechte der Kinder und ihrer Familien gestärkt werden. Diese und weitere Änderungen sollen bereits nach Verabschiedung, d.h. ggf. im Jahr 2017, in Kraft treten.

Während der DLT die „Inklusive Lösung“ ablehnt bzw. im Fall der gesetzlichen Umsetzung Forderungen an diese knüpft, haben sich die Gremien im HLT – auch vor dem Hintergrund des noch ausstehenden Referentenentwurfes – noch nicht abschließend positioniert. Die Stellungnahmen der Jugendämter zum ersten Arbeitsentwurf von April 2016 lassen den Schluss einer Befürwortung der grundsätzlichen Reformansätze zu, zugleich wurde jedoch massive Kritik an der als unzureichend erachteten Ausgestaltung des Gesetzesentwurfes vorgetragen. Insgesamt stellen diese Äußerungen aber nur ein erstes Meinungsbild dar, welches der Überprüfung anhand des Referentenentwurfes und breit angelegter Beratungen bedarf.

Mit der Ausweitung der Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten sowie von Leistungstatbeständen sind unweigerlich auch deutliche Ausgabensteigerungen zu Lasten der Kommunen verbunden. Diese Ausweitung der Leistungstatbestände in Verknüpfung mit einer künftig detaillierteren Prozessgestaltung wird zu erheblichen Mehrkosten sowohl im Bereich der Leistungen als auch der Personalkosten führen. Zudem werden die vom Gesetzgeber angenommenen Aufwands- und Umstellungskosten einer kritischen Würdigung zu unterziehen sein.

4. Gesundheit

Kooperation mit der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen

Verbesserung der Versorgungsstruktur

Zum 1.1.2015 hatte die KV Hessen die Reform des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes (ÄBD) hessenweit abgeschlossen. In diesem Zusammenhang wurden für die gesamte Disposition des ÄBD von der KV Hessen zwei Dispositionszentralen in Frankfurt am Main und in Kassel eingerichtet. Die zuständigen Gremien des HLT befassten sich mehrfach mit den Auswirkungen der Reform.

Bereits in der Planungsphase der Reform hatte der HLT der KV Hessen im Jahr 2013 eine enge Zusammenarbeit zwischen den Rettungsleitstellen und dem ÄBD vorgeschlagen. Dieser Vorschlag war von der KV Hessen jedoch abgelehnt worden. Nach der Umsetzung der ÄBD-Reform wurde das Angebot von Seiten des HLT erneuert.

Zu Beginn des Jahres 2015 kam die KV Hessen auf die HLT-Geschäftsstelle mit dem Vorschlag zu, gemeinsam eine Disposition des ÄBD und des Rettungsdienstes in einer Hand durch die Rettungsleitstellen in Modelllandkreisen zu testen.

In den folgenden Monaten erarbeitete eine gemeinsame Arbeitsgemeinschaft die Konzeptbeschreibung „Verbesserung der Versorgungsstruktur“. Das Modellprojekt ÄBD/Rettungsdienst sollte in vier Modelllandkreisen durchgeführt werden. Bei der Konzeptionierung wurden auch örtliche Besonderheiten berücksichtigt. In allen Modellen war eine Disposition des ÄBD durch die Leitstellen und eine Begleitung der Leitstellen durch Ärztinnen und Ärzte vorgesehen. In zwei Landkreisen wurde eine Verzahnung des ambulanten und stationären Sektors durch die Beteiligung örtlicher kommunaler Krankenhäuser beabsichtigt. Im dritten Landkreis war die Übernahme des ÄBD-Fahrdienstes geplant und im vierten Landkreis sollte die Anbindung an die Notfallaufnahmen der umliegenden Krankenhäuser durch eine zu gründende Portalklinik erfolgen.

Die Konzeptbeschreibung wurde in der Sitzung des Hauptausschusses der KV Hessen am 22.6.2016 in Frankfurt am Main vorgestellt. Leider teilte die KV Hessen mit Schreiben vom 15.7.2016 mit, dass der Hauptausschuss „nach langer und kontroverser Diskussion entschieden“ habe, „von dem Projekt Abstand zu nehmen“. Die im Rahmen des Modellprojektes „Verbesserung der Versorgungsstruktur“ vorgesehene enge Zusammenarbeit zwischen dem ÄBD und dem Rettungsdienst mit seinen Leitstellen in insgesamt vier Landkreisen in Hessen kann von daher leider nicht erprobt werden.

Das Präsidium des HLT bedauerte in seiner Sitzung am 15.9.2016 sehr die Absage des Modellprojektes „Verbesserung der Versorgungsstruktur“. Die positiven Effekte einer gemeinsamen Disposition sowie einer engen Verzahnung von ambulantem und stationärem Bereich können daher leider nicht erreicht werden.

Reform des Pädiatrischen Bereitschaftsdienstes

In der Sitzung der Lenkungsgruppe zur Kooperation am 17.3.2016 informierte die KV Hessen mit einer Präsentation über die beabsichtigte Reform des pädiatrischen Bereitschaftsdienstes. Daraufhin befassten sich die Bezirksversammlungen des HLT und der Gesundheitsausschuss mit dieser Reform. In den Sitzungen wurde der Wunsch geäußert, zu den Reformüberlegungen und den jeweiligen Konsequenzen für die Landkreise konkretere Informationen zu erhalten. Die Geschäftsstelle hat daraufhin die KV Hessen angeschrieben und mit Schreiben vom 29.7.2016 eine Antwort erhalten.

In dem Antwortschreiben betont die KV Hessen, dass sie sich mit dem hessenweiten kinderärztlichen Bereitschaftsdienst zu einer pädiatrischen Versorgung auch außerhalb der Praxisöffnungszeiten bekennt. Bisher war dieser sehr unterschiedlich geregelt. In ländlichen Bereichen gab es kaum Angebote. Alle Kinder-ÄBD-Zentralen sind an Kinderkliniken angeschlossen. Die Kernzeiten der neuen Zentralen sind insgesamt noch patientenfreundlicher als die zuvor freiwillig angebotenen Sprechzeiten der Kinder- und Jugendärzte. Auch haben die Eltern die Wahl, die

nächstgelegene Kinderärztliche Bereitschaftsdienst-Zentrale oder eine andere geöffnete ÄBD-Zentrale aufzusuchen. Hessenweit soll die Reform zum 1.10.2016 umgesetzt sein.

Der Gesundheitsausschuss wird sich in seiner Sitzung am 9.11.2016 ausführlich mit den Auswirkungen der Reform befassen.

Fachveranstaltung 2016

Der HLT hat in den letzten Jahren im Bereich des Referates „Gesundheit“ mit verschiedenen Partnern bereits zahlreiche hessenweite Fachveranstaltungen durchgeführt:

- „Kleinräumige Versorgungsbetrachtung und regionale Dialogstrukturen“ gemeinsam mit der KV Hessen am 1.3.2011 in Homberg/Efze
- „Neue Bedarfsplanungsrichtlinie“ mit der KV Hessen am 6.3.2014 in Fulda
- „Potentiale und Grenzen der interkommunalen Zusammenarbeit von Gesundheitsämtern“ mit dem Kompetenzzentrum für interkommunale Zusammenarbeit und dem HStT am 17.3.2015 in Gießen.

In seiner Sitzung am 23.3.2016 beschloss der Gesundheitsausschuss die Durchführung einer Fachveranstaltung zum Thema „Medizinische Versorgungszentren (MVZ)“. Auch bot sich der Landkreis Darmstadt-Dieburg als Ausrichter an. Zwischenzeitlich konnte die KV Hessen erneut als Partner für die Fachveranstaltung gewonnen werden. Diese findet am 2.12.2016 in Darmstadt statt. Neben Informationen zum rechtlichen Rahmen werden auch praktische Beispiele vorgestellt.

Rahmenvereinbarung über die Erstellung medizinischer Gutachten

Der LWV Hessen hatte den Entwurf einer „Rahmenvereinbarung über die Erstellung medizinischer Gutachten im Zusammenhang mit der Feststellung einer wesentlichen Behinderung“ zwischen den Gesundheitsämtern der kommunalen Gebietskörperschaften in Hessen und dem LWV Hessen vorgelegt. Mit der Rahmenvereinbarung verpflichten sich die Gesundheitsämter der Landkreise und kreisfreien Städte im Auftrag des LWV Hessen amtsärzt-

liche/sozialmedizinische Begutachtungen bei Personen durchzuführen, für die ggf. Leistungen zur Rehabilitation im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII zu bewilligen sind. Die Erstellung eines ordnungsgemäßen Gutachtens wird mit einem pauschalen Honorar i. H. v. 200,00 € vergütet.

Der Gesundheitsausschuss stimmte dem Entwurf der Rahmenvereinbarung in seiner Sitzung am 25.11.2015 zu. Die Geschäftsstelle wurde ermächtigt, die Vereinbarung zu unterzeichnen.

Nachdem der Sonderausschuss Gesundheit des HStT zugestimmt hatte, konnte die Rahmenvereinbarung von allen Beteiligten im April 2016 unterzeichnet werden.

Landesrahmenvereinbarung Prävention

Das Land Hessen hat am 1.4.2016 gemeinsam mit den Verbänden der Krankenkassen und den Trägern der Renten- und Unfallversicherung eine Landesrahmenvereinbarung (LRV) zur Umsetzung des Präventionsgesetzes in Hessen unterzeichnet. Die kommunalen Spitzenverbände waren an den Verhandlungen zum Abschluss der LRV nicht beteiligt.

Eine wesentliche Bestimmung der LRV ist die Gründung eines gemeinsamen „Dialogforums Prävention“ als permanente Plattform zur Umsetzung der LRV. Dessen Hauptaufgabe besteht insbesondere darin, über die Gesundheitsförderungs- und Präventionsprojekte sowie deren Ergebnisse zu berichten, die Ziele zu evaluieren und Ziele sowie Handlungsfelder in der Prävention weiterzuentwickeln. Der Vorsitz und die Geschäftsführung liegt hierbei bei der Gesetzlichen Krankenversicherung; der Verband der Ersatzkassen Hessen (vdek) wurde hierzu von den übrigen GKV-Verbänden beauftragt.

In den Beratungen im Gesundheitsausschuss am 29.6.2016 wurde deutlich, dass die Landkreise einen Beitritt zur Vereinbarung wünschen und eine Beteiligung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) notwendig ist.

Das Präsidium begrüßte daraufhin am 30.6.2016 grundsätzlich den Abschluss und die Ziele der LRV. Es wurde jedoch deutlich kritisiert, dass die kommunalen Spitzenver-

bände nicht an der Erstellung der LRV beteiligt waren.

Am 8.7.2016 fand beim vdek ein Informationsgespräch zur LRV statt. Dabei wurde deutlich, dass der Beitritt des HLT ausdrücklich gewünscht ist und die praktische Umsetzung der LRV Prävention noch ganz am Anfang steht. Es gibt auch noch keine Geschäftsordnung zum Dialogforum. Auch erhielten die kommunalen Spitzenverbände die Zusage, dass sich ihre Vertreter/innen dauerhaft von Mitarbeiter/innen der Fachebene begleiten lassen können.

Das Präsidium beschloss am 15.9.2016 den Beitritt des HLT zur LRV Prävention. Gleichzeitig wurden die Vertreter/innen im Dialogforum Prävention benannt.

Die erste Sitzung des Dialogforums findet am 12.10.2016 statt. Die weitere Entwicklung zur praktischen Umsetzung der Ziele der LRV Prävention bleiben abzuwarten.

Zukunft des Öffentlichen Gesundheitsdienstes

Die vom Gesundheitsausschuss des HLT eingesetzte Arbeitsgruppe „Zukunft des Öffentlichen Gesundheitsdienstes“ hat auch im vergangenen Jahr aktuelle Themen zum ÖGD beraten. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass zwischenzeitlich auch im Gesundheitsamt der Region Kassel eine Trainee-Stelle geschaffen wurde und in den Gesundheitsämtern der Landkreise Gießen und Marburg-Biedenkopf gemeinsam die Vorbereitungen für ein Angebot zur Ableistung des Praktischen Jahres im ÖGD angelaufen sind.

Im Zusammenhang mit der Prüfung der Sozialversicherungspflicht von Notärzten im Rettungsdienst wurde bekannt, dass sich die Schwierigkeiten mit der Deutschen Rentenversicherung (DRV) mittlerweile auch auf Tätigkeitsbereiche des ÖGD erstrecken. Auch im Sozialpsychiatrischen Dienst (Gutachter) und bei den Schuluntersuchungen werden bzw. wurden Honorarkräfte eingesetzt. Auch diesen unterstellt die DRV eine Scheinselbständigkeit. Eine Nachfrage bei der Hauptgeschäftsstelle des DLT hat ergeben, dass sich dieser noch nicht mit der Problematik befasst hat.

Der Gesundheitsausschuss hat daher am 29.6.2016 die Geschäftsstelle damit beauftragt, zunächst eine Umfrage über den Umfang der Problematik in den hessischen Landkreisen durchzuführen. Das Thema wird in der nächsten Sitzung des Gesundheitsausschusses am 9.11.2016 wieder aufgerufen.

Die von Seiten des HMSI vorgeschlagene Rahmenvereinbarung zur Kooperation von Gesundheitsämtern wurde bisher nicht weiter verfolgt. In der Arbeitsgruppe wurden die folgenden Punkte für die Vereinbarung vorgeschlagen:

- Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Land und Kommune
- Aufgabenzuweisung an den ÖGD und deren Finanzierung
- Stellung der Fachausschüsse des ÖGD und Umgang mit deren Arbeitsergebnissen
- Kapazitäten des Landes in der Krisenkommunikation.

Der Begriff „interkommunale Zusammenarbeit“ löst erhebliche Irritation aus, wenn er allein im Kontext der Einsparungen gestellt wird. Keinesfalls darf er nur als Tarnung für Einsparungen verstanden werden. Vielfach geht es darum, mittels Kooperation ein Leistungsniveau abzusichern, welches einzelne Kommunen nicht halten können. Die Arbeitsgruppe empfiehlt einen sorgfältigen Sprachgebrauch.

Mit dem Sechsten Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften wurde die Möglichkeit der Anhebung des Eingangsamtes auf die Besoldungsgruppe A14 im ÖGD der Kommunen eingeführt. Damit ist dieser Vorschlag aus der Arbeitsgruppe umgesetzt. Auch wenn die Zahl der Beamten im ÖGD gering ist, hat dies über den Stellenplan auch für die Angestellten Bedeutung.

Entwurf eines Hessischen Gesetzes über Hilfen bei psychischen Krankheiten

Die Hessische Landesregierung hat das im Koalitionsvertrag festgelegte Ziel, in einem Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz Hilfestellungen und Regelungen zur stationären Unterbringung psychisch kranker Menschen zu treffen. Dabei soll die aktuelle Rechtsprechung

des Bundesverfassungsgerichtes und des Bundesgerichtshofes zur Unterbringung psychisch kranker Menschen sowie der Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention beachtet werden.

Bereits im Jahr 2015 begrüßte der Gesundheitsausschuss grundsätzlich die Vorüberlegungen des Landes Hessen für ein PsychKHG.

Anfang 2016 legte das HMSI den Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Rechts der Hilfen und Unterbringung bei psychischen Krankheiten vor. In Artikel 1 findet sich das Hessische Gesetz über Hilfen bei psychischen Krankheiten (Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz, PsychKHG).

Das PsychKHG soll nach Auffassung des HMSI eine Rechtsgrundlage für vorsorgende Hilfe mit dem Ziel schaffen, die Unterbringung einer psychisch kranken Person möglichst zu vermeiden. Die Priorisierung ambulanter Hilfen bildet dabei einen Schwerpunkt. Den Sozialpsychiatrischen Diensten bei den Gesundheitsämtern der Kommunen werden Aufgaben und Eingriffsbefugnisse zugewiesen, um diese Hilfe umsetzen und auf Ebene der Gebietskörperschaften koordinierend tätig werden zu können. Bedarfsgerechte und qualitativ hochwertige Prävention, Begleitung und Nachsorge gehören zu den Zielen der ambulanten Angebote. Ehrenamtliche Hilfe und Selbsthilfe werden gestärkt.

Das PsychKHG schafft ferner eine Rechtsgrundlage für die Unterbringung psychisch kranker Menschen im Falle der Selbst- oder Fremdgefährdung. Die Patientenrechte werden gestärkt, indem Einschränkungen des Alltagslebens auf ein Minimum reduziert werden.

Die Geschäftsstelle hat zum Gesetzentwurf des HMSI auf Grundlage der Rückmeldungen aus den Landkreisen mit Schreiben vom 14.6.2016 eine Stellungnahme erstellt. Das PsychKHG wird von den Landkreisen ausdrücklich begrüßt. Der Anspruch schwer psychisch kranker Menschen auf Unterstützung und Hilfeleistungen wird festgeschrieben, um diesen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu erhalten bzw. wieder herzustellen. Auch bietet der Entwurf der Arbeit der Sozialpsychiatrischen Dienste vor Ort Rechtssicherheit und einen klaren Stellenwert.

Der Gesundheitsausschuss hat am 29.6.2016 den vorliegenden Entwurf für ein PsychKHG ebenfalls ausdrücklich begrüßt. Ferner wurde festgestellt, dass der Gesetzentwurf den Sozialpsychiatrischen Diensten der Kommunen Rechtssicherheit und einen klaren Stellenwert bietet. Der für die Landkreise und kreisfreien Städte vorgesehene Mehrbelastungsausgleich sollte jedoch konkret beschrieben und auskömmlich sein und es sollte eine laufende Anpassung an die allgemeine Lohnentwicklung erfolgen. Anfang September 2016 hat die Landesregierung den Entwurf des PsychKHG in den in Hessischen Landtag eingebracht.

Sozialversicherungspflicht der Notärzte im Rettungsdienst

Im vergangenen Jahr hat sich der Gesundheitsausschuss regelmäßig mit der Sozialversicherungspflicht der Notärztinnen und Notärzte im Rettungsdienst befasst. Derzeit werden die Notärzte von den Trägern des Rettungsdienstes auf freiberuflicher Basis beschäftigt. Die DRV unterstellt den Honorarärzten „Scheinselbständigkeit“ und geht von einem Angestelltenverhältnis aus. Die Bereitschaft von freiberuflichen in eigenen Praxen tätigen Ärztinnen und Ärzten noch Notarzttätigkeiten zu übernehmen dürfte dadurch erheblich absinken. Dies könnte in der Zukunft die notärztliche Versorgung massiv gefährden.

In seiner Sitzung am 23.3.2016 fasste der Gesundheitsausschuss daher den folgenden Beschluss:

Der Gesundheitsausschuss des Hessischen Landkreistages spricht sich für eine zügige rechtssichere Lösung hinsichtlich der Rentenversicherungspflicht der Notärzte im Rettungsdienst aus. Bestehende Hemmnisse im Sozialversicherungsrecht sind unverzüglich zu beseitigen.

Auch der Gesundheitsausschuss des DLT hat sich am 19. und 20.5.2016 mit dem Thema befasst und folgenden Beschluss getroffen:

1. Der Gesundheitsausschuss des Deutschen Landkreistages unterstreicht die Notwendigkeit, zur Sicherung einer ausreichenden Zahl von Notärzten für den Rettungsdienst ggf. auch im Wege stehende Vorschriften

des Sozialversicherungsrechts zu ändern. Die Bundesregierung wird aufgefordert, noch in dieser Legislaturperiode entsprechend tätig zu werden. Ziel muss es sein, in eng begrenzten Fallkonstellationen für Notärzte die Rentenversicherungspflicht dann aufzuheben, wenn diese neben ihrer hauptberuflichen Tätigkeit als Notärzte Einsätze fahren. Zudem müssen hier ggf. auch Vorschriften des Arbeitszeitrechts geändert werden.

2. Der Gesundheitsausschuss fordert die Bundesregierung und die Länder auf, in dieser Frage kurzfristig in Gespräche über alle denkbaren Problemlösungen einzutreten. Hieran sollten auch die Hilfsorganisationen als Leistungsanbieter in geeigneter Weise beteiligt werden.

Längere Zeit kam die Problematik beim Bundesministerium für Gesundheit (BMG) nicht richtig an, da diesem nicht erkennbar war, ob es sich bei den Unsicherheiten über die sozialversicherungsrechtliche Einordnung der Notärztinnen und Notärzte um Einzelfälle oder um einen durch die Prüftätigkeit der DRV ausgelösten deutschlandweiten Trend handelt.

Erst nach dem Bundestagsabgeordnete verschiedener Fraktionen, einzelne Länderressorts und zuletzt auch die Gesundheitsministerkonferenz (GMK) neben dem DLT auf die Thematik aufmerksam gemacht hatten, führte das BMG am 26.7.2016 eine Besprechung durch.

Nach intensiver Diskussion ist auf Seiten des BMG deutlich signalisiert worden, dass das Problembewusstsein geschärft worden ist. Das BMG sieht nun die Notwendigkeit, auch durch ggf. gesetzgeberisches Handeln des Bundes die notärztliche Versorgung zu organisieren und sicherzustellen. Zeitnah werden BMG und BMAS das Thema vertieft erörtern mit dem Ziel, einen Lösungsvorschlag zu erarbeiten. Ob dies eine vollständige „Bereichsausnahme“ für Notärzte für die Vorschriften des Sozialversicherungsrechts und des Arbeitszeitrechts werden könnte, ist aber eher fraglich. Näheres bleibt abzuwarten.

IVENA

Hessenweite Einführung von IVENA

Mit dem webbasierten „Interdisziplinären Versorgungsnachweis (IVENA)“ können sich die Träger der präklinischen und klinischen Patientenversorgung stets in Echtzeit über die aktuellen Behandlungs- und Versorgungsmöglichkeiten der Krankenhäuser informieren. Zwischenzeitlich liegen von allen Landkreisen die Beitrittsunterlagen vor. In sämtlichen kreiseigenen Rettungsleitstellen in Hessen wird IVENA nun im Laufe der nächsten Monate im Echtbetrieb eingesetzt. Insgesamt ermöglicht das eine überregionale Zusammenarbeit und bietet eine schnelle Kommunikation zwischen den Leitstellen und dem Rettungsdienst, den Krankenhäusern, den Gesundheitsbehörden und anderen medizinischen Diensten.

Der Gesundheitsausschuss hatte sich in der Vergangenheit bereits mehrfach mit IVENA befasst und eine Einführung empfohlen, so dass am 23.3.2016 die hessenweite Umsetzung begrüßt werden konnte.

IVENA Anwenderbeirat (Abstimmung mit der AG Rettungsdienst)

Mit der Einführung von IVENA wurde auch ein Anwenderbeirat konstituiert. Nach der Konstituierung gab es zwischen dem IVENA-Anwenderbeirat und den Arbeitsgemeinschaften Rettungsdienst des HLT und des HStT einige Abstimmungsprobleme. Auf Einladung der beiden Geschäftsstellen fand daher am 28.1.2016 ein Gespräch zwischen den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften und des Anwenderbeirates statt. Es wurde sich dabei auf ein Abstimmungsmodell in 4 Schritten geeinigt. Der Sonderausschuss Gesundheit des HStT hat daraufhin am 11.2.2016 die enge Einbindung seiner Arbeitsgemeinschaft Rettungsdienst in die Entscheidungen des IVENA-Anwenderbeirates befürwortet. Am 23.3.2016 begrüßte auch der HLT-Gesundheitsausschuss den gefundenen Lösungsweg.

Schnittstelle zwischen IVENA und Cobra C4

In den zentralen Leitstellen des Rettungsdienstes und der Feuerwehr sind derzeit zwei Programme parallel im Einsatz. Einerseits müssen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Einsätze im Einsatzleitsystem verwalten um die eigenen Abläufe zu organisieren. Zugleich ist es notwendig, die Daten in IVENA einzugeben, damit die Daten auch in diesem System verfügbar sind. Dies ist vermeidbare Doppelarbeit und stellt eine potentielle Fehlerquelle dar. Es bietet sich an, das bestehende Problem durch Schaffung einer Schnittstelle zu lösen. Diese Schnittstelle würde sicherstellen, dass die Daten nur im Einsatzleitsystem erfasst werden müssen und automatisch in IVENA übertragen werden.

Die Geschäftsstellen der kommunalen Spitzenverbände haben eine Umfrage unter allen zentralen Leitstellen in Hessen durchgeführt. Diese Umfrage hat ergeben, dass bis auf die Zentrale Leitstelle für die Stadt und den Landkreis Kassel alle Leitstellen mit dem Einsatzleitsystem Cobra C 4 arbeiten oder dieses einführen wollen. Alle Träger der zentralen Leitstellen sehen ein Bedürfnis an einer Schnittstelle.

Grundsätzlich ist es Aufgabe des Anwenderbeirates, über Erweiterungen des Programmes IVENA zu entscheiden. Allerdings handelte es sich um die erste Erweiterung von IVENA. Daher war es nach Einschätzung der Geschäftsstellen hilfreich, dass der Sonderausschuss Gesundheit des HStT und der Gesundheitsausschuss des HLT jeweils eine Empfehlung ausspricht.

Der Gesundheitsausschuss empfahl am 25.11.2015 dem Anwenderbeirat den Auftrag zur Erstellung der Schnittstelle zu erteilen. Der Sonderausschuss Gesundheit folgte per Umlaufbeschluss. Der Auftrag zur Erstellung der notwendigen Schnittstelle wurde zwischenzeitlich erteilt.

Zukünftige Erweiterungen sollen grundsätzlich ohne die Einbindung des HLT-Gesundheitsausschusses und des Sonderausschusses Gesundheit des HStT erfolgen, um diese nicht unnötig mit Details zu belasten. Eine andere Betrachtung ist nur dann geboten, wenn wirklich grundlegende Änderungen anstehen.

Einführung von CIRS im Rettungsdienst

Die Arbeitsgemeinschaft (AG) Rettungsdienst hatte sich in ihrer Klausurtagung am 13. und 14.4.2016 ausführlich mit der Einführung von CIRS (Critical Incident Reporting System) im Rettungsdienst in Hessen befasst.

Der Rettungsdienst ist anerkanntermaßen ein Hochrisikobereich. Viele Maßnahmen zur Fehlervermeidung oder mindestens Fehlerreduktion haben inzwischen Einzug in den Rettungsdienst gehalten.

Das Phänomen der Fehler oder Beinahe Fehler ist aus einem anderen Hochrisikobereich, nämlich der Luftfahrt bekannt. Hier hat sich eine Kultur entwickelt, damit umzugehen. Es handelt sich um CIRS. Grundsätzlich können und werden in völliger Anonymität Situationen geschildert, die zu Beinahe-Unfällen geführt hätten. Dies wird dann bearbeitet und allen Piloten als Information zur Verfügung gestellt. Ein solches System ist auch für den Rettungsdienst vorstellbar. Herausragendes Kriterium ist die Anonymität; es soll nicht zu einzelnen Schuldzuweisungen kommen, sondern insgesamt zu einer Verbesserung der Sicherheit.

Die AG Rettungsdienst schlägt daher vor, CIRS in ganz Hessen einzurichten. Dabei reicht die alleinige Betrachtung des Rettungsdienstes nicht aus, die Schnittstellen „Notaufnahme“ und „Leitstelle“ müssen ebenfalls integriert werden. Ein Fall wird dann von einer Kommission bearbeitet und dann auf einer Homepage veröffentlicht, mit einer Stellungnahme, wie künftig mit solchen Situationen umgegangen werden soll.

Notwendig hierzu sind ein Server und ein Team, das die Sichtung und Anonymität sicherstellt. Weiterhin ist ein Bearbeitungsausschuss zu bilden, der aus Mitarbeitern des Rettungsdienstes, der Notaufnahmen und der Leitstellen besteht. Letztere müssten entsprechend geschult werden. In Bayern wird ein CIRS-System gerade landesweit eingerichtet.

Auf der Klausurtagung wurde mit dem HMSI vereinbart, dass in einem Schreiben an den Staatsminister das Ministerium gebeten wird, CIRS unter Federführung des Landes einzurichten. Hierdurch werden zusätzliche Kosten und eine Zerstückelung der Zuständigkeiten

und Verträge vermieden. Gleichzeitig ist eine Anbindung an Bayern möglich, wodurch ein erheblicher organisatorischer und personeller Aufwand eingespart wird.

Im Gesundheitsausschuss am 29.6.2016 stieß CIRS auf sehr positive Resonanz. Die Initiative der AG Rettungsdienst wurde begrüßt. Anschließend wandten sich die Geschäftsstellen von HLT und HStT in einem gemeinsamen Schreiben an das HMSI. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist die Entwicklung rund um CIRS noch nicht abgeschlossen.

ITEPH

Das Projekt ITEPH (Integrierte telemedizinisch unterstützte Patientenversorgung Hessen) wurde den Geschäftsstellen von HLT und HStT am 13.6.2016 unter der Federführung der Firma Connovis GmbH vorgestellt.

Hinter ITEPH steht ein Konsortium von mehreren Partnern aus dem Gesundheitswesen (u.a. Krankenkassen, Kliniken, Hilfsorganisationen). Die Projektleitung hat die Firma Connovis aus Obertshausen übernommen. Mit ITEPH soll eine sektorenübergreifende elektronische Patientenakte in Hessen für die Bereiche Schlaganfall, Multiple Sklerose und Demenz modellhaft eingeführt werden. Die Laufzeit des Projekts beträgt 3 Jahre. Bei einem erfolgreichen Verlauf soll die elektronische Patientenakte in den Regelbetrieb in Hessen und möglichst auch in den anderen Bundesländern übernommen werden.

Die Patientinnen und Patienten müssen allerdings der Einrichtung einer elektronischen Patientenakte zustimmen. Von den beteiligten Institutionen aus dem Gesundheitsbereich erhalten nur bestimmte Personen eine Zugriffsberechtigung. Der Nutzen einer elektronischen Patientenakte liegt darin, dass alle relevanten Akteure (z.B. niedergelassene Ärzte, Krankenhausärzte, Rettungsdienstmitarbeiter) einen raschen Zugang zu allen Gesundheitsdaten zu den drei ausgewählten Bereichen haben und so den Patientinnen und Patienten schnell geholfen werden kann.

Das Konsortium beabsichtigt zur Durchführung des Projektes ITEPH einen Förderantrag beim Innovationsfonds auf der Bundesebene zu stellen. Zur Durchführung von ITEPH bat

das Konsortium lediglich um eine ideelle Unterstützung durch die kommunalen Spitzenverbände.

Nach eingehender Beratung befürwortete der Gesundheitsausschuss am 29.6.2016 grundsätzlich das Projekt ITEPH.

Finanzierung im Krankenhauswesen

Das Präsidium hat sich am 14.4.2016 mit dem Zahlungsverhalten der Krankenkassen befasst. Dieses gefährdet zunehmend die Funktionsfähigkeit der Krankenhäuser im Rahmen der Erfüllung ihres gesetzlichen Versorgungsauftrages. Ursächlich hierfür sind die intensiven Prüfungstätigkeiten der Krankenkassen, die erst nach abgeschlossener Prüfung erbrachte Krankenhausleistungen liquiditätswirksam ausgleichen.

Eine vom Klinikverbund Hessen e. V. im Vorfeld der Präsidiumssitzung bei seinen Mitgliedshäusern durchgeführte Umfrage über die Höhe der aktuell offenen Forderungen hatte ergeben, dass es sich um ein flächendeckendes Problem für die Krankenhäuser in Hessen handelt.

Das Präsidium hatte einstimmig den folgenden Beschluss gefasst:

Der Hessische Landkreistag fordert in einem Schreiben an das Land Hessen, den Klinikverbund Hessen, die Hessische Krankenhausgesellschaft und den Deutschen Landkreistag sich für folgende Positionen einzusetzen:

- *Als Rechtsaufsicht der Kassen darauf hinzuwirken, dass die Forderungslaufzeit von 30 Tagen auf 14 Tage reduziert wird, indem der entsprechende Vertrag (nach § 112 Abs. 2 Nr. 1 SGB V) zwischen der Hessischen Krankenhausgesellschaft und den Verbänden der Kassen geändert wird. Die lange Zeit der Vorfinanzierung ist nicht mehr akzeptabel, zumal in anderen Bundesländern eine kürzere Forderungslaufzeit festgeschrieben ist (z.B. Thüringen, Nordrhein-Westfalen).*
- *In der Verantwortung für die hessischen Krankenhäuser auf Bundesebene darauf hinzuwirken, dass der Umfang der MDK-Prüfungen auf maximal 3% der jährlichen Behandlungsfälle begrenzt wird. Dies ermöglicht notwendige Prüfungen,*

reduziert allerdings Bürokratie und erzwingt eine Fokussierung auf das Wesentliche.

- *In der Verantwortung für die hessischen Krankenhäuser auf Bundesebene darauf hinzuwirken, dass strittige Vergütungen bis zur endgültigen rechtskräftigen Entscheidung des Falles durch ein Sozialgericht ungekürzt zu vergüten sind und keine Verrechnung bzw. Reduzierung der Rechnungshöhe durch die Kassen erfolgen darf.*

Ziel dieser Forderungen ist es,

- eine schnellere Vergütung der erbrachten Leistungen zu ermöglichen,
- eine Reduzierung der Bürokratie und damit mehr verfügbare Zeit für die Patienten zu erreichen,
- strittige Vergütungen erst nach rechtskräftigen Entscheidungen auszugleichen.

Die Geschäftsstelle hat mit gleichlautenden Schreiben vom 18.4.2016 Herrn Staatsminister Stefan Grüttner, den Präsidenten der Hessischen Krankenhausgesellschaft, Herrn Prof. Dr. Dr. Reinhard Wabnitz und den Vorstandsvorsitzenden des Klinikverbund Hessen e.V., Herrn Richard Kreutzer sowie den DLT über diesen Beschluss informiert.

Am 29.6.2016 unterstützte der Gesundheitsausschuss ausdrücklich die Beschlussfassung des Präsidiums zur Finanzierung im Krankenhauswesen. Von Seiten der Geschäftsstelle wurde zugesagt, die nacheinander eingehenden Antwortschreiben für die nächste Ausschusssitzung am 9.11.2016 aufzubereiten. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Fehlende Aufnahmekapazitäten hessischer Krankenhäuser

Wiederholt hat sich der Gesundheitsausschuss mit dem Thema beschäftigt. Einzelne Landkreise hatten nach der Einführung von IVENA feststellen können, dass viele Kliniken ihre Versorgungskapazitäten abmelden und nur noch Patienten im Rahmen einer Notzuweisung aufnehmen. Dadurch ist der Rettungsdienst gezwungen, Transporte in weit entfernte Kliniken durchzuführen. Es wurde beschlossen, dass der Anwenderbeirat IVENA damit

beauftragt wird, eine Analyse zu den fehlenden Aufnahmekapazitäten der hessischen Krankenhäuser durchzuführen. Auch der Sonderausschuss Gesundheit des HStT fasste einen entsprechenden Beschluss.

Im Anwenderbeirat IVENA wurde bereits im Jahr 2015 festgestellt, dass für eine geordnete Erhebung der verfügbaren Daten eine gründliche Analyse dieser notwendig ist. Die Hessische Krankenhausgesellschaft (HKG) hat hierzu eine krankenhaus-interne Arbeitsgruppe eingerichtet, damit das Abmeldeverhalten der Krankenhäuser vereinheitlicht wird. Andernfalls würde eine Analyse der IVENA-Daten dazu führen, dass scheinbar freie Kapazitäten bestehen, obwohl ein Krankenhaus nur auf die eigentlich notwendige Abmeldung verzichtet. Der Gesundheitsausschuss hatte daher die HKG am 29.3.2016 gebeten, eine hessenweit einheitliche An- und Abmeldepraxis der Krankenhäuser zu erreichen. Die HKG hat allerdings darauf hingewiesen, dass bezüglich des An- und Abmeldeverfahrens lediglich eine Empfehlung herausgegeben werden kann.

Die krankenhaus-interne Arbeitsgruppe kam jedoch zu dem Ergebnis, dass eine generelle Empfehlung nicht zielführend ist. Daher konnte bisher keine Analyse durchgeführt werden.

5. Wirtschaft, Planung, Bauen und Umwelt

Wirtschaftliche Entwicklung - Langfristige Stabilisierung strukturschwacher Räume

Hessen ist ein flächengeprägtes Land, das nahezu zur Hälfte von Wald bedeckt ist. Über 60 % der weiteren Fläche weisen ländliche Strukturen auf. Mit dem Rhein-Main-Gebiet existiert ein starker wirtschaftlicher Kern, daneben bestehen aber eine Vielzahl größerer, mittlerer und kleinerer wirtschaftlicher Zentren, die flächig über das Land verteilt sind. Die Mehrheit der hessischen Bevölkerung, nämlich rund 77 % wohnt im Bereich der Landkreise – d.h. in einem überwiegend ländlichen Umfeld. Dennoch zeigt eine Analyse, dass der ländliche Raum davon profitiert, dass die Mehrzahl der kleinen und mittleren Unter-

nehmen in der Fläche angesiedelt sind. Deren konstante und stabile Wirtschaftskraft stellt einen wesentlichen Faktor für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Hessens, aber auch der peripheren Räume dar.

Vor diesem Hintergrund ist es folgerichtig, dass der Hessische Landkreistag (HLT) sich traditionell der Stärkung und Erhaltung dieses ländlichen Raums als vitalem Wirtschafts- und Lebensraum verschrieben hat und dies als eine seiner zentralen Aufgaben ansieht. Ziel ist, dass die gegebenen, großen Potentiale an wirtschaftlichen, natürlichen und sozialen Ressourcen erhalten und fortentwickelt werden müssen. Angestrebt wird eine „Stärkung der Stärken“ von bereits aktivierten oder noch ruhenden Potenzialen. Dabei geht es um zwei Schwerpunkte: „Erhalten“ und „Ausbauen“.

Die Erhaltung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, verbunden mit der Eröffnung von Zukunftsperspektiven für periphere ländliche Räume ist eng mit Stichworten wie „Demografische Entwicklung“, „Landflucht“ sowie „Gewährleistung von Infrastrukturen“ verbunden. Hier stellen sich mittel- und langfristig enorme Herausforderungen. Bereits derzeit werden die Notwendigkeiten in vielen Regionen augenfällig. Es müssen deshalb praktikable Lösungen gefunden werden, wie für und im Zusammenwirken aller Beteiligten alle Regionen Hessens als attraktiver Wirtschaftsraum erhalten werden können. Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht der hessischen Landkreise erforderlich, den Bereich der kommunalen, der sozialen und gesellschaftlichen Entwicklung in besonderem Maße im Blick zu behalten. Ohne die Leistungen der kommunalen Ebene zur Daseinsvorsorge, z.B. im Bereich Infrastruktur, Bildung und im Sozialbereich wäre eine weitere wirtschaftliche Entwicklung weder im urbanen Raum noch in ländlichen Räumen denkbar.

„Ausbau“ meint hier die weitere Verbesserung der Standortvoraussetzungen und die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit. Dies könnte die Wirtschaft auch in schwächeren Landesteilen insgesamt noch weiter voran bringen – und vielfältige Auswirkungen auf Arbeitsplätze und Regionalentwicklung zeigen.

Dennoch ist zu konstatieren, dass ein hoher Bedarf an Unterstützung der notwendigen Anpassungs- und Entwicklungsprozesse, von der

Infrastrukturversorgung über Standortpolitik bis hin zu Wirtschaftsförderung und Tourismusentwicklung besteht. Die Konzepte müssen angepasst sein: Ländliche Räume brauchen verlässliche Rahmenbedingungen und Strategien, die zielgruppenspezifisch anders ausgestaltet sind als die Konzepte für den städtischen oder großstädtischen Raum. Entgegen wirtschaftstheoretischen Ansätzen, wonach ökonomische und sonstige Konzentrationen zu verfolgen und wenige städtische Zentren auszubauen seien - Stichwort „Metropolstrategie“ - muss es ein wichtiges Ziel sein und bleiben, der bestehenden Struktur des Landes Hessen gerecht zu werden. Es müssen in allen Gebieten wirtschaftliche Potenziale unterstützt und zur Entfaltung gebracht werden. Infrastrukturen sind zu erhalten und auszubauen, d.h. es sind attraktive Lebens- und Arbeitsbedingungen zu erhalten und zu schaffen. Aufgabe wird sein, zu einer selbsttragenden Entwicklung in allen Teilräumen zu gelangen und die jeweiligen regionalen Entwicklungspotenziale zu unterstützen. Dadurch wird, angesichts der negativen demografischen Entwicklung, der Entleerung des ländlichen Raumes entgegengewirkt.

Derzeit ist die Situation in manchen Fällen kritisch, da gerade bei einem Rückzug von öffentlicher Infrastruktur aus der Fläche das tägliche Leben erschwert wird. Aus Sicht der Landkreise muss es deshalb zentrales Ziel sein, den Menschen in allen Teilräumen des Landes gleichwertige Lebensverhältnisse im Verhältnis zu verdichteten Gegenden und Ballungszentren zu sichern und sie nicht von den wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten abzuschneiden. Dies gilt sowohl für die wirtschaftliche Entwicklung (der Erhöhung des Arbeitsplatzangebots in der Fläche kommt hierbei eine Schlüsselrolle zu) als auch für kommunale Infrastrukturen wie z.B. Breitband, Straßen, Kinderbetreuung oder Gesundheitsversorgung.

Insgesamt ist die Perspektive jedoch keineswegs düster. Im Gegenteil. Zwar hat sich „Politik insgesamt“ seit vielen Jahren zu sehr auf den Ballungsraum fokussiert. Hier zeigt sich jedoch nach und nach ein Umdenken. Nun gilt es, umso mehr auch die ländlichen Bereiche verstärkt im Blick zu halten und die Potentiale zu erschließen. Hierzu gehört nicht zuletzt eine solide finanzielle Ausstattung, um den Herausforderungen begegnen zu können. Be-

nötigt werden Maßnahmen, die die Chancen der ländlichen Räume begreifbar machen und für die anstehenden Herausforderungen zu praktischen Lösungen führen: Insbesondere in Zeiten der zunehmenden Digitalisierung, die es vielen Branchen ermöglicht, ortsunabhängig zu arbeiten, bietet der ländliche Raum auch interessante Vorteile. Festzuhalten ist somit, dass der ländliche Raum grundsätzlich über Stärken und ein dynamisches wirtschaftliches Potenzial verfügt: Hier stehen Flächen zur Verfügung, es sind Transportwege vorhanden und es sind günstigere Bodenpreise zu verzeichnen als in den Metropolen. Alleine die Gewerbenueanmeldungen der letzten Jahre zeigen, dass wirtschaftliche Dynamik, unternehmerisches Engagement und Wachstum nicht unerheblich auch und gerade in der Fläche stattfinden. Investitionen lohnen sich deshalb gerade in der Fläche, die den Ballungszentren insgesamt in vieler Hinsicht nicht nachsteht.

Chancen der Energiewende

Die „Energiewende“ kann bei der Entwicklung der ländlichen Räume hilfreich sein, denn deren Potenziale und Chancen liegen eindeutig im ländlichen Raum und es gilt, diese nutzbar zu machen. Der Ausbau der erneuerbaren Energien, der mit einem beschleunigten Ausstieg aus der Kernenergie noch an Dynamik gewinnt, findet überwiegend in der Fläche statt. Für viele erneuerbare Energien sind die energetischen Potenziale dort am größten, wo umfangreiche land- und forstwirtschaftliche Flächen und günstige Bedingungen für die Errichtung von Anlagen bestehen. Generell gilt, dass mit der Umsetzung der Energiewende und dem damit verbundenen sukzessiven Umstieg auf erneuerbare Energien ein erheblicher Flächenbedarf einhergeht (vgl. Freiflächen-Photovoltaikanlagen, landwirtschaftliche Produktion von Energieträgern oder Solarthermieanlagen auf Hausdächern). Bioenergieanlagen finden sich zwar auch im städtischen Raum, mit mehr als 60 % sind diese Anlagen aber überwiegend im ländlichen Raum zu finden; im ländlichen Raum sind auch die meisten Windenergieanlagen vorzufinden, da Windparks große Abstände zu Siedlungsflächen einzuhalten haben.

Das gilt auch für den im Rahmen der Energiewende unabdingbaren Bau neuer Übertragungsleitungen sowie die erforderlichen An-

passungen der Verteilernetze an eine zunehmend dezentralisierte Energieerzeugung. Hier bedarf es der Entwicklung eines Instrumentariums, das einen planvoll gesteuerten, den Ausgleich von Interessen- und Nutzungskonflikten berücksichtigenden Ausbau erneuerbarer Energien ermöglicht sowie entsprechender Anreizmechanismen.

Der HLT setzt sich aktiv für eine Umsetzung der aufgezeigten Notwendigkeiten ein und findet dafür Unterstützung seines Bundesverbandes, dem Deutschen Landkreistag (DLT).

Einbindung der Landkreise in die Entwicklung von Programmen der Städtebauförderung

Im Berichtszeitraum wurde zur Unterstützung der vorgenannten Entwicklungsnotwendigkeiten die Einbindung der Landkreise in die Entwicklung von Programmen der Städtebauförderung gefordert. Den Kreisen kommt bei der Regionalentwicklung eine maßgebliche Rolle zu. Die Einbindung der Landkreise in die Entwicklung von Programmen der Städtebauförderung spiegelt dies bislang nicht wieder. Daher sollen Möglichkeiten einer originären Beteiligung der Kreise als eigenständige Adressaten ausgelotet werden. Dies würde die Steuerungsmöglichkeiten wesentlich erleichtern und den vielfältigen Aufgaben der Kreise Rechnung tragen.

ELER/EPLR-Entwicklungsplan für den ländlichen Raum 2014-2020

Der Verband unterstützte im Berichtszeitraum über eine Mitwirkung im Begleitausschuss Hessen und parallele Beratungen im HLT-Wirtschafts- und Planungsausschuss die Umsetzung des ELER und des EPLR in der Förderperiode 2014-2020 in Hessen. Die Förderung der ländlichen Räume bildet -neben den Direktzahlungen an die Landwirtschaft- die zweite Säule der europäischen Agrarpolitik. Über den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums (ELER) gewährt die Europäische Union Fördermittel, die im Wege des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum des Landes Hessen (EPLR) 2014-2020 mit einem Bündel unterschiedlicher Maßnahmen in Hessen umgesetzt werden.

Der EPLR ist damit ein Kernstück hessischer Förderpolitik für die ländlichen Räume insgesamt, für Land- und Forstwirtschaft und für die Bewahrung der natürlichen Vielfalt in Hessen. Er betrifft die Landkreise unmittelbar und verfolgt die drei grundsätzlichen Hauptziele:

- Erhaltung und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Agrar-, Forst- und Ernährungswirtschaft,
- Verbesserung der Umweltsituation in Teilräumen mit Problemlagen sowie
- Verringerung der regionalen Unterschiede ländlicher Gebiete.

Ein Schwerpunkt, der in der neuen Förderperiode zusätzliche Aufwertung und finanzielle Ausstattung erfährt, ist die ländliche Entwicklung unter anderem durch lokale und regionale Vorhaben für Lebensqualität in den ländlichen Kommunen, mit der Förderung für die Dorferneuerung, mit dem Breitbandausbau im ländlichen Raum und der Förderoption von bis zu 24 neuen LEADER-Regionen.

Der EPLR Hessen umfasst – einschließlich der Direktzahlungen an landwirtschaftliche Betriebe – eine erhebliche Summe: Zum 31.05.2016 stand eine Gesamtsumme von rund 651 Millionen € zur Verfügung. Davon wurden zu diesem Zeitpunkt 258 Millionen, entsprechend 40 % bewilligt. Rund 149 Millionen waren ELER-Mittel. Ausgezahlt wurden 84 Millionen €, davon 40 Millionen ELER-Mittel.

Erweiterung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)

In Deutschland ist zudem die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) das wichtigste nationale Förderinstrument der Nationalen Strategie für die Entwicklung ländlicher Räume. Die GAK zielt auf eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete und wettbewerbsfähige Land- und Forstwirtschaft, den Küstenschutz sowie vitale ländliche Räume. Sie enthält eine breite Palette von Agrarstruktur- und Infrastrukturmaßnahmen und deckt damit in weiten Teilen den Anwendungsbereich der ELER-Verordnung ab. Zusammen mit den Ländermitteln betragen die Gesamtmittel der GAK über 1 Milliarde Euro pro Jahr.

Am 07.07.2016 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Erweiterung der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK) in geänderter Fassung beschlossen. Der Beschluss geht über den ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung hinaus und greift Kritikpunkte der Verbände und des Bundesrats auf. Gleichzeitig ist im Gesetzgebungsverfahren allerdings erneut deutlich geworden, dass eine vollständige Anpassung der GAK an das Förderspektrum des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung Ländlicher Räume (ELER) nur im Wege einer Grundgesetzänderung erreicht werden kann. Diese wird möglicherweise in der nächsten Legislaturperiode angegangen.

Aus Verbandssicht ist die Gemeinschaftsaufgabe zu einem Förderinstrument zugunsten des ländlichen Raumes insgesamt weiterzuentwickeln, mit dem über die Landwirtschaft hinaus gezielt auch regionale Unternehmen, Dienstleister und Handwerker unterstützt werden können. Aktuell wurde auf Verbandsebene deshalb auch darüber diskutiert, Förderprogramme zur Verbesserung der Integrationslasten zu schaffen. Strukturschwache ländliche Räume benötigen im Hinblick auf eine erfolgreiche Integration von Flüchtlingen eine besondere Unterstützung. Hierzu bietet sich eine Fokussierung auf wirtschaftsstrukturelle Herausforderungen an. Geeigneter Ansatzpunkt ist die GAK. Die Unterstützung könnte sich auf die Kreise konzentrieren, die hinsichtlich der Integration von Flüchtlingen als Lastenträger hauptsächlich betroffen sind.

Tourismus

Nicht zuletzt aufgrund der vielgestaltigen ländlichen Räume und großen Waldgebiete ist Hessen ein attraktives Reiseland. Die Tourismusbranche wiederum ist ein wichtiger Wirtschaftsfaktor für das Land Hessen und verfügt über großes Potenzial. Auch im Rahmen der Wirtschaftsstruktur vieler Landkreise bildet der Tourismus einen wichtigen Schwerpunkt, denn er trägt in nicht unerheblichem Maße zu dem insbesondere in strukturschwachen Gebieten dringend benötigten Arbeits- und Ausbildungsplatzangebot bei. Dabei ist das touristische Potenzial, die Verankerung der Tourismusförderung im Landkreis sowie die verwaltungsmäßige Organisation von Landkreis zu Landkreis durchaus unterschiedlich. Dennoch

gibt es eine Reihe von Herausforderungen, die alle im Tourismus engagierten Landkreise gleichermaßen – wenn auch in unterschiedlicher Intensität und Ausprägung – betreffen.

Symptomatisch für die meisten ländlichen Gebiete ist, dass die Zuwachsraten deutlich geringer sind als im Städtetourismus. Auch ist die Auslandsnachfrage in ländlichen Räumen wesentlich niedriger als im städtischen Raum.

Generell müssen vor diesem Hintergrund die Möglichkeiten eigener Gestaltung im Tourismusbereich ständig überprüft und an die neuen Herausforderungen angepasst werden. All dies veranlasst die Landkreise als Akteure in diesem Umfeld zur Überprüfung ihrer Strukturen und Ressourcen zum Zwecke einer bestmöglichen Aufstellung in einem sich ständig verändernden Markt.

Die Tourismusentwicklung stellt somit, unter Berücksichtigung des vorher Gesagten, auch ein regionalpolitisches Instrument dar und trägt zur Wahrung gleichwertiger Lebensverhältnisse bei. Sie ist eine wichtige, aber auch vielfältige Querschnittsaufgabe der Landkreise und reicht von der Bereitstellung touristischer Infrastruktur wie z.B. Rad- oder Wanderwegen über die Beteiligung an regionalen Tourismusorganisationen, die Unterstützung und Koordination von Leistungsträgern und kreisangehörigen Gemeinden bis hin zu eigenen Marketing- und Vertriebsaktivitäten.

In vielen Kreisen gerät die als freiwillige Aufgabe wahrgenommene Tourismusförderung in Anbetracht angespannter Haushalte jedoch immer weiter unter Druck. Die entscheidende Kernfrage ist, wie die Landkreise zukünftig mit absehbar geringer werdenden finanziellen Ressourcen für die Tourismusförderung noch wirksam agieren können und welche organisatorischen Strukturen dafür empfehlenswert sind.

Der HLT hat sich deshalb stets dafür eingesetzt, eine effektive Aufstellung der Landkreise in der Tourismusförderung zu bewirken. Die Frage der künftigen Finanzierung des Tourismus in Hessen wurde daher im Wirtschafts- und Planungsausschuss erneut intensiv beraten.

Insbesondere befasste sich der Wirtschafts- und Planungsausschuss mit einem seitens des Landes entwickelten „Tourismuspolitischen Handlungsrahmen“. Kritisiert wurde, dass der Handlungsrahmen zunächst ohne formale Einbindung der kommunalen Spitzenverbände vorangetrieben wurde. Die Tatsache, dass der TPH der Hessischen Landesregierung nicht nur allgemeine Ziele und Grundsätze definiert, sondern darüber hinausgehend die Tourismusstrukturen in Hessen verändern soll und damit direkte Auswirkungen auf Städte, Gemeinden und Landkreise haben wird, macht die unmittelbare Einbindung der Gremien der kommunalen Spitzenverbände in Hessen unerlässlich. Dies wurde dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung vorgetragen. Die Landesregierung versicherte, dass es sehr wichtig sei, dass möglichst alle Verantwortlichen „an einem Strang ziehen“, um Hessen touristisch wettbewerbsfähig zu halten und möglichst noch attraktiver zu machen. Der TPH habe Empfehlungen entwickelt, die auf eine zukunftsfähige Ausgestaltung der touristischen Strukturen hinwirken sollen. Diese seien ausdrücklich als Entwicklungsperspektive zu verstehen. Ihre Umsetzung solle durch ein Umsetzungsmanagement unterstützt werden. Der Handlungsrahmen sei ein Rahmen, der in dem dann beginnenden Entwicklungsprozess bis 2020 inhaltlich zu füllen sei. Entsprechend gebe es keine festen Vorgaben. Der Handlungsrahmen analysiere vielmehr und zeige Optionen auf für Entscheidungen, die im Zuge eines dynamischen Prozesses nur vor Ort getroffen werden können. Geplant sei, im Zuge der Optimierung der Strukturen und Zielerreichung zweimal im Jahr, beginnend noch in 2016, auf Arbeitsebene einzuladen und die Ergebnisse des aktuellen Umsetzungsstandes zu erörtern.

Parallel dazu wurde die Diskussion über die mit der Änderung des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) eröffnete Möglichkeit der Erhebung eines Kur- und Tourismusbeitrages durch die hessischen Kommunen fortgeführt. Mit dem neuen § 13 Abs. 1 KAG sollen über die bisher als Kur- und Erholungsorte anerkannten Kommunen hinaus weitere Gemeinden (sog. „Tourismusorte“) ermächtigt werden, für die Schaffung,

Erweiterung und Erhaltung sowie Vermarktung der zur Kur-, Erholungs- und sonstigen Fremdenverkehrszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Kur- oder Tourismusbeitrag zu erheben.

Wie bereits für den bisherigen Kurbeitrag so sind auch für den neuen Tourismusbeitrag nach dem neuen § 13 Abs. 2 KAG alle ortsfremden Personen beitragspflichtig, die sich nicht zur Ausübung ihres Berufes in der Gemeinde aufhalten und denen die Möglichkeit geboten wird, die Einrichtungen in Anspruch zu nehmen oder an den Veranstaltungen teilzunehmen.

Der neue § 13 Abs. 4 KAG regelt, dass der für den Tourismus zuständige Minister ermächtigt wird, durch Rechtsverordnung Regelungen über die Anerkennungsvoraussetzungen und das Anerkennungsverfahren für Kur-, Erholungs- und Tourismusorte zu treffen und insbesondere darüber, welche natürlichen und hygienischen Bedingungen, medizinischen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen vorhanden sein müssten, damit Gemeinden als Kur- oder Erholungsort anerkannt werden können, entscheiden kann.

Hinsichtlich der Erarbeitung der genannten Rechtsverordnung finden derzeit Abstimmungsgespräche zwischen dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie und Landesentwicklung und den kommunalen Spitzenverbänden statt. Hinsichtlich der Frage „wer ist Tourismusort“ existiert noch Abstimmungsbedarf.

Beraten wurde darüber hinaus über die Möglichkeiten und Verbesserung der interkommunalen Zusammenarbeit in diesem Bereich.

Transatlantisches Freihandelsabkommen zwischen der EU und den USA (TTIP)

Das geplante transatlantische Freihandelsabkommen mit den USA (TTIP) war auch im aktuellen Berichtszeitraum in einer Reihe von Landkreisen/Kreistagen Gegenstand der Diskussion. Ziel war jeweils die Feststellung, dass die Belange der öffentlichen Daseinsvorsorge gewahrt bleiben müssen und dass kein Druck auf die Privatisierung öffentlicher Dienstleistungen ausgeübt werden soll.

Wie die Bundesregierung und der Bundesrat so ist auch der Landkreistag insgesamt der Auffassung, dass eine vollständige Ablehnung des Abkommens wirtschaftspolitisch der falsche Ansatz wäre. So betonte der Landkreistag, es sei vielmehr erforderlich die Verhandlungen konstruktiv zu begleiten. Gefordert wurde allerdings, die kommunal getragene Daseinsvorsorge von dem Abkommen auszunehmen. Betont wird die Bedeutung der kommunalen Daseinsvorsorge als wichtiges Element für den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt in der EU.

In diesem Sinne hat sich der Hessische Landkreistag auch im Rahmen einer Anhörung im Hessischen Landtag erklärt.

Ob der avisierte Abschluss von TTIP bis Jahresende 2016 gelingen kann, bleibt weiterhin unklar. Insbesondere angesichts des Präsidenten-Wahlkampfes in den USA dürfte die weitere Verhandlungsbereitschaft der USA sinken, vor allem hinsichtlich der populären „Buy american“-Regelung. Trotz des von der Kommission immer wieder betonten Grundsatzes „Inhalt vor Geschwindigkeit“ ist es weiterhin nachdrückliches Ziel, das Abkommen in 2016 abzuschließen.

Umfassende Reform des Vergaberechts

Mit einer umfassenden Reform des Vergaberechts wurde der Rechtsrahmen für die öffentliche Auftragsvergabe in Deutschland grundlegend reformiert, modernisiert und mit dem Ziel, die Anwenderfreundlichkeit zu verbessern, neu gestaltet.

Die Reform ist das größte vergaberechtliche Gesetz- und Verordnungsgebungsverfahren der letzten zehn Jahre.

Im Zentrum des Verfahrens stand dabei maßgeblich die Novellierung des Teils 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Dieser wird künftig die wesentlichen Vorgaben zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen und von Konzessionen umfassen. Deshalb wird das GWB durch mehrere Rechtsverordnungen ergänzt, die in einer neuen Gesamtregelung zusammenfasst wurden. Erstmals wird im Gesetz selbst der Ablauf des Vergabeverfahrens von der Leistungsbeschreibung über die Prüfung von Ausschluss-

gründen, die Eignungsprüfung, den Zuschlag bis hin zu den Bedingungen für die Ausführung des Auftrags vorgezeichnet sein. Öffentliche Auftraggeber und Unternehmen sollen zukünftig mehr Flexibilität bei der Vergabe öffentlicher Aufträge erhalten. Sie werden künftig verstärkt auch strategische Ziele (z.B. umweltbezogene, soziale oder auch innovative Aspekte) im Rahmen von Vergabeverfahren vorgeben können.

Für effizientere Vergabeverfahren soll eine verstärkte Nutzung elektronischer Medien sorgen. Unternehmen, die öffentliche Aufträge ausführen, werden durch das Gesetz verpflichtet, bei der Ausführung die geltenden umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen einzuhalten. Insbesondere gilt dies für die Regelungen in für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen und den gesetzlichen Mindestlohn. Wichtig für die kommunale Ebene ist, dass Freiräume wie z.B. die Vergabe an kommunale Unternehmen oder bei interkommunalen Zusammenarbeit neu im Gesetz verankert sind.

Der DLT hat sich mit dem HLT stets für entsprechende, schlanke und handhabbare Strukturen im Vergaberecht eingesetzt. Nach den Novellierungen im oberen Vergabebereich setzt sich der DLT nun dafür ein, dass Erleichterungen auch im Bereich von Unterschwellenvergaben nachvollzogen werden. Keinesfalls sollten dort strengere Anforderungen gelten, als für Vergaben oberhalb der EU-Auftragsschwellenwerte. Ziel ist zudem, dass im Bereich des Haushaltsvergaberechts der Länder auf möglichst einheitliche Regelungen geachtet wird.

EU-Vergaberecht: Errichtung von Zweckverbänden vergaberechtsfrei

Darüber hinaus deutet sich eine erfreuliche Weiterentwicklung des EU-Vergaberechts an: Der Generalanwalt am Europäischen Gerichtshof (EuGH) hat im Juni 2016 seine Schlussanträge zu der Frage vorgelegt, ob die Gründung eines kommunalen Zweckverbandes einen vergabepflichtigen Vorgang darstellt. Dabei kam der Generalanwalt zu dem Schluss, dass die Errichtung und Übertragung von Aufgaben auf einen Zweckverband durch Stellen der öffentlichen Verwaltung als innerstaatlicher Organisationsakt nicht dem europäischen Recht

über die öffentliche Auftragsvergabe unterliegt.

Die Schlussanträge sind aus kommunaler Sicht zu begrüßen. Sie bestätigen die langjährig vertretene kommunale Auffassung. Der Generalanwalt argumentiert explizit mit dem primärrechtlich im Lissabon-Vertrag verankerten Recht auf kommunale Selbstverwaltung und die daraus erwachsende Zuständigkeit kommunaler Gebietskörperschaften für die Selbstorganisation ihrer Aufgaben. Er qualifiziert die Errichtung kommunaler Zweckverbände demnach als einen innerstaatlichen Organisationsakt. Zugleich wird eine klare Grenze zwischen den Zuständigkeiten der EU im Bereich des öffentlichen Auftragswesens und den nationalen Kompetenzen der Mitgliedstaaten bei dem Zuschnitt ihrer innerstaatlichen Organisationsordnung gezogen.

Das noch noch für 2016 erwartete Urteil des EuGH würde damit Rechtsklarheit schaffen und erhebliche Bedeutung für die kommunale Ebene entfalten.

Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie in Hessen

Mit der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.03.2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) wird der rechtliche Rahmen für den Aufbau von Geodateninfrastrukturen definiert. INSPIRE steht als Kürzel für „Infrastructure for Spatial Information in Europe“. Die Richtlinie ist für die Mitgliedstaaten verpflichtend und in nationales Recht umzusetzen.

Ziel ist, dass Geodaten mit INSPIRE einfacher gefunden und miteinander kombiniert werden können. Durch schnell verfügbare, aktuelle und grenzübergreifende Geodaten soll Transparenz bei politischen Entscheidungen, Sicherheit bei Planungen und die Voraussetzung für die Aktivierung des Wertschöpfungspotenzials der Geodaten geschaffen werden. Hierzu verpflichtet die Richtlinie grundsätzlich alle Stellen der öffentlichen Verwaltung Geodienste bestimmter Fachthemen einschließlich der Metadaten zur Verfügung zu stellen.

Grundsätzlich sind alle Geodaten gemäß § 31 HVGG betroffen. Geodaten der Gemeinden und Gemeindeverbände („Stellen nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 bis 4“) allerdings nur dann, wenn deren Erhebung, Führung oder Bereitstellung in Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes vorgeschrieben ist. Geodaten, die als betroffen einzustufen sind, sind nach einem definierten, gestuften Zeitplan, der sich bis in das Jahr 2020 erstreckt, mit Metadaten zu beschreiben, über standardisierte Internetdienste, sog. „Geodatendienste“ bereitzustellen und letztendlich in das INSPIRE-Datenmodell zu transformieren.

Diese auch für die Landkreise bindenden Vorgaben sind zeitnah umzusetzen. Dies geschieht am besten im Wege der Interkommunalen Zusammenarbeit. Hierfür steht eine Landesförderung zur Verfügung.

Post und Telekommunikation

Flächendeckende Breitbandversorgung auch im ländlichen Raum

Der HLT sieht die flächendeckende Breitbandversorgung auch im ländlichen Raum seit vielen Jahren als eines der wichtigen Zukunftsthemen an. Die Landkreise engagieren sich nachhaltig in dem Themenbereich. Dies spiegelt sich auch in der Verbandsarbeit. So wurden im Rahmen einer Sondersitzung des Wirtschafts- und Planungsausschusses sowie einer weiteren Sitzung unter Teilnahme des Hessischen Ministers für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung, Al-Wazir, aktuelle „Breitband-Problemstellungen“ beraten.

Der Minister erläuterte die Punkte seiner Regierungserklärung „Digitales Hessen“ und dankte den Landkreisen für ihr herausragendes Engagement beim Breitbandausbau. Wichtig sei, dass gerade auch in peripheren Räumen sowohl die Bevölkerung, als auch Wirtschaft und Gewerbe an der digitalen Entwicklung teilhaben können.

Kritik wurde seitens des Verbandes insbesondere an den Förderleistungen des Bundesprogramms geübt. Mit den dort festgelegten Fördergrundsätzen werden diejenigen Kommunen ausgeschlossen, die sich frühzeitig im Interesse ihrer Bevölkerung auf dem Weg gemacht ha-

ben, das vielfach gerade im ländlichen Raum zu beobachtende Marktversagen auszugleichen und selbst aktiv zu werden.

Besonders negativ bewertet wurde, dass mit der Förderrichtlinie Ausbauprojekte unterstützt werden sollen, die eine Versorgung mit mindestens 50 MBit/s erreichen. Der Ausschuss plädierte dafür, dass die Vorschrift geändert und weicher gefasst werden soll, beispielsweise: „Die Steigerung muss zu einer flächendeckenden Versorgung von 30 Mbit/s im Download (innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortslagen) führen. In begründeten Einzelfällen kann davon abgewichen werden, wenn der Erschließungsaufwand außer Verhältnis zur erreichbaren Versorgungsverbesserung steht. In dem Gebiet, für das Fördermittel beantragt werden, ist auf jeden Fall eine Versorgung von 30 Mbit/s im Download für mindestens 95% der erreichten Liegenschaften sicherzustellen.“

Kritisch gesehen wurde zudem das Vorgehen privater Telekommunikationsunternehmen unter dem Stichwort „Rosinenpicken“, durch das eine Reihe kommunaler Projekte wirtschaftlich konterkariert werde. Das Land Hessen will daher prüfen, ob bereits existierende Projekte in anderer Weise kofinanziert werden könnten. Der Minister kündigte darüber hinaus an, das E-Government künftig verstärkt in den Fokus zu stellen. Es gebe eine Reihe insbesondere auch für den ländlichen Raum hoch interessanter Anwendungsbereiche, z.B. im Verkehrsbereich oder der so genannten Telemedizin (E-Health).

Regulierungsverfügung der Bundesnetzagentur zur Vectoring-Technologie

Im Rahmen einer Regulierungsverfügung der Bundesnetzagentur zur Breitband / Vectoring-Technologie gab auch der Hessische Landkreistag eine umfassende Stellungnahme ab. Hintergrund ist, dass die Bundesnetzagentur Ende 2015 den Entwurf der o.g. Regulierungsverfügung veröffentlicht hatte, mit dem sie dem Antrag der Telekom, ihr für den „Nahbereich“ rund um die Hauptverteiler (HVt) ein Exklusivrecht zur Nutzung der Vectoring-Technologie einzuräumen, weitgehend stattgeben wollte. Eine Ausnahme davon sollte nur für solche HVt-Anschlussbereiche gelten, in denen ein Wettbewerber zum Stichtag

23.11.2015 mehr Kabelverzweiger (KVz) mit DSL-Technik (VDSL oder VDSL2-Vectoring) angeschlossen hat. Außerdem sollte sich der Wettbewerber dazu verpflichten, in diesem Nahbereich alle KVz bis zum 31.12.2017 mit Vectoring auszubauen.

Der Hessische Landkreistag sah dies Vorhaben äußerst kritisch und lehnte den Entwurf ab. Eine Reihe von Landkreisen wäre von dem Antrag der Telekom unmittelbar betroffen gewesen. Es wäre zu befürchten gewesen, dass es im ländlichen Raum zu einer weiteren Zerstückelung in wirtschaftliche und nicht wirtschaftliche Gebiete gekommen wäre. Die enormen finanziellen und tatsächlichen kommunalen Anstrengungen, die -anders als bei privaten Unternehmen- auf eine mittel- bis langfristige Refinanzierung ausgerichtet sind, würden durch das bereits angesprochene „Rosinenpicken“ einzelner Unternehmen infrage gestellt.

Insbesondere wurden Forderungen nach einem Bestandsschutz für kommunale Betreibermodelle, der Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs, einem Vorrang für die flächendeckende Erschließung mit zukunftsfähiger Glasfaserinfrastruktur erhoben. Die Regulierungsverfügung zementiere im Ergebnis die Vorherrschaft einer Technologie die gegenüber dem Glasfaserausbau unterlegen sei und gefährde zukunftsgerichtete kommunale Projekte, die im Interesse des Gemeinwohls auf eine Erschließung der gesamten Landesfläche mit breitbandigen Internetverbindungen zielen. Das gefährde die Zukunftsfähigkeit des ländlichen Raums und damit Deutschlands insgesamt.

Aufgrund einer Vielzahl ähnlich gelagerter Proteste eröffnete die Europäische Kommission in der Folge das Verfahren einer vertieften Prüfung des sog. „Vectoring II-Beschlusses“ der Bundesnetzagentur. Der Beschluss durfte damit für weitere drei Monate nicht umgesetzt werden. Die Bundesnetzagentur (BNetzA) zog daraufhin ihren der EU-Kommission vorgelegten ersten Entwurf ihres Beschlusses und notifizierte eine veränderte Fassung des Entwurfs bei der Kommission. Hierzu wird erneut eine nationale Konsultation zu den von ihr geänderten Vorschriften durchgeführt.

IT-Cybersicherheit

Die IT-Cybersicherheit gerade der öffentlichen Verwaltungen ist ein Thema, das zunehmende Bedeutung erlangt. Besonders im letzten Jahr gab es spektakuläre Hackerangriffe auf öffentliche Datenbanken die zeitweise zum Ausfall bzw. zur zwangsweisen Abschaltung ganzer Systeme führten. Daher unterstützt der Hessische Landkreistag die Einrichtung eines IT-Cybersicherheitszentrums bei der eKom21, das mit erheblichen Mitteln des Landes gefördert wird. Mit Erfolg konnte sich die Geschäftsstelle dafür einsetzen, dass parallel dazu die Förderung zweier Landkreise mit einem eigenen IT-Cybersicherheitsprojekt aus Mitteln des Landes für die interkommunale Zusammenarbeit erfolgreich unterstützt und erreicht werden konnte.

Digitalisierung und kommunale (Wirtschafts-) Leistungen - „Daseinsvorsorge 4.0“

Der Deutsche Landkreistag hat im Berichtszeitraum unter dem Oberbegriff „Daseinsvorsorge 4.0“ das Thema möglicher Auswirkungen der Digitalisierung auf die kommunale Infrastruktur aufgegriffen. Nicht zuletzt unter dem Stichpunkt e-Government soll der Einstieg in eine verbandsinterne Diskussion geführt werden. Beabsichtigt ist, in den Gremien künftig kontinuierlich zunächst die sich im Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge stellenden Fragen herauszuarbeiten und zu systematisieren. Sodann sollen möglichen Antworten gefunden werden.

Der HLT unterstützt diesen Ansatz. Unter anderem zur Vorbereitung der entsprechenden Beratungen auf Bundesebene haben die hessischen Kommunalen Spitzenverbände einen gemeinsamen „Arbeitskreis Informationstechnik – AK IT“ gegründet. Aufgabe des Arbeitskreises wird darüber hinaus sein, einen Erfahrungsaustausch und die fachliche Vorbereitung von Positionen der Kommunalen Spitzenverbände gegenüber Bund und Land, der eKom21, dem PM-Board, dem IT-Planungsrat usw. zu gewährleisten. Teilnehmer sind Fachvertreter der Landkreise, der kreisfreien Städte, Sonderstatusstädte und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit eigener IT-Abteilung. Anlassbezogene Gäste werden die eKom21 sowie Vertreter des Landes Hessen

sein. Der AK wird sich inhaltlich selbst organisieren und den Geschäftsstellen zuarbeiten. Eine erste konstituierende Sitzung hat bereits stattgefunden. Die regelmäßige Arbeit wurde zwischenzeitlich aufgenommen.

Gewerberecht

Im Bereich des Gewerberechts hat der Verband im Berichtszeitraum auf der Grundlage entsprechender Befragungen der Mitglieder zu einer Reihe von gesetzlichen Änderungen Stellung genommen. Stellvertretend seien der Entwurf der Sperrzeitverordnung, die Evaluation des Hessischen Spielhallengesetzes oder die Änderung der Gewerberecht-Zuständigkeitsverordnung oder des Ladenöffnungsgesetzes genannt.

Zur Sperrzeitverordnung erklärte der HLT, dass sich die Regelung grundsätzlich bewährt hat. Allerdings wurde hinsichtlich der Frage, ob die allgemeine Sperrzeit von 5 Uhr bis 6 Uhr entfallen oder gar verlängert werden sollte die Verbandsposition gefunden, dass die Sperrzeit von 5 Uhr bis 6 Uhr in jedem Fall beibehalten werden sollte. Zudem wurde angeregt, über längere Sperrzeiten nachzudenken.

Im Rahmen der Evaluation des Hessischen Spielhallengesetzes wurde ebenfalls erklärt, dass sich dieses grundsätzlich bewährt hat. Aus Praxissicht wurden allerdings Detailverbesserungen eingefordert. So wurde beispielsweise angeregt, Regelungen im Bereich des Getränkeausschanks oder der Regelung von Rauchverboten eindeutiger formuliert sein müssen.

Im Rahmen der Änderung der Gewerberecht-Zuständigkeitsverordnung erklärte sich der Verband zur Frage einer Verlagerung der Zuständigkeit für den Vollzug des Bewachungsgewerberechts von den Kommunen auf die Kreise und kreisfreien Städte, der Problematik der Festlegung der Verantwortlichkeit für den neuen Erlaubnistatbestand für Immobiliendarlehensvermittler - § 34i Gewerbeordnung (GewO) und einer Ergänzung der HMWEVL-Verwaltungskostenordnung.

Der Hessische Landkreistag hat sich auf der Grundlage einer Umfrage zudem intensiv mit einem Gesetzentwurf der FDP-Landtagsfraktion zur Änderung des Hessischen Laden-

öffnungsgesetzes befasst. Dieser wurde im Zuge der Landtagsanhörung als „nicht zielführend betrachtet“. Unter den Landkreisen besteht vielmehr grundsätzlich Einigkeit dahingehend, dass der Schutz der Sonn- und Feiertage auch weiterhin bestehen bleiben muss und nur in Ausnahmefällen aufgehoben werden darf. Das Erfordernis des „Sonderereignisses“ wird deshalb auch weiterhin als sinnvoll angesehen, um eine restriktive Handhabung der Sonn- bzw. Feiertagsöffnung im Rahmen des HLöG zu gewährleisten. Eine unkritische Ausweitung der Sonn- bzw. Feiertagsöffnung erscheine ansonsten nicht ausgeschlossen.

Änderung des Hessischen Gaststättengesetzes (HGastG)

Nach Durchführung einer Umfrage bei den Kreisen wurde zudem eine Stellungnahme zur Novelle des Hessischen Gaststättengesetzes abgegeben. Grundsätzliche Bedenken wurden nicht erhoben. Im Detail wurde allerdings beispielsweise die Verpflichtung der Gastwirte zur Vorhaltung von nach Geschlechtern getrennten Gästetoiletten (§ 11 Abs. 5 S. 1) begrüßt. Angeregt wird zudem die Aufnahme einer Vorschrift, die die Anforderungen an den Betrieb einer "Shisha-Gaststätte" regelt. Derzeit ist es den Kommunen nur über Auflagen nach § 10 HGastG möglich, Anordnungen zum Schutz der Gäste zu treffen.

Bereich Umwelt

Klimawandel – Extremwetterlagen und Regionalplanung

Der Klimawandel macht sich zwischenzeitlich auch in Deutschland deutlich bemerkbar. Die Erderwärmung zeigt sich in Deutschland sogar stärker als im weltweiten Vergleich, was u.a. aus Daten hervorgeht, die der Deutsche Wetterdienst (DWD) in Berlin im März 2016 veröffentlichte. Seit 1881 hat sich Deutschland demnach um 1,4 Grad erwärmt. Folgen sind regionale Dürre, Hitzeperioden aber auch häufiger auftretende Extremwetterereignisse wie z.B. Starkregen mit nachfolgenden Überschwemmungen, wie sie im Berichtszeitraum in bislang ungewohnter Häufigkeit aufgetreten sind. Daraus resultierende Herausforderungen

finden sich zu großen Teilen auch im Aufgabenbereich der Stadt- und Regionalentwicklung wieder. Hier gilt es, Weichen zu stellen, um auf die vielfältigen Auswirkungen eines sich verändernden Klimas besser vorbereitet zu sein. Aber nicht zuletzt auch aus wirtschaftlicher Sicht ist es erforderlich, den Veränderungen Antworten entgegen zu stellen, denn Klimaveränderungen haben in vielfacher Hinsicht auch Auswirkungen auf die Landwirtschaft, auf wirtschaftliche Aktivitäten und planerische Gegebenheiten, die zu berücksichtigen sind.

Der Wirtschafts- und Planungsausschuss beschäftigte sich deshalb am Beispiel des Landkreises Darmstadt-Dieburg mit der Frage, ob und wie die kommunale Ebene ggf. einen Beitrag zur Klimafolgenanpassung leisten kann. Mit dem Konzept können sich Landkreis und Kommunen frühzeitig auf die Herausforderungen des Klimawandels einstellen und unnötige Kosten vermeiden, wenn bei langfristigen Planungs- und Investitionsentscheidungen klimatische Veränderungen berücksichtigt werden.

Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Im Mai 2016 hat das Bundesumweltministerium den Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) veröffentlicht. Einzige materielle Regelung des Gesetzentwurfes ist die Aufhebung der Heizwertklausel in § 8 Absatz 3 Satz 1 KrWG. Mit dieser Regelung wird bei der Einzelfallanwendung der fünfstufigen Abfallhierarchie die Gleichwertigkeit von stofflicher und energetischer Verwertung widerleglich vermutet, wenn der fragliche Abfall einen Heizwert von mindestens 11.000 kJ/kg hat.

Die Heizwertklausel war als Übergangs- und Auffangregelung konzipiert worden, um die Komplexität der Anwendung der neuen Abfallhierarchie bei bestimmten Abfallarten im Einzelfall zu reduzieren. Die Bundesregierung hatte sich jedoch bereits im Gesetz verpflichtet, auf der Grundlage der abfallwirtschaftlichen Entwicklung bis zum 31. Dezember 2016 zu überprüfen, "ob und inwieweit der Heizwert zur effizienten und rechtssicheren Umsetzung der Abfallhierarchie in Deutschland noch erforderlich ist."

Zur Umsetzung dieses Prüfauftrages haben BMUB und UBA ein Forschungsvorhaben

(Evaluation der ökologischen und ökonomischen Auswirkungen des Wegfalls der Heizwertregelung des § 8 Absatz 3 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes) durchgeführt. Vor dem Hintergrund dieses Forschungsvorhabens kommt das BMUB zu dem Ergebnis, dass eine Beibehaltung des Heizwertes nicht mehr erforderlich ist.

Die Anhörungen zu dem Gesetzentwurf sind beendet. Ziel ist es, in der zweiten Jahreshälfte 2016 dem Kabinett einen fortentwickelten Entwurf vorzulegen. Anschließend erfolgt das parlamentarische Verfahren.

Wertstoffgesetz

Mitte 2014 hatte der Bundesrat im Rahmen seiner Zustimmung zur 7. Novelle der Verpackungsverordnung eine Entschließung verabschiedet, mit der die Bundesregierung aufgefordert wird, zeitnah einen Entwurf für ein Wertstoffgesetz vorzulegen. Der Bundesrat sah die Notwendigkeit, sehr bald „die Missstände bei der Verpackungsverwertung abzustellen und begrüßte die Ankündigung der Bundesregierung, im 3. Quartal 2014 den Entwurf eines Wertstoffgesetzes vorzulegen“.

Der daraufhin im Juni 2015 vorgelegte und im Oktober 2015 nochmals zulasten der kommunalen Ebene verschärfte Arbeitsentwurf für ein Wertstoffgesetz des Bundesumweltministeriums konnte allerdings im Rahmen einer gemeinsamen Kraftanstrengung vieler Verbände, u.a. des Landkreistages verhindert werden. Nach dem Koalitionsvertrag auf Bundesebene sollten mit dem Gesetz „rechtliche Grundlagen zur Einführung der gemeinsamen haushaltsnahen Wertstofffassung für Verpackungen und andere Wertstoffe“ geschaffen werden. Zuletzt war vorgesehen, die Entsorgung -und damit auch die Erfassung sämtlicher Kunststoff- und Metallabfälle vollständig den privaten dualen Systemen zu überlassen.

Die kommunalen Spitzenverbände haben den Entwurf u.a. wegen einer fehlenden Verankerung kommunaler Erfassungsverantwortung, unzureichender ökologischer Steuerungsanreize sowie einer nochmaligen Verschlechterung kommunaler Gestaltungsrechte kritisiert und für eine Ablehnung im Bundesrat gekämpft. Konkret wurde argumentiert, die Zielsetzung des Wertstoffgesetzes stelle einen

Angriff auf die bewährten und verbraucherfreundlichen kommunalen Entsorgungsstrukturen dar. Zwangsläufige Folge wären steigende Abfallgebühren, denn den Kommunen wäre ihr bisheriger Anteil an diesen Wertstoffen entzogen worden. Sie hätten jedoch weiterhin die Entsorgung der verbleibenden Restabfälle gewährleisten müssen.

Auf Basis der Grundlagenbeschlüsse des HLT-Wirtschafts- und Planungsausschusses hat sich der Verband an der gemeinsamen Verhinderung der weiteren Umsetzung des Arbeitsentwurfes beteiligt. Dies war zunächst erfolgreich: Nach einer Beschlussfassung des Bundesrates vom 29.01.2016 schien der Entwurf zunächst ohne Zukunft. Mit seiner Entschließung forderte der Bundesrat die Bundesregierung auf, den nicht akzeptablen Arbeitsentwurf für ein Wertstoffgesetz zurückzuziehen und einen neuen Entwurf für ein „effizientes, ökologisches, verbraucherfreundliches und bürgernahes Wertstoffgesetz“ vorzulegen. Als wichtiger Eckpunkt eines solchen Wertstoffgesetzes wurde seitens des Bundesrates u.a. noch eine kommunale Erfassungszuständigkeit für die wertstoffhaltigen Abfälle genannt.

Referentenentwurf für ein Verpackungsgesetz

Das Bundesumweltministerium hat stattdessen im Juli 2016 einen Referentenentwurf für ein Verpackungsgesetz zur Ressortabstimmung an die Bundesministerien weitergeleitet. Ende Oktober soll sich das Bundeskabinett mit dem Gesetzentwurf befassen. Ende des Jahres oder Anfang 2017 ist eine Beratung im Bundestag vorgesehen. Der Entwurf weist nur wenige Änderungen gegenüber dem letzten inoffiziellen Arbeitsentwurf für ein „Wertstoffgesetz“ auf. Auf die Ausweitung der Produktverantwortung für stoffgleiche Nichtverpackungen soll offensichtlich verzichtet werden. Höhere Recyclingquoten für Verpackungen werden vorausgesetzt und eine zentrale Stelle vorgesehen.

Die weitere Entwicklung ist kritisch zu beobachten.

Novelle des ElektroG

Der Gesetzentwurf zur Novellierung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) ist

am 24. Oktober 2015 in Kraft getreten. Es setzt die im Jahr 2012 neu gefasste Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte um und legt Anforderungen an die Erfassung und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten für die unterschiedlichen Akteure fest.

Die darin enthaltene Rücknahmepflicht des Handels für ausgediente Elektro-Altgeräte trat am 25. Juli 2016 in Kraft. Der Handel muss ab diesem Zeitpunkt Elektro- und Elektronikgeräte zurücknehmen. Diese Rücknahmepflicht gilt sowohl für den stationären Einzelhandel als auch für den Online-Handel. Das neue Elektrogerätegesetz führt zudem strengere Regeln für den Export alter Geräte ein. Zur kostenlosen Rücknahme von Altgeräten sind alle großen Händler verpflichtet, die auf mehr als 400 Quadratmetern Elektrogeräte verkaufen. Dabei macht das Gesetz keinen Unterschied zwischen stationärem Einzel- und Online-Handel. Beim Onlinehandel wird entsprechend die Versand- und Lagerfläche zu Grunde gelegt. Große Elektrogeräte wie Kühlschränke und Fernseher müssen immer dann kostenlos zurückgenommen werden, wenn ein entsprechendes Gerät neu gekauft wird. Kleinere Geräte wie Rasierer, elektronische Zahnbürsten und Mobiltelefone (Geräte, die in keiner Abmessung länger als 25 Zentimeter sind) müssen immer, auch ohne Neukauf, kostenlos zurückgegeben werden können. Händler, die nicht unter die Pflicht fallen, können wie auch schon vor dem Inkrafttreten des novellierten Gesetzes, Elektro-Altgeräte weiterhin freiwillig zurücknehmen.

Zudem enthält das Gesetz Regelungen, mit denen illegale Exporte von Elektro-Altgeräten, insbesondere in Entwicklungsländer, nachhaltig verhindert werden sollen.

Novelle des Batteriegesetzes

Das Erste Gesetz zur Änderung des Batteriegesetzes in weiten Teilen am 26.11.2015 in Kraft getreten. Das Gesetz sieht insbesondere mit Blick auf das Batteriegesetz eine Verpflichtung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger vor, Geräte-Alt Batterien, die durch den Endbenutzer vom Elektro- oder Elektronikgerät zu trennen sind, unentgeltlich zurückzunehmen.

Die aus kommunaler Sicht maßgebliche Verpflichtung der öffentlich-rechtlichen Entsor-

gungsträger (örE) Geräte-Alt Batterien, die gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 des Elektro- und Elektronikgesetzes durch den Endnutzer vom Elektro- oder Elektronikgerät zu trennen sind, unentgeltlich entgegenzunehmen, ist nicht mehr verändert worden. Das Ministerium hat sich vielmehr über die europarechtlichen Bedenken der kommunalen Spitzenverbände hinweggesetzt.

Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zum Fracking-Regelungspaket

Das aus zwei Gesetzen und einer Verordnung bestehende Regelungspaket zum Einsatz der Fracking-Technologie bei der Förderung von Erdgas, Erdöl und Erdwärme ist im August 2016 im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Die zentralen Vorschriften für den Umgang der Landkreise mit Fracking-Vorhaben finden sich künftig im Wasserhaushaltsgesetz. Unkonventionelles Fracking in Schiefer-, Ton-, Mergel- oder Kohleflözgestein ist – mit Ausnahme von vier Erprobungsvorhaben – künftig gänzlich untersagt. Konventionelle Fracking-Vorhaben bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis und müssen einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden.

Hessischer Abfallwirtschaftsplan

Der fortgeschriebene „Abfallwirtschaftsplan Hessen 2015“ ersetzt den hessischen Abfallwirtschaftsplan aus dem Jahr 2010 und stellt die Ziele der Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung, die aktuelle Situation der Abfallbewirtschaftung, die für die Abfallbeseitigung erforderlichen Anlagenkapazitäten sowie die wichtigsten Verwertungsanlagen dar.

Inhaltlich wurde der Abfallwirtschaftsplan Hessen 2015 an das seit 01.07.2012 geltende Kreislaufwirtschaftsgesetz mit seiner fünfstufigen Abfallhierarchie angepasst. Erstmals werden bei den bedeutendsten hessischen Verwertungsanlagen auch die Bioabfall- und Grünabfallkompostierungsanlagen sowie die Biomassekraftwerke dargestellt. Im Bereich der Siedlungsabfalldeponien werden neben den Deponien im Ablagerungsbetrieb (Beseitigung) auch diejenigen mit deponietechnischen Verwertungsmaßnahmen aufgelistet.

Die Abfallkonzeptionen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger werden erstmals visualisiert wiedergegeben. Des Weiteren wurde die Datenlage aktualisiert und wurden Abfallmengenprognosen für Siedlungsabfälle und industrielle Abfälle für die kommenden Jahre vorgenommen.

Der Verband hatte sich im Vorfeld im Rahmen einer Stellungnahme positiv zu dem Entwurf des Abfallwirtschaftsplans erklärt.

EU-Definition für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) im Abfallbereich ?

Der Landkreistag hat Pläne auf EU-Ebene zu einer Definition der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI), u.a. im Abfallbereich, zurückgewiesen. Um die Handlungsspielräume der Mitgliedstaaten im Allgemeinen und die kommunale Selbstverwaltungsgarantie im Besonderen zu erhalten, muss die Definitionshoheit der DAWI im Abfallbereich weiterhin den Mitgliedstaaten und ihren staatlichen Untergliederungen vorbehalten bleiben. Die Ausdehnung des Beihilfebegriffs für DAWI würde zusätzliche Kompetenzen und Definitionsmöglichkeiten der EU befürchten lassen und ggf. die Handlungsmöglichkeiten der öffentlich-rechtlich Entsorgungspflichtigen (öRE) so einschränken, dass eine Abfallentsorgung im bisherigen Sinne nicht mehr sicherzustellen wäre.

Wasserrecht

Änderung des Hessischen Wassergesetzes

Der Verband hat auf Grundlage einer Befragung der Landkreise eine Stellungnahme zu einem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes sowie dem zugehörigen Änderungsantrag der Fraktion der SPD abgegeben.

Die Änderungen der Landesregierung sollen maßgeblich der Vereinfachung von Veröffentlichungen im Zusammenhang mit der Wasserrahmenrichtlinie dienen. Die Veröffentlichung des Bewirtschaftungsplans und des Maßnah-

menprogramms zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie wird künftig durch Einstellen der Dokumente in das Internet und einen Hinweis auf die Fundstelle im Staatsanzeiger erfolgen. Ergänzend ist eine Auslegung der Dokumente bei der obersten und den oberen Wasserbehörden vorgesehen.

Ein -nicht berücksichtigter- Änderungsantrag der Fraktion der SPD sah z.B. vor, ergänzend zu dem Gewässerrandstreifen im Außenbereich auch im Innenbereich einen Gewässerrandstreifen festzusetzen. Dieser sollte 5 Meter betragen. Im Bereich des Gewässerrandstreifens soll der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Düngern untersagt sein. Eine Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft bei der Gewässerunterhaltung sollte entfallen. Ergänzende Schutzbestimmungen zum Grundwasser sollten ebenso aufgenommen werden, wie die Überwachung von Baumaßnahmen in Wasserschutzgebieten. Es wurde gefordert, künftig keine wassergefährdenden Stoffe bei Überschwemmung in überschwemmungsgefährdeten Gebieten einzusetzen.

Hessisches Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz

Darüber hinaus hat der Verband im Rahmen der Evaluierung und Verlängerung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz Stellung genommen. Gegen die Verlängerung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz wurden keine Bedenken erhoben. Der Vollständigkeit halber wurde allerdings darauf hingewiesen, dass die Erzeugung erneuerbarer Energien (z.B. den Betrieb von Pumpspeicherkraftwerken) neu in das Gesetz aufzunehmen ist.

Änderung der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO)

Auch zu einer Dritten Verordnung zur Änderung der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) wurde eine Stellungnahme abgegeben.

Hintergrund des Verfahrens ist, dass die Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) bis zum 31.12.2015 befristet war. Im Zusammenhang mit der mit Verordnung vom 30. Mai

2012 aufgehobenen Regelung zu Zuleitungskanälen zum öffentlichen Kanal wurde das Dialogverfahren "Standardabbau" unter der Leitung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport durchgeführt. Dieses Verfahren ist noch nicht abgeschlossen. Um den Abstimmungsprozess mit allen Beteiligten zu einem Ergebnis zu führen, hatte das HMUKLV entschieden, die EKVO derzeit lediglich um zwei Jahre zu verlängern und alle fachlichen Änderungen zurückzustellen.

Derzeit befinden sich der Entwurf einer Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (KomAbw-VO), der Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuweisungen zum Bau von Abwasseranlagen und Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen, die der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie dienen und im Zusammenhang mit der Einleitung von Abwasser stehen, in der Anhörung.

Energieversorgung Energiewende / Erneuerbare Energien

Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2016

Im Deutschen Bundestag wird der Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2016) beraten. Zu diesem Entwurf hat der Wirtschaftsausschuss des Bundestags eine Anhörung durchgeführt. Der HLT war über den Deutschen Landkreistag in die Beratungen eingebunden. Der Gesamtverband hat dabei im Rahmen der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände eine Stellungnahme abgegeben, in der sich die Landkreise insbesondere für einen Erhalt der Akteursvielfalt und einen stärkeren Schutz kleinerer Projekte aussprechen. Die geplante Absenkung der Bagatellgrenze für die Ausnahme von der Ausschreibungspflicht wird abgelehnt. Für Windenergieanlagen wird im Gegenteil eine Anhebung dieser Grenze über den Wert von 1 MW hinaus gefordert. Darüber hinaus treten die kommunalen Spitzenverbände für besondere Regelungen für Bürgerenergiegesellschaften ein, an der sich auch die Kommunen beteilig-

ten können sollten. Ferner sollte sichergestellt werden, dass ungeachtet des Ziels einer möglichst breiten regionalen Streuung Anreize erhalten bleiben, Windkraftanlagen an den windstärksten Standorten zu errichten. Für bereits geplante Projekte soll der Bestandsschutz verbessert werden. Schließlich wird ein System der Grünstromkennzeichnung gefordert.

Naturschutz / Forsten

Im Berichtszeitraum wurden Anhörungen zur Hessischen Jagdverordnung und zur Novelle des Hessischen Waldgesetzes (Verordnung Gemeinschaftswald) durchgeführt. Der Verband hat sich jeweils im Rahmen von Stellungnahmen hierzu erklärt.

„Runder Tisch Wald und Sport“

Der in der letzten Berichtsperiode gegründete „Runde Tisch: Wald und Sport“ wurde fortgeführt. Ziel des „Runden Tisches Wald und Sport“ ist es, die Erholung und die sportliche Betätigung der Menschen im Wald auf der Grundlage der forstrechtlichen Regelungen zu fördern. Eine besondere Rolle spielen dabei die Aspekte des Naturschutzes, der Umweltbildung und der Nachhaltigkeit. Der „Runde Tisch“ trägt dazu bei, den Wald als Erholungsraum weiterzuentwickeln und zugleich das Verständnis für den Wald als Lebens- und Naturraum sowie als Wirtschaftsraum zu stärken. Der Hessische Landkreistag war jeweils in die Arbeit eingebunden.

Bauen / Wohnen

Novelle der Hessischen Bauordnung

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung bereitet derzeit eine Gesamtnovelle der Hessischen Bauordnung vor. Anlass hierzu geben der Koalitionsvertrag der Hessischen Landesregierung, die Änderungen der Musterbauordnung aus Anlass der Entscheidung des EuGH vom 16.10.2014 zum Bauproduktenrecht und die Verpflichtung, die Seveso-III-Richtlinie umzusetzen. Mit der weitergehenden Anpassung an die Musterbauordnung soll die länderübergreifende Rechtsanwendung erleichtert werden. Hierzu fand im Vorfeld eine Einbin-

derung der kommunalen Spitzenverbände statt. Das offizielle Beteiligungsverfahren wird zum Jahresende 2016 erwartet.

6. VO zur Änderung der hessischen Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches

Der Verband hat gegenüber dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung zu dem Entwurf einer Sechsten Verordnung zur Änderung der Hessischen Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches Stellung genommen. Dabei wurden auf Grundlage einer Befragung der Mitglieder erklärt, dass gegen den Entwurf keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Allianz für Wohnen

Mit einer „Allianz für Wohnen“ strebt die Landesregierung eine Vernetzung im Bereich der Wohnungsbaupolitik an. Hintergrund ist die angespannte Situation am Wohnungsmarkt, besonders in den hessischen Ballungsgebieten. Zentrales Anliegen der Allianz ist, „alle relevanten Akteure unter ein Dach zu bekommen“ um auf diese Weise die „Versorgung der Menschen mit angemessenem Wohnraum“ sicherzustellen. Gesucht werden insbesondere konkrete und praktikable Lösungsmöglichkeiten. Dabei sind konsistente Lösungen, neue Ideen aber möglicherweise auch die Verstärkung bewährter Konzepte gefragt. Durch die Allianz soll auch die Zusammenarbeit und Vernetzung der vielfältigen Akteure und deren Interessen im weiten Feld der Wohnungspolitik verbessert werden.

Für die laufende Wahlperiode hält das Land Hessen einen Betrag von 600 Millionen Euro bereit, um das Angebot an Wohnraum im Land zu steigern. Ein besonderer Fokus liegt dabei auch auf dem ländlichen Raum: Denn während die bereits dicht besiedelten städtischen Gebiete weiterhin Zuzug erfahren, haben die ländlichen Räume in Hessen mit wachsendem Leerstand von Immobilien zu kämpfen. Die Allianz für Wohnen in Hessen will sich auch diesem Themenfeld stellen und versucht hierfür Lösungsansätze zu finden. Die Themen werden in drei Arbeitsgruppen nämlich in den Bereichen: Bedarfe, Zielgruppen und Modelle / Rechtliche Rahmen, Regularien und Spielräume / Flächenangebote und

–potentiale, Baulandentwicklung gebündelt und beraten. Der Hessische Landkreistag ist in allen Arbeitsgruppen vertreten. Zur Umsetzung wurde seitens der Landesregierung ein sog. „Memorandum“ entwickelt, das auf Basis einer Beschlussfassung des Wirtschafts- und Planungsausschusses mitgezeichnet wurde.

Ein Zwischenbericht der Allianz wurde Anfang Juli 2016 veröffentlicht. Darin sind 15 Maßnahmenvorschläge benannt, die das Plenum der Allianz im März 2016 verabschiedet hatte. Dazu gehört etwa ein Gutachten zur Identifizierung und Quantifizierung des Wohnraumbedarfs nach Zielgruppen, verschiedene Informationsmaterialien, eine Kampagne zum Thema „Wohnqualität“ und regionale bzw. interkommunale Wohnungsbau- und Infrastrukturkonferenzen. Zum Jahresende 2016 kommen die Akteure der Allianz erneut im Plenum zusammen, um das bisher Erreichte zu besprechen, aktuelle Entwicklungen zu diskutieren und neue Ziele zu vereinbaren.

Bauplanungsrechtsnovelle 2016 / Änderung des Baugesetzbuches

Das Bundesumweltministerium legte im Juni 2016 den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt (Bauplanungsrechtsnovelle 2016/Änderung des Baugesetzbuches) vor. Der Entwurf dient der Umsetzung geänderter europäischer Vorgaben im Bereich der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Verbesserung des Zusammenlebens im städtischen Umfeld durch Schaffung der neuen Baugebietskategorie „Urbanes Gebiet“. Artikel 1 des Entwurfs sieht Änderungen des Baugesetzbuches (BauGB) vor, Artikel 2 enthält Änderungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO). Weitere Änderungen betreffen u. a. das beschleunigte Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung sowie die kommunalen Steuerungsmöglichkeiten für Ferien- und Zweitwohnungen.

Der Hessische Landkreistag hat den Entwurf im Wege eines Rundschreibens veröffentlicht und über den Deutschen Landkreistag die Möglichkeit zu einer Stellungnahme eröffnet.

Entwurf des Hessischen Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches (HAG-BauGB)

Auf Basis einer Umfrage bei den Landkreisen hat der Verband zudem gegenüber dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung zum Entwurf des Hessischen Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches (HAG-BauGB) eine Stellungnahme abgegeben. Ziel des Gesetzes ist, Gebäude im Außenbereich, die früher land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken dienen und anschließend lange leer standen, wieder einer sinnvollen Nutzung zuzuführen. Das Ziel einer erleichterten Umnutzung ehemaliger land- und forstwirtschaftlicher Gebäude wurde auf Anregung des Hessischen Bauernverbandes aufgenommen. Der HLT unterstützte dies im Ergebnis und äußerte keine Bedenken.

Sonderregelungen für Unterbringungsmöglichkeiten von Flüchtlingen in § 246 des BauGB

Durch das am 24.10.2015 in Kraft getretene Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz wurden die Sonderregelungen für Unterbringungsmöglichkeiten von Flüchtlingen in § 246 des BauGB umfangreich geändert und ergänzt. Der Verband hat die Änderungen und Ergänzungen begrüßt, da sie darauf abzielen, auf der Ebene des vom Bund verantworteten Bauplanungsrechts für Erleichterungen hinsichtlich der Schaffung von Flüchtlingsunterkünften zu sorgen. Die Fachkommission Städtebau der Bauministerkonferenz hat unter Berücksichtigung der Neuregelungen in § 246 BauGB ihre „Hinweise zur bauplanungsrechtlichen Beurteilung von Standorten für Unterkünfte von Flüchtlingen und Asylbegehrenden in den verschiedenen Gebietskulissen“ aktualisiert. Gegenstand der Hinweise ist es, die bauplanungsrechtlichen Möglichkeiten aufzuzeigen, die das BauGB und die Baunutzungsverordnung bieten, um Standorte für die Unterbringung von Flüchtlingen zu finden. Auf Grundlage der Sonderregelungen in § 246 BauGB kann die zuständige Behörde bis zum Ablauf des 31.12.2019 entsprechende Genehmigungen oder Befreiungen erteilen.

Fehlbelegungsabgabe

Der Verband hat im Rahmen einer Ministeriumsanhörung auf Basis einer Umfrage zum Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung einer Fehlbelegungsabgabe in der öffentlichen Wohnraumförderung (Fehlbelegungsabgabengesetz - FBAG) Stellung genommen. Gegen den Entwurf bestanden keine grundlegenden Bedenken. Allerdings wurde im Detail auf Nachbesserungsbedarf hingewiesen. So wurde z.B. vorgeschlagen, dass aufgrund der hohen Zuweisungen von Flüchtlingen nach dem Landesaufnahmegesetz außerdem geprüft werden könnte, ob diese Zielgruppe künftig berechtigt sein könnte auch Sozialwohnungen zu beziehen. Diese Gruppe müsste dann gegebenenfalls ebenfalls von der Fehlbelegungsabgabepflicht befreit werden können.

Strukturreform im Bereich der Gutachterausschüsse für Immobilienwerte

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (HMWEVL) plant weiter eine Strukturreform im Bereich der Gutachterausschüsse für Immobilienwerte. Hintergrund der geplanten Änderungen ist u.a. das Inkrafttreten der Reform der Erbschaftssteuer und die Änderungen des Bewertungsrechts im Jahr 2009. Mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen haben sich zugleich die Anforderungen an die Qualität und die Verfügbarkeit der von den Gutachterausschüssen für Immobilienwerte ermittelten Daten deutlich erhöht. Die anstehende Grundsteuerreform wird die Situation voraussichtlich zusätzlich verschärfen. Dabei bestehen nach Ansicht des HMWEVL Defizite im Bereich der Schaffung einer hinreichenden statistischen Basis. Es gebe einen hohen Koordinierungsaufwand, ineffiziente Verwaltungsabläufe und Mehrfachstrukturen. Zudem falle es zunehmend schwerer, den Vorsitz durch hinreichend qualifizierte Personen sicherzustellen.

Ziel der Strukturreform soll es deshalb sein, die Zahl der Gutachterausschüsse deutlich zu verringern. Dies würde in besonderem Maße die Landkreise treffen. Die Gutachterausschüsse aller 21 Landkreise sollen nach diesen Überlegungen aufgelöst und künftig bei dem heute schon für die Geschäftsstelle der Gutachterausschüsse zuständigen Amt für Bodenmanage-

ment in der gleichen Größe angesiedelt werden.

Der Hessische Landkreistag wurde im Vorfeld eingebunden. Der Wirtschafts- und Planungsausschuss hat sich entsprechend für ein offizielles Beteiligungsverfahren positioniert.

Veterinärwesen

Beanstandungsverfahren der EU-Kommission Zweckverband Tierkörperbeseitigung Rheinland-Pfalz und Auswirkungen auf die Tierkörperbeseitigung in den hessischen Landkreisen

Bereits in der vergangenen Berichtsperiode aktuell war das o.g. Beanstandungsverfahren. Die Europäische Kommission hatte mit Beschluss vom 25.02.2012 (C (2012) 2557 final) festgestellt, dass die Umlagezahlungen der Verbandsmitglieder an den Zweckverband Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg rechtswidrig unter Verletzung des Gemeinschaftsrechts gewährt wurden („unzulässige Beihilfezahlungen“) und deshalb mit dem Binnenmarkt nicht vereinbar sind. Rheinland-Pfalz beschloss daher die Auflösung des dortigen Zweckverbandes durch Landesgesetz und eine Neuorganisation der Beseitigung in öffentlicher Hand.

Dies betraf auch die am Zweckverband beteiligten hessischen Landkreise. Darüber hinaus waren auch die Landkreise der Region Mittel- und Nordhessen mittelbar von der Entscheidung betroffen, da die Aufgaben der Tierkörperbeseitigung durch den Zweckverband Tierkörperbeseitigung Hessen-Nord nach einem entsprechenden Wettbewerbsverfahren durch Verwaltungsakt bis zum 31.12.2018 auf den Zweckverband Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg übertragen wurden.

Nach intensiven Verhandlungen hatte das HLT-Präsidium beschlossen, einen Beitritt hessischer Landkreise zu einer künftigen rheinland-pfälzischen Lösung wegen der (europa-)rechtlichen Risiken nicht zu empfehlen.

Vielmehr wird mittelfristig eine eigenständige (gesamt-)hessische Lösung angestrebt.

Während die Tierkörperbeseitigung in Südhessen bis zum 31.12.2018 an ein privates Unternehmen vergeben ist, war deshalb für Nord- und Mittelhessen bis 2018 zunächst ein separater Weg zu finden. Ab dem 01.01.2019 soll nach Möglichkeit eine hessenweite Ausschreibung und Vergabe erfolgen. Dies steht im Gleichklang zu den Schritten, die das zuständige HMUKLV anstrebt.

Im Vorgriff darauf wurden im Berichtszeitraum in den Bezirksversammlungen erste Beratungen über eine solche Neuordnung angestellt. Diese könnte u.a. darin bestehen, dass sich ab dem Jahr 2019 weitere Kreise dem Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Hessen-Süd anschließen.

Mehrbelastungen der Landkreise im Bereich des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes

Die Bereiche des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes waren bereits vor der Kommunalisierung im April 2005 chronisch unterfinanziert. Infolge einer Intensivierung bestehender sowie die Schaffung neuer Anforderungen und Aufgaben, die nicht zuletzt auf EU-Vorgaben beruhen, entstehen den Landkreisen seitdem und mit zunehmender Tendenz erhebliche Mehrkosten, die durch die Zuweisungen des Landes nicht gedeckt sind.

Bereits mit den zurückliegenden Geschäftsberichten wurde über die bereits seit dem Jahr 2011 schriftlich gegenüber der damaligen Landesregierung geltend gemachten Mehrbelastungen und die nicht zufriedenstellende Abarbeitung durch das Land berichtet.

Anfang 2015 fand dann schließlich ein Gespräch des Hessischen Landkreistages und des Hessischen Städtetages mit Umweltministerin Hinz statt. Im Ergebnis wurde eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Kommunal- sowie der Landesverwaltung eingerichtet, die Anfang 2016 zu ersten Mal mit dem Ziel tagte, die geltend gemachten Mehrbelastungen fachlich zu beurteilen.

Streitig ist nach wie vor, in welchem Umfang und in welcher Höhe sich Mehrbelastungen ergeben haben. In vergleichbarer Lage wurde in Bayern die gegebene und erforderliche Ausstattung der Veterinärämter durch ein externes Gutachten des Obersten Rechnungshofes geprüft. Eine entsprechende Vorgehensweise wurde seitens des Verbandes auch für Hessen ins Gespräch gebracht. Wichtig ist, festzustellen, welche Ausstattung der Ämter erforderlich ist. Wie dies im Rahmen der Evaluation des Kommunalisierungsgesetzes, die für 2016/ 2017 ansteht, konkret umgesetzt wird, ist in weiteren Verhandlungen mit der Landesregierung zu klären. Der Hessische Landkreistag wird dabei deutlich machen, dass ein Ausgleich für die seit dem Jahr 2005 entstandenen Mehraufwendungen zwingend ist, aber eine ähnliche Untersuchung, wie sie im Jahr 2000 bereits durch die Veterinärämter geleistet wurde, personell nicht umsetzbar wäre.

Runder Tisch Tierwohl

Seit der Aufnahme des Staatsziels Tierschutz in das Grundgesetz vor mehr als zehn Jahren hat das Tierwohl Verfassungsrang. Im Koalitionsvertrag für die laufende Legislaturperiode 2014 – 2019 haben sich die Regierungsfractionen auf eine kontinuierliche Verbesserung des Tierschutzes verständigt. Zudem wurde im Koalitionsvertrag festgelegt, dass ein Runder Tisch eingerichtet werden soll, der sich mit Fragen zum Tierwohl, zur artgerechten Tierhaltung und Tiergesundheit befassen sowie eine Tierschutzoffensive mit konkreten Handlungsmaßnahmen erarbeiten soll.

Der HLT wird durch die Geschäftsstelle vertreten. Der Runde Tisch trifft sich zwei- bis dreimal jährlich. Ergänzend werden einzelne Themen in Unterarbeitsgruppen bearbeitet. In den Unterarbeitsgruppen wird der HLT durch Mitglieder der AG Veterinärämterleiter repräsentiert.

6. Verkehr / ÖPNV

Eine adäquate verkehrliche Anbindung und Erreichbarkeit ist elementare Grundvoraussetzung für jedes Handwerk, Gewerbe und ande-

re wirtschaftliche Tätigkeiten. Gerade in ländlichen Räumen stellt die Verkehrsinfrastruktur einen unverzichtbaren, sog. „harten Standortfaktor“ im „Kampf“ um den Erhalt und Ausbau von Arbeitsplätzen und betrieblichen Strukturen dar. Sie ist als Fundament für gleichwertige Lebensverhältnisse und wirtschaftliche Entwicklungschancen in allen Teilen Deutschlands anzusehen. Das Fehlen entsprechender Infrastrukturen verhindert Gewerbeansiedelungen und ist für das bestehende Gewerbe vor Ort ein deutlicher Wettbewerbsnachteil.

Die Landkreise leisten deshalb zum einen mit ihren Kreisstraßen einen wesentlichen und unverzichtbaren Beitrag zur verkehrlichen Erschließung der Fläche.

Darüber hinaus arbeiten die Landkreise als ÖPNV-Aufgabenträger für die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung der Bevölkerung. Denn nur eine funktionierende und ausreichende ÖPNV-Anbindung gewährleistet Mobilität und diese ist zentrale Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum, Beschäftigung und Teilhabe des Einzelnen am gesellschaftlichen Leben.

Kreisstraßen

Wie zuvor bereits angesprochen, sind Kreisstraßen für die Mobilität und die wirtschaftlichen Entwicklungsperspektiven der Bevölkerung in ländlichen Räumen von zentraler Bedeutung. Insgesamt beläuft sich die Länge der hessischen Kreisstraßen auf rund 5.000 Kilometer, dies entspricht etwa 40 Prozent des öffentlichen Straßennetzes in Hessen.

Auf Grundlage von § 41 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Straßengesetzes wurden in den letzten fast zwei Jahrzehnten die Aufgaben von Unterhaltung und Betrieb sowie Bau- und Planung von Kreisstraßen gegen Kostenerstattung auf das Land Hessen übertragen. Im Laufe des vergangenen sowie des aktuellen Berichtszeitraumes konnte nun nach intensiven und langwierigen Verhandlungen mit der Landesregierung ein neuer Rahmenvertrag zur Übertragung von Planungs- und Bauaufgaben an Kreisstraßen auf das Land Hessen erfolgreich zum Abschluss gebracht werden.

Mit dem Rahmenvertrag wird der durch den Hessischen Rechnungshof vorgegebene Systemwechsel hin zum so genannten „Bestellerprinzip“ umgesetzt. Den Landkreisen stehen durch das ausgehandelte Vertragskonstrukt umfassende Gestaltungs- und Kontrollmöglichkeiten offen. Der Rahmenvertrag stellt das Grundgerüst der Zusammenarbeit dar und regelt die wesentlichen Vertragsgrundsätze und Eckpunkte. Die Beauftragung für ein konkretes Planungs- und Bauprojekt erfolgt auf Grundlage dieser Vereinbarung durch individuelle Einzelverträge zwischen dem jeweiligen Landkreis und HessenMobil. Die Vorgabe der HLT-Gremien, transparente Abrechnungsstrukturen und individuelle Gestaltungs- und Steuerungsmöglichkeiten der Kreise sicherzustellen, konnten damit vollständig umgesetzt werden.

Jedem Landkreis steht es nunmehr offen, bilateral den ausgehandelten Rahmenvertrag mit dem Land Hessen abzuschließen. Das HLT-Präsidium hatte dem Vertragsentwurf in seiner Sitzung vom 19.11.2015 zugestimmt. Denjenigen Landkreisen, die eine Übertragung Planungs- und Bauaufgaben an ihren Kreisstraßen auf das Land Hessen wünschen, wird der Abschluss des Rahmenvertrages danach ausdrücklich empfohlen. Über die erforderlichen weiteren Schritte wird zeitnah informiert.

Nachfolgend im Rahmen der Beratungen der AG der Rechnungsprüfungsamtsleiter aufgetretene Detailfragen, die im Zusammenhang mit der Regelung des nach § 41 Abs. 2 Satz 2 Hess. Straßengesetz stehen, werden derzeit durch die Landesregierung geprüft.

ÖPNV-Finanzierung in Hessen

Der ÖPNV ist Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge und muss, wie dargestellt, als Beitrag zur Alltagsmobilität der Menschen erhalten werden. Allerdings steht dieser Verkehrsbereich vor wesentlichen und entscheidenden Weichenstellungen. Der Hessische Landkreistag setzt sich daher mit Nachdruck für einen Erhalt und eine Verbesserung der Verkehrsanbindungen des ländlichen Raumes einschließlich der damit verbundenen Finanzierung ein. Die Leistungsfähigkeit des ÖPNV hängt allerdings in hohem Maße von der Frage der Finanzierung, bzw. der Finanzierbar-

keit ab. Angesichts der nach wie vor schlechten kommunalen Finanzlage wird es für die kommunale Ebene zunehmend schwierig, in die Infrastruktur und in die Aufgabe ÖPNV zu investieren.

Besonders im ländlichen Bereich drohen dem öffentlichen Personennahverkehr erhebliche Versorgungslücken, beziehungsweise massive Preiserhöhungen, sofern auf Bundes- und Landesebene keine Lösung für die Finanzierung des erforderlichen ÖPNV-Angebotes gefunden wird. Grund hierfür ist, dass mit dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz und den sog. Entflechtungsmitteln nach dem Gesetz zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen (Entflechtungsgesetz) Ende 2019 zwei wichtige Finanzierungsinstrumente auslaufen. Endgültige gesetzliche Regelungen über die Fortentwicklung sind noch zu treffen.

Bei den „Regionalisierungsmitteln“ ist das Gesetz zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (Regionalisierungsgesetz) bereits Ende 2014 ausgelaufen. Über eine Fortsetzung wurde zwischen Bund und Ländern lange ein intensiver Disput geführt. Schließlich wurde am 16.06.2016 zwischen Bund und Ländern über eine Fortsetzung einschließlich einer Erhöhung der Mittel ein Kompromiss gefunden, der nunmehr auch in einem Verteilungsschlüssel und entsprechenden Mehrzuweisungen auch für Hessen umgesetzt werden konnte.

Dies entspricht auch der Entscheidung des Wirtschafts- und Planungsausschusses in seiner Sitzung vom 22.03.2016, bei der einer gemeinsamen Erklärung der kommunalen Spitzenverbände und der Landesarbeitsgemeinschaft ÖPNV- LAG zugestimmt wurde.

Darin wird betont, dass dem strukturellen Defizit im ÖPNV durch geeignete Maßnahmen begegnet werden muss. Gegenüber der Landesregierung wird zum einen gefordert, sich auf Bundesebene für eine auskömmliche Finanzierung des ÖPNV einzusetzen. Zum anderen wird die Schließung von Finanzierungslücken aus originären Landesmitteln angemahnt. Hessen stellt bislang keine Mittel für die Finanzierung des öffentlichen Regional- und Lokalverkehrs zur Verfügung und leitete lediglich die sogenannten Regionalisierungsmittel des Bundes an die Verbände weiter. Der Verband wiederholte gemeinsam mit den Partnern die For-

derung nach vollständiger „Durchreichung“ der Mittel an die Verkehrsorganisationen. Die kommunale Ebene benötigt in beiden Bereichen Planungs- und Finanzierungssicherheit.

Nach weiteren internen Beratungen wurde im Juli 2016 eine zusätzliche eigene Initiative gestartet. Dem Hessischen Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung wurde ein Positionspapier übersandt. Darin wird die aktuelle Mangelsituation des ÖPNV aufgezeigt. Folgender Beschlusstext des Ausschusses wurde übermittelt und die Landesregierung gebeten, die nachfolgenden Forderungen im Rahmen der weiteren Beratungen zu unterstützen:

- Der Hessische Landkreistag fordert das Land Hessen auf, SPNV-Leistungen in der Fläche nicht zu kürzen.
- Der Hessische Landkreistag fordert von Bund und Land, ein Finanzierungsinstrument für die bauliche Erhaltung und Sanierung von nicht-bundeseigenen/kommunalen Eisenbahnstrecken in Hessen einzurichten.
- Der Hessische Landkreistag fordert das Land Hessen zur Herstellung der dringend erforderlichen Planungs- und Finanzierungssicherheit auf, eine zügige Einigung zwischen Bund und Ländern zum gesamten GVFG/Entflechtungsmittelkomplex zu forcieren, sich gegenüber dem Bund für eine Aufstockung der Entflechtungsmittel von 1,34 Mrd. Euro auf 1,96 Mrd. Euro einzusetzen, ein Gesetz zu verabschieden, das die bisherigen Entflechtungsmittel des Bundes mindestens in aktueller Höhe zugunsten des ÖPNV und des kommunalen Straßenbaus auch nach Ende 2019 sichert und originäre Landesmittel für die Zwecke des ÖPNV und des kommunalen Straßenbaus mindestens in der Höhe der bisherigen Bundesentflechtungsmittel aufzubringen, sofern der Bund nach Ende 2019 die Zahlung der Entflechtungsmittel ersatzlos einstellt.

Zwischenzeitlich fanden mit dem zuständigen Staatsminister, Herrn Al-Wazir, sowie dem Staatssekretär, Herrn Samson, weiterführende Gespräche statt, die die Hoffnung begründen, dass sich das Land Hessen tatsächlich erst-

mals in namhafter Höhe an der ÖPNV-Finanzierung beteiligt.

Ob parallel dazu das hessenweite Schülerticket für 365 Euro pro Jahr in der vom Land gewünschten Zeitschiene bis zum Beginn des Schuljahres 2016/2017 umgesetzt werden kann, erscheint eher fraglich, auch wenn das Ticket an sich ein guter Ansatz ist. Hier finden aktuell weitere intensive Verhandlungen des Hessischen Landkreistages mit dem zuständigen Ministerium statt.

Evaluierung der PBefG-Novelle 2012

In engem inhaltlichen Zusammenhang mit der Durchführung des ÖPNV stehen die Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG). Im Berichtszeitraum ist durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) die 2012 erfolgte Novelle des Personenbeförderungsgesetzes zu evaluieren und dem Deutschen Bundestag bis zum 01.01.2017 zu berichten, ob die seinerzeit verfolgten Ziele erreicht wurden. Hierzu wurden die Länder, die ÖPNV-Aufgaben-träger sowie die Verkehrsunternehmen und Verbände seit Jahresbeginn eingebunden. Auf Grundlage der zahlreichen Rückäußerungen aus den Landkreisen, Städten und Gemeinden, auch aus Hessen, haben die kommunalen Spitzenverbände zur Novelle 2012 umfassend und kritisch Stellung genommen.

Hauptziel der Gesetzesänderung 2012 war die Anpassung der nationalen Vorschriften an die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf der Schiene und Straße. Trotz der grundlegenden Kritik der Landkreise und Städte, die nach dem Regionalisierungsgesetz des Bundes und den ÖPNV-Gesetzen der Länder als kommunale ÖPNV-Aufgabenträger eine ausreichende Verkehrsbedienug der Bevölkerung organisatorisch, planerisch und finanziell sicherzustellen haben, wurde dabei ein „Vorrang eigenwirtschaftlicher Verkehre“ im Grundsatz beibehalten und der umfassende Geltungsanspruch der Verordnung damit verkürzt.

Weitere wesentliche Ziele der PBefG-Novelle 2012 waren darüber hinaus die Liberalisierung des Fernbuslinienverkehrs, eine stärkere Verankerung der Belange von Menschen mit Mobilitäts- und anderen Einschränkungen in der Nahverkehrsplanung sowie Erleichterungen bei der Genehmigung flexibler Bedienformen.

Auf Grundlage der zahlreichen kommunalen Rückäußerungen, so u.a. des Hessischen Landkreistages haben die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene zu den Regelungen des novellierten Personenbeförderungsrechts aus Sicht der ÖPNV-Aufgabenträger umfassend und kritisch Stellung genommen. Dabei ist festzuhalten, dass das Hauptziel einer rechtssicheren Anpassung des Personenbeförderungsrechts an die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 nur unzureichend erreicht wurde.

Wesentliche Kritikpunkte sind das Verhältnis eigenwirtschaftlicher und gemeinwirtschaftlicher Verkehre und die Doppelung von Genehmigungs- und Vergabeverfahren. Insgesamt binden die Schwierigkeiten im bestehenden Rechtsrahmen vielerorts in beträchtlichem Umfang Ressourcen und öffentliche Gelder, die damit nicht für die Verkehrsbedienung der Bevölkerung zur Verfügung stehen. Insofern erscheint eine weitergehende Novellierung des PBefG zwangsläufig erforderlich.

Elektromobilität

Die Förderung der Elektromobilität ist ein weiteres zentrales Zukunftsthema, das neben einer umwelt- und klimafreundlichen Mobilität auch wichtige wirtschaftliche Wachstumsimpulse verspricht. Das Thema hat in den vergangenen Monaten sowohl auf Bundes- als auch Landesebene eine besondere Dynamik gewonnen.

Hintergrund ist, dass globale Herausforderungen (Klimawandel, Energie- und Ressourcenknappheit, Flächenverbrauch, demografischer Wandel) globale Lösungsansätze, aber auch regional koordiniertes Handeln erfordern. Noch steckt die Elektromobilität „in den Kinderschuhen“ und bis zur uneingeschränkten Alltagstauglichkeit sind weitere Entwicklungsschritte notwendig. Deshalb arbeiten alle beteiligten Akteure – Politik, Industrie und Wissenschaft – derzeit mit Hochdruck an noch offenen Fragen. Auch weiterhin müssen der Alltagsgebrauch von Elektrofahrzeugen untersucht und wichtige Erkenntnisse für bürger- und kundenfreundliche elektromobile Produkte gewonnen werden.

Der HLT tritt dafür ein, die Einsatzbedingungen für Elektromobilität gleichberechtigt und

gerade auch im ländlichen Raum zu erproben. Gerade dort bestehen insoweit besondere Bedarfe (u.a. höhere Abhängigkeit von motorisiertem Individualverkehr, Pendlerverkehre, emissionsfreier Tourismus) sowie auch besondere Potenziale (z.B. unmittelbare Verknüpfung von erneuerbaren Energien, regionale Energiekreisläufe, Verfügbarkeit von Flächen für Ausbau dezentraler, auch häuslicher, Ladeinfrastrukturen, innovative mittelständische Betriebe).

7. Schule und Kultur

Der Bereich Bildung stellt nach Überzeugung des Verbandes eine der wichtigsten Herausforderungen und Weichenstellungen der Politik für die kommenden Jahre dar. Festzuhalten ist, dass Deutschland im Rahmen der PISA-Studien mehrfach schlecht abgeschlossen hat, obwohl die Bildungsausgaben erheblich sind. Die Fallzahlen in den Schulen für Erziehungshilfe erhöhen sich überproportional, die Zahl der Schüler ohne Schulabschluss steigt, die Hauptschule wird zum Sorgenfall. Die unmittelbaren finanziellen Lasten aus der gesamten Entwicklung trägt in der Form der Jugend- und Sozialhilfe zunächst die kommunale Ebene. Zugleich handelt es sich jedoch um ein drängendes soziales und gesamtwirtschaftliches Problem. Alleine nachhaltige Anstrengungen im Bildungsbereich können aus dieser Entwicklung herausführen. Die dauerhafte Finanzierung von „Nicht-Arbeit“ ist eine Sackgasse. Gemeinsames Ziel von Land und Schulträgern muss es vielmehr sein, die vorhandenen finanziellen Ressourcen in die Qualitätsverbesserung von Bildung an hessischen Schulen zu investieren. Dazu müssen sich die am Bildungssystem beteiligten Akteure auf eine über das bisherige Maß hinausgehende Zusammenarbeit verständigen.

Die Landkreise regen deshalb in ihrer Eigenschaft als Schulträger seit langer Zeit ein Umdenken im Schulbereich an. Im Zusammenwirken mit dem Land Hessen wollen sie nach pragmatischen Lösungsansätzen für die „Schule der Zukunft“ suchen.

Bildung als Zukunftsfaktor zur Entwicklung ländlicher Räume

Die Landkreise betreiben die aktive Beteiligung an der Diskussion um eine Fortentwicklung des Bildungsbereiches auch deshalb, weil es für die Entwicklung des ländlichen Raumes von außerordentlicher Bedeutung ist, eine attraktive Bildungslandschaft zu gewährleisten. Die Zukunft der ländlichen Räume „steht und fällt“ mit der Ausbildung und Qualifikation seiner Bewohner/innen. Es ist eine Fehlvorstellung, dass die Zukunft allein in den Metropolen liegt, denn in Deutschland leben rund 68 Prozent der Bevölkerung in ländlichen Regionen. Ihnen müssen gleichwertige Bildungschancen zukommen wie der Bevölkerung in urbanen Ballungsräumen.

Bildung wird mehr denn je zu einem maßgeblichen Standortfaktor, der über die Ansiedlung von Unternehmen und den Zuzug von Familien in eine Region entscheidet. Zukunftssicherung im ländlichen Raum ist mithin nur dann möglich, wenn es gelingt, ein ausreichendes und vielgestaltiges, für alle Schüler gut erreichbares Netz an allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, berufsbildenden Schulen und Weiterbildungseinrichtungen vorzuhalten.

Staaten, die bei PISA und anderen Untersuchungen gut abgeschnitten haben, setzen deshalb sämtlich auf eine kommunale Verantwortung für schulische Bildung. Zentrale Erfolgsprinzipien sind dabei die Verankerung der Schulen auf der kommunalen Ebene (Kreise als Schulträger), die Übertragung der Umsetzungsverantwortung von zentraler auf die örtliche Ebene (verstärkte Schulsebständigkeit), sowie die Ermöglichung einer individuellen Förderung für jede/n Schüler/in.

HLT-Strategiepapier/e zur Fortentwicklung des Schulwesens in Hessen

Vor diesem Hintergrund hat der Hessische Landkreistag deshalb ab dem Jahr 2008 mit Blick auf die 17./18. Wahlperiode des Hessischen Landtages insgesamt 3 Teile seines von allen politischen Kräften des Verbandes gemeinsam getragenen Strategiepapiers zur Fortentwicklung des Schulwesens in Hessen vorgelegt. Die darin vertretenen Thesen waren

grundlegend und teils bewusst provokant. Nicht zuletzt auch deshalb haben die in den Verbandsgremien parteiübergreifend erarbeiteten und durch das Präsidium einvernehmlich verabschiedeten Papiere hohe Aufmerksamkeit und vielfache Anerkennung in der Öffentlichkeit erfahren.

Mit Blick auf die aktuelle 19. Legislaturperiode wurden die Papiere nochmals überarbeitet. Ziel war dabei, ein Bildungspapier zu erstellen, das als Grundlage der Diskussion dienen kann und das aktuelle Meinungsbild des Verbandes widerspiegelt. Nach intensiver Beratung in den Gremien wurden die drei entstehungsbedingt bisher eigenständigen Papiere in ein gemeinsames neues Dokument als „das Strategiepapier des Hessischen Landkreistages zum Bereich Bildung“ zusammengeführt und erneut parteiübergreifend mit großer Zustimmung verabschiedet. Das Papier wurde im Vorfeld der Landtagswahl allen Fraktionen des Hessischen Landtages zur Kenntnis gegeben.

Im Zuge der Landtagswahl und der Bildung der neuen Regierungskoalition wurde das Thema „Bildung“ auch in den zentralen Fokus des Landes gerückt. CDU Hessen und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN setzten in ihrem Koalitionsvertrag für die 19. Wahlperiode des Hessischen Landestages für die Jahre 2014 bis 2019 deutliche Akzente. Aus dem Vertrag lässt sich erfreulicherweise ablesen, dass einige der in dem „HLT-Strategiepapier Bildung“ genannten Punkte in der einen oder anderen Weise übernommen wurden.

Bildungsgipfel und die Landtags-Enquete-kommission "Kein Kind zurücklassen"

Der im Koalitionsvertrag zwischen CDU und Grünen vereinbarte Bildungsgipfel wurde im o.g. Koalitionsvertrag mit dem Ziel vereinbart, „Schule“ und Bildungspolitik verlässlich und gleichzeitig innovationsfähig zu gestalten.

Hintergrund des Bildungsgipfels war -so der Wortlaut des Koalitionsvertrages- dass in Hessen jahrzehntelang ein unproduktiver und ideologisch aufgeladener „Schulkampf“ geführt worden sei, mit der Folge, dass das Schulsystem „permanent umgekrempelt wurde“. Die Schulen brauchten „das Gegenteil davon: Eine langfristige, verlässliche Grundlage und klare Ziele für ihre Arbeit“. Seitens der Landesregie-

rung wurden die an Schule Beteiligten sowie die Fraktionen im Landtag zu einem Bildungsgipfel eingeladen, um mit ihnen eine Vereinbarung über die Schulentwicklung in Hessen für die nächsten zehn Jahre, d.h. Planungssicherheit, zu erreichen.

Seitens der Landesregierung wurden zur Ausgestaltung neben dem Bildungsgipfel als Steuerungsgruppe fünf hochrangig besetzte Arbeitsgruppen eingesetzt. Der Verband brachte sich u.a. auf präsidialer Ebene unterstützt durch die Geschäftsstelle in folgende Arbeitsgruppen ein:

- AG 1: Gestaltung von Schule
- AG 2: Herausforderungen der Bildungsregionen
- AG 3: Gestaltung individueller Unterstützungsangebote
- AG 4: Schule als Vorbereitung auf die Arbeitswelt

Nicht beteiligt war der Verband an der „AG 5: Lehrerbildung“.

Trotz intensiver Bemühungen gilt der Bildungsgipfel derzeit als gescheitert, da eine Reihe der mitarbeitenden Parteien und Institutionen ihre Unterschrift unter das Abschlussdokument verweigerten.

Auch auf Seiten des Präsidiums des Hessischen Landkreistages wurden mit Blick auf den Stand des Abschlusspapiers des Bildungsgipfels Bedenken dahingehend geltend gemacht, dass die Position des HLT nicht hinreichend verankert wurde. Besorgt wurden insbesondere mögliche Kostenfolgen für die Kreise, die zu einer Einschränkung der politischen Handlungsfähigkeit der Landkreise, d.h. zu einer Einschränkung der kommunalen Selbstverwaltung führen könnten. Bei einer Mitzeichnung ohne entsprechende Änderungen hätte im politischen Umfeld abgeleitet werden können, der HLT habe seine Grundsatzeinstellungen aufgegeben. Die Kreise könnten in Mithaftung genommen werden. Zwar sei es im Verfahren gelungen, so der HLT, derartigen Forderungen entgegenzutreten. Insofern stelle es einen Erfolg der Verhandlungen des HLT dar, dass die Papiere zwar viele Zielvorstellungen aber kaum konkrete Verpflichtungen für die Schulträger enthalten.

Im Ergebnis wurde auf Präsidiumsebene ein Kompromiss gesucht und gefunden. Das Präsidium des Hessischen Landkreistages ver-

ständigte sich darauf, dass eine Unterzeichnung der gegenwärtig vorliegenden Version des Entwurfs eines Abschlusspapiers des Bildungsgipfels durch den Verband dann mitgetragen werden kann, wenn die nachfolgend benannten Änderungen eingearbeitet werden bzw. im Protokoll des Gipfels festgehalten werden.

1. Der Hessische Landkreistag fordert den Bildungsgipfel auf, die Formulierungen zu 3.3.2 „Ausstattung von Schule“ wie folgt zu ergänzen: „Inklusion kann nur dann gelingen, wenn das Land gegenüber den Schul- und Jugendhilfeträgern für eine auskömmliche Finanzausstattung sorgt. Diese sieht der Hessische Landkreistag derzeit als nicht gegeben an.“
2. Zu den „offenen Ressourcenanträgen“ in der AG 3 stimmt der Hessische Landkreistag für den Fortbestand des Ressourcenvorbehalts. Zudem stimmt der Hessische Landkreistag gegen die geforderten einheitlichen Standards für die Ausstattung mit nicht-Lehrer-Personal oder Räumlichkeiten.
3. Der Hessische Landkreistag verweist gegenüber dem Bildungsgipfel ausdrücklich auf die beschlossene Verbandsposition (Strategiepapier Bildung) welche konkrete Entwicklungslinien aus Sicht des Landkreistags aufzeigt. Diese Ziele behält der Landkreistag bei und wird sie weiterhin in die Diskussion einbringen.
4. Der Hessische Landkreistag appelliert an alle gesellschaftlichen Kräfte, das mit dem Bildungsgipfel begonnene Unterfangen, im Bereich der Bildungspolitik auf einen breiten gesellschaftlichen Konsens zu setzen auch in der konkreten Umsetzung der hessischen Bildungspolitik beizubehalten.
5. Die Entscheidung über Art und Umfang einer entsprechenden Ausstattung von Schulen muss weiterhin der individuellen Entscheidung eines jedes Schulträgers im Rahmen seines verfassungsmäßig garantierten Rechts auf kommunale Selbstverwaltung vorbehalten bleiben. Standardisierung dieses Bereichs durch das Land oder Dritte lehnt der Hessische Landkreistag deshalb ab.
6. Grundsätzlich ist für den Bereich der Schulträgeraufgaben, insbesondere auch für die neuen Herausforderungen der Inklusion, des Ausbaus ganztägiger Angebote und individualisierter Unterstützungsangebote eine

umfassende und auskömmliche Finanzierung zu schaffen. Soweit neue Aufgaben und Standards festgesetzt werden, ist der Grundsatz der Konnexität zwingend einzuhalten.

Weiterer Hintergrund der oben unter 1. genannten Forderung ist die aktuelle Entwicklung der Fallzahlen und der damit verbundenen Kosten für die Landreise: Die Ausgaben für Teilhabeassistenzen steigen in den hessischen Landkreisen seit der ersten Erhebung im Jahr 2011 weiterhin kontinuierlich an. Dies belegen aktuelle Erhebungen des HLT. Eine analoge Entwicklung ist auch im Bereich der Fallzahlen zu verzeichnen. Bedurften im Jahr 2011 noch 2.516 Kinder mit Förderbedarf einer Unterstützung bei der Bewältigung des schulischen Alltags in Regel- und Förderschulen, waren es im Jahr 2015 bereits 3.804 Kinder.

Hier muss seitens des Landes Hessen anerkannt werden, dass die Folgekosten der Inklusion vom Land zu tragen sind. Der Verband betonte, dass die Umsetzung des Inklusionsgedankens im Bildungssystem u.a. nicht davon abhängen darf, dass der örtliche Jugendhilfeträger (sowie aktuell der örtliche Sozialhilfeträger) Schulassistenzen finanziert.

Änderung des Dritten Gesetzes zur Qualitätssicherung in hessischen Schulen

Nach Ablehnung der Unterzeichnung des abschließenden Papiers des Bildungsgipfels brachte die Fraktion der SPD im Hessischen Landtag einen Gesetzentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Dritten Gesetzes zur Qualitätssicherung in hessischen Schulen ein. Der Gesetzentwurf verfolgte das Ziel, dass künftig auch wieder neue eigenständige gymnasiale Oberstufenschulen in Hessen errichtet werden können. Aus Sicht der Schulträger wurde auf die Seite 1 des Gesetzentwurfes unter „E. Finanzielle Auswirkungen“ hingewiesen. Dort wurde ausgeführt, dass sich aus Sicht der SPD-Fraktion durch die Einrichtung neuer eigenständiger gymnasialer Oberstufenschulen in Hessen keine finanziellen Auswirkungen ergeben werden.

Diese Einschätzung wurde nicht zuletzt hinsichtlich der erforderlichen Gebäude sowie der Schülerbeförderungskosten ergänzungsbedürftig zurückgewiesen. Der HLT führte

eine Umfrage hierzu durch und gab auf dieser Basis eine Stellungnahme an den Landtag ab.

Enquetekommission Bildung "Kein Kind zurücklassen - Rahmenbedingungen, Chancen und Zukunft schulischer Bildung in Hessen" im Hessischen Landtag

Parallel zum Bildungsgipfel der Landesregierung wurde auf Antrag der SPD-Fraktion im Hessischen Landtag (Dringlichen Antrag, Landtagsdrucksache 19/191) die Einsetzung einer Enquetekommission "Kein Kind zurücklassen – Rahmenbedingungen, Chancen und Zukunft schulischer Bildung in Hessen" beschlossen.

In dem Gremium wollen die Abgeordneten die Schulentwicklung mithilfe von Experten, u.a. den Schulträgern, beleuchten. Grund hierfür ist, dass die SPD die Bildungsgerechtigkeit im Land nicht verwirklicht sieht. In der Kommission sollen Themen wie Ganztagschule, neue Formen des Lernens und die Inklusion erörtert werden. Man müsse eine Bestandsaufnahme der Bildungschancen in Hessen vornehmen und daraus Vorschläge für die Weiterentwicklung der Bildungspolitik erarbeiten. Dies soll bis Ende 2016 erreicht werden.

Hierzu bedienen sich die Mitglieder der Enquetekommission verschiedener Sachverständiger, die entweder in ständiger beratender Funktion oder aufgrund der festgelegten Themenschwerpunkte zu den Beratungen einladen werden. Der HLT gehört der Enquetekommission als ständiges beratendes Mitglied an. Die Landtagsdrucksache 19/191 listet alleine 12 Themenblöcke auf, zu welchen halbtägige mündliche Anhörungen durchgeführt wurden. Der Hessische Landkreistag hat auf Basis seines vorgenannten „Strategiepapiers Bildung“ im Vorfeld jeweils entsprechende, teils umfangreiche schriftliche Stellungnahmen eingebracht. Dies stellte eine erhebliche Arbeitsbelastung der Geschäftsstelle dar.

Umsetzung der schulischen Inklusion

Der Schul- und Kulturausschuss hat sich auch in der aktuellen Berichtsperiode wiederholt und unter verschiedenen Aspekten mit der Frage der Umsetzung der schulischen Inklusion

von Schülern mit Beeinträchtigungen (Art. 24 UN-Behindertenrechtskonvention) in das Regelschulsystem befasst und u.a. einen Austausch über den individuellen Stand der Umsetzung der Inklusion in den einzelnen Landkreisen geführt. Dabei wurde nach wie vor die Frage der Finanzierung sowie die Problematik der Konnexität/Quasi-Konnexität in den Raum gestellt. Der Gesamtkomplex einschließlich der Frage der weiteren Umsetzung sowie der Problematik der „Schulentwicklungsplanung unter dem Eindruck der Inklusion“ wurde darüber hinaus mit Vertretern des Hessischen Kultusministeriums beraten.

Schulumlage im neugestalteten Kommunalen Finanzausgleich.

Der Verband hat sich im Berichtszeitraum über die Gestaltung der Schulumlage im neuen KFA ausgetauscht. Dabei wurde auf die geänderte Systematik und die sich hieraus ergebenden Notwendigkeiten hingewiesen.

Erhöhte Gastschulbeiträge bei inklusiver Beschulung ?

Mit Vertretern der evangelischen und der katholischen Kirche in Hessen wurde über die Frage der möglichen Zahlung erhöhter Gastschulbeiträge bei inklusiver Beschulung beraten. Dabei wurden hinsichtlich einer eventuellen Leistungspflicht der Schulträger nach dem Ersatzschulfinanzierungsgesetz unterschiedliche Rechtsauffassungen ausgetauscht. Seitens der Schulträger wird die Zahlung erhöhter Gastschulbeiträge u.a. mit der Begründung abgelehnt, dass sich der Gastschulbeitrag nach dem Wortlaut des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes an der Schulform orientiert, die der Schüler besucht und nicht an dessen individuellem Förderbedarf.

Pakt für den Nachmittag

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU und Grünen sieht den mittlerweile in vielen Landkreisen umgesetzten „Pakt für den Nachmittag“ vor. Ziel des „PfN“ ist, alle Grundschulen auf freiwilliger Basis in das Ganztagschulprogramm des Landes aufzunehmen. Künftig soll an fünf Tagen („Ganztagsprofil 1+“) statt

bisher 3 Tagen in der Woche („Ganztagsprofil 1“) Schule bis 14.30 Uhr gewährleistet werden. „Die Kommunen“ sollen dann auf freiwilliger Basis im Rahmen von Vereinbarungen in der Zeit von 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr sowie in den Schulferien „verlässlich“ die weiteren Bildungs- und Betreuungsangebote derjenigen Kinder sicherstellen, deren Eltern dies wünschen. Vorhandene Betreuungsangebote sollen ergänzt, nicht ersetzt werden.

Die HLT-Gremien haben sich regelmäßig intensiv mit der Frage befasst, weil die Landkreise durch das Vorhaben in ihrer Funktion als Schulträger nachhaltig tangiert werden. Grundsätzlich wird deshalb eine stärkere Verzahnung von Schule und Betreuung begrüßt. Es gab jedoch zahlreiche Fach- und Detailfragen die zu klären waren.

Das HLT-Präsidium betonte darüber hinaus, dass die Landkreise insgesamt derzeit finanziell nicht in der Lage sind, weitere freiwillige Leistungen zu übernehmen. Dies gilt maßgeblich auch für sog. „Schutzschirm-Landkreise. Zwar lassen sich durch das Konzept des PfN möglicherweise vor Ort auch Einsparungen erzielen, das ist jedoch stark von den Gegebenheiten abhängig.

Bildungspapier des Deutschen Landkreistages „Herausforderungen im Bildungswesenskommunaler Gestaltungsauftrag und Gestaltungswille“

Der HLT hat Ende des vergangenen Berichtszeitraums vor dem Hintergrund seiner Erfahrungen mit dem „Strategiepapier Bildung“ an der Ausarbeitung des DLT-Papiers mitgewirkt. Das zwischenzeitlich auch in den Gremien des Hessischen Landkreistages verabschiedete Papier stellt einen Spiegel der Position der Landkreise aller Bundesländer dar.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass es vor dem Hintergrund der unterschiedlichen landesrechtlichen Ausgestaltung der Aufgaben der Landkreise auch unterschiedliche bildungspolitische Verortungen der Landesverbände gibt. Insgesamt ist aber festzustellen, dass sich eine Vielzahl der im DLT-Papier enthaltenen Positionen auch in dem Strategiepapier des HLT findet. Insofern trägt das DLT Positionspapier durchaus von Hessen „inspirierte“ Züge.

Beschulung von „Flüchtlingskindern“

Zum Beginn des Berichtszeitraums wurde die sog. „Flüchtlingswelle“ u.a. aus Syrien aktuell. Die sich daraus ergebende Notwendigkeit, Kinder und Jugendliche, die als Zuwanderer oder Flüchtlinge nach Hessen kommen, zu beschulen, stellte und stellt eine große Herausforderung dar, welche die Schulen und auch die Schulverwaltung zu bewältigen haben.

Vor diesem Hintergrund wurden durch die Landesregierung neben dem bereits laufenden Programm „Integration und Abschluss“ (InteA) u.a. auch aufgrund des „Hessischen Aktionsplans zur Integration von Flüchtlingen und Bewahrung des gesellschaftlichen Zusammenhalts“ eine Reihe zusätzlicher Maßnahmen wie z.B. freiwillige ergänzende Sprachförderangebote eingeleitet. Dabei hat die Erlangung einer deutschen Sprachkompetenz und einer Alphabetisierung erste Priorität. Die zweite Priorität liegt auf der inhaltlichen Förderung. Ziel aller Maßnahmen ist eine erfolgreiche Integration. Hierzu wurde ein Förderkonzept für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund aufgelegt und u.a. Intensivklassen eingerichtet.

Auch aus Sicht der Schulträger bedeutet die Flüchtlingsbeschulung eine besondere Herausforderung. Zum einen fallen für die Beschulung der Personengruppe Kosten an, die nicht immer durch die pauschalen Erstattungen des Bundes- und des Landes Hessen gedeckt sind. Zum anderen ergab sich vielfach auch die Situation, dass Zuweisungen in die Unterkünfte sehr kurzfristig erfolgten. Mangels entsprechender Kapazitäten im städtischen Bereich wurden zunehmend mehr Zuweisungen gerade auch in den ländlichen Regionen vorgenommen. Unter dem Strich ergeben sich dadurch erhöhte Schülerzahlen in den Schulen der ländlichen Regionen. Der Verband machte deutlich, dass in diesem Bereich auch keine Überlastung eintreten darf.

Aus HLT-Sicht gibt in diesem Zusammenhang zwei große Problemkreise: Zum einen die landesinterne Abstimmung, zum anderen die enge Zusammenarbeit zwischen den Staatlichen Schulämtern und den Schulträgern, bzw. der kommunalen Ebene. Als ein Problemfeld unter vielen weiteren wurde seitens des Verbandes z.B. auf das Thema „Schülerbeförderungskosten“ aufmerksam

gemacht. Dieses müsse dringend geregelt werden, denn es ist nicht immer möglich, Flüchtlingsunterkünfte nur dort zu errichten wo auch die Schulen gelegen sind - mit der Folge das hohe Fahrtkosten entstehen. In den Themenbereich gehört zudem die Problematik „Schuleingangsuntersuchung“. Einzelne staatliche Schulämter forderten von den Gesundheitsämtern der Kreise die Durchführung von Schuleingangsuntersuchungen, wie sie auch bei Schülern vor Einschulung in die erste Klasse vorgeschrieben sind. Bei diesen Untersuchungen sind insbesondere auch Lernstandserhebungen durchzuführen. Dies war angesichts der hohen Personenzahlen nicht immer unmittelbar leistbar. Aus Verbandssicht sind pragmatische Lösungen gefragt. Für derartige Fragestellungen wurde deshalb im Verlauf des Berichtszeitraumes eine zentrale Stabsstelle beim Kultusministerium eingerichtet. Der Verband betonte, für eine sinnvolle Integration sei es zudem unabdingbar, die Vermittlung fachlicher Inhalte eng mit Sozialarbeit/Schulsozialarbeit zu verzahnen, die aus originären Landesmitteln zu finanzieren ist. Ohne die Berücksichtigung dieses Faktors werde die angestrebte Integration schnell scheitern.

Lernen vor Ort - Transferagentur

Der Schul- und Kulturausschuss des Hessischen Landkreistages hat sich auch mit dem Transfer der im Rahmen des Bundesprogramms „Lernen vor Ort“ gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen auf möglichst viele hessische Kommunen befasst und sich dabei für den Aufbau einer Transferagentur in Hessen ausgesprochen. Gerade in Hessen bietet sich nach Auffassung des Ausschusses die Chance, die Erkenntnisse und die Gelingensfaktoren aus dem Strukturaufbau und den Themenfeldern von "Hessencampus", dem "Regionalen Übergangsmanagement" und "Lernen vor Ort" wirksam zusammenzuführen und nachhaltig zu übertragen. Mit "Lernen vor Ort" wurden während der Projektphase mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) und des Europäischen Sozialfonds (ESF) Kreise und kreisfreie Städte dabei unterstützt, ein kommunales Bildungsmanagement zu entwickeln, welches ein lebenslanges, aufeinander abgestimmtes Lernen ermöglicht. Im Rahmen des Programms „Lernen vor Ort“ erprobten bundesweit seit 2009

insgesamt 35 Landkreise und kreisfreie Städte Modelle eines datengestützten Bildungsmanagements. Der Rheingau-Taunus-Kreis und die Stadt Offenbach waren die beiden einzigen hessischen Kommunen, die gefördert wurden.

In Nachfolge des Programms wird derzeit eine Transferagentur „Kommunales Bildungsmanagement Hessen“ aufgebaut. Der HLT ist über einen Beirat in die weitere Entwicklung einbezogen.

HessenCampus

Die Frage der Zukunft der Initiative "Hessen-campus – Lebensbegleitendes Lernen", mit der vom Ansatz her die „Aus- und Weiterbildungskultur in Hessen“ gestärkt werden soll, war erneut Gegenstand einer innerverbandlichen Diskussion. Dabei wurde das grundsätzliche Bekenntnis dazu deutlich, dass lebenslanges und lebensbegleitendes Lernen die beste Möglichkeit ist, um auch zukünftig in Gesellschaft und Beruf bestehen zu können.

Anerkannt wird, dass als Fortsetzung oder im Zuge der Wiederaufnahme organisierten Lernens nach Abschluss vorangegangener Ausbildungsphasen, an die Weiterbildung in Zukunft erhöhte Anforderungen gestellt werden. Die Weiterbildung steht somit im Spannungsfeld von gesellschaftlichen Prozessen, von Arbeitsmarkt, Wirtschaftsentwicklung und Bildungssystem. Sie ist sowohl eine öffentliche als auch eine private Aufgabe. Die Bildungslandschaft muss sich den vielen Möglichkeiten des Lebenslangen Lernens und einer Anpassung des Bildungssystems an aktuelle Anforderungen öffnen. Ob und wie „HessenCampus“ gegebenenfalls eine weitere Ausweitung erfahren wird, wird die Zukunft zeigen. Der HLT begleitet das weitere Verfahren vor dem Hintergrund seiner bildungspolitischen Positionierung positiv.

Hessischer Volkshochschulverband

Der gute Kontakt zum Hessischen Volkshochschulverband wurde durch regelmäßige Gespräche mit Vorstand und Geschäftsführung des HVV im Rahmen der Sitzungen des Schul- und Kulturausschusses fortgeführt: Im Rahmen seines jährlichen Austauschs mit dem

HVV beriet der Schul- und Kulturausschuss am 23.06.2016 in Fulda u.a. über die Lage der Volkshochschulen in Hessen sowie die „Integration von Flüchtlingen“. Zentrale Themen waren zudem die schwierige Finanzierungslage der Volkshochschulen und der „Weiterbildungspakt“. Die Geschäftsführung des Verbandes informierte das Gremium in diesem Zusammenhang darüber, dass die Finanzierungsanteile des Landes kontinuierlich gesunken seien. Hessen liege derzeit mit einem 5,7 %- Anteil an der Gesamtfinanzierung der Volkshochschulen im Bundesvergleich an vorletzter Stelle bei der Landesförderung und damit mehr als 50 % unter der Landesförderung im bundesdeutschen Durchschnitt. Erwartungen verbinde man daher mit dem im Koalitionsvertrag vereinbarten „Weiterbildungspakt“. Der Schul- und Kulturausschuss des HLT unterstützt die Forderungen des HVV hinsichtlich einer adäquaten Ausweitung des finanziellen Engagements des Landes Hessen. Im Bereich der Integrationsmaßnahmen sprach sich der Ausschuss für eine intensivere inhaltliche Kooperation des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Sozialministeriums aus.

Medieninitiative Schule@Zukunft

Die Methoden des Kompetenzerwerbs bzw. der Kompetenzvermittlung in der Schule (d.h. Lehren und Lernen) aber auch in der Weiterbildung sind im Wandel begriffen. Die fortschreitende Entwicklung und Verbreitung der IT-Technik in Beruf und Alltag führt dazu, dass diese zum selbstverständlichen Bestandteil immer weiterer Bereiche des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens wird. Medienkompetenz wird zunehmend zu einer Schlüsselqualifikation. Daraus resultiert die dringende Notwendigkeit, entsprechende Kenntnisse grundsätzlich bereits in der Schule zu vermitteln.

Die „Medieninitiative Schule@Zukunft“ auf Basis der sog. „Schwalbacher Erklärung“ vom 23.05.2001 hat in den vergangenen Jahren insbesondere aufgrund eines überproportional hohen Engagements der Schulträger viel erreicht. Die IT-Ausstattung an den Schulen konnte nachhaltig verbessert werden. Die finanziellen Beiträge des Landes zu der Initiative waren im Verhältnis zu den Leistungen der Schulträger bisher allerdings relativ gering.

Wesentlich ist jedoch nach wie vor, dass das Land mit dem Beitritt zur Schwalbacher Erklärung öffentlich deutlich gemacht hat, dass abweichend von den Finanzierungsregelungen des Hessischen Schulgesetzes im Übrigen (innere/äußere Schulverwaltung) die Ausstattung der Schulen mit aktueller IT-Technik und die Nutzung dieser Technik im Unterricht eine neue, dauerhafte gesamtgesellschaftliche Aufgabe darstellt, die auch in Zukunft nur im Zusammenwirken von Land, Schulträgern (und Wirtschaft) gemeinsam zu bewältigen ist.

Trotz unübersehbarer Anfangserfolge ist die Initiative aber seit einigen Jahren ins Stocken geraten. Um der Sache willen ist eine inhaltliche und konzeptionelle Intensivierung - insbesondere von Landesseite - dringend erforderlich. Der Hessische Landkreistag hat sich deshalb gegenüber dem Land Hessen wiederholt dafür ausgesprochen, die Medieninitiative Schule@Zukunft auf eine grundlegend neue Basis zu stellen. Bislang stand zu besorgen, dass durch die mangelnde Unterstützung des Landes in finanzieller, aber auch personeller Hinsicht die bisherigen Investitionen gefährdet werden und in den Schulen „Investitionsruinen“ zurück bleiben.

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU und Bündnis90/Die Grünen nimmt allerdings konkret auf den Bereich Medienkompetenz Bezug: „Medienkompetenz bildet in der heutigen „digitalen“ Gesellschaft eine Schlüsselqualifikation, die frühzeitig erworben werden sollte, die wir vor allem in der Schul- und Erwachsenenbildung fördern wollen und die es lebenslang fortzuentwickeln gilt.“ (...) „Medienkompetenzvermittlung für Kinder und Jugendliche muss dort stattfinden, wo diese anzutreffen und anzusprechen sind. Wir werden ein dauerhaft begleitendes Medienbildungskonzept erarbeiten, das sowohl die Aus- und Weiterbildung von Pädagoginnen und Pädagogen, insbesondere auch deren Befähigung zur medienpädagogischen Elternarbeit, in den Blick nimmt (...).“

Damit werden eine Reihe der Forderungen des HLT aufgegriffen. Insbesondere der Satz „Medienkompetenzvermittlung für Kinder und Jugendliche muss dort stattfinden, wo diese anzutreffen und anzusprechen sind“ lässt den Schluss zu, dass die dringende Notwendigkeit, entsprechende Kenntnisse grundsätzlich bereits in den Schulen zu vermitteln,

erkannt wurde. Damit müsste eine Bereitschaft korrespondieren, sich im Bereich der Schulausstattung mit IT-technik weitergehend zu engagieren. Die „Medieninitiative Schule@Zukunft“ bietet eine gute Grundlage hierzu.

Änderung des Hessischen Bibliotheksgesetzes

Auf Basis einer Umfrage bei den hessischen Landkreisen nahm der Verband gegenüber dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst zu einem Gesetzentwurf zur Änderung des Hessischen Bibliotheksgesetzes Stellung und äußerte dabei gegen den Gesetzentwurf keine grundsätzlichen Bedenken. Es wurde vielmehr begrüßt, dass mit dem vorliegenden Gesetz Bedeutung und Funktion aller drei wichtigen Bibliothekstypen rechtlich anerkannt und beschrieben werden. Zudem wurde die Aufnahme der Schulbibliotheken in § 5 Abs. 2 „Öffentliche Bibliotheken und Schulbibliotheken“ begrüßt.

Modellprojekt „Kulturkoffer“

Die Hessische Landesregierung hat im Dezember 2015 in Abstimmung u.a. mit den kommunalen Spitzenverbänden das Modellprojekt „Kulturkoffer“ vorgestellt, das Kindern und Jugendlichen kostenfrei oder kostengünstig Zugang zu kulturellen Bildungsangeboten ermöglichen soll. Dieses ist speziell für Kinder und Jugendliche im Alter von 10 bis 16 Jahren konzipiert. Es handelt sich um ein Projektpaket (Projektförderung), bestehend aus bewährten sowie neuen, teils noch zu entwickelnden Kulturprogrammen. Ziel ist es, - insbesondere auch im ländlichen Raum - für alle Kinder und Jugendliche attraktive und motivierende Maßnahmen mit einem breiten Spektrum zu entwickeln. Diese Projekte könnten auch für geflüchtete junge Menschen sowie Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund geöffnet werden; sie haben insofern einen inklusiven, interkulturellen und kooperativen Ansatz. Das Land Hessen übernimmt voraussichtlich jeweils mindestens 70% der Projektkosten, maximal 30% übernehmen die Kooperationspartner oder deren Sponsoren. Insgesamt stehen, nach derzeiti-

ger Planung, folgende Fördermittel zur Verfügung: 2016: 930.000 Euro, 2017: rund 1.400.000 Euro, 2018: rund 1.800.000 Euro.

Muster-Kooperationsvertrag Land Hessen – Kirchen - Schulträger

Der HLT hat im Berichtszeitraum mit dem Hessischen Kultusministerium über einen zwischen dem Land Hessen, den Kirchen und den Schulträger im Bereich der ganztägig arbeitenden Schulen beraten. Hintergrund ist, dass zwischen ganztägig arbeitenden Schulen in Hessen, den evangelischen Landeskirchen und den katholischen Bistümern seit vielen Jahren enge Kooperationsbeziehungen bestehen. Ziel des Muster-Kooperationsvertrages ist es, aus Anlass geänderter rechtlicher Regelungen im Bereich der Arbeitnehmerüberlassung unterrichtsergänzende und -erweiternde kirchliche Angebote mit schulischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangeboten zu vernetzen und weiter zu unterstützen. Im Rahmen einer Umfrage und einer Beratung im Schul- und Kulturausschuss zeigte sich zwar eine weitgehende Zustimmung. Allerdings wurden auch Problembereiche ausgemacht, die gegenüber dem Hessischen Kultusministerium in mehreren Runden kommuniziert wurden. Ein Ergebnis der Beratungen steht noch aus.

Novelle des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG)

Dem Hessischen Landtag liegt ein Entwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Hessischen Landtag zur Novelle des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG) vor. Hintergrund der Überarbeitung ist, das Denkmalschutzgesetz den Anforderungen einer gewandelten Verwaltungspraxis sowie den Erfahrungen in der Anwendung und Ansprüchen aus benachbarten Rechtsbereichen in Einzelpunkten anzupassen. Der Entwurf sieht u.a. eine Genehmigungsfiktion vor: Wenn über einen Antrag nicht innerhalb von drei Monaten entschieden wird, gilt die Genehmigung als erteilt. Zudem wird ausdrücklich gesetzlich die Möglichkeit eröffnet, durch Verwaltungsvereinbarungen Vereinbarungen zwischen den unteren Denkmalschutzbehörden und der Denkmalfachbe-

hörde zu treffen um das Beteiligungsverfahren zu vereinfachen. Damit würde durch den Gesetzentwurf eine wichtige Forderung des Hessischen Landkreistages zumindest im Ansatz aufgenommen: Der HLT-Schul- und Kulturausschuss hatte im Berichtszeitraum über die Notwendigkeit einer Stärkung der Unteren Denkmalschutzbehörden insbesondere unter dem Stichpunkt "Alltagsdenkmalpflege" beraten.

Dabei wurde im Ergebnis gefordert, dass Maßnahmen unter dem Stichwort "Alltagsdenkmalpflege" in den Zuständigkeitsbereich der Unteren Denkmalschutzbehörden verlagert werden sollten, denn gerade für den ländlichen Raum ist das Thema "Denkmalschutz und Leerstand" ein bei weitem nicht nur nebensächliches Zukunftsthema. Diese Anpassung würde eine signifikante Beschleunigung und Entbürokratisierung des bisherigen Verfahrens darstellen. Unter dem Oberbegriff "Alltagsdenkmalpflege" könnten alle Maßnahmen erfasst werden, die sich auf Austausch von Bauteilen beziehen, ohne die Konstruktion der Bauwerke zu verändern, z.B. Austausch der Fenster, Auf- oder Anbau von untergeordneten Bauteilen, Dachgauben, die Erneuerung der Dacheindeckung, des Fassadenanstrichs oder der Fassadenbekleidung. Ebenfalls könnten dazu auch Veränderungen an Objekten in einer Gesamtanlage zählen, die nicht prägend für die Gesamtanlage sind. Ob sich diese Position durchsetzen wird oder der Vorschlag im Gesetz die Option Verträge zwischen Unterer und Oberster Denkmalschutzbehörde abzuschließen, welche Befugnisse nach „unten“ verlagert werden, wird sich im laufenden Gesetzgebungsverfahren zeigen.

Fraktionsgesetzentwürfe zur Novellierung des Hessischen Schulgesetzes

Der HLT hat sich im Zusammenhang mit Fraktionsgesetzentwürfen der SPD (LT-Drs. 19/2484 Längere Vollzeiterschulpflicht Berufsschule) und der FDP (LT-Drs. 19/2081, Aufnahmekapazitäten an Schulen) mit der Änderung des Hessischen Schulgesetzes befasst und umfangreiche schriftliche Stellungnahmen abgegeben.

Der Hessische Landkreistag und seine Organe

Dem Hessischen Landkreistag gehören alle 21 hessischen Landkreise sowie - als kooptierte Mitglieder - der Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV) und der Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen (SGVHT) an. Die Organe und Gremien des Hessischen Landkreistages setzen sich wie folgt zusammen (Stand: 01. Oktober 2016):

Präsidium

Präsident: Landrat **Erich Pipa**, Main-Kinzig-Kreis
Erster Vizepräsident: Landrat **Bernd Woide**, Landkreis Fulda
Vizepräsident: Kreistagsvorsitzender **Horst Hannich**, Landkreis Hersfeld-Rotenburg
Vizepräsident: Kreistagsvorsitzender **Wolfgang Männer**, Main-Taunus-Kreis

Landrat **Dr. Michael Koch**, Landkreis Hersfeld-Rotenburg
Landrat **Dr. Reinhard Kubat**, Landkreis Waldeck-Frankenberg
Landrat **Stefan Reuß**, Werra-Meißner-Kreis
Landrat **Uwe Schmidt**, Landkreis Kassel
Kreistagsvorsitzender **Michael Kreutzmann**, Schwalm-Eder-Kreis
Kreistagsvorsitzende **Iris Ruhwedel**, Landkreis Waldeck-Frankenberg

Landrat **Ulrich Krebs**, Hochtaunuskreis
Landrat **Manfred Michel**, Landkreis Limburg-Weilburg
Landrätin **Anita Schneider**, Landkreis Gießen
Landrat **Wolfgang Schuster**, Lahn-Dill-Kreis
Kreistagsvorsitzender **Karl-Heinz Funck**, Landkreis Gießen
Kreistagsvorsitzender **Rainer Krätschmer**, Main-Kinzig-Kreis

Landrat **Joachim Arnold**, Wetteraukreis
Landrat **Christian Engelhardt**, Landkreis Bergstraße
Landrat **Oliver Quilling**, Landkreis Offenbach
Landrat **Klaus Peter Schellhaas**, Landkreis Darmstadt-Dieburg
Kreistagsvorsitzender **Rüdiger Holschuh**, Odenwaldkreis
Kreistagsvorsitzender **Gottfried Schneider**, Landkreis Bergstraße

Landesdirektor **Uwe Brückmann**, LWV Hessen
Geschäftsführender Präsident **Gerhard Grandke**, SGVHT

Ehrenmitglieder

Landrat a. D. **Gerhard Bökel**, Staatsminister a. D., Wetzlar
Landrat a. D. **Robert Fischbach**, Dautphetal-Holzhausen
Landrat a. D. **Jürgen Hasheider**, Bad Hersfeld
Landrat a. D. **Alfred Jakoubek**, Roßdorf
Landrat a. D. **Dr. Dietrich Kaßmann**, Bensheim

Finanzausschuss

Landrätin **Kirsten Fründt**, Landkreis Marburg-Biedenkopf
Landrat **Dr. Michael Koch**, Landkreis Hersfeld-Rotenburg
Landrat **Dr. Reinhard Kubat**, Landkreis Waldeck-Frankenberg
Landrat **Stefan Reuß**, Werra-Meißner-Kreis
Landrat **Bernd Woide**, Landkreis Fulda
Kreistagsvorsitzender **Andreas Güttler**, Landkreis Kassel
Kreistagsvorsitzender **Michael Kreutzmann**, Schwalm-Eder-Kreis

Landrat **Burkhard Albers**, Rheingau-Taunus-Kreis
Landrat **Michael Cyriax**, Main-Taunus-Kreis
Landrat **Ulrich Krebs**, Hochtaunuskreis (Vorsitzender)
Landrat **Manfred Michel**, Landkreis Limburg-Weilburg
Landrat **Erich Pipa**, Main-Kinzig-Kreis
Landrätin **Anita Schneider**, Landkreis Gießen
Kreistagsvorsitzende **Elisabeth Müller**, Lahn-Dill-Kreis

Landrat **Joachim Arnold**, Wetteraukreis
Landrat **Manfred Görig**, Vogelsbergkreis
Landrat **Frank Matiaske**, Odenwaldkreis
Landrat **Klaus Peter Schellhaas**, Landkreis Darmstadt-Dieburg
Landrat **Thomas Will**, Landkreis Groß-Gerau (stv. Vorsitzender)
Kreisbeigeordneter **Karsten Krug**, Landkreis Bergstraße
Kreisbeigeordneter **Carsten Müller**, Landkreis Offenbach

Landesdirektor **Uwe Brückmann**, LWV Hessen

Rechts- und Europaausschuss

Landrat **Dr. Michael Koch**, Landkreis Hersfeld-Rotenburg (stv. Vorsitzender)
Landrat **Stefan Reuß**, Werra-Meißner-Kreis (Vorsitzender)
Kreisbeigeordnete (ehrenamtlich) **Hannelore Behle**, Landkreis Waldeck-Frankenberg
Kreistagsvorsitzender **Andreas Güttler**, Landkreis Kassel
Kreistagsvorsitzender **Helmut Herchenhan**, Landkreis Fulda
Kreistagsvorsitzender **Michael Kreutzmann**, Schwalm-Eder-Kreis
Kreistagsvorsitzender **Detlef Ruffert**, Landkreis Marburg-Biedenkopf

Landrat **Burkhard Albers**, Rheingau-Taunus-Kreis
Landrat **Manfred Michel**, Landkreis Limburg-Weilburg
Landrätin **Anita Schneider**, Landkreis Gießen
Erster Kreisbeigeordneter **Uwe Kraft**, Hochtaunuskreis
Erster Kreisbeigeordneter **Heinz Schreiber**, Lahn-Dill-Kreis
Kreisbeigeordnete (ehrenamtlich) **Ingrid Hasse**, Main-Taunus-Kreis
Kreistagsvorsitzender **Rainer Krätschmer**, Main-Kinzig-Kreis

Landrat **Joachim Arnold**, Wetteraukreis
Landrat **Christian Engelhardt**, Landkreis Bergstraße
Erste Kreisbeigeordnete **Rosemarie Lück**, Landkreis Darmstadt-Dieburg
Kreisbeigeordneter **Carsten Müller**, Landkreis Offenbach
Kreisbeigeordneter (ehrenamtl.) **Dr. Michael Reuter**, Odenwaldkreis
Kreistagsvorsitzender **Dr. Hans Heuser**, Vogelsbergkreis
Kreistagsvorsitzender **Gerald Kummer**, Landkreis Groß-Gerau

Landesdirektor **Uwe Brückmann**, LWV Hessen
Verbandsgeschäftsführer **Klaus Reusch**, SGVHT

Wirtschafts- und Planungsausschuss

Landrat **Winfried Becker**, Schwalm-Eder-Kreis
Landrat **Bernd Woide**, Landkreis Fulda
Erster Kreisbeigeordneter **Jens Deutschendorf**, Landkreis Waldeck-Frankenberg
Erste Kreisbeigeordnete **Susanne Selbert**, Landkreis Kassel
Erster Kreisbeigeordneter **Marian Zachow**, Landkreis Marburg-Biedenkopf
Kreistagsvorsitzender **Dieter Franz**, Werra-Meißner-Kreis
Kreistagsvorsitzender **Horst Hannich**, Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Landrat **Burkhard Albers**, Rheingau-Taunus-Kreis
Landrat **Michael Cyriax**, Main-Taunus-Kreis (Vorsitzender)
Landrätin **Anita Schneider**, Landkreis Gießen
Landrat **Wolfgang Schuster**, Lahn-Dill-Kreis
Erster Kreisbeigeordneter **Uwe Kraft**, Hochtaunuskreis
Erster Kreisbeigeordneter **Helmut Jung**, Landkreis Limburg-Weilburg
Erste Kreisbeigeordnete **Susanne Simmler**, Main-Kinzig-Kreis

Landrat **Joachim Arnold**, Wetteraukreis (stv. Vorsitzender)
Landrat **Christian Engelhardt**, Landkreis Bergstraße
Landrat **Frank Matiaske**, Odenwaldkreis
Erster Kreisbeigeordneter **Walter Astheimer**, Landkreis Groß-Gerau
Erste Kreisbeigeordnete **Claudia Jäger**, Landkreis Offenbach
Erster Kreisbeigeordneter **Dr. Jens Mischak**, Vogelsbergkreis
Kreistagsvorsitzende **Dagmar Wucherpfennig**, Landkreis Darmstadt-Dieburg

Gesundheitsausschuss

Landrat **Winfried Becker**, Schwalm-Eder-Kreis
Landrat **Dr. Michael Koch**, Landkreis Hersfeld-Rotenburg
Landrat **Dr. Reinhard Kubat**, Landkreis Waldeck-Frankenberg
Erster Kreisbeigeordneter **Frederik Schmitt**, Landkreis Fulda
Erste Kreisbeigeordnete **Susanne Selbert**, Landkreis Kassel
Erster Kreisbeigeordneter **Dr. Rainer Wallmann**, Werra-Meißner-Kreis
Kreistagsvorsitzender **Detlef Ruffert**, Landkreis Marburg-Biedenkopf

Erster Kreisbeigeordneter **Helmut Jung**, Landkreis Limburg-Weilburg
Erster Kreisbeigeordneter **Wolfgang Kollmeier**, Main-Taunus-Kreis
Kreisbeigeordneter **Stephan Aurand**, Lahn-Dill-Kreis
Kreisbeigeordneter **Karin Hechler**, Hochtaunuskreis
Kreisbeigeordneter **Dirk Oßwald**, Landkreis Gießen
Kreisbeigeordneter **Matthias Zach**, Main-Kinzig-Kreis
Kreisbeigeordnete (ehrenamtl.) **Monika Merkert**, Rheingau-Taunus-Kreis

Landrat **Joachim Arnold**, Wetteraukreis
Landrat **Frank Matiaske**, Odenwaldkreis
Landrat **Oliver Quilling**, Landkreis Offenbach (stv. Vorsitzender)
Landrat Klaus **Peter Schellhaas**, Landkreis Darmstadt-Dieburg (Vorsitzender)
Erster Kreisbeigeordneter **Walter Astheimer**, Landkreis Groß-Gerau
Erster Kreisbeigeordneter **Dr. Jens Mischak**, Vogelsbergkreis
Erste Kreisbeigeordnete **Diana Stolz**, Landkreis Bergstraße

Landesdirektor **Uwe Brückmann**, LWV Hessen

Sozialausschuss

Landrat **Winfried Becker**, Schwalm-Eder-Kreis
Landrätin **Kirsten Fründt**, Landkreis Marburg-Biedenkopf
Landrat **Stefan Reuß**, Werra-Meißner-Kreis
Landrat **Bernd Woide**, Landkreis Fulda (stv. Vorsitzender)
Erste Kreisbeigeordnete **Elke Kühholz**, Landkreis Hersfeld-Rotenburg
Erste Kreisbeigeordnete **Susanne Selbert**, Landkreis Kassel
Kreistagsvorsitzende **Iris Ruhwedel**, Landkreis Waldeck-Frankenberg

Landrat **Burkhard Albers**, Rheingau-Taunus-Kreis
Landrat **Manfred Michel**, Landkreis Limburg-Weilburg
Erste Kreisbeigeordnete **Susanne Simmler**, Main-Kinzig-Kreis
Kreisbeigeordneter **Stephan Aurand**, Lahn-Dill-Kreis
Kreisbeigeordneter **Johannes Baron**, Main-Taunus-Kreis
Kreisbeigeordnete **Katrin Hechler**, Hochtaunuskreis
Kreisbeigeordneter **Dirk Oßwald**, Landkreis Gießen

Landrat **Manfred Görig**, Vogelsbergkreis (Vorsitzender)
Erster Kreisbeigeordneter **Walter Astheimer**, Landkreis Groß-Gerau
Erster Kreisbeigeordneter **Helmut Betschel**, Wetteraukreis
Erste Kreisbeigeordnete **Rosemarie Lück**, Landkreis Darmstadt-Dieburg
Kreisbeigeordneter **Karsten Krug**, Landkreis Bergstraße
Kreisbeigeordneter **Carsten Müller**, Landkreis Offenbach
Kreisbeigeordneter (ehrenamtl.) **Michael Vetter**, Odenwaldkreis

Erster Beigeordneter **Dr. Andreas Jürgens**, LWV Hessen

Schul- und Kulturausschuss

Landrat **Winfried Becker**, Schwalm-Eder-Kreis
Landrat **Dr. Michael Koch**, Landkreis Hersfeld-Rotenburg
Landrat **Stefan Reuß**, Werra-Meißner-Kreis
Landrat **Uwe Schmidt**, Landkreis Kassel
Landrat **Bernd Woide**, Landkreis Fulda (Vorsitzender)
Erster Kreisbeigeordneter **Jens Deutschendorf**, Landkreis Waldeck-Frankenberg
Erster Kreisbeigeordneter **Marian Zachow**, Landkreis Marburg-Biedenkopf

Landrat **Ulrich Krebs**, Hochtaunuskreis
Erster Kreisbeigeordneter **Wolfgang Kollmeier**, Main-Taunus-Kreis
Erste Kreisbeigeordnete **Dr. Christiane Schmahl**, Landkreis Gießen (stv. Vorsitzende)
Erster Kreisbeigeordneter **Heinz Schreiber**, Lahn-Dill-Kreis
Kreisbeigeordneter **Matthias Zach**, Main-Kinzig-Kreis
Kreisbeigeordneter (ehrenamtl.) **Rainer Scholl**, Rheingau-Taunus-Kreis
Kreistagsvorsitzender **Joachim Veyhelmann**, Landkreis Limburg-Weilburg

Landrat **Christian Engelhardt**, Landkreis Bergstraße
Landrat **Manfred Görig**, Vogelsbergkreis
Landrat **Oliver Quilling**, Landkreis Offenbach
Landrat **Thomas Will**, Landkreis Groß-Gerau
Erster Kreisbeigeordneter **Helmut Betschel**, Wetteraukreis
Erster Kreisbeigeordneter **Christel Fleischmann**, Landkreis Darmstadt-Dieburg
Erster Kreisbeigeordneter **Oliver Grobeis**, Odenwaldkreis

Landesdirektor **Uwe Brückmann**, LWV Hessen

Bezirksversammlungen

Nord: Vorsitzender: Landrat Schmidt , Landkreis Kassel				
Stellv. Vorsitzender: Landrat Woide , Landkreis Fulda				
Stellv. Vorsitzender: Kreistagsvorsitzender Güttler , Landkreis Kassel				
Landkreis	Landrat/rätin	Kreistagsvorsitzende/r	Hauptamtl. Erste/r Kreisbeigeordnete/r	Hauptamtl. Kreisbeigeordnete/r
Fulda	Woide, Bernd	Herchenhan, Helmut	Schmitt, Frederik	
Hersfeld-Rotenburg	Koch, Dr. Michael	Hannich, Horst	Künholz, Elke	
Kassel	Schmidt, Uwe	Güttler, Andreas	Selbert, Susanne	
Marburg-Biedenkopf	Fründt, Kirsten	Ruffert, Detlef	Zachow, Marian	
Schwalm-Eder-Kreis	Becker, Winfried	Kreutzmann, Michael	N.N.	
Waldeck-Frankenberg	Dr. Kubat, Reinhard	Ruhwedel, Iris	Deutschendorf, Jens	
Werra-Meißner-Kreis	Reuß, Stefan	Franz, Dieter	Wallmann, Dr. Rainer	

Mitte: Vorsitzender: Landrat Schuster , Lahn-Dill-Kreis				
Stellv. Vorsitzender: Landrat Krebs , Hochtaunuskreis				
Stellv. Vorsitzende: Kreistagsvorsitzende Müller , Lahn-Dill-Kreis				
Landkreis	Landrat/rätin	Kreistagsvorsitzende/r	Hauptamtl. Erste/r Kreisbeigeordnete/r	Hauptamtl. Kreisbeigeordnete/r
Gießen	Schneider, Anita	Funck, Karl-Heinz	Schmahl, Dr. Christiane	Oßwald, Dirk
Hochtaunuskreis	Krebs, Ulrich	Banzer, Jürgen	Kraft, Uwe	Hechler, Katrin
Lahn-Dill-Kreis	Schuster, Wolfgang	Müller, Elisabeth	Schreiber, Heinz	Aurand, Stephan
Limburg-Weilburg	Michel, Manfred	Veyhelmann, Joachim	Jung, Helmut	
Main-Kinzig-Kreis	Pipa, Erich	Krätschmer, Rainer	Simmler, Susanne	Zach, Matthias
Main-Taunus-Kreis	Cyriax, Michael	Männer, Wolfgang	Kollmeier, Wolfgang	Baron, Johannes
Rheingau-Taunus-Kr.	Albers, Burkhard	Willsch, Klaus-Peter	N.N.	

Süd: Vorsitzender: Landrat Arnold , Wetteraukreis				
Stellv. Vorsitzender: Landrat Quilling , Landkreis Offenbach				
Stellv. Vorsitzender: Kreistagsvorsitzender Schneider , Landkreis Bergstraße				
Landkreis	Landrat/rätin	Kreistagsvorsitzende/r	Hauptamtl. Erste/r Kreisbeigeordnete/r	Hauptamtl. Kreisbeigeordnete/r
Bergstraße	Engelhardt, Christian	Schneider, Gottfried	Stolz, Diana	Krug, Karsten
Darmstadt-Dieburg	Schellhaas, K. Peter	Wucherpennig, Dagmar	Fleischmann, Christel	Lück, Rosemarie
Groß-Gerau	Will, Thomas	Kummer, Gerald	Astheimer, Walter	
Odenwaldkreis	Matiaske, Frank	Holschuh, Rüdiger	Grobeis, Oliver	
Offenbach	Quilling, Oliver	Abeln, Bernd	Jäger, Claudia	Müller, Carsten
Vogelsbergkreis	Görig, Manfred	Heuser, Dr. Hans	Mischak, Dr. Jens	
Wetteraukreis	Arnold, Joachim	Häuser, Armin	Betschel, Helmut	

Konferenz der Kreistagsvorsitzenden

Landkreis	Kreistagsvorsitzende/r
Bergstraße	Schneider, Gottfried
Darmstadt-Dieburg	Wucherpfennig, Dagmar
Groß-Gerau	Kummer, Gerald
Hochtaunuskreis	Banzer, Jürgen (stv. Vorsitzender)
Main-Kinzig-Kreis	Krätschmer, Rainer
Main-Taunus-Kreis	Männer, Wolfgang
Odenwaldkreis	Holschuh, Rüdiger (Vorsitzender)
Offenbach	Abeln, Bernd
Rheingau-Taunus-Kreis	Willsch, Klaus-Peter
Wetteraukreis	Häuser, Armin
Gießen	Funck, Karl-Heinz
Lahn-Dill-Kreis	Müller, Elisabeth
Limburg-Weilburg	Veyhelmann, Joachim
Marburg-Biedenkopf	Ruffert, Detlef
Vogelsbergkreis	Heuser, Dr. Hans
Fulda	Herchenhan, Helmut
Hersfeld-Rotenburg	Hannich, Horst
Kassel	Güttler, Andreas
Schwalm-Eder-Kreis	Kreutzmann, Michael
Waldeck-Frankenberg	Ruhwedel, Iris
Werra-Meißner-Kreis	Franz, Dieter
LWV Hessen	Becker, Robert (Präsident der Verbandsversammlung)

Geschäftsstelle des Hessischen Landkreistages

(Stand: 01. Oktober 2016)

Geschäftsführung: Herr Priv.-Doz. Dr. habil. Jan Hilligardt (Geschäftsf. Direktor)
Herr Matthias Drexelius (Direktor)

Referate: Herr Tim Ruder
Herr Daniel Rühl
Herr Robert Stark
Herr Lorenz Wobbe

Sachgebiete: Herr Dr. Fehrenbach (Referent)
Frau Christiane Herbert
Frau Anne Monreal-Horn (Referentin)
Frau Melanie Ries-Knauer
Herr Felix Würfel (Referent)

Sekretariate: Frau Gabriele Kemnitz
Frau Barbara Racke
Frau Patricia Rehn
Frau Nina Seitz

Poststelle: Herr Burkhard Rutkowski

Sitz der Geschäftsstelle: Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Telefon: 06 11/17 06-0
Telefax: 06 11/17 06-27
PC-Fax: 06 11/90 02 97-70
E-mail-Zentrale: info@hlt.de
Internet: www.hlt.de

Stichwortverzeichnis

A

Abschlagszahlungen 48
Altfehlbeträge 19
Anschaffungskostenprinzip 20
Arbeits- und Ausbildungsplatzangebot 67
Asylkonvent Hessen 38
Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz 48
Aufgabenreform 27
Aufkommensneutralität 24
Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen 31
Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget 40

B

BASS 39
Baugesetzbuch 83
Baurecht 83
Beihilferecht 30
Beihilfeverordnung 30
Belastungsneutralität 24
Besoldungsrecht 29
Beteiligung 28
Bewertungsgesetz 24
Bildung 85
Bildung als Standortfaktor 85
Bildung als Zukunftsfaktor zur Entwicklung ländlicher Räume 85
Bildungsgipfel 86
Bildungspapier des DLT 89
BMF-Schreiben 23
Brand- und Katastrophenschutz 34
Breitbandversorgung 70
Bundesteilhabegesetz 42
Bürgerbeteiligung 28

C

CIRS 61
component approach (Komponentenansatz) 20

D

Datenaustauschverbesserungsgesetz 49
Demografische Entwicklung 64
Die Enquetekommission „Verfassungskonvent zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen“ 26
Dienstrecht 29
Direktwahl 27
Doppische Jahresabschlüsse 22
Durchführungsverordnung zum FAG 8

E

Ehrenamt 26, 35
Ehrenamtskarte 35
Eingliederungshilfe 52
Eintakthebesatz 8
Einvernehmensregelung 18
Elektromobilität 82
Energiewende 65, 77
Enquetekommission "Kein Kind zurücklassen" 86
EPSAS 21
Europäische Kommission 22

Evaluation des Hessischen Kinderförderungsgesetzes 51
Experimentierklausel 21

F

Finanzhaushalt 5
Finanzplanungserlass 18
Flüchtlinge 31, 34
Flüchtlingsarbeit 36
Förderprogramme 35
Fortentwicklung der Verpackungs- und Wertstoffentsorgung 73
Frauenförderpläne 30
Freihandelsabkommen zwischen der EU und den USA (TTIP) 68
Freiwillige Gemeindefusionen 17

G

GemHVO 19
GemKVO 19
Genehmigungsfiktion 26
Generalnorm 20
Gesamtabschluss 18, 20
Gesamtergebnisrechnung 5
Gesetz über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen 2016 29
Gesetz zur Erleichterung der Bürgerbeteiligung 22
Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher 47
Gesetz über den Hessischen Rundfunk 35
Gesundheitskarte 37
Gewerberecht 72
Gleichberechtigung 30

H

Handlungsempfehlung Pflegestützpunkt 46
Handlungsfähigkeit 48
Haushaltsumfrage 5
HePAS 42
Herbsterlass 18
HessenCampus 91
Hessischer Landesrechnungshof 32
Hessische Leistungsanreizverordnung 29
Hessischer Volkshochschulverband 91
Hessisches Gleichberechtigungsgesetz 30
Hessisches Netzwerk Berufsabschluss in Teilzeit in Hessen (TAff) 41
Hessisches OFFENSIV-Gesetz 40
Hessisches Statistisches Landesamt (HSL) 22
HessKiföG 51
Hinweise der GemKVO 22
Hinweise zur GemHVO 22
HLT-Strategiepapier/e zur Fortentwicklung des Schulwesens in Hessen 86

I

IFRS 21
Inklusion in der Kinder- und Jugendarbeit 51, 53
Inklusive Lösung 55
Integration 31
Integrationsgesetz 34

IPSAS 22
ITEPH 62
IVENA 61

J

Jugendhilfekommission 54
Jugendleitercard 35

K

Kassenkredite 5
KdU 24
KFA 7
Kinder mit Behinderung 51
Kinder mit Behinderung in Kindertagespflege 52
Kinderbetreuung 50
Kommunale Finanzaufsicht 17
Kommunale Jobcenter 39
Kommunaler Finanzausgleich 7
Kommunaler Schutzschirm 16
Kommunalinvestitionsförderungsgesetz des Bundes (KInvFG) 14
Kommunalinvestitionsprogramm (KIP) 14
Kommunalinvestitionsprogrammgesetz (KIPG) 14
Kommunalisierungsgesetz 27
Kommunalrecht 28
Kommunalwahl 28
Konferenz der Kreistagsvorsitzenden 28
Königsteiner Schlüssel 47
Konnexitätsprinzip 25, 27
Konnexitätsrelevante Sachverhalte 12
Konsolidierungsentwicklungen 18
Konsolidierungsleitlinie 18
Kostenerlass umA 48
Kostenerstattung 48
Kreisbrandinspektoren 34
Kreisstraßen 80
Kreisumlage 8
Kur- und Tourismusbeitrag 26
KV Hessen 56

L

LAG-Pauschalen 17
Landesaufnahmegesetz 32
Landeshaushalt 2016 12
Langfristige Stabilisierung strukturschwacher Räume 64
Langzeitleistungsbezug 39
Lebensbegleitendes Lernen 91
Lenkungsgruppe KFA 12
Lernen vor Ort - Transferagentur 90
LWV Hessen 57

M

Medieninitiative Schule @ Zukunft 91
Mehrbelastungen der Landkreise im Bereich des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes 78
Metropolstrategie 64
Minderjährige Flüchtlinge im Familienverbund 50
Mindestverordnung 25
Modulare Fortbildung Gesamtfallplanung 43

N

Nachtragshaushaltssatzung 15
Naturschutz 77
Nichtsesshafte 44
Nivellierungshebesätze 8

O

Obergrenze für Kreis- und Schulumlage 9, 10, 11, 18
Öffentlicher Gesundheitsdienst (ÖGD) 58
Öffnungsklausel 24
OloV 41
Ombudsstelle 54
Optimierung der kommunalen Finanzaufsicht 18
Optionserklärung 23
Optionsmöglichkeit 23

P

Personalkosten umA 49
Pflegestärkungsgesetz 45
Pflegetützpunkte 46
Pflichtaufgabenkatalog 8
PISA-Studie 85
Post und Telekommunikation 70
PsychKHG 59

R

Rahmenvereinbarung Integration 51
Rahmenvereinbarung Jugendhilfe 54
Realisationsprinzip 20
Recht und Verfassung 26
Reform der Grundsteuer 24
Reform des SGB VIII 55
Regionalkonferenzen 16
Runder Tisch Finanzstatistik 22
Runder Tisch Wald und Sport 77

S

Schlüsselzuweisungen 13
Schule @ Zukunft 91
Schule und Kultur 85
Schulen für Erziehungshilfe 85
Schulkampf 86
Schulumlage 8
Schutzschirmverträge 16
SGB II 31, 32, 33
SGB XII 33
Sozialversicherungspflicht der Notärzte 60
Spekulative Finanzgeschäfte 22
Sperrklausel 27
Sport 35
Stabilitätsansatz 13
Stärkung und Erhaltung des ländlichen Raums 64
Steuerbremse kodifiziert 18
Steuermesszahlen 24
Strategiegruppe 50

T

Teilhabeassistenz 53
Teilschlüsselmasse 13
Tourismus 67

U

Übergangsfonds 7, 12, 13
Übergangsregelung 23
Übergangsvorschrift 23
Überlaufeinrichtungen 26
Unbegleitete minderjährige Ausländer 47
UStG 23

V

Vereinbarung umA 48
Verfahrensprüfung bei Einsatz automatischer
Datenverarbeitungsanlagen 21
Verfassungskonvent 25, 26
Verkehr / ÖPNV 80
Versorgung 29

Veterinärwesen 27, 28, 77
Vorhaltekosten 33, 34
Vormundschaften 49

W

Wasserrecht 76
Wasserverbandsgesetz 76
Wertstoffgesetz 73
Wirtschaftliche Entwicklung 64
Wohnsitzauflage 34

Z

Zweckverband Tierkörperbeseitigung Rheinland-Pfalz
77